

Empfehlung

Wahrnehmung des
Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII
bei Anhaltspunkten für sexualisierte
Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Empfehlung für Jugendämter

Empfehlung

Wahrnehmung des
Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII
bei Anhaltspunkten für sexualisierte
Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Empfehlung für Jugendämter

Diese Empfehlung wurde in einer Arbeitsgruppe der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter mit Fach- und Leitungskräften aus elf Jugendämtern unterschiedlicher Strukturtypen und Größen erarbeitet. Sie wurde als Empfehlung gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII von den Landesjugendhilfeausschüssen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland und des LWL-Landesjugendamtes Westfalen beschlossen. Sie soll den örtlichen Jugendämtern als fachliche Orientierung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII dienen. Auch den örtlichen Jugendhilfeausschüssen wird eine Befassung empfohlen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Werner Flügel, Jugendamt Stadt Essen
Ulrike Glathe, Jugendamt Kreis Lippe
Stefan Jäger, Jugendamt Stadt Schwerte
Astrid Keßler, Jugendamt Stadt Velbert
Isabelle Knappe, ehemals Jugendamt Stadt Bergisch Gladbach
Sandra Krome, Jugendamt Stadt Münster
Sandra Melcer, Jugendamt Stadt Herten
Olga Prill, Jugendamt Kreis Paderborn
Sabine Rommel, Fachstelle sexuelle Gewalt Städteregion Aachen
Ingeborg Sahm, Jugendamt Rheinisch Bergischer Kreis
Heiko Wieczorek, Jugendamt Stadt Köln

Leitung:

Sandra Eschweiler, LVR-Landesjugendamt Rheinland
Dr. Monika Weber, LWL-Landesjugendamt Westfalen

unter Mitwirkung der Fachberatung Prävention, Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt:

Gesa Bertels, LWL-Landesjugendamt Westfalen
Maria Große Perdekamp, LVR-Landesjugendamt Rheinland
Jan Pöter, LWL-Landesjugendamt Westfalen

Vorwort

Lügde, Bergisch Gladbach, Münster, Wermelskirchen – die in den letzten Jahren bekannt gewordenen Fälle der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche haben Entsetzen und Fassungslosigkeit ausgelöst. Sie haben zudem aufgezeigt, dass die Jugendämter vor besonderen Herausforderungen stehen, wenn es um die Klärung einer zu Beginn oftmals vagen Vermutung sexualisierter Gewalt geht.

Aufgrund der besonderen Dynamiken bedarf es im Kontext sexualisierter Gewalt eines in Teilen anderen Vorgehens als im »regulären« § 8a SGB VIII-Verfahren – anders als etwa bei einer Vernachlässigung.

Aus diesem Grund haben die beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter in Abstimmung mit dem Kinder- und Jugendministerium NRW und den kommunalen Spitzenverbänden entschieden, die bestehende Empfehlung »Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII« um eine weitere Empfehlung speziell zum Umgang mit Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kindern und Jugendlichen zu ergänzen.

Die diesbezügliche Einladung an die nordrhein-westfälischen Jugendämter zur Mitwirkung hat große Resonanz ausgelöst. Es entstand eine Arbeitsgruppe mit Fach- und Leitungskräften aus elf Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit und Größe. Nach einem fast dreijährigen Arbeitsprozess wurde die Empfehlung fertig gestellt. Unser Dank gilt der Arbeitsgruppe aus Vertreter:innen der nordrhein-westfälischen Jugendämter und Landesjugendämter, die ihr Wissen und ihre Erfahrungen eingebracht haben und sich engagiert in die Diskussionen um gute Praxis eingebracht haben.

Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen ist eine bestmögliche Abklärung vorliegender Anhaltspunkte von immenser Bedeutung. Auch wenn es immer wieder Konstellationen geben wird, in denen dieses trotz intensiver Bemühungen nicht möglich sein wird, hoffen wir, dass diese Empfehlung zu einem besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt beiträgt. Sie soll den Fach- und Leitungskräften in den Jugendämtern mehr Handlungssicherheit in diesem herausfordernden Arbeitsbereich geben.

Ursula HOLTMANN-SCHNIEDER
Vorsitzende des
Landesjugendhilfeausschusses Rheinland

Annette VON DEM BOTTLENBERG
Vorsitzende des
Landesjugendhilfeausschusses Westfalen

Knut DANNAT
Landesrat
LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Birgit WESTERS
Landesrätin
LWL-Dezernat Jugend und Schule

Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt, 50679 Köln, jugend.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Landesjugendamt, 48133 Münster, lwl-landesjugendamt.de

Verantwortlich:

Knut DANNAT, Landesrat LVR-Landesjugendamt Rheinland

Birgit WESTERS, Landesrätin LWL-Landesjugendamt Westfalen

Redaktion:

Sandra ESCHWEILER, LVR-Landesjugendamt Rheinland, Telefon 0221 809-6723, sandra.eschweiler@lvr.de

Dr. Monika WEBER, LWL-Landesjugendamt Westfalen, Telefon 0251 591-3632, dr.monika.weber@lwl.org

Gestaltung:

Thomas NOWAKOWSKI, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Andreas GLEIS, LWL-Landesjugendamt Westfalen (Umschlag)

Druck:

Hausdruckerei des LVR, Köln

LUC GmbH, Selm

Köln/Münster, im November 2023

Inhaltsverzeichnis

Einführung	7
Teil I: Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Grundlagen	9
1. Begriffsbestimmungen und Formen sexualisierter Gewalt	9
2. Kontexte sexualisierter Gewalt	12
3. Häufigkeit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	18
3.1 Hellfeld: Statistische Daten	18
3.2 Dunkelfeld: Studien zur Häufigkeit und zum Ausmaß sexualisierter Gewalt	19
4. Kinder und Jugendliche als Betroffene sexualisierter Gewalt	22
4.1 Risiko- und Schutzfaktoren	22
4.2 Das Erleben sexualisierter Gewalt durch Kinder und Jugendliche	23
4.3 Folgen sexualisierter Gewalt für die betroffenen Kinder und Jugendlichen	25
4.4 Disclosure – Sich Anvertrauen durch Betroffene	26
4.5 Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt	27
5. Täter:innen	30
5.1 Täter:innentypologien	30
5.2 Täter:innenstrategien	33
6. Potenziell schützende Elternteile – am Beispiel der Mütter	36
7. Dynamiken sexueller Gewalt in der Familie	38
Teil II: Verfahren des Jugendamtes bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	41
1. Ergebnisqualität	43
1.1 Auftrag und Rolle des Jugendamtes im Kontext sexualisierter Gewalt	43
1.2 Ziele	44
1.3 Fachliche Leitlinien	45
2. Prozessqualität: Besonderheiten im Verfahren gemäß § 8a SGB VIII	48
2.1 Aufnahme der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung	48
2.1.1 Mitteilungen von Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten über anhängige (Ermittlungs-)Verfahren als Auslöser des § 8a SGB VIII-Verfahrens	49
2.1.2 Mitteilung durch andere dem Schutzauftrag verpflichtete Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen	52
2.1.3 Mitteilung im Kontext von Trennung und Scheidung	52
2.2 Erstbewertung der Mitteilung	53
2.3 Besonderheiten in der Gefährdungseinschätzung	55
2.3.1 Einbezug von Berufsheimnisträger:innen oder anderen Dritten in die Gefährdungseinschätzung	56
2.3.2 Einbezug des Kindes oder Jugendlichen	57

2.3.3 Einbezug der Eltern	59
2.3.3.1 Einbezug (vermutlich) nicht missbrauchender Elternteile in die Gefährdungseinschätzung	60
2.3.3.2 Einbezug (vermutlich) missbrauchender Elternteile in die Gefährdungseinschätzung	61
2.3.4 Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.....	62
2.4 Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung	66
2.4.1 Vereinbarung eines Schutzplans	66
2.4.2 Einschaltung anderer Stellen	68
2.4.2.1 Gesundheitshilfe	68
2.4.2.2 Strafverfolgungsbehörden	69
2.4.3 Anrufung des Familiengerichts	72
2.4.4 Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme	76
2.5 Erneute Gefährdungseinschätzung	77
2.6 Fallübergabe an/durch ein anderes Jugendamt	78
2.7 Nachsorge: Begleitung und Unterstützung	79
 3. Strukturqualität	 83
3.1. Interne Strukturqualität	83
3.1.1 Personalqualität	83
3.1.2 Konzept für die Arbeit im Kontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	84
3.2 Externe Strukturqualität	86
3.2.1 Leistungsangebot	86
3.2.1.1 Stationäre Hilfen	87
3.2.1.2 Spezialisierte Beratungsstellen und Kinderschutzambulanzen	89
3.2.2 Strukturelle Zusammenarbeit	90
3.2.2.1 Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe.....	90
3.2.2.2 Kooperation mit spezialisierten Beratungsstellen und Kinderschutzambulanzen	91
3.2.2.3 Interdisziplinäre Kooperation – Netzwerke Kinderschutz	94
 Teil III: Rechtliche Rahmenbedingungen: Familiengerichtliches Verfahren und Strafverfahren	 96
1. Familiengerichtliche Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB	96
1.1 Auftrag und Rolle des Familiengerichtes.....	97
1.2 Auftrag und Rolle des Jugendamtes	98
1.3 Auftrag und Rolle des Verfahrensbeistands bzw. der Verfahrensbeiständin	100
1.4 Auftrag und Rolle von Sachverständigen im familiengerichtlichen Verfahren.....	101
2. Strafverfahren	104
2.1 Strafrechtlicher Rahmen	104
2.2 Vernehmungen, Aussageverweigerungsrecht und Ergänzungspflegschaft	105
2.3 Psychosoziale Prozessbegleitung	106
2.4 Nebenklage und Nebenklagevertretung	107
2.5 Aussagepsychologisches Gutachten	108
2.6 Therapie während des Ermittlungs- oder Strafverfahrens	108
2.7 Beteiligung des Jugendamtes im Strafverfahren.....	109
2.7.1 Datenübermittlung im Strafverfahren	109
2.7.2 Zeugenaussage im Strafverfahren	109
 Literatur	 111

Einführung

Werden dem Jugendamt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, ist das Vorgehen in § 8a SGB VIII vorgegeben. Das Verfahren des Jugendamtes und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen beschreibt die Empfehlung »Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII« der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen.

Bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bedarf es insbesondere aufgrund der besonderen Dynamiken sexualisierter Gewalt spezifischer Kenntnisse und eines in Teilen anderen Vorgehens als im »regulären« § 8a SGB VIII-Verfahren. Die vorliegende Empfehlung ergänzt somit die o.g. Empfehlung und konkretisiert sie für die Konstellation, dass dem Jugendamt Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt bekannt werden oder eine Fachkraft im Jugendamt selbst solche Anhaltspunkte wahrnimmt.

Für die Fachkräfte in den Jugendämtern bzw. Allgemeinen Sozialen Diensten oder speziellen Fachdiensten ist diese Klärung eine der herausforderndsten Aufgaben, die mit dieser Empfehlung unterstützt werden soll.

Ziele der Empfehlung sind,

- notwendige Grundlagenkenntnisse zu sexualisierter Gewalt zu vermitteln,
- die Besonderheiten im § 8a SGB VIII-Verfahren bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt zu beschreiben,
- dadurch die Handlungssicherheit der Fachkräfte zu erhöhen,
- den Jugendämtern einen einheitlichen Orientierungsrahmen für die Qualitätsentwicklung zur Verfügung zu stellen, der ihre Praxiserfahrungen berücksichtigt und damit letztlich
- die Jugendämter zu unterstützen, den betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien die gegebenenfalls erforderlichen Schutzmaßnahmen und Hilfen zukommen zu lassen.

Die Empfehlung richtet sich vorrangig an Fach- und Leitungskräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten bzw. Spezialdiensten. Sie enthält aber auch Hinweise zur Gestaltung des Verfahrens und zu den notwendigen Rahmenbedingungen und Ressourcen, die für übergeordnete Leitungsebenen oder politische Gremien o.ä. hilfreich sind.

Die Empfehlung gliedert sich in drei Teile. Der erste Teil führt in die Grundlagen ein. In ihm werden nach Begriffsbestimmungen die unterschiedlichen Kontexte sowie Häufigkeiten sexualisierter Gewalt dargestellt. Anschließend werden betroffene Kinder und Jugendliche in den Blick genommen. Professionelles Handeln macht zudem eine Auseinandersetzung mit Typologien und strategischen Vorgehensweisen von Täter:innen erforderlich. Ausführungen zu den Reaktionen nicht missbrauchender und potentiell schützender Elternteile sowie zur innerfamiliären Dynamik bei sexualisierter Gewalt schließen das Kapitel ab.

Der zweite Teil beschreibt die Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität des Verfahrens des Jugendamtes. In diesem Teil erfolgt eine Engführung auf die Konstellation, dass Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt im innerfamiliären Kontext durch einen Elternteil bzw. einen anderen Erziehungsberechtigten vorliegen. Ausgehend von fachlichen Leitlinien und der zu erzielenden Ergebnisqualität werden die Besonderheiten der Prozessqualität in den einzelnen Teilprozessen des § 8a SGB VIII-Verfahrens beschrieben. Der zweite Teil schließt mit einem Kapitel zur Strukturqualität, das aufzeigt, welche internen aber auch externen Ressourcen benötigt werden, um Anhaltspunkte fachlich angemessen zu klären und bei Bedarf geeignete Schutzmaßnahmen und Hilfen für die Betroffenen sicherzustellen.

Ergänzend dazu beschreibt der dritte Teil die Rahmenbedingungen der beiden gerichtlichen Verfahren, die im Kontext sexualisierter Gewalt eine bedeutende Rolle spielen können, zum einen das familiengerichtliche Verfahren nach § 1666 BGB und zum anderen das strafrechtliche Verfahren.

Zur besseren Lesbarkeit sind

- Zusammenfassungen grün,
 - Exkurse und vertiefende Informationen blau und
 - Praxisbeispiele und -hinweise gelb
- hinterlegt.

Teil I

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Grundlagen

Für eine sensible Wahrnehmung, die begründete Einschätzung und fachlich angemessenes Handeln im Umgang mit Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche braucht es Grundlagenwissen, das dieses einführende Kapitel vermittelt. Nach einer begrifflich und inhaltlich differenzierten Bestimmung sexualisierter Gewalt werden die unterschiedlichen Kontexte sowie Häufigkeiten sexualisierter Gewalt dargestellt. Anschließend werden betroffene Kinder und Jugendliche mit zentralen Risiko- und Schutzfaktoren, ihrem innerpsychischen Erleben, ihren daraus resultierenden Verhaltensweisen und den möglichen (Langzeit-)Folgen sexualisierter Gewalt in den Blick genommen. Professionelles Handeln macht zudem eine Auseinandersetzung mit Typologien und strategischen Vorgehensweisen von Täter:innen erforderlich. Gleichmaßen braucht es Kenntnisse über das Spektrum des Erlebens und der Reaktionen der nicht missbrauchenden und potentiell schützenden Elternteile. Vor diesem Hintergrund wird die innerfamiliäre Dynamik bei sexualisierter Gewalt dargestellt.

1. Begriffsbestimmungen und Formen sexualisierter Gewalt

Um sexuelle Handlungen von Erwachsenen an oder vor Kindern und Jugendlichen zu beschreiben, finden verschiedene Begriffe Anwendung. Diese werden teils synonym verwendet, teils genutzt, um spezifische Perspektiven zu markieren. Erläutert und abgegrenzt werden hier die gängigsten Begriffe »sexueller Missbrauch«, »sexuelle Gewalt« und »sexualisierte Gewalt«.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist der Begriff, der zunächst Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen im Strafrecht beschreibt und die öffentliche und fachliche Diskussion in Deutschland geprägt hat. Als spezifischer Begriff für sexuelle Gewalttaten an oder vor Kindern und Jugendlichen ist er in der Allgemeinbevölkerung verbreitet und bekannt. Er wird deshalb zum Teil genutzt, um Hilfesuchenden z. B. bei Online-Recherchen leicht Hilfe zugänglich zu machen (siehe z. B. das Hilfe-Portal der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs). Die Verwendung dieses Begriffs wird aber auch kritisch gesehen: Zum einen impliziert der Begriff des Missbrauchs die problematische Botschaft, dass es einen legitimen sexuellen Gebrauch von Kindern und Jugendlichen geben könnte, die hierdurch gleichzeitig zu Objekten herabgewürdigt werden. Es geht aber vor allem um den Missbrauch von Vertrauen. Zum anderen bringt der Begriff das Risiko mit sich, das breite Spektrum von sexualisierter Gewalt auf strafrechtlich relevante Formen (siehe hierzu weiter unten) zu verkürzen.

Sexuelle Gewalt

Als Alternative zum Begriff des sexuellen Missbrauchs hat sich im Fachdiskurs zunächst der Begriff der sexuellen Gewalt etabliert. Er stellt deutlicher heraus, dass es sich bei sexuellen Handlungen von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen um Gewalt handelt. Kritik wird teils daran geübt, dass der Aspekt der Sexualität hier überbetont wird.

Sexualisierte Gewalt

Dieser Begriff akzentuiert den Gewaltaspekt besonders deutlich und verweist damit auf das Machtinteresse von und den gezielten Machtmissbrauch durch Täter:innen. Der Begriff rückt das Gewalterleben aus Sicht der Betroffenen und die Verantwortlichkeit der Gewaltausübenden noch deutlicher in den Mittelpunkt. Sie erfahren

Gewalt, die durch die Tatpersonen bewusst sexualisiert wird. Der Begriff hat sich mittlerweile auch in der Landespolitik in NRW weitgehend durchgesetzt. Er wird im Rahmen dieser Empfehlung überwiegend genutzt.

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen lässt sich in Anlehnung an die Definition von Bange und Deegener zu sexuellem Missbrauch (1996, S. 105) bestimmen als »jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind (*oder einem oder einer Jugendlichen, d. Verf.*) entweder gegen seinen (*ihren*) Willen vorgenommen wird oder der das Kind (*oder der oder die Jugendliche*) aufgrund des körperlichen, psychischen und kognitiven Entwicklungsstandes nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter (*die Täterin*) nutzt seine (*ihre*) Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes (*oder des oder der Jugendlichen*) zu befriedigen«. Bei Kindern, also unter 14-Jährigen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können – sie sind immer als Gewalt zu werten, selbst wenn das Kind diese initiiert hat oder vermeintlich damit einverstanden sei.

In der Praxis erscheint es im Sinne eines fachlich differenzierten Umgangs sinnvoll, zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt zu unterscheiden (vgl. Enders u. a. 2010):

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen stellen einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten dar, dass unabsichtlich oder zufällig ausgeübt wird. Ob eine Handlung oder Formulierung eine Grenzverletzung darstellt oder nicht, hängt nicht nur von der Handlung ab, sondern auch vom subjektiven Empfinden des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen. Grenzverletzungen wie unbeabsichtigte Berührungen oder verletzend wirkende Äußerungen sind im alltäglichen Miteinander nicht immer vermeidbar, bedürfen jedoch einer Thematisierung, die diese in Zukunft vermeidet.

Übergriffe

Übergriffe unterscheiden sich sowohl in der Massivität von Grenzverletzungen als auch dadurch, dass sie nicht unabsichtlich oder zufällig passieren. Beispiele sind die wiederholte Missachtung von Intimität bei der Körperpflege oder eine vermeintlich zufällige intime Berührung im Alltag. Übergriffige Verhaltensweise bedürfen deutlicherer Konsequenzen als Grenzüberschreitungen, zumal sie bereits Ausdruck einer gezielten Vorbereitung intensiverer sexualisierter Gewaltformen sein können.

Strafrechtlich relevante Formen

Massive Formen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB) rechtlich definiert. Hierzu zählen insbesondere

- der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- der sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB),
- der sexuelle Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (§ 176a StGB),
- die Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176b StGB),
- der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176c StGB),
- der sexuelle Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176d StGB),
- der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) sowie
- die Verbreitung, der Erwerb und Besitz kinder- (§ 184b StGB) bzw. jugendpornographischer (§ 184c StGB) Inhalte.¹

1 Vgl. dazu auch Kapitel 2 in Teil III.

Wie das Strafrecht, so unterscheidet auch die Fachliteratur häufig zwischen »**Hands-on**« und »**Hands-off**«-**Handlungen** (vgl. Jud u. a. 2016, S. 11):

»Hands-on«-Handlungen implizieren direkten Körperkontakt, z. B.

- sexuell motivierte Küsse,
- Berührungen und Manipulation der Genitalien,
- Aufforderung zu Berührungen und Manipulation der eigenen Genitalien oder
- versuchte oder vollendete orale, vaginale, anale Penetration mit Penis, Fingern oder Gegenständen.

»Hands-off«-Handlungen werden im Beisein bzw. in Richtung von Kindern und Jugendlichen ausgeführt, z. B.

- Exhibitionismus,
- Masturbation vor dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen,
- Aufforderungen, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen,
- gemeinsames Ansehen pornographischer Darstellungen oder Missbrauchsabbildungen oder
- Herstellen von sogenannten Missbrauchsabbildungen von Kindern oder Jugendlichen.

Im Fachdiskurs werden verschiedene Begriffe verwendet, die unterschiedliche Aspekte akzentuieren. Es empfiehlt sich ein reflektierter Umgang mit Sprache, z. B. mittels einer Diskussion über Begrifflichkeiten und deren Verständnis im Team.² In dieser Empfehlung wird überwiegend der Begriff der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen verwendet.

Für die Einschätzung im Einzelfall erweist sich zudem die fachliche Unterscheidung von (sexuellen) Grenzüberschreitungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt als hilfreich. Fachkräfte sollten zudem das Spektrum der Gewalttaten kennen, sich vorstellen und sprachlich benennen können.

² Auch die Nutzung von Bezeichnungen wie Täter:in bzw. Opfer werden kontrovers diskutiert, weil sie einerseits Verantwortlichkeiten deutlich machen, aber auch eher dem juristischen Kontext entlehnt sind und stigmatisierend wirken können. Alternativ kann von einer gewaltausübenden und einer gewaltbetroffenen Person gesprochen werden.

2. Kontexte sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt findet in verschiedenen Kontexten statt. Sie kann sowohl in innerfamiliären als auch in außerfamiliären Zusammenhängen, beispielsweise in der Nachbarschaft oder durch (ehrenamtliche) Mitarbeitende in Organisationen wie Kirchen, Vereinen, Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe o.ä. erlebt werden. Sie kann eingebunden sein in organisierte und rituelle Gewaltstrukturen. Zudem bergen das Internet bzw. digitale Medien spezifische Risiken. Am häufigsten findet sie innerhalb von Familien und familiären Lebensgemeinschaften statt.

Sexualisierte Gewalt im sozialen Nahbereich

Die meisten Übergriffe erleben Betroffene im sozialen Nahbereich. Mehr als drei Viertel der Taten geschehen innerfamiliär sowie im weiteren Familien- und Bekanntenkreis.³ Bei sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt sind weniger als 10 % der Täter:innen den betroffenen Kindern und Jugendlichen völlig fremd. Fremdtäter:innen sind damit die Ausnahme.

Innerfamiliär meint, dass die Gewalt durch ein Familienmitglied oder eine Person aus dem Familienhaushalt ausgeübt wird. Diese Personen können Elternteile, Stief- oder Pflegeeltern, Großeltern oder (Pflege-) Geschwister⁴ sein. Für die Betroffenen werden die Räume, die ihnen Geborgenheit und Sicherheit bieten sollen, zum Gefahrenort; sie werden missbraucht und ausgebeutet von Personen, denen sie vertrauen (sollen). Der familiäre Nahbereich ist von engen Beziehungen und Loyalitäten geprägt. Dass Täter:innen ihre Vertrauenspositionen in dieser Form ausnutzen, ist für viele kaum vorstellbar und führt dazu, dass die Betroffenen sich kaum schützen können. Zudem resultieren daraus erhöhte Schwierigkeiten für betroffene Kinder und Jugendliche, Hilfe zu finden.

Auch bei **außerfamiliärer sexualisierter Gewalt** ist die Gewalt ausübende Person dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen in den meisten Fällen aus dem nahen Umfeld bekannt, wie z. B. Freund:innen der Familie, Nachbar:innen, weitere Verwandte oder andere Personen aus dem sozialen Umfeld (z. B. Babysitter:in). Viele dieser Personen haben regelmäßig Zugang zu den familiären Lebenszusammenhängen. In manchen Fällen nutzen sie diese Zugänge, um ihre Opfer auch an andere Täter:innen weiterzuvermitteln oder mehrere Betroffene untereinander zu sexuellen Kontakten zu zwingen.

Sexualisierte Gewalt in Organisationen

Organisationen, in denen junge Menschen gemeinsam leben, lernen oder ihre Freizeit verbringen – wie z. B. Kindertageseinrichtungen, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder des Gesundheitswesens, Kirchen oder Vereine – sind soziale Kontexte, die Kindern und Jugendlichen Auswege aus und Schutz vor Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie eröffnen können, die aber auch selbst Risiken bergen. Auch in Organisationen kann sexualisierte Gewalt durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende ausgeübt werden.⁵ Auch hier können Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zur eigenen Bedürfnisbefriedigung instrumentalisiert werden. Nach einer im März 2017 veröffentlichten repräsentativen Bevölkerungsbefragung berichteten rund 3 % der Erwachsenen und rund 7 % der Jugendlichen von sexuellem Missbrauch in einem institutionellen Kontext (vgl. Witt u. a. 2017, S. 13).

Organisationen unterscheiden sich vom familiären Nahraum insofern, als hier die sexualisierte Gewalt von Personen ausgeübt wird, die in formalisierten Machtstrukturen und -positionen handeln. Zum Teil werden diese

3 Vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 17.11.2022 abrufbar unter [BMFSFJ - »Schieb den Gedanken nicht weg!« Kampagne für ein Umdenken bei sexueller Gewalt gegen Kinder gestartet](#), abgerufen am 14.9.2023.

4 Zu Gewalt unter Geschwistern siehe auch die Ausführungen zu sexualisierter Gewalt unter Kindern und Jugendlichen.

5 Zum Ausmaß sexualisierter Gewalt in Organisationen insgesamt siehe die Studie von Witt u. a. 2017. Für den Bereich Sport siehe die Studie »Safe Sport« (Rulofs 2016) sowie die Fallstudie »Sexualisierte Gewalt im Kontext des Sports« der Aufarbeitungskommission (Rulofs u. a. 2022); für den Bereich der Kirchen siehe die so genannte »MHG-Studie« (Dreßing u. a. 2018).

Kontexte bewusst von Täter:innen gesucht, um mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu kommen. Gerade Kinder und Jugendliche, die in ihren Familien Gewalt ausgesetzt waren/sind und/oder wenig Unterstützung erfahren, tragen ein besonderes Risiko, dass ihre Bedürftigkeiten ausgebeutet werden und sich Gewalterfahrungen in ihrem Leben im Kontext von Organisationen wiederholen (vgl. Allroggen u. a. 2016, S. 9).

Die Strukturen in Organisationen können Übergriffe ermöglichen oder begünstigen, sie können aber auch so gestaltet sein, dass Übergriffe erschwert werden bzw. Beschwerde- und Interventionsmöglichkeiten bei grenzverletzenden Situationen leichter umsetzbar sind.⁶

Organisierte sexualisierte und rituelle Gewaltstrukturen

Eine geplante, abgestimmte und gemeinsame Ausübung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch mehrere Personen wird als **»organisierte sexualisierte Gewalt«** bezeichnet. Die systematische Anwendung schwerer sexualisierter Gewalt, in Verbindung mit körperlicher und psychischer Gewalt, ist häufig mit kommerzieller Ausbeutung (Zwangsprostitution, Handel mit Kindern, Handel mit Missbrauchsabbildungen) verbunden (vgl. Fachkreis »Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen«, 2018) und fällt – wie die Taten in Bergisch Gladbach oder Lügde zeigen – auch in den Kontext organisierter Kriminalität.

Eine besondere Form der organisierten sexualisierten Gewalt ist die **rituelle Gewalt**, bei der ideologische oder religiöse Vorstellungen von Täter:innen für eine scheinbare Sinnggebung und Rechtfertigung der Gewalttaten genutzt werden. In manchen Strukturen sind Familien generationenübergreifend in die Täter:innennetzwerke eingebunden. Ein Kennzeichen ritueller Gewaltstrukturen ist die frühkindliche Bindung an die Täter:innen, an die Gruppe und die Ideologie, sowie daraus resultierend ein besonders umfassendes Schweigegebot (vgl. ebd.). Bei dieser häufig langanhaltenden Gewalt kommt es überproportional häufig zu schwerwiegenden psychischen Folgen wie posttraumatischen Belastungsstörungen oder dissoziativen Identitätsstörungen.

Diesen Formen sexualisierter Gewalt fehlt es an gesellschaftlicher, politischer und fachlicher Anerkennung. Es besteht eine große Diskrepanz zwischen der durch eine Vielzahl an Berichten und Fachliteratur belegten Praxisrelevanz und der ungesicherten Datenlage – repräsentative wissenschaftliche Studien zur Häufigkeit und den Folgen liegen kaum vor (vgl. Nationaler Rat 2021, S. 72 ff.).⁷ ebd. Häufig fällt es schwer, Betroffene als solche zu identifizieren; entsprechend gibt es Mängel in einer spezifischen Datenerfassung z. B. bei Polizei und Justiz. Betroffene und Fachkräfte können Unterstützung über das Hilfe-Telefon berta erhalten.⁸

Sexualisierte Gewalt im digitalen Raum

Kinder und Jugendliche bewegen sich selbstverständlich in der digitalen Welt, die zunehmend untrennbar mit der analogen Welt verwoben ist. In Bezug auf sexualisierte Gewalt bergen diese digitalen Räume spezifische Risiken und bieten Täter:innen ein breites Spektrum an Möglichkeiten für sexualisierte Gewalt und Missbrauchshandlungen. Laut des Projekts »EU Kids Online« (Hasebrink u. a. 2019, S. 8), in dem zu dem Thema »Kinder und Internet« empirische Studien aus verschiedenen europäischen Ländern zusammengetragen werden, ist jedes dritte Mädchen und jeder vierte Junge im Netz bereits mit intimen, anzüglichen Fragen konfrontiert worden.

Digitale Räume wie Videospieleplattformen, Foren, Messenger-Dienste oder Apps, über die junge Menschen kommunizieren, werden beispielsweise von Täter:innen genutzt, um gezielt Kontakt aufzunehmen und Vertrauen herzustellen mit der Absicht, sexualisierte Gewalt anzubahnen und auszuüben.⁹ Dies wird mit dem Begriff **»Cybergrooming«** bezeichnet. Bei dieser Anbahnung (Grooming) werden altersgemäße Themen von Kindern und Jugendlichen, wie z. B. die Suche nach Resonanz geliebt, attraktiv und erwachsen zu sein, mittels zugewandter Kommunikation und z. T. unter Vorgabe falscher Tatsachen (Alter, Geschlecht, Wohnort etc.) instrumentalisiert. Die gezielte Kontakthanbahnung ist für Betroffene anfangs nur bedingt wahrnehmbar. Ein sexuali-

6 An diesem Punkt setzt die Idee der institutionellen Schutzkonzepte an, die mittlerweile für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen (§ 45 Abs. 2 SGB VIII) sowie in NRW darüber hinaus für Schulen, Träger von außergerichtlichen Angeboten der OGS im Primarbereich sowie Einrichtungen und Angebote mit Finanzierung im Rahmen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes verpflichtend zu erstellen und umzusetzen sind. Siehe auch Kapitel 3.2.1.1 in Teil II.

7 Einen ersten Überblick geben Ergebnisse einer Befragung von Fachkräften zum Thema von Nick u.a. 2019.

8 Die Telefonnummern und weitere Informationen sind abrufbar unter <https://nina-info.de/berta>, abgerufen am 14.04.2023.

9 Für einen Überblick zum Thema sexualisierte Gewalt im digitalen Raum siehe Vobbe und Kargel 2022.

sierter Sprachgebrauch und Forderungen nach intimen Bildern werden in den digitalen Kontext eingebettet. Die nahe Beziehung bzw. deren drohender Verlust werden als Druckmittel eingesetzt, um missbräuchliche Verhaltensweisen (z. B. Posen oder Versenden von Nacktfotos) zu erwirken. Haben Kinder oder Jugendliche Bilder von sich verschickt, werden diese von den Täter:innen wiederum erpresserisch benutzt. Es wird etwa angedroht, die Daten an Dritte (auch Eltern) oder Gruppen (z. B. Klassenchat) weiterzusenden. Auch werden Betroffene mit Aufnahmen von Geschlechtsteilen oder sexuellen Handlungen der Gewalt ausübenden Person konfrontiert. Neben den Handlungen im digitalen Raum werden zum Teil persönliche Treffen angebahnt, die für sexualisierte Gewalt genutzt werden.

Im digitalen Raum ist der Anteil fremder Täter:innen höher als bei sexualisierter Gewalt in Form von sogenannten »Hands-on«-Delikten. Entgegen der allgemeinen Vorstellung sind Täter:innen aber nicht immer anonym und unbekannt, sondern kommen auch aus dem sozialen Umfeld betroffener Kinder und Jugendlicher (vgl. Vobbe, Kärger 2022, S. 11). Cybergrooming und auch der Versuch sind nach § 176a und § 176b StGB strafbar.

Immer bedeutsamer wird der digitale Kontext zudem für die Verbreitung von und den Handel mit **Darstellungen von sexualisierter Gewalt und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen**. Der Begriff »Missbrauchsabbildung« bezeichnet die Abbildung der Geschlechtsteile von Kindern und die Darstellung sexueller Handlungen an und/oder vor Mädchen und Jungen in den digitalen Medien. Auch wirklichkeitsnahe computergenerierte Bilder werden für die z. T. kommerziellen Zwecke genutzt.

Die Straftatbestände sind im Strafgesetzbuch § 184b StGB und § 201a StGB geregelt. Der dort verwendete Begriff »Kinderpornographie« wird als ungenau und verharmlosend kritisiert. Der Begriff »Missbrauchsabbildung« verdeutlicht, dass jede derartige Darstellung ein Verbrechen zum Gegenstand hat.

In den Kontext missbräuchlicher Abbildungen gehören auch Darstellungen, die Minderjährige durch entsprechende Posen als Sexobjekte inszenieren: Körperhaltung, Bekleidung, Accessoires und Styling haben einen sexuellen Bezug, zudem vermittelt die Kamera durch spezielle Perspektiven sexuelle Verfügbarkeit oder bedient voyeuristische Vorlieben. Auch solche Darstellungen sind gemäß § 4 S. 9 und 10 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) nicht zulässig. Jugendschutz.net (2022) erfasste im Jahr 2021 insgesamt 3.948 Fälle von Minderjährigen, die in sexualisierten Posen oder in Verbindung mit sexuellen Handlungen gezeigt wurden – im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Meldungen verdoppelt.

In den großen »Missbrauchskomplexen« in NRW wurde die Verbindung zwischen sexualisierter Gewalt in Familien bzw. im nahen Umfeld und sexualisierter Gewalt im Netz deutlich. So kommunizieren Täter:innen digital, tauschen Fotos und Videos ihrer Missbrauchshandlungen. Foren im Darknet werden professionell organisiert – bis hin zum Livestreaming von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen bedeutet die digitale Aufzeichnung und Verbreitung ihrer Gewalterlebnisse eine zusätzliche Belastung, da sie häufig ihr Leben lang im Ungewissen bleiben, ob, wann, wo und wem diese Medien zugänglich sind oder sein werden.

Sexuelle Grenzüberschreitungen und sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche

Übergriffe durch andere Gleichaltrige stellen für Kinder und insbesondere für Jugendliche ebenfalls ein erhebliches Risiko dar. In Befragungen von Jugendlichen und Erwachsenen zu Gewalterfahrungen in Kindheit und Jugend gibt – je nach zugrundeliegender Definition – etwa jede fünfte befragte Person an, sexualisierte Gewalt durch Gleichaltrige erfahren zu haben. Auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik sind regelmäßig etwa ein Viertel bis ein Drittel aller Tatverdächtigen der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung minderjährig. In allen genannten Kontexten – in der Familie, im digitalen Raum, in der Öffentlichkeit, in Organisationen etc. – sind es auch Kinder und Jugendliche selbst, die sexuell übergriffen werden und Gewalt ausüben.¹⁰

Inhaltlich, begrifflich, juristisch und auch fachlich stellen sich andere Fragen, wenn Kinder und Jugendliche gewalttätig werden, als wenn die Gewalt von Erwachsenen oder deutlich älteren Jugendlichen ausgeht. Zunächst

¹⁰ Für einen Überblick zum Thema siehe Allroggen 2015.

wirft die angemessene Bewertung des Verhaltens im entwicklungspsychologischen Kontext für Fachkräfte oftmals Fragen auf. Im **Kindesalter** ist die Exploration des eigenen Körpers und die spielerische Erkundung Gleichaltriger altersgemäß und in der Regel verbunden mit Neugier, Spontaneität und Unbeschwertheit (vgl. BzGA 2021a). Die kindliche Sexualität ist in Abgrenzung zur Erwachsenensexualität nicht überwiegend genital bezogen. Das kindliche Spiel greift bekannte Verhaltensweisen aus Familie und Umfeld auf. In diesem Sinne sind Rollenspiele, insbesondere Körpererkundungsspiele (sogenannte »Doktorspiele«) Teil der kindlichen Entwicklung und der Entdeckung der eigenen Körperlichkeit und Sexualität. Kinder überschreiten aber auch bereits im Kindergarten- und Grundschulalter die Grenzen anderer Kinder mit Gewalt, Manipulationen oder Zwang und meist unter Ausnutzung eines Machtgefälles. Manche Übergriffe dienen dazu, sexuelle Neugier gegen den Willen von betroffenen Kindern zu befriedigen. In anderen Fällen werden Übergriffe eingesetzt, um andere Kinder mit sexuellen Mitteln zu ärgern und zu demütigen.

Im **Jugendalter** sind die altersgemäßen Entwicklungsaufgaben zu berücksichtigen (vgl. BzGA 2021b). Jugendliche machen in dieser Phase grundlegend neue Erfahrungen mit der eigenen Sexualität, mit sexueller Intimität und Partner:innenschaft. Sie sind Lernende und ihr Verhalten ist von unterschiedlichen Gefühlen wie Lust, Unsicherheit oder Scham sowie Wünschen und Erwartungen bestimmt. Die Kommunikation der Annäherung, Einvernehmlichkeit und Intimität sowie der fließende Wechsel zur Abgrenzung in sexuellen Handlungen werden erprobt und gelingen nicht immer. Im Jugendalter kommen sexuelle Übergriffe untereinander erheblich häufiger vor als sexueller Missbrauch durch Erwachsene.¹¹

Besonders verbreitet unter Jugendlichen ist sexuelle Gewalt mittels digitaler Medien, die hinsichtlich der Schwere der Taten und ihres Unrechtsgehalts von den Betroffenen vielfach unterschätzt wird. Das betrifft z. B. die Weiterleitung sogenannter »Sexting«-Aufnahmen ohne Zustimmung des Absenders bzw. der Absenderin. »Sexting« beschreibt das zunächst freiwillige Versenden und Empfangen selbst produzierter, freizügiger oder erotischer Aufnahmen via Computer oder Smartphone, etwa zwischen Beziehungspartner:innen oder Sexualpartner:innen. Kinder und Jugendliche probieren sich aus und experimentieren damit, wie sie in sexueller Hinsicht auf andere wirken. Gewalt wird ausgeübt, wenn die Betroffenen mit dem Bildmaterial bloßgestellt werden, dieses ohne Zustimmung an andere weitergeleitet wird oder wenn sie mit der Veröffentlichung und Verbreitung in erpresserischer Weise bedroht werden.

Eine fundierte Einschätzung reduziert die Gefahr einer Bagatellisierung (»Ausrutscher«), aber auch einer Dramatisierung (z. B. Ausschluss 4-jähriger, die als Täter bezeichnet werden). In jedem Einzelfall ist zu differenzieren und zu prüfen, ob problematische Handlungen im sozialen Kontext von Kommunikationsunsicherheiten und Missverständnissen als Grenzverletzungen, als gezielte Übergriffe oder als sexualisierte Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz (ab 14 Jahren) zu bewerten sind.

Bei der entsprechenden Einschätzung sexueller Handlungen sollten nach König (2011, S. 9) die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- Art der Handlung und Frequenz,
- Entwicklungsstand (körperlich, psychosozial, kognitiv),
- Freiwilligkeit,
- Machtgefälle (z. B. Rolle in der Peergroup, Familie, Alter, Entwicklungsstand),
- Handlungsmotivation, Ziele (Wunsch nach Macht und Überlegenheit),
- Alters- und kulturspezifische Normen (Erziehungsnormen),
- (potentielle) Schäden für die beteiligten Kinder/Jugendlichen.

¹¹ In der sogenannten Speak-Studie (Maschke und Stecher 2018) gaben 75 % der Befragten, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, an, dass die Täter:innen Gleichaltrige im Alter zwischen 12 und 18 Jahren waren – zumeist Mitschüler:innen, (Ex-)Partner:innen oder Bekannte aus dem nahen sozialen Umfeld. Mädchen sind häufiger betroffen und berichten von massiverer Gewalt: So gaben 25,4 % der älteren weiblichen Jugendlichen an, dass sie zum Geschlechtsverkehr gedrängt wurden, der darüber hinaus bei weiteren 8,4 % erzwungen wurde. 9,7 % der befragten Mädchen wurden unfreiwillig zu Nacktaufnahmen gedrängt/gezwungen oder 14,4 % bestätigen, dass sie sich unter Druck und Zwang ganz oder teilweise ausgezogen haben. Jungen machen diese Erfahrungen vergleichsweise selten (1-3,2 %). Sie erleben sexuelle Berührungen am Körper (10,6 %) oder an den Geschlechtsteilen (8 %). Im Vergleich zu Taten Erwachsener ist in dieser Altersgruppe der Anteil männlicher Opfer aber höher, ebenso wie der der weiblichen Täterinnen.

Mit Blick auf ihren Entwicklungsstand und -prozess werden Kinder unter 14 Jahren in der Regel nicht als »Täter:innen«, sondern als sexuell übergriffige Kinder bezeichnet. Übergriffe können in dieser Altersgruppe auch aus einer Dynamik in der Gleichaltrigengruppe heraus entstehen oder auf eigene Gewalterfahrungen des übergriffigen Kindes verweisen. Wenn das übergriffige Kind nicht als Täter:in gesehen wird, heißt dies nicht, dass die Folgen für das betroffene Kind weniger gravierend sind (vgl. Andresen u. a. 2021, S. 52).

Wie Mädchen und Jungen sexuelle Übergriffe durch andere Kinder oder Jugendliche verarbeiten können, hängt maßgeblich davon ab, wie frühzeitig schützende Personen – direkt oder von Vertrauten einbezogen – die Übergriffe bemerken, einschreiten und sich hinter die Betroffenen stellen und welchen Rückhalt sie im sozialen Umfeld finden (vgl. Allroggen 2016, S. 37; Helfferich u. a. 2017a).

Auch sexuell übergriffige Jungen und Mädchen brauchen Unterstützung. Dabei kann ihr Verhalten verschiedene Ursachen haben: Eigene (sexuelle) Gewalterfahrungen können (müssen aber nicht) eine Rolle spielen. Häufig handelt es sich um Kinder und Jugendliche, die andere dominieren und eigene Belastungen kompensieren wollen oder die sich mit der Einhaltung von Grenzen schwertun. Bei Jungen steht dieses häufig im Zusammenhang mit Versuchen der Inszenierung der eigenen Männlichkeit durch Überlegenheitsgebaren. In der Regel liegt sexuellen Übergriffen keine auffällige Sexualentwicklung zugrunde, sondern ein problematisches Sozialverhalten (vgl. Allroggen 2015, S. 383 ff.).

Sexuelle Übergriffe von Jugendlichen und Kindern, die massiv sind, wiederholt auftreten und sich nicht durch pädagogische Interventionen stoppen lassen, können ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Jungen oder Mädchens sein.

Einer besonderen Aufmerksamkeit bedarf die **sexualisierte Gewalt durch (soziale) Geschwister**.¹² Neben leiblichen Geschwistern ist hier auch an Konstellationen in Patchwork- oder Pflegefamilien zu denken. Diese Form der Gewalt ist von Fachkräften oftmals schwer als solche wahrzunehmen. Gewalt unter Geschwistern unterliegt einem Tabu, da sexuelle Kontakte unter Geschwistern gesellschaftlich abgelehnt werden. Zudem ist die Möglichkeit zur einvernehmlichen Zustimmung zu sexuellen Kontakten, die bei Gewalt in Erziehungsverhältnissen ausgeschlossen werden kann, in (sozialen) Geschwisterbeziehungen grundsätzlich vorhanden; bestehende Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sind aber häufig verdeckter und schwerer von außen zu erkennen. Nach Klees (2020, S. 65) kann die Einordnung sexueller Kontakte zwischen Geschwistern in die folgenden Kategorien hilfreich sein:

- Entwicklungstypisches Sexualverhalten: gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier, Unbeschwertheit, Freiwilligkeit, Machtgleichgewicht, Explorationsverhalten, Doktorspiele (im Vor- und Grundschulalter), Abwesenheit von Angst.
- Auffälliges Sexualverhalten: fürsorgliche, einvernehmliche, beidseitig erwünschte sexuelle Handlungen, emotional defizitäre familiäre Umwelt, fehlende Nähe, fehlende Geborgenheit, Grenzen verwischen allmählich.
- Sexualisierte Gewalt: geht u. a. mit Machtgefälle, Unfreiwilligkeit, strategischem Vorgehen, Wiederholungs- zwang, Geheimhaltungsdruck, Gewalt und Drohungen einher.

Insbesondere wenn ein großer Altersabstand besteht, können sexuelle Übergriffe unter Geschwistern mit gezielten Täter:innenstrategien und Dominanz einhergehen. In diesem Fall wird bei Jugendlichen auch von Täter:innen gesprochen.

Nach dem Forschungsstand lassen sich folgende Charakteristika der Familiensysteme ableiten: »... körperliche oder psychische Abwesenheit der Eltern, sexualisiertes und/oder sittenstrenges Familienmilieu, patriarchalische Rollenverteilung, hohe Geschwisteranzahl (oft Patchworkfamilien), häusliche Gewalt sowie die Ausübung emotionaler, körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt durch die Eltern oder ein Elternteil (insbesondere [Stief-] Väter).« (ebd., S. 239).

12 Für einen Überblick zum Thema sexualisierte Gewalt durch Geschwister siehe Klees und Kettritz 2018.

Sexualisierte Gewalt kommt in unterschiedlichen Kontexten vor: im unmittelbaren familiären Nahbereich, im sozialen Umfeld, in Organisationen und Einrichtungen. Die digitale Kommunikation als Ort von Gewalt, organisierte und rituelle Gewaltstrukturen sowie die Möglichkeit der Gewaltausübung durch Kinder und Jugendliche selbst sind dabei immer mitzudenken. Gewalterfahrungen sind für die Betroffenen zudem gleichzeitig oder wiederholt im Laufe der Biografie in verschiedenen Kontexten möglich.

Am häufigsten erleben Kinder und Jugendliche sexualisierte Gewalt in ihrem unmittelbaren familiären Umfeld. Der familiäre Kontext geht mit besonderen Herausforderungen an die Fachkräfte der Jugendämter einher, da hier häufig der Geheimhaltungsdruck und der Grad der Gefährdung besonders hoch ist und oftmals zunächst unklar ist, ob ein schützender Elternteil zur Verfügung steht. Aus diesem Grund gibt Teil II zur Prozessqualität Hinweise zum Vorgehen insbesondere für diese Konstellationen.

3. Häufigkeit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Verlässliche Zahlen zu der Frage, wie viele Kinder und Jugendliche in Deutschland sexualisierte Gewalt erleben, liegen nicht vor. Während die statistisch erhobenen Daten der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Polizei das sogenannte Hellfeld abbilden, kann das Dunkelfeld nur über wissenschaftliche Studien mittels Befragungen partiell ausgeleuchtet werden.

3.1. Hellfeld: Statistische Daten

Statistik der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII

Die Statistik der Gefährdungseinschätzungen gibt Auskunft darüber, wie häufig Jugendämter Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung nachgehen, zu welchen Anteilen Fachkräfte diese bestätigen können und wie oft sie diese auf sexuelle Gewalt zurückführen.

Seit dem Jahr 2012 werden die Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII in den Jugendämtern bundesweit statistisch erfasst. Seitdem gab es kontinuierlich Steigerungen der Verfahren, von 2012 bis 2021 bundesweit um 81 %¹³, in NRW um 97 %¹⁴. In etwa einem Viertel der Fälle wird regelmäßig eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung, in gut einem Drittel ein Hilfebedarf festgestellt; in zwei von fünf Fällen bestätigen sich die Hinweise nicht.

Unterschieden werden in der Statistik die folgenden Arten von Kindeswohlgefährdung: Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung und sexuelle Gewalt. In ca. 5 % der bundesweit erfassten Kindeswohlgefährdungen (2021: 3.256) nahmen die Fachkräfte Anzeichen für sexuelle Gewalt wahr (vgl. DESTATIS 2022, S. 5 f.). Zudem wurden in jedem fünften Fall mehrere Arten von Vernachlässigung oder Gewalt festgestellt. Damit nehmen die Fälle sexualisierter Gewalt unter den Gefährdungseinschätzungen den kleinsten Teil ein. Etwa 1/3 dieser Verfahren betreffen Jungen und 2/3 Mädchen (ebd.). Dieses Verhältnis zeigt sich über die letzten Jahre konstant.

In NRW wurde im Jahr 2021 in 906 Fällen eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung wegen Anzeichen sexueller Gewalt festgestellt (IT.NRW 2022, S. 6 f.). Dies sind 6,5 % der Fälle insgesamt.

Von 2017 bis 2020 sind die festgestellten Gefährdungen im Bereich der sexuellen Gewalt bundesweit um ca. 58 % gestiegen, in NRW um 84 %.¹⁵ In den vergangenen Jahren stagnieren sie auf erhöhtem Niveau. Die über die Jahre deutlich gestiegenen Fallzahlen sind sicherlich auch in einer erhöhten Sensibilität und einer stärkeren Strafverfolgung, u. a. nach den bekannt gewordenen Fällen in NRW, begründet. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der tatsächlich durch die Jugendämter bearbeiteten Verfahren höher ist, da häufig mehrere Gefährdungsarten gleichzeitig vorliegen und »nur« die aktuellste oder offensichtlichste statistisch erfasst wird. Zudem werden Verfahren, in denen eine Vermutung nicht bestätigt werden konnte, nicht erfasst. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die Statistik jahresbezogen ist und Verfahren der Gefährdungseinschätzungen, nicht Kinder und Jugendliche, erfasst.

13 Vgl. DESTATIS: Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII – 2021, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Publikationen/Downloads-Kinderschutz/gefaehrderungseinschaetzungen-5225123217004.html>, abgerufen am 14.4.2023.

14 Vgl. IT.NRW: Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII, abrufbar unter <https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/gefaehrderungseinschaetzungen-nach-ss-8a-absatz-1-sgb-viii-662>, abgerufen am 14.4.2023.

15 Die Zahl dieser Verfahren war zwar um 1,7 % niedriger als 2020, aber auch um 81,2 % höher als beispielsweise im Jahr 2017, vgl. IT NRW, abrufbar unter <https://www.it.nrw/im-jahr-2021-wurden-nrw-402-prozent-mehr-verfahren-zur-einschaetzung-von-kindeswohlgefaehrden>, abgerufen am 14.4.2023.

Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) gibt Aufschluss über die Delikte sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die von der Polizei erfasst und bearbeitet werden. Fälle sexualisierter Gewalt, die sich unterhalb der Grenze strafrechtlicher Relevanz bewegen, werden somit ebenso wenig erfasst wie das immens große Dunkelfeld. Sexualisierte Gewalt unterliegt einer starken Tabuisierung und viele Taten werden nicht angezeigt, weil Opfer z. B. massiv verängstigt oder verunsichert sind, sich loyal gegenüber Täter:innen aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis verhalten oder sich den Belastungen durch ein Strafverfahren nicht gewachsen sehen. Deshalb bilden diese Zahlen nicht das gesamte Ausmaß der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ab.

In den vergangenen Jahren steigen die polizeilich bekannten Fälle sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen an. Bundesweit verzeichnet die Statistik 2021 15.507 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch gemäß §§ 176, 176a, 176b StGB. Dies ist eine Steigerung um 6,3 % (913 Fälle) im Vergleich zum Vorjahr (vgl. BKA 2022).¹⁶

In NRW wurden im selben Jahr insgesamt 4.131 Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern erfasst, mit einer Zunahme von 778 Fällen (+23,2 %) im Vergleich zum Vorjahr ist der Anstieg hier noch deutlicher als auf Bundesebene. Im Zehnjahresvergleich stiegen die Fallzahlen in NRW um 53,7 %. Von den bekannt gewordenen Opfern (n=4710) sind drei Viertel Mädchen und ein Viertel Jungen. Die Tatverdächtigen sind ganz überwiegend männlich (92,9 %), der Anteil weiblicher Täterinnen liegt bei etwa 7 %. Knapp jede:r Dritte der Tatverdächtigen ist selbst noch minderjährig. In den Fällen, die der Polizei bekannt wurden, wurde knapp ein Viertel der betroffenen Kinder von einem Familienangehörigen sexuell missbraucht. Etwa jedes sechste Kind (n=787, 16,7 %) lebte mit der tatverdächtigen Person in einem gemeinsamen Haushalt (vgl. LKA 2022, S. 148).

Noch deutlicher stärker angestiegen sind die Straftaten aus dem Deliktbereich Missbrauchsdarstellungen (»Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte«, § 184b StGB). Dies ist insbesondere auf verstärkte Ermittlungsarbeit zurückzuführen. In der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden 2021 bundesweit 39.171 Fälle gezählt, ein Anstieg um 108,8 % gegenüber dem Vorjahr (vgl. BKA 2022, S. 6). In NRW wurden 2021 11.328 Fälle polizeilich registriert, 6.552 Fälle mehr als im Vorjahr (+137,2 %) (vgl. LKA 2022, S. 152).

Auch hier sind die Tatverdächtigen überwiegend männlich (80 %), der Anteil von Mädchen und Frauen ist jedoch höher als bei sexuellem Missbrauch von Kindern.

Zu den Tatverdächtigen gehören zudem noch häufiger Kinder und Jugendliche: Im Jahr 2021 waren fast 40 % der Tatverdächtigen bei der Verbreitung von Kinderpornographie über das Tatmittel Internet (aufgeklärte Fälle) jünger als 18 Jahre (vgl. ebd.).

3.2 Dunkelfeld: Studien zur Häufigkeit und zum Ausmaß sexualisierter Gewalt

Das Dunkelfeld ist weitaus größer. Einen Zugang zum Dunkelfeld sollen Studien ermöglichen, die bei Jugendlichen und/oder Erwachsenen erfragen, ob sie in ihrer Kindheit und/oder Jugend von sexualisierter Gewalt betroffen waren. Die Studien weichen in der Definition und im Forschungsdesign voneinander ab, so dass die Ergebnisse nur schwer vergleichbar sind.

¹⁶ Hier wurden zur besseren Vergleichbarkeit mit der zum Zeitpunkt der Erstellung der Empfehlung nur für das Jahr 2021 vorliegenden NRW-Statistik ebenfalls die Statistik aus dem Jahr 2021 herangezogen. Mit dem Berichtsjahr 2022 wurde der Straftatenkatalog zudem entsprechend des 2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Bekämpfung gegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder in 2021 ausdifferenziert und neu verschlüsselt; eine direkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist damit nicht mehr gegeben.

In Dunkelfeldforschungen gibt jede siebte bis achte erwachsene Person in Deutschland an, in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erlebt zu haben.¹⁷ Laut der Weltgesundheitsorganisation (WHO 2013, S. 2) sind rund 18 Millionen Minderjährige in Europa von sexueller Gewalt betroffen, dies würde auf Deutschland übertragen rund eine Million betroffene Mädchen und Jungen bedeuten. Auf dieser Grundlage geht die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) davon aus, dass in jeder Schulklasse etwa ein bis zwei Schüler:innen von sexueller Gewalt durch Erwachsene betroffen sind (vgl. UBSKM 2023, S. 3). Dabei zeigt sich, dass die Betroffenheiten durch sexualisierte Gewalt in manchen Bevölkerungsgruppen erhöht sind.

So belegen alle Studien zunächst übereinstimmend, dass Mädchen häufiger sexualisierte Gewalt erfahren als Jungen, dass aber auch Jungen von sexualisierter Gewalt betroffen sind (vgl. Jud u. a. 2016, S. 1). Bezogen auf sexuellen Missbrauch in der Kindheit sind ca. zwei Drittel der Betroffenen Mädchen und ein Drittel Jungen. Dies bestätigt z. B. die Repräsentativbefragung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (Stadler u. a. 2012, S. 54). Befragt wurden hier über 10.000 Personen zwischen 16 und 40 Jahren. Entsprechende Erfahrungen mit Körperkontakt im Alter bis zu 15 Jahren gaben 6,7 % der weiblichen und 1,4 % der männlichen Befragten an. Mädchen erleben tendenziell häufiger sexualisierte Gewalt durch Mitglieder der Familie; bei Jungen kommen die Täter relativ häufiger auch aus dem nahen sozialen Umfeld.

Einzelne Studie weisen auf eine große Zahl betroffener Jugendlicher hin, die sich nicht einem der beiden Geschlechter zuordnen. Wenn Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer Geschlechtsidentität von ihrem sozialen Umfeld diskriminiert werden, erhöht das die Gefahr, dass sich diese Diskriminierung auch in sexualisierter Gewalt entlädt.¹⁸

Kinder und Jugendliche mit einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung sind ebenfalls besonders gefährdet: Sie erfahren fast dreimal häufiger sexualisierte Gewalt als junge Menschen ohne Behinderung (vgl. Bange 2020, S. 178). In einer Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ 2014, S. 21) gaben 20-34 % der Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen an, sexuellen Missbrauch in Kindheit und Jugend durch Erwachsene erlebt zu haben. Sie waren damit etwa zwei- bis dreimal häufiger davon betroffen als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Auch 12 % der Männer haben sexualisierte Gewalt in Kindheit, Jugend und Erwachsenenleben erlebt (vgl. BMAS 2013, S. 82). Diese Werte liegen ebenfalls über dem Bevölkerungsdurchschnitt.

Mit Blick auf das Ausmaß sexualisierter Gewalt bei Mädchen und Jungen mit Migrationshintergrund sind die Forschungsergebnisse widersprüchlich. Vieles deutet darauf hin, dass Unterschiede in der Betroffenheit durch sexualisierte Gewalt nicht in der nationalen oder ethnischen Herkunft begründet liegen, sondern dass hier vielmehr patriarchale Strukturen und Gehorsamkeitserwartungen sowie damit verbundene Konstruktionen von Männlichkeit, Weiblichkeit, Sexualität, Kindheit und Familie ausschlaggebend sind (vgl. Kindler und Jud 2019, S. 8).

Sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt erleben Kinder gemäß der KFN-Befragung (Stadler u. a. 2012) am häufigsten durch männliche Familienangehörige (bei männlichen Betroffenen 44,4 %, bei weiblichen Betroffenen 49,9 %). Der Großteil der Missbrauchstäter mit Körperkontakt stammt also aus dem engen Familienkreis (insbesondere Onkel, Stiefväter, Väter). Dabei ist der Anteil von Geschwistern unter den Täter:innen nicht zu unterschätzen: In einer Jugendbefragung geben Mädchen und Jungen gleichermaßen am häufigsten an, sexualisierte Gewalt durch Brüder erlebt zu haben. Geschwisterkinder werden damit ebenso häufig genannt wie erwachsene Täter:innen aus dem unmittelbaren familiären Nahraum (vgl. Averdijk u.a. 2012, S. 69 ff.).

17 Gewalt im digitalen Raum wurde hier nicht berücksichtigt. Ein Forschungsüberblick von Witt u.a. (2017) kommt zu dem Ergebnis, dass 12 bis 14% der Bevölkerung angeben, während ihrer Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erfahren zu haben – mit einer höheren Prävalenz bei Mädchen (18%) als bei Jungen (9%).

18 Vgl. die Stellungnahme des Betroffenenrats zu sexualisierter Gewalt gegen trans* und inter* Kinder und Jugendliche, abrufbar unter <https://jugendhilfeportal.de/artikel/betroffenenrat-zu-sexualisierter-gewalt-gegen-trans-und-inter-kinder-und-jugendliche>, abgerufen am 14.4.2023.

Viele betroffene Jugendliche, die sexualisierte Gewalt durch ältere Geschwister erfahren haben, berichten, dass Übergriffe bereits vor dem zehnten Lebensjahr begonnen und über Jahre andauert haben (vgl. Klees und Ketz 2018, S. 24).

Die zum Teil anzutreffende Vermutung, dass Täter ausschließlich ein Geschlecht oder eine Altersgruppe missbrauchen, wurde durch Studien widerlegt. 10-20 % der Täter missbrauchten bei Rückfällen ein anderes Geschlecht, ein Wechsel der Altersgruppen kam noch häufiger vor (vgl. Graf u.a. 2018, S. 18). Hinsichtlich der Tatorte des sexuellen Missbrauchs mit Körperkontakt zeigt sich, dass der Wohnbereich der Betroffenen bzw. des oder der Täter:in klar dominiert (zwischen 24,4 % und 35,0 % der Nennungen bei Stadler u. a. 2012, S. 56).

Die Spezifika sexualisierter Gewalt im nahen familiären Umfeld verdeutlicht eine Analyse der Schilderungen Betroffener durch die Aufarbeitungskommission (vgl. Andresen u. a. 2021, S. 49 ff.):

- Die befragten Erwachsenen, die sexualisierte Gewalt in ihrer Familie erfahren haben, waren als Kinder und Jugendliche in jeder Altersgruppe von sexualisierter Gewalt betroffen. Bei fast der Hälfte von ihnen begann der Missbrauch bereits vor dem sechsten Lebensjahr. Wenn die Gewalt im jungen Alter begann, wurde sie häufig über viele Jahre ausgeübt.
- Bezüglich der Tatpersonen gaben die Befragten mit Abstand am häufigsten leibliche Elternteile an (44 %, differenziert: 36 % Väter und 8 % Mütter). Zieht man Pflege- und Stiefeltern hinzu, machten Väter fast die Hälfte (48 %) und Mütter 10 % der Täter:innen insgesamt aus. In der Studie wurden zudem Groß- und Stiefonkel, Brüder, Großväter, andere männliche Verwandte, Stiefgroßväter, Stiefbrüder und Tanten als Täter:innen angegeben.
- Die sexualisierte Gewalt trat häufig nicht isoliert auf, sondern war mit anderen Gewaltformen verbunden oder wurde auch parallel in anderen Kontexten erfahren. Viele Betroffene erlebten Gewalt durch mehrere Personen, innerhalb und außerhalb der Familie. Ein Teil der Täter:innen wusste in diesen Konstellationen voneinander, sprach sich ab oder plante und organisierte die sexualisierte Gewalt zusammen.

Der Forschungsstand in Deutschland wird kritisch bewertet. Eine nationale Prävalenzerhebung zu (sexualisierter) Gewalt gegen Minderjährige, die Forschungen zum Dunkelfeld und Verbindungen zwischen verschiedenen Hellfeldzahlen einbezieht, wie sie die Weltgesundheitsorganisation (WHO) fordert, ist in Deutschland beispielsweise noch nicht umgesetzt. Weitere Forderungen in diesem Kontext lauten, bei einer verstärkten Erforschung des Themas sexualisierte Gewalt auch Zusammenhänge mit anderen Formen der Gewalt zu beleuchten (vgl. Jud und Kindler 2019, S. 12f.). Auch die Problematik einer Wiederholung sexualisierter Gewalterfahrung (Reviktimisierung), z. B. in der stationären Jugendhilfe, sei dabei zu beachten (vgl. ebd., S. 13).¹⁹

Alle vorliegenden Daten weisen darauf hin, dass ein erheblicher Teil von Kindern und Jugendlichen von sexualisierter Gewalt betroffen ist oder war. Erfahrungen sexualisierter Gewalt sind nicht die Ausnahme, sondern gehören zur Alltagsrealität vieler junger Menschen. Für die Fachkräfte des Jugendamtes heißt dies, dass sie vermutlich deutlich häufiger mit betroffenen Kindern und Jugendlichen arbeiten, als ihnen bekannt ist.

Nur ein geringer, wenn auch steigender Anteil der Gefährdungseinschätzungen entfällt bislang auf diesen Bereich. Kinder und Jugendliche – insbesondere, wenn sie innerfamiliär sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind – sind jedoch zugleich vielfach auf eine sensible Wahrnehmung ihrer (ersten) Signale durch Personen in ihrem Umfeld und Fachkräfte angewiesen. Wissen um das Ausmaß und die Betroffenheit durch sexualisierte Gewalt trägt dazu bei, die Wahrnehmung zu schärfen und eigene »blinde Flecken« erkennen zu können.

¹⁹ Zu Reviktimisierungserfahrungen in der stationären Jugendhilfe siehe Helfferich u. a. 2017a.

4. Kinder und Jugendliche als Betroffene sexualisierter Gewalt

Für den adäquaten Umgang mit Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche ist es notwendig zu wissen, welche Risiko- und Schutzfaktoren es gibt, wie Kinder und Jugendliche sexualisierte Gewalt erleben, welche Signale sie aussenden und welche Folgen das Erleben sexualisierter Gewalt haben kann.

4.1 Risiko- und Schutzfaktoren

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist weit verbreitet und kann grundsätzlich jeden jungen Menschen treffen unabhängig von Geschlecht, Alter, Aussehen, (sozialer) Herkunft etc. Allerdings lassen sich bestimmte Zusammenhänge und Merkmale ausmachen, die die Wahrscheinlichkeit einer solchen (wiederholten) Gewalterfahrung erhöhen und deren Verarbeitung erschweren. Dabei spielen individuelle und familiäre Faktoren zusammen mit Bedingungen im sozialen Umfeld und gesellschaftlichen Verhältnissen (vgl. Wetzel 2006).

Kennzeichnend für sexualisierte Gewalt ist der Missbrauch von Macht und die gezielte Ausnutzung einer Macht- und/oder Vertrauensposition. Machtgefälle bergen daher besondere Risiken für sexualisierte Gewalt. Sie ergeben sich aus konkreten Abhängigkeitsverhältnissen wie Erziehungs-, Betreuungs- oder Ausbildungsverhältnisse. Hier liegt eine Ursache, weshalb Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die in besonderer Weise von Pflege und Fürsorge abhängig sind und/oder in ihren Selbstschutz- und Mitteilungsfähigkeiten eingeschränkt sind, in erhöhtem Maße betroffen sind. Machtgefälle sind aber auch in gesellschaftlichen Verhältnissen und Ungleichheiten, z. B. auf den Ebenen von Alter bzw. Generation und Geschlecht begründet. Je weniger Rechte eine Gesellschaft Kindern und Jugendlichen zugesteht, desto ungeschützter sind sie den Täter:innen ausgeliefert und desto geringer häufig die Möglichkeiten, Zugang zu Hilfen zu finden. Die erhöhte Gefährdung von Mädchen oder von nicht-binären Personen kann dann auch als Ausdruck von Gewalt im Geschlechterverhältnis verstanden werden. Solange Gewalterfahrungen von Frauen, intergeschlechtlichen, transidenten oder queeren Personen nicht eindeutig verurteilt und Opfererfahrungen von Jungen vorherrschenden Männlichkeitsbildern widersprechen, spielt das den Täter:innen in die Hände.

Manche Kinder und Jugendliche tragen aufgrund spezifischer Bedingungen ein erhöhtes Risiko, sexualisierte Gewalt zu erfahren. Als weitere potentiell besonders vulnerable Gruppen identifizieren Jud und Kindler (2019, S. 17 ff.) Kinder und Jugendliche,

- deren Eltern oder Betreuungspersonen in ihren Schutzfähigkeiten beeinträchtigt sind, etwa durch Sucht- oder psychische Erkrankungen oder eigene schwerwiegende Erfahrungen von Viktimisierung (z. B. auch im Kontext von Flucht, Partnerschaftsgewalt etc.),
- deren familiäre Lebenssituation einen Zugang nicht verwandter Erwachsener einschließt (etwa Stief- oder Pflegefamilien),
- die (zeitweise) ohne Eltern bzw. ständige Bindungspersonen untergebracht sind, z. B. in stationären Einrichtungen oder Internaten,
- sowie Kinder und weibliche Jugendliche, die in stark patriarchalen oder durch Gehorsamserwartungen geprägten Familienstrukturen aufwachsen.

Insgesamt sind Kinder und Jugendliche, deren Beziehungen zu ihren Eltern durch eingeschränkte Empathie, unsichere Bindungen etc. in besonderer Weise belastet sind und die dadurch emotional alleingelassen und bedürftig sind, eher gefährdet, sexualisierte Gewalt zu erfahren.

Weiterhin tragen junge Menschen, die Vernachlässigung oder schwerwiegende (sexuelle) sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben, ein erhöhtes Risiko, (erneut) Opfer sexualisierter Gewalt zu werden. Sexualisierte Gewalt geht häufig mit anderen Gewaltformen einher. Für viele wiederholen sich die Erfahrungen sexualisierter

Gewalt auch im Laufe ihrer Biografie.²⁰ Das Risiko, erneut Gewalt zu erleben, wird dabei ebenfalls durch die von Jud und Kindler genannten Faktoren beeinflusst. Belegt ist zudem, dass stigmatisierende Reaktionen des Umfelds das Risiko einer Reviktimisierung erhöhen (vgl. Helfferich u. a. 2017a, S. 262).

Vorhandene Schutzfaktoren reduzieren hingegen die Gefahr, (wiederholt) sexualisierte Gewalt zu erfahren und können die Bewältigung und Verarbeitung solcher Erlebnisse für die Betroffenen positiv beeinflussen. Dazu zählen etwa

- Merkmale auf Ebene der Eltern wie eine emotional warme, zuverlässige und unterstützende Beziehung zum anderen Elternteil oder mindestens einer anderen primären Bezugsperson,
- Merkmale des jungen Menschen wie ein positives Selbstkonzept, das mit Vertrauen in die eigene Selbstwirksamkeit und einem guten Selbstwertgefühl einhergeht und z. B. durch schulische Leistungen, Hobbies bestätigt und gefördert wird,
- Merkmale des sozialen Umfelds wie die Zugänglichkeit von Hilfe oder therapeutischer Unterstützung, die Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen oder unterstützende Reaktionen auf die Offenlegung, die der Beschämung und Ausgrenzung der Betroffenen entgegenwirken etc. (vgl. Fegert u.a. 2013, S. 52 f.).

Schutz- und Risikofaktoren können sich auf die Wahrscheinlichkeit (wiederholter) sexualisierter Gewalt auswirken.

Die Fachkräfte im Jugendamt brauchen eine Aufmerksamkeit für diese Faktoren. Sie können als Kriterien für eine Prognose des zukünftigen Gefährdungsrisikos herangezogen werden. In ihrer Arbeit mit (betroffenen) Kindern bzw. Jugendlichen und Familien können sie zudem dazu beitragen, die vorliegenden Risikofaktoren möglichst abzufedern und Schutzfaktoren zu stärken.

4.2 Das Erleben sexualisierter Gewalt durch Kinder und Jugendliche

So vielfältig die von sexualisierter Gewalt betroffenen jungen Menschen sind, so breit das Spektrum der Übergriffe und Tatkonstellationen, so subjektiv unterschiedlich ist auch das Erleben sexualisierter Gewalt. Nach Enders (2001, S. 129 ff.) finden sich in allen Schilderungen betroffener Kinder, Jugendlicher und Erwachsener aber übereinstimmend folgende Merkmale wieder:

Vertrauensverlust

Sexualisierte Gewalt erschüttert das Vertrauen in Beziehungen, da eine nahe stehende Person Grenzen übergeht, verletzt und Gewalt ausübt. Zudem wird durch die Bürde des Redeverbots, oft als gemeinsames Geheimnis markiert, das Vertrauen zu anderen Menschen belastet. Und nicht zuletzt wird das Vertrauen in sich selbst erschüttert. Ein großer Teil der Mädchen und Jungen glauben, dass sie allein betroffen, wert- und wehrlos sind. In dieser Dynamik werden die grundlegende Ordnungs- und Orientierungssysteme in Frage gestellt.

Sprachlosigkeit

Oft beginnt sexualisierte Gewalt so früh, dass Kinder nicht verstehen, was geschieht und noch keine Sprache haben, um das Erlebte zu benennen und mitzuteilen. Zudem ist die Scham stark und verhindert das Sprechen. Täter:innen nutzen oftmals auch eine Art »Schweigegelübde« oder Drohungen. Ein doppeltes Schweigegebot besteht, wenn es sich um enge Bezugspersonen handelt, die das Kind bzw. der oder die Jugendliche nicht verlieren möchte.

20 »Es gilt als gesicherter Befund zahlreicher Studien, dass nach einer Vorgeschichte sexuellen Missbrauchs das statistische Risiko, im Jugend- und Erwachsenenalter erneut sexualisierte Gewalt zu erfahren (»Re-Viktimisierung«), etwa um das Zwei- bis Dreifache erhöht ist, womit etwa die Hälfte der als Kind sexuell Missbrauchten von erneuter Gewalt betroffen ist.« (Helfferich u. a. 2017a, S. 263)

Schuldgefühle

Viele betroffene Kinder und Jugendliche haben Schuldgefühle, da sie die oftmals vertraute und durch Zuneigung geprägte Beziehung vorher genossen haben. Auch glauben sie teilweise, selbst Anlass für die sexualisierte Gewalt gegeben zu haben. Oft weisen Täter:innen dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen gezielt die Verantwortung zu. Schuldgefühle verhindern auch, sich Dritten anzuvertrauen.

Schamgefühle

Die Erfahrung von sexualisierter Gewalt verletzt die Schamgrenze von Kindern und Jugendlichen. Die Betroffenen fürchten, dass sie mit anderen Augen betrachtet werden, wenn sie sich öffnen.

Ohnmacht

Betroffene Kinder oder Jugendliche werden zu Objekten der Bedürfnisbefriedigung anderer Personen gemacht. Widerstandsformen wie Schreien, Weinen oder Erstarren werden ignoriert und übergangen, was ein Gefühl der Ohnmacht verstärkt.

Zweifel an der eigenen Wahrnehmung

Tarnen Täter:innen die Gewalt (z. B. als Zärtlichkeiten, notwendige Pflegetätigkeiten oder Erziehungsmaßnahmen etc.) entsteht eine Wahrnehmungsverunsicherung bei den betroffenen Kindern oder Jugendlichen, die ihren eigenen Gefühlen nicht mehr trauen können.

Ängste

Diese Gefühle bestimmen den Alltag der Betroffenen. Es geht sowohl um die Angst vor weiteren Übergriffen, als auch um die Angst vor Aufdeckung der sexualisierten Gewalt. Damit verbunden sind Ängste das Geheimnis zu verraten und Befürchtungen, welche (angedrohten) Konsequenzen – wie Nicht-Glauben, Beschuldigung durch den anderen Elternteil, Heimunterbringung, Trennungen oder andere Folgen – dadurch ausgelöst werden. Die Angst kann sich auch als Sorge auf den Schutz anderer betroffener Kinder bzw. Jugendlicher, z. B. Geschwister, beziehen.

Ambivalenz

Betroffene Kinder und Jugendliche erleben einen inneren Zwiespalt in Bezug auf die Person, die ihnen Gewalt antut. Die Betroffenen mussten erleben, dass die Person ihre Gefühle missachtet, sich über ihre Grenzen hinwegsetzt und ihnen Gewalt antut, was Wut und Abscheu auslösen kann. Gleichzeitig kann Nähe, Vertrauen und Zuneigung gespürt werden und der Wunsch, diese vertraute Beziehung zu erhalten. Das kann dazu führen, dass sie den oder die Täter:in entschuldigen und deren Gewalthandeln »normalisieren«, um den inneren Konflikt zu mildern.

Das individuelle Erleben sexualisierter Gewalt hängt wesentlich von der Persönlichkeit der Betroffenen ab und wird zudem durch Faktoren wie Alter und Entwicklungsstand sowie die geschlechtliche Identität mitbestimmt. So kann das Erleben einer machtvollen, gewaltausübenden Vaterfigur und einer eher ohnmächtig agierenden Mutter für Mädchen eher die Frage aufwerfen, ob Frau-sein bedeutet, Gewalt ertragen zu müssen, während Jungen zum Teil Ängste haben, dem Täter ähnlich zu werden. Weiterhin wird das Erleben maßgeblich von der Intensität der Beziehung zum/zur Täter:in beeinflusst.

Betroffene Kinder und Jugendliche versuchen stets, sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zur Wehr zu setzen und das Geschehen zu beenden (vgl. Andresen u. a. 2021, S. 84): Sie stellen sich schlafend, verunstalten oder verhüllen ihre Körper, flüchten aus der Familie oder suchen Hilfe bei nahestehenden Personen. Bleiben diese Versuche wirkungslos, suchen die Betroffenen nach anderen Wegen die Gewaltsituation auszuhalten: Sie spalten ihre Gefühle vom Körper ab, flüchten sich in Traumwelten, Drogen oder Krankheiten. Betroffene machen immer wieder deutlich, dass das, was von außen als auffällige Verhaltensweise erscheinen

mag, für sie sinnvolle und notwendige Strategien waren, um die Situation auszuhalten und zu überleben (»Überlebensstrategien«).

Von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche erleben Angst, Ohnmacht, Schuld- und Schamgefühle, Sprachlosigkeit und einen Verlust des Vertrauens in wichtige Bezugspersonen und sich selbst. Bei sexualisierter Gewalt in vertrauten Beziehungen entstehen oft besonders ambivalente Gefühle.

4.3 Folgen sexualisierter Gewalt für die betroffenen Kinder und Jugendlichen

Das Erleben sexualisierter Gewalt ist ein sehr belastendes und potenziell traumatisches Erlebnis. Das Risiko gravierender psychischer, physischer und sozialer Beeinträchtigungen ist deutlich erhöht. Allerdings gibt es auch Kinder und Jugendliche, die sich nach Erlebnissen sexualisierter Gewalt ohne größere Beeinträchtigungen entwickeln.

Auf die Erlebnisse sexualisierter Gewalt reagieren Betroffene sehr unterschiedlich: Manche verarbeiten das Geschehen eher nach Innen (internalisierend, wie sozialer Rückzug, selbstschädigendes Verhalten, Ängste), andere agieren die erfahrene Gewalt stärker nach Außen aus (externalisierend, z. B. Hyperaktivität, Aggression gegen andere) (vgl. Unterstaller 2006a, S. 27-1 f.).

Generell ist zwischen kurz- und langfristigen Folgen zu unterscheiden: Betroffene berichten von körperlichen Verletzungen und unmittelbaren emotionalen Reaktionen wie Angst- oder Schlafstörungen bis hin zu langfristigen Auswirkungen auf die Gestaltung von sozialen Beziehungen, Partner:innenschaft und Sexualität, die gesundheitliche Verfassung, die berufliche und soziale Einbindung (vgl. Andresen u. a. 2021, S. 101). Dabei sind die Folgen nicht statisch, sondern entwickeln sich prozesshaft und können damit prinzipiell mildernd beeinflusst werden.

Die Folgen sexueller Gewalterfahrungen sind umso schwerwiegender,

- je intensiver die angewandte Gewalt ist (z. B. erfahrene anale, orale oder vaginale Penetration, hoher psychischer Zwang),
- je länger die sexuellen Übergriffe andauern und je häufiger sie stattfinden (auch durch mehrere Täter:innen),
- je näher die gewaltausübende Person dem jungen Menschen steht (vgl. Unterstaller 2006a, S. 27-3),
- je jünger die betroffenen Kinder sind und je gravierender die Einschnitte in die Persönlichkeitsentwicklung,
- je länger die oder der Betroffene mit den Erfahrungen alleine bleibt ohne Hilfen zu finden,
- je mehr an ihrer oder seiner Glaubwürdigkeit gezweifelt wird und je weniger Trost und Zuwendung das Kind bzw. der oder die Jugendliche erhält (vgl. UBSKM 2023, S. 2).

Kinder und Jugendliche, die in dieser oder ähnlicher Form sexualisierte Gewalt erleben, entwickeln überproportional häufig eine posttraumatische Belastungsstörung (vgl. Unterstaller 2006a, S. 27-2). Als Trauma wird eine ernsthaft (lebens-)bedrohliche Erfahrung bezeichnet (vgl. Weinberg 2005, S. 19), die von Gefühlen starker Ohnmacht, Hilflosigkeit und Angst begleitet ist. Die Reaktion auf ein Trauma lösen Flucht, Kampf oder Erstarrung (Dissoziation) aus. Die kurzfristigen Folgen werden als Akut-Belastungen bezeichnet. Die langfristigen Folgen werden als Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) bezeichnet, wenn folgende Symptome länger als einen Monat anhalten:

- Wiedererleben belastender Erinnerungen (im Spiel, Träume),
- Reinszenierung von Handeln oder Fühlen,
- (körperliche) Reaktionen bei Hinweisreizen (Triggern),
- Vermeidung von Gefühlen, Orten, Themen, die Erinnerungen anstoßen,
- Erinnerungslücken,

- Reizbarkeit, Wutausbrüche, Konzentrationsprobleme, Hyperaktivität, Schreckhaftigkeit.

Dabei können Folgeschädigungen zudem meist nicht ursächlich allein auf die sexualisierte Gewalt zurückgeführt werden, sondern sind auch abhängig davon, ob und welche Formen von Gewalt und Vernachlässigung die Betroffenen darüber hinaus erfahren haben, welche Reaktionen sie auf die Aufdeckung erlebt und welche Unterstützung sie erhalten haben.

Sexualisierte Gewalt kann erhebliche Folgen für betroffene Kinder und Jugendlichen haben, abhängig von verschiedenen Einflussfaktoren.

Umso wichtiger ist es frühzeitig zu klären, ob und welcher Bedarf an beratender, begleitender und therapeutischer Unterstützung besteht und diesen ggf. entsprechend zu decken. Wie der Umgang mit betroffenen Mädchen oder Jungen gestaltet wird und welche Hilfen sie erhalten, kann den Prozess der Bewältigung bestärken und die schädigenden Auswirkungen der sexualisierten Gewalterfahrungen lindern.

4.4 Disclosure – Sich Anvertrauen durch Betroffene

Die Psychodynamik und der permanente Geheimhaltungsdruck führen dazu, dass betroffene Kinder und Jugendliche sich nur schwer öffnen können. Es ist von zahlreichen Faktoren abhängig, ob sie anderen Menschen von ihren Erlebnissen berichten und wie zeitnah dieses erfolgt. Häufig braucht es lange Zeit, bis sie sich jemandem anvertrauen und verstanden werden. Je näher der oder die Täter:in dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen steht, umso schwerer ist die Öffnung und je ausgeprägter sind mögliche Ambivalenzen. Deshalb ist die Offenlegung von sexualisierter Gewalt nicht nur als ein einmaliges Ereignis zu verstehen, sondern vielmehr als ein oftmals längerer Prozess, der von zahlreichen Faktoren beeinflusst wird.

Dieser Prozess, der vom Schweigen über sexualisierte Gewalt zum Sprechen führt, wird als »Disclosure« bzw. Offenlegung oder Sich-Anvertrauen bezeichnet.²¹ Die Betroffenen versuchen, sich des Erlebten zu vergewissern, dieses einzuordnen und dazu aktiv Informationen und Reaktionen ihres Umfelds einzubeziehen. Versuche der Offenlegung werden immer wieder auf ihre Folgen hin bewertet, Hilfesuche und Rückzug können sich abwechseln. Es handelt sich um ein interaktives Geschehen, in dem neben dem persönlichen innerpsychischen Erleben der Betroffenen auch die Reaktionen des Umfelds eine zentrale Rolle spielen. Betroffene ziehen Personen eher ins Vertrauen, wenn sie davon ausgehen, dass ihnen geglaubt wird. Dabei sehen Kinder in der Regel sehr zutreffend voraus, wie beispielsweise ihre Eltern reagieren (vgl. Bange 2011, S. 52 ff.).

Barrieren, die eine Offenlegung erschweren bzw. verhindern, konnten auf unterschiedlichen Ebenen ausgemacht werden (vgl. Allroggen u. a. 2016, S. 38):

- Innere Barrieren wie Selbstschutzmechanismen (z. B. Verdrängung), die Selbstzuschreibung einer (Mit-) Schuld oder sogar Verantwortung für die erlebte sexualisierte Gewalt, ein Mangel an Wissen und Verständnis zur Einordnung des Geschehens und Beschreibung des Geschehens.
- Barrieren in der Beziehung und Interaktion zu anderen wie z. B. Drohungen oder Manipulationen durch die Täter:innen, Abhängigkeiten, Angst vor oder negative Reaktionen auf die Offenlegung (z. B. Stigmatisierung, Verlust von Freund:innen, Familienangehörigen o. ä.) oder soziale Isolation und ein Mangel an Vertrauenspersonen.
- Gesellschaftsbezogene Barrieren wie ein tabuisierender Umgang mit Sexualität, Mangel an Sexualaufklärung, Zuschreibungen gegenüber Betroffenen (etwa Angst, als schwach zu gelten oder bei Jungen homosexuell zu sein).

²¹ Ausführlich dazu: Kavemann u. a. 2016; Schaumann u. a. 2022.

Für Fachkräfte kann das bedeuten, Unklarheiten und Widersprüche über einen längeren Zeitraum aushalten zu müssen. Gleichzeitig ist ihre sensible und bedarfsgerechte Reaktion ein zentraler Faktor für die Möglichkeiten Betroffener, über das Erlebte zu sprechen.

Dabei wenden sich von sexuellen Übergriffen betroffene Kinder und Jugendliche nur zu einem geringen Prozentsatz an unbeteiligte erwachsene Personen und überwiegend auch nicht an unbeteiligte Fachkräfte (vgl. Allroggen u.a. 2015, S. 34). Wichtigste Ansprechpartner:innen, denen die Betroffenen von ihren Missbrauchserfahrungen berichteten, sind vertraute Personen aus dem sozialen Nahraum (vgl. Stadler u. a. 2012, S. 57). Neben dem oder der Partner:in wurden in diesem Kontext am häufigsten der oder die beste Freund:in benannt. Sehr häufig haben die Betroffenen sich aber auch niemandem anvertraut. Nur ein Drittel der Missbrauchserfahrungen wurde mitgeteilt, gerade mal 1% wird Ermittlungsbehörden oder Jugendämtern bekannt (vgl. Neutze und Osterheider 2015, S. 1). Häufig berichten Betroffene erst im Erwachsenenalter anderen Personen von ihren Erfahrungen sexualisierter Gewalt in Kindheit oder Jugend.

Für betroffene Kinder und Jugendlichen ist es aufgrund der Dynamiken sowie innerer und äußerer Barrieren oftmals enorm schwer, sexualisierte Gewalt offen zu machen. Fachkräfte können sich auch unabhängig vom Einzelfall als Ansprechpersonen anbieten, indem sie z. B. durch das Aufhängen von Postern, das Auslegen von Informationsmaterial o. ä. signalisieren, dass sie um sexualisierte Gewalt wissen.

Es erleichtert die Offenlegung, wenn ein unterstützendes Klima geschaffen wird, das betroffene Kinder und Jugendliche emotional entlastet und ihnen hilft, das Geschehen einzuordnen. Aus Sicht der Kinder ist es hilfreich, wenn bei Andeutungen nachgefragt wird und sexualisierte Gewalt Thema sein kann, ohne dass dramatisiert wird oder sie bedrängt werden.

4.5 Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt

Erlebnisse sexueller Übergriffe gehen an keinem jungen Menschen spurlos vorbei. Es gibt aber keine spezifischen Symptome, die eindeutig auf sexualisierte Gewalt schließen lassen. Die Reaktionen und Folgen, die bei Betroffenen auftreten, sind unspezifisch – ihnen können immer auch alternative Ursachen zugrunde liegen.

Welche Hinweise deuten aber mit hoher Wahrscheinlichkeit auf sexualisierte Gewalterfahrungen hin und können zur Klärung bei Vermutungen herangezogen werden? Hilfreich kann hier die Frage sein, ob ein Anhaltspunkt nur oder meist nur dann vorliegt, wenn tatsächlich sexualisierte Gewalt der Hintergrund ist, und dieser Anhaltspunkt entsprechend nicht oder nur selten vorliegt, wenn es keine sexualisierte Gewalt gegeben hat (vgl. Bawidamann und Oeffling 2020, S. 4; Unterstaller 2006b).

Selbstäußerungen von Kindern und Jugendlichen

Wenn Kinder und Jugendliche spontan und unbeeinflusst sexuelle Gewalthandlungen schildern, sind das die eindeutigsten Hinweise. Auch wenn Erlebnisse nachvollziehbar beschrieben und Nachfragen beantwortet werden können, kann davon ausgegangen werden, dass die Schilderungen glaubhaft sind. Falschbeschuldigungen sind die Ausnahme und liegen im niedrigen einstelligen Prozentbereich (vgl. Bange 2011, S. 132). Auch vage und unklare Äußerungen von Kindern und Jugendlichen sind bedeutsam. Hier gilt es, die Äußerungen durch Sammlung eindeutiger Informationen weiter zu klären und Bezugspersonen darin zu stärken, wie sie Kinder und Jugendliche im Prozess der Offenlegung (»Disclosure«) unterstützen können.

Gespräche mit den jungen Menschen sind also das wichtigste Mittel, um die vermutete Gefährdung bei sexualisierter Gewalt abklären zu können. Umgekehrt können diffuse Hinweise nur schwer geklärt werden, wenn die Betroffenen keine Angaben machen können oder wollen.

Unmittelbare Beobachtungen, Foto- und Videoaufnahmen

Wenn direkte Beobachtungen entsprechender Handlungen von Dritten geschildert werden, sind das sehr eindeutige Anhaltspunkte. Diese sind allerdings selten, denn sexualisierte Gewalt wird in aller Regel geplant ohne Zeug:innen ausgeübt. Auch vorhandenes Bildmaterial hat einen hohen Hinweiswert. Allerdings ist zu beachten, dass die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe selbst nicht überprüfen können, ob entsprechendes Bildmaterial existiert, sondern dieses das Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden voraussetzt.

Körperliche Hinweise

Deutliche Hinweise können Sperma-/Blutfunde am Körper oder an der Kleidung sein, das Vorliegen sexuell übertragbarer Krankheiten – sofern andere Ursachen wie z. B. Bluttransfusionen ausgeschlossen sind – oder massive Verletzungen im Genital- oder Analbereich wie z. B. Hämatome an den Innenseiten der Oberschenkel, Risse am After oder Bisswunden im Brustbereich.

Auch körperliche Befunde liefern aber nur selten eindeutige Beweise. 90 % der betroffenen Kinder haben keine medizinischen Auffälligkeiten. Weiterhin können Diagnosen wie z. B. eine Herpes-Infektion, eine Erweiterung des Vaginaleingangs oder die Öffnung des Hymens auch durch andere Ursachen entstanden sein. Umgekehrt ist aber aus einem Normalbefund der körperlichen Entwicklung nicht zu schließen, dass keine sexualisierte Gewalt stattgefunden hat (vgl. Banaschak und Rothschild 2015, S. 179 ff.).

Verhaltensänderungen

Als Reaktion auf das Erleben sexualisierter Gewalt entwickeln viele betroffene Kinder und Jugendliche Verhaltensweisen und Beschwerden, die als Auffälligkeiten beobachtet werden. Allerdings gibt es keine spezifischen Verhaltensweisen, die eindeutig auf die Erfahrung von sexualisierter Gewalt zurückgeführt werden können. Zudem nimmt ein Teil der Betroffenen eine (nach außen) unauffällige Entwicklung.

Mögliche Verhaltensweisen sind im Kontext des Entwicklungsalters zu verstehen. So zeigen z. B. Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, häufiger ein im Altersvergleich ungewöhnlich sexualisiertes Verhalten oder sexuelles Wissen – jedoch handelt es sich hierbei nicht um die Mehrheit der Betroffenen und das Verhalten kann auch andere Ursachen haben. Ähnliches gilt z. B. für Angstreaktionen und Schlafstörungen im Vorschulalter, für aggressives oder regressives Verhalten im Schulalter sowie für Weglaufen, Substanzmissbrauch, selbstverletzendes Verhalten und psychische Probleme im Jugendalter (vgl. Unterstaller 2006a, S. 27-2).

Psychische Beschwerden

Nach einem sexuellen Übergriff fühlen sich einige Betroffene desorientiert oder wie betäubt. Andere erleben Stimmungsschwankungen und eine erhöhte Reizbarkeit. Wiederkehrend beschreiben Betroffene, sich wie abgetrennt von anderen Menschen und aufgrund der Gewalterfahrung als »anders« zu fühlen. Für viele beeinträchtigen die Gewalterfahrungen ihr Selbstwertgefühl und ihr Selbstkonzept sowie das Vertrauen in sich und andere (vgl. Helfferich u. a. 2017b, S. 268). Depressive Verstimmungen oder Ängste treten ebenso auf wie Konzentrationsschwierigkeiten und eine damit einhergehende Beeinträchtigung des Lern- und Leistungsverhaltens. Belastungen durch sexualisierte Gewalt können die emotionale und soziale Funktionsfähigkeit auf vielen Ebenen einschränken. Unter Umständen kann es auch zum umschriebenen Krankheitsbild einer Posttraumatischen Belastungsstörung oder anderen psychischen Erkrankungen wie z. B. Depressionen, Angststörungen, Essstörungen etc. kommen (vgl. Allroggen u. a. 2016, S. 17). Nicht alle psychischen Beschwerden nehmen aber das Ausmaß psychischer Erkrankungen an.

Die Aufzählung verdeutlicht, dass Betroffene nach erlebter sexualisierter Gewalt eine Vielzahl an unterschiedlichen Reaktionen und Folgewirkungen entwickeln können. Manche Verhaltensweisen und Beschwerden lassen sich in der nachträglichen Interpretation in direkten Zusammenhang mit einer erlebten Tat bringen (z. B. Angst vor der Dunkelheit, wenn die Tat im Dunkeln verübt wurde), andere dagegen weniger augenscheinlich damit verknüpfen (z. B. schulischer Leistungsanstieg). Bei unspezifischen Verhaltensänderungen oder Beschwerden gilt es daher, sexualisierte Gewalt als mögliche Ursache immer mitzudenken. Gleichzeitig sollten Symptome

nicht überinterpretiert und vorschnelle Schlüsse vermieden werden, da sie auch durch andere Belastungen, wie z. B. Trennungen von Eltern oder Konflikte mit Peers entstehen können. Auch kann aus dem Vorliegen und/oder dem Fehlen einer Symptomatik nicht auf die Schwere eines erlebten Missbrauchs geschlossen werden.

Es gibt keine spezifischen Anhaltspunkte, die eindeutig auf sexualisierte Gewalt hinweisen – aber Verhaltensweisen, die Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit sexualisierten Gewalterfahrungen zeigen können. Diese prägen sich abhängig vom Alter und der persönlichen Entwicklung unterschiedlich aus. Es gilt daher bei plötzlichen Verhaltensänderungen, Auffälligkeiten etc. auch sexualisierte Gewalt als mögliche Ursache in Betracht zu ziehen.

Angaben betroffener Kinder und Jugendlicher sind die verlässlichste Möglichkeit innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zur tatsächlichen Klärung von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt. Der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und ihrem sensiblen Einbezug in die Gefährdungseinschätzung kommt daher gerade bei einem Aufdeckungsprozess sexualisierter Gewalt hohe Bedeutung bei.

5. Täter:innen

Zu einer sensiblen und angemessenen Wahrnehmung sexualisierter Gewalt gehört neben Kenntnissen über das Erleben und die Folgen für die Betroffenen ebenso Wissen über die gewaltausübenden Personen – hier insbesondere zu der Frage, wie sich die Gruppe der Täter:innen zusammensetzt (vgl. dazu Kapitel 3: Häufigkeiten), was Menschen zu Täter:innen werden lässt, welche Typen sich unterscheiden lassen und vor allem mit welchen Strategien sie Kindern und Jugendlichen, aber auch deren Umfeld begegnen.

5.1 Täter:innentypologien

Ebenso wenig wie bestimmte Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen darauf schließen lassen, dass sie sexualisierte Gewalt erleben, lässt sich anhand bestimmter Merkmale erkennen, ob Menschen sexualisierte Gewalt ausüben (wollen).

Sexuelle Präferenz

Verbreitet ist die Annahme, dass entsprechende Taten von Männern verübt werden, die als im klinischen Sinne Pädophile (ICD-10 F65.4) ein sexuelles Interesse an Kindern und Jugendlichen im Stadium der Vor- oder Frühpubertät haben. Der Begriff Pädophilie ist umstritten, da er dem Wortstamm nach ein freundschaftliches Verhältnis suggeriert – daher finden im Fachdiskurs vielfach die Begriffe »Pädosexualität« (sexuelle Präferenz für Kinder) bzw. »Hebesexualität« (sexuelle Präferenz für Pubertierende) Verwendung. Eine sexuelle Präferenz sagt nicht automatisch etwas darüber aus, wie Menschen sich tatsächlich verhalten. Wenn pädosexuelle Neigungen in Handeln (inklusive der Nutzung von Kinderpornografie) umgesetzt werden, spricht man von »Pädokriminalität«.²²

Der Stand der Forschung zeigt jedoch, dass nur ein sehr geringer Teil der Tatpersonen primär pädo- bzw. hebesexuell ist (vgl. Ahlers und Schäfer 2010). Viele unterhalten altersgemäße sexuelle Kontakte und leben in Beziehungen mit erwachsenen Partner:innen.

Männer und Frauen als Täter:innen

Sexualisierte Gewalt wird überwiegend durch Männer ausgeübt, so der übereinstimmende Befund aller Studien. In mindestens 75 % der Fälle sind die Täter Männer oder männliche Jugendliche. Aber auch Frauen üben sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen aus: Eine aktuelle repräsentative Umfrage in Deutschland zeigt, dass eine:r von zehn Betroffenen durch eine erwachsene Frau missbraucht wurde (vgl. UBSKM 2023, S. 5).

Die Täter:innen stammen prinzipiell aus allen sozialen Schichten, aus allen Altersgruppen, leben hetero- oder homosexuell und unterscheiden sich nicht durch offensichtliche spezifische Merkmale von der Gesamtbevölkerung.

Ein einheitliches Profil von Täter:innen gibt es insofern nicht. Täter:innentypologien sollen verschiedene Typen von Täter:innen abgrenzen. Die Forschung hat sich bisher stärker auf männliche Täter ausgerichtet. Häufig werden hier vor allem drei männliche Tätertypen beschrieben (vgl. Fegert u. a. 2015, S. 40 f.):

- »Pädosexuelle oder fixierte Täter«, deren sexuelle Orientierung primär auf Kinder ausgerichtet ist und die meist schon in der Adoleszenz eine

²² Vgl. dazu die Glossars auf den Webseiten der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des Sexuellen Kindesmissbrauchs <https://beauftragte-missbrauch.de/presse/glossar> und der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung Sexuellen Kindesmissbrauchs <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/paedophilie/>. In anderen Disziplinen wie z. B. den Sexualwissenschaften werden die Begriffe zum Teil anders verwendet (vgl. dazu Ahlers und Schäfer 2010).

Erregung durch Kinder erleben. Sie bauen häufig ein Vertrauensverhältnis zu (vulnerablen) Kindern auf und halten die Beziehung aufrecht. Im Beruf oder Ehrenamt sind sie oft gezielt im Umfeld von Kindern und Jugendlichen tätig.

- »Regressive« oder »reaktive« Täter, die sexuelle Handlungen mit Kindern als sogenannte »Ersatzhandlungen« vornehmen. Ihre sexuelle Orientierung ist primär auf Gleichaltrige bzw. Erwachsene gerichtet. Als auslösende Faktoren für die sexualisierte Gewalt werden Frustrationen in Partner:innenschaften und psychosozialer Stress angegeben, etwa durch Arbeitslosigkeit, Einsamkeit oder Drogenmissbrauch. Die Gewalt richtet sich häufiger gegen Mädchen und zumeist Kinder, die in der Familie bzw. im nahen Umfeld »verfügbar« sind.
- »Sozial desintegrierte« oder schwer bindungsgestörte Täter, deren sexuelle Bedürfnisse abgekoppelt von Beziehungsbedürfnissen sind. Jede Art von sexueller Stimulierung wird wahllos bei Spannungszuständen oder in frustrierenden Situationen genutzt.

Sexualisierte Gewalt wird dabei immer in Form des Missbrauchs von Macht ausgeübt. Es geht ebenso um Bedürfnisse, Macht auszuüben und durch die Tat das Gefühl von Überlegenheit zu erleben, die sexualisiert und gewaltvoll über die Grenzen anderer hinweg durchgesetzt werden (vgl. UBSKM 2023, S. 5). Das Erleben von Machtmissbrauch und die Ignoranz ihrer Integrität und Bedürfnisse kennzeichnet in allen Konstellationen das Erleben der Betroffenen.

Der überwiegende Anteil männlicher Täter darf nicht den Blick darauf verstellen, dass sexualisierte Gewalt auch von Frauen ausgeht. In der Gesellschaft fest verankerte Vorstellungen von Sexualität und Weiblichkeit wie z. B. das Bild der fürsorglichen Mutter (»friendly mother illusion«) bergen die Gefahr in sich, die Gewaltausübung durch Täterinnen zu übersehen bzw. weniger ernst zu nehmen, zu entschuldigen und zu bagatellisieren. So wurde etwa im »Staufener Missbrauchsfall« zu keinem Zeitpunkt die Mutter als mögliche Mittäterin in Betracht gezogen, sondern es wurde ihre Kooperation gesucht und ihre vorgetäuschte Bereitschaft dazu nicht in Frage gestellt.

Der Anteil weiblicher Täterinnen ist zum einen proportional höher, wenn die Gewalt durch Gleichaltrige ausgeübt wird (vgl. Allroggen 2015). Bei den erwachsenen Tatpersonen zeigt sich zum anderen, dass weibliche Täterinnen noch häufiger als männliche Täter aus dem engen familiären Nahbereich stammen (vgl. Schröder u.a. 2021, S. 5).

Vor allem die Beteiligung der Mütter – insbesondere bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt – wird häufig unterschätzt (vgl. Gerke u. a. 2019). Eine Studie des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf untersuchte, inwieweit in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt durch Frauen ausgeübt wurde, die Täterinnen die Mütter waren. Dies war in 62 % der Fall (vgl. Schröder u.a. 2021, S. 5).

Mit Blick auf das Alter und Geschlecht der Betroffenen sind kaum Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Tatpersonen festzustellen. Jungen berichten allerdings etwas häufiger als Mädchen, sexualisierte Gewalt durch Frauen erlebt zu haben (vgl. Tozdan und Briken 2022, S. 57).

Hinsichtlich der ausgeübten Gewalt weisen die Erkenntnisse zu Täterinnen und Tätern in zwei Richtungen. Einerseits gibt es Hinweise darauf, dass die Gewalt durch männliche Täter massiver ist und der Anteil der Frauen mit zunehmendem Schweregrad der sexualisierten Gewalt sinkt (vgl. Gerke u. a. 2019, S. 10). Andererseits berichtet ein Großteil der Betroffenen auch bei weiblichen Täterinnen, neben sexualisierter Gewalt auch körperliche (60 %) und psychische (88 %) Gewalt erlebt zu haben (vgl. Schröder u.a. 2021, S. 6).

In der Studie des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf geben 43 % der Befragten weiterhin an, sexualisierte Gewalt durch eine Frau nicht unmittelbar als solche eingeordnet zu haben – mehr als ein Drittel hielt entsprechende Handlungen zunächst für »normal«. Mehr als die Hälfte empfindet mehr Scham durch die Erfahrung von sexualisierter Gewalt durch eine Frau als durch einen Mann (vgl. Schröder u.a. 2021, S. 5 f.).

Gleichzeitig berichtet jeweils etwa die Hälfte der befragten Betroffenen von zusätzlichen Gewalterfahrungen durch einen Mann bzw. dem Zusammenwirken mehrerer Tatpersonen, auch in organisierten Zusammenhängen (ebd.; vgl. dazu auch Nick u. a. 2019). Insbesondere wenn innerfamiliäre sexualisierte Gewalt mit der Produktion von Missbrauchsdarstellungen einhergeht, sind häufig beide Elternteile beteiligt (vgl. Bange 2011).

Die Betroffenen ordnen die sexualisierte Gewalt durch Frauen als Ausleben von Sadismus sowie Macht- und Kontrollbedürfnissen ein. Die Analyse der Betroffenenberichte, die der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs vorliegen, unterscheidet vier Täterinnentypen (vgl. Schröder u.a. 2021, S. 21 ff.):

- Die sadistische Täterin, die sexuelle Befriedigung durch Gewaltanwendung erlangt und die Machterleben als zentrales Motiv aufweist. Opfer werden gezielt manipuliert, bedroht und bestraft.
- Die vermittelnde Täterin, die Kinder Drittpersonen zur Ausübung sexualisierter Gewalt zuführt, wodurch sie sich Vorteile oder Schutz verschafft. Die Gewaltausübung wird teils überwacht, häufig verharmlost.
- Die parentifizierende Täterin, der Kinder als Verbündete oder gar Partner:innenersatz erscheinen. Bereits über sexualisierte Gesprächsinhalte werden diese desensibilisiert, sexuelle Übergriffe werden häufig in Alltagssituationen eingebettet.
- Die instruierende Täterin findet sich im Kontext organisierter Gewaltstrukturen. Sie bereitet Kinder gezielt auf sexualisierte Gewalthandlungen vor und vermittelt etwa sexuelle Praktiken, die an bzw. mit Täter:innen vorgenommen werden sollen.

Anders als bei männlichen Tatpersonen macht diese Typologie deutlich, dass Frauen sowohl alleine bzw. eigeninitiativ handeln als auch aktiv Beteiligte an den Tathandlungen Dritter sind. Nicht immer üben sie selbst unmittelbar Gewalt aus, helfen aber dabei, Gewalthandlungen vorzubereiten oder von der Außenwelt abzuschirmen. Die Vermutung, Frauen würden nur unter dem Zwang ihrer Partner sexualisierte Gewalt ausüben, wird durch die Berichte erkennbar widerlegt.

Für die Betroffenen erweist es sich als besonders fatal, wenn nahezu die gesamte Familie in das Gewaltgeschehen eingebunden ist (vgl. Andresen u.a. 2021, S. 62).

Mittäter:innen

Wenn andere Personen nicht selbst Gewalt ausüben, aber von der sexualisierten Gewalt wissen und diese geschehen lassen, spricht man von (passiver) Mittäter:innenschaft. Dazu zählt auch die Leugnung des Geschehens auf unterschiedlichen Ebenen (vgl. Conen 2012, S. 35):

- Leugnung von Tatsachen, indem sexualisierte Gewalt als Realität negiert wird,
- Leugnung des Wissens (oder Behauptung nichts mitbekommen zu haben),
- Leugnung der Verantwortung (Heranziehung von Verhaltensweisen oder Bedingungen, die belegen sollen, dass der oder die Täter:in keine Schuld habe),
- Leugnung der Auswirkungen (Tatsachen, Wissen und Verantwortung werden zwar zugegeben, aber aufgeweicht und Schuldzuweisungen an andere vorgenommen).

In jedem dritten Fall sexuellen Kindesmissbrauchs durch einen männlichen Täter innerhalb der Familie zeigt sich, dass die Mutter in diesem Sinne »Bystanderin« war (vgl. Gerke u. a. 2019, S. 16). Aus Sicht der Betroffenen kommt den Müttern in der familiären Gewaltdynamik die Rolle zu, Normalität herzustellen. Sie erleben, dass dem Familiensystem eine höhere Priorität eingeräumt wird als ihrer eigenen Integrität und Unversehrtheit, was für sie besonders belastend ist (vgl. Andresen u. a. 2021, S. 93). Wenn Elternteile über die Aufdeckung hinaus Tatsachen leugnen oder sich selbst und andere der Verantwortung für ihr Handeln entziehen, werden diese später in der Regel nicht den erforderlichen Schutz für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sicherstellen können.

5.2 Täter:innenstrategien

Nach Erkenntnissen aus der Täterforschung geschehen gerade massivere Formen von sexualisierter Gewalt (siehe Abschnitte 2.1, 2.2) in der Regel nicht spontan, sondern werden gezielt geplant und ausgeübt. Dabei sind vier Vorbedingungen entscheidend (vgl. Finkelhor 1984):

- Es besteht eine Motivation zur Ausübung sexualisierter Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen, die pädosexueller Natur sein kann, jedoch nicht zwangsläufig sein muss.²³
- Innere Hemmschwellen, die auf gesellschaftliche bzw. rechtliche Normen zurückgehen, müssen überwunden werden, um eine Bereitschaft zur Ausübung realer sexualisierter Gewalthandlungen aufzubauen.
- Äußere Hemmschwellen müssen überwunden werden, um eine Situation zu schaffen, die Gelegenheit zur Ausübung von sexualisierter Gewalt und gleichzeitig Schutz vor möglichen Sanktionen durch Dritte bietet.
- Zuletzt muss der wie auch immer geartete Widerstand des Kindes bzw. des oder der Jugendlichen überwunden werden, um die Tat vollziehen zu können.

Während die ersten beiden Vorbedingungen komplexe bio-psycho-soziale Prozesse beschreiben, kennzeichnen die letzten beiden Vorbedingungen die Sphäre der äußerlichen und damit potenziell sichtbaren Täter:innenstrategien.²⁴ So wählen Täter privat, ehrenamtlich oder beruflich gezielt soziale Kontexte, in denen sie leicht und selbstverständlich Kontakte zu Kindern bzw. Jugendlichen aufnehmen können und die ihnen idealerweise zugleich ein gewisses Maß an (in-)formeller Macht erschließen – zum Beispiel Familien alleinerziehender Eltern, Vereine, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dort sichern sie sich etwa durch besonderes Engagement das Vertrauen sowohl der Kinder bzw. Jugendlichen als auch des (erwachsenen) Umfelds aus Eltern(-teilen), Kolleg:innen etc., bauen Sympathien und Abhängigkeiten auf, die sie ggf. gegen den Vorwurf, sexualisierte Gewalt ausüben zu wollen bzw. ausgeübt zu haben, schützen sollen.

Grooming

Gleichzeitig schaffen sie exklusive Kontakte zu Kindern bzw. Jugendlichen, die ihnen als Tatgelegenheiten dienen. Täter wählen potenzielle Opfer aus, die ihnen aufgrund besonderer Mangelsituationen, Vorerfahrungen, Wehrlosigkeiten oder Abhängigkeiten geeignet erscheinen. Zu diesen werden augenscheinlich besondere Vertrauensverhältnisse aufgebaut, die mit positiven Aufmerksamkeiten oder Privilegien einhergehen, jedoch einzig der Manipulation und Isolation der Kinder bzw. Jugendlichen im Rahmen der Tatvorbereitung (»Grooming«) dienen. Dieser Prozess umfasst auch das schrittweise, desensibilisierende Austesten von Grenzen und soll durch Herabsetzung von Widerständen die Taten selbst, aber auch deren Geheimhaltung erleichtern. Bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt ist das Täterhandeln oftmals in Rituale der Familie – etwa Einschlafrituale – eingebettet und wird so zu einem regelmäßigen Bestandteil des Familienalltags.

Durch Beschämung, Zuweisung von (Mit-)Schuld oder die Androhung von negativen Konsequenzen einer Offenlegung der Gewalterlebnisse (Disclosure) versuchen sich Täter in der Folge das Schweigen ihrer Opfer zu sichern. In den Berichten Betroffener zeigt sich eine Spannweite an Vorgehensweisen zwischen subtiler psychischer Manipulation und massiver physischer Gewalt; manche der Betroffenen leben in permanenter Todesangst, was das Sprechen und die Hilfe von außen erheblich erschwert. Hinweise werden von Täter:innen bestritten, banalisiert oder den vermeintlichen Problemen der Betroffenen angelastet, so dass sie die Verantwortlichkeit für ihre Taten entschieden von sich weisen.

Selbst die Betroffenen können viele der Täterstrategien erst als Erwachsene im Rückblick als solche durchschauen. Je enger Strategien mit einem als normal erklärten Familienleben verbunden wurden, desto schwieriger war es für die Betroffenen, dafür Worte zu finden (vgl. Andresen u. a. 2021, S. 66).

23 Siehe auch Typologisierungen in Kapitel 5.1, Teil I.

24 Für einen Überblick zu Täter:innenstrategien siehe z. B. Bundschuh 2007, Enders 2012.

Der Missbrauchszyklus

Hilary Eldrige als eine der Pionierinnen im Bereich der Täterforschung schreibt, dass es sich bei wiederholter sexualisierter Gewalt »...in den meisten Fällen um eine Art zyklisches Suchtverhalten handelt.« (Gründer und Stemmler Lück 2013, S. 68 f.).

Der von ihr entwickelte Missbrauchszyklus macht deutlich, dass Täter:innen sehr bedacht und gezielt vorgehen und viel Zeit in die Auswahl des Kindes bzw. des oder der Jugendlichen und die Überwindung des Widerstands investieren. Sie erfüllen die Wünsche des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen und versuchen eine Vertrauensperson zu werden (vgl. ebd., S. 71)

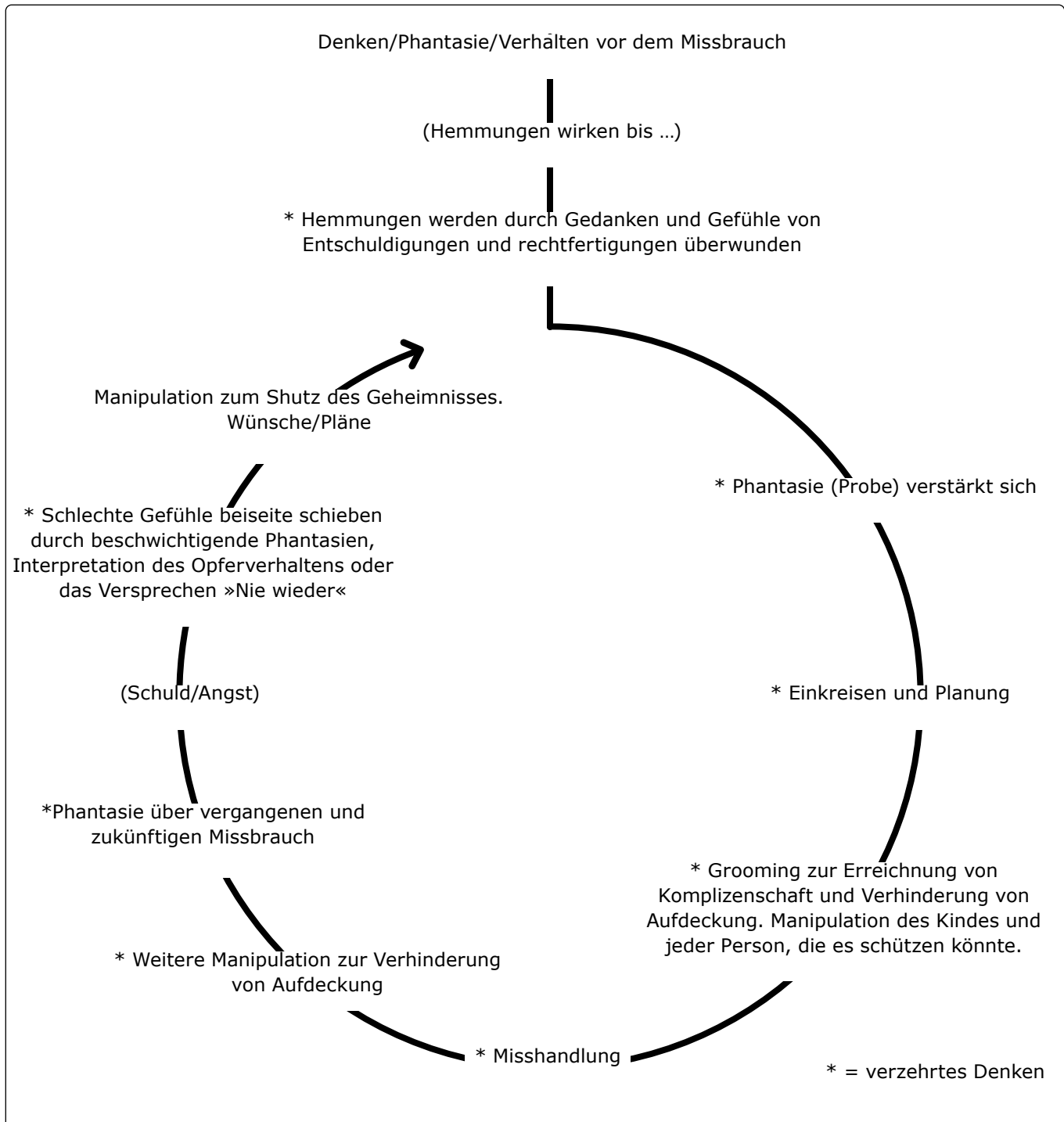


Abb. 1: Missbrauchs- bzw. Misshandlungszyklus von Hilary Eldrige, in modifizierter Form aus Gründer und Stemmler-Lück 2013, S. 69

Daneben verwenden die Täter:innen viel Energie für die Manipulation des Umfeldes des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen. Dies mit dem Ziel, dass Betroffenen nicht geglaubt wird, wenn sie sich einer Person anvertrauen und dies so lange, bis sie davon ausgehen, dass ihnen niemand im Umfeld misstraut. Potentiell schützende Personen werden dadurch sozusagen »blind« gemacht (vgl. ebd., S. 71).

Sexualisierte Gewalt wird nach aktuellem Kenntnisstand größtenteils von Männern, aber auch von Frauen ausgeübt. Eine primär pädosexuelle Ausrichtung stellt dabei eher die Ausnahme dar, durchgängiges Kennzeichen ist die Form des Machtmissbrauchs. Insbesondere die Täterinnenschaft von Müttern und ihre Beteiligung wird häufig unterschätzt.

Täter:innen bereiten insbesondere massive sexualisierte Gewalttaten strategisch vor – und nach. Ein Wissen um entsprechende Vorgehensweisen hilft, sexualisierte Gewalt als solche wahrzunehmen und sich durch entsprechende Täter:innenstrategien der Leugnung, Bagatellisierung, Verantwortungsverschiebung etc. weniger blenden zu lassen.

6. Potenziell schützende Elternteile – am Beispiel der Mütter

Für Betroffene ist die Reaktion des Umfelds – und hier insbesondere der Mütter, wenn die Gewalt nicht von ihnen ausgeht bzw. aktiv unterstützt wird – ein wesentlicher Faktor für ihre biografischen Weichenstellungen und die Möglichkeiten der Verarbeitung der Gewalterlebnisse. Gerade bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt ist die Qualität der Beziehung zu einer schützenden Person aus dem Familienkreis – in der Regel die Mutter – neben dem allgemeinen Familienklima ein wichtiger Indikator dafür, ob ein betroffenes Kind sich offenbaren konnte und ob ihm geglaubt wurde. Die familiäre Nähe kann eben auch positiv wirksam werden, wenn nahe Bezugspersonen bereit und in der Lage sind, für den Schutz der Kinder einzutreten (vgl. Andresen u. a. 2021, S. 44). Zu den Fragen, welche Unterstützung Betroffene aus dem unmittelbaren Familienkreis erhalten haben und was schützende Personen ermutigt und bestärkt, liegen kaum Forschungsergebnisse vor – und wenn beziehen sie sich ausnahmslos auf Mütter, weshalb im Folgenden der Fokus auf diese Gruppe gerichtet wird.

In einem Forschungsüberblick berichten Andresen u. a. (2021, S. 53) Studienergebnisse, nach denen 78,2 % der Mütter ihren Kindern glaubten, 21,8 % taten dies nicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht missbrauchende Elternteile oftmals geschockt auf die Aufdeckung eines Missbrauchs reagieren. Teilweise reagieren sie in den ersten Tagen nach der Aufdeckung auch ambivalent und unentschlossen. Sie schwanken, ob sie dem Kind glauben sollen, machen sich Selbstvorwürfe oder werfen dem Kind vor, sich nicht direkt geöffnet zu haben. Bei vielen Elternteilen ist eine akute Belastungsreaktion festzustellen, sie sind betäubt, verzweifelt, fühlen sich ohnmächtig und hilflos, können nicht schlafen etc. Innerfamiliäre sexualisierte Gewalt verunsichert sie in ihrer Kompetenz als Eltern, sie erleben ggf. einen Zusammenbruch ihrer Partnerschaft bzw. Beziehung sowie ihres Lebensplans und ihrer materiellen Absicherung. Die Eltern-Kind-Beziehung verändert sich, zum einen sind die Elternteile selbst hoch belastet, zum anderen sind sie unsicher, ob und wie sie mit dem Kind über den Missbrauch reden sollen, wie sie mit Auffälligkeiten umgehen sollen etc. Häufig sind die eigenen Bewältigungsmöglichkeiten eingeschränkt, weil der Partner fehlt und teilweise auch Verwandte, der Freundeskreis als Stütze wegfallen (vgl. Bange 2012, S. 20 ff.).

Entsprechend zeigen weniger Mütter ein konsistent schützendes Verhalten: 44 % umfassend, 31 % teilweise, 25 % keines (vgl. Andresen u.a. 2021, S. 53). Das kann auch bedeuten, dass sie die Kinder unterstützen, ohne ihnen zu glauben, oder sie glauben ihnen zunächst und ändern dann ihre Meinung (vgl. Bange 2012, S. 21).

Die vorliegenden Befunde deuten darauf hin, dass das Alter der Mütter, Alter und Geschlecht der betroffenen Kinder sowie die Beziehung zum Gewalt ausübenden Partner sich als Indikatoren erweisen, dem Kind zu glauben und ihm zu helfen (vgl. Andresen u. a. 2021, S. 53). Ältere Mütter glaubten ihrem Kind und unterstützten es eher als jüngere. Je älter die Kinder waren und je mehr Wissen ihnen über Sexualität und entsprechende Praktiken zugeschrieben wurde, desto unwahrscheinlicher war es, dass ihnen die Mütter Glauben schenkten. Ferner haben Vorstellungen über Geschlecht und Sexualität Einfluss: Wer beispielsweise Bildern von einem Subjekt-Objekt-Verhältnis zwischen Mann und Frau bzw. Eltern und Kind, oder von triebhafter Sexualität folgt, nimmt sexualisierte Gewalt oft nicht als solche wahr, sondern ordnet sie in den Bereich des vermeintlich Normalen ein und handelt entsprechend (nicht).

Mütter, die die eheliche Beziehung zum Vater des Kindes bereits beendet hatten, waren auch diejenigen, die ihre Kinder am ehesten schützten. Mütter hingegen, die auch nach der Aufdeckung noch mit dem (biologischen) Vater zusammenlebten, waren der Studie zufolge diejenigen, die ihre Kinder am wenigsten schützen konnten. Als einflussreicher Faktor wurde zudem der Aufenthaltsort der Mütter zum Zeitpunkt der sexualisierten Gewalt ermittelt: Hielten sie sich während der Taten außerhalb des Hauses auf, so konnten sie ihren Kindern häufiger glauben, als wenn sie im Haus anwesend waren.

Als ein relevantes Merkmal hat sich außerdem die Mutter-Kind-Beziehung erwiesen, eine belastete Beziehung war mit weniger Unterstützung bzw. Schutz assoziiert. So können Mütter, die selbst sexuellen Missbrauch erlebt haben, teilweise weniger für den Schutz ihrer Kinder sorgen (vgl. Graf u. a. 2018, S. 23).

Ob potentiell schützende Personen in der Familie Verantwortung für die betroffenen Kinder übernehmen, ist der entscheidende Faktor dafür, inwieweit ihnen vertraute Beziehungen erhalten bleiben können und wie sie das Erlebte verarbeiten können. Die Einschätzung sozialpädagogischer Fachkräfte über das mütterliche Verhalten stellt sich für Entscheidungen hinsichtlich der Inobhutnahme oder des Verbleibs eines Kindes in der Familie als der ausschlaggebende Faktor heraus (vgl. Alberth und Bühler-Niederberger 2017, S. 168).

Ob Personen konsistent für den Schutz der Kinder bzw. Jugendlichen eintreten, erweist sich – auf der Grundlage der Erkenntnisse zu Müttern – als abhängig von deren Alter, vom Alter und Geschlecht der betroffenen Kinder sowie von ihrer Beziehung zum Kind und ihrer Beziehung zum Gewalt ausübenden Partner. Die Gleichzeitigkeit von Ambivalenz in der Gefühlswelt potentiell schützender Personen gilt es anzuerkennen und zu berücksichtigen, um so auch präziser das Risiko zukünftiger Gefährdungen einschätzen zu können.

7. Dynamiken sexueller Gewalt in der Familie

Insbesondere der Umgang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt in Familien stellt Fachkräfte im ASD vor Herausforderungen. Deutlich wird: Sexualisierte Gewalt ist nicht nur für die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit schwerwiegenden Auswirkungen verbunden, sondern wirkt auch nachhaltig schädigend auf das gesamte Beziehungsgefüge der Familie nach innen und außen. Innerfamiliäre sexualisierte Gewalt löst eine spezifische Dynamik aus (vgl. Garbe 2020).

Das Erleben sexualisierter Gewalt bedeutet für das **Kind** tiefe emotionale und häufig körperliche Grenzverletzungen durch eine wichtige (primäre) Bezugsperson. In emotionaler Abhängigkeit entwickelt sich vielfach eine Ambivalenz zwischen der Ablehnung (z. B. Gefühle von Wut oder Hass) und der anhaltenden Zuneigung (Nähe, Verbundenheit, Vertrauen) zu der Gewalt ausübenden Person. Als Reaktion auf diese abhängige Bindung kann das Kind das elterliche Verhalten normalisieren und eigene Gefühle dissoziieren (abschalten, nicht-spüren). Es entwickelt sich vielfach eine »Sprachlosigkeit«, auch im emotionalen Sinn, die sich bei fehlendem oder inkonsistentem Schutz des anderen Elternteils verstärkt.

Die **Gewalt ausübende Person** nutzt sexualisierte Gewalt zur Befriedigung eigener Machtbedürfnisse und zum (sexuellen) Spannungsabbau. Dabei auftauchende Schuld- und Schamgefühle werden zur Aufrechterhaltung des positiven Selbstbildes vielfach übergangen und abgespalten. Das Kind wird sehr häufig für die Handlungen verantwortlich gemacht, z. B. weil es sich vermeintlich aufreizend, auffordernd, zustimmend oder nicht deutlich abgegrenzt verhalten habe.

Die Dynamik etabliert sich in einem schleichenden Prozess, in dem sexualisierte Gewalt in die vertraute Beziehung zwischen Kind und Elternteil schrittweise eingebracht und intensiviert wird. Nicht selten sind auch beide Elternteile an diesem Prozess beteiligt.

In der Dynamik kann **der an der Gewalt unbeteiligte Elternteil**, wenn er oder sie nicht einschreitet und schützt, eine stabilisierende Rolle haben. Manche Elternteile reagieren verleugnend und werden damit zu Mit-täter:innen. Sie nehmen die sexualisierte Gewalt und ihre Verantwortung nicht angemessen wahr und tragen so dazu bei, die Gewaltdynamik aufrechtzuerhalten. Davon zu unterscheiden sind Elternteile, die tatsächlich unwissend sind, die etwas ahnen, es aber nicht glauben können und/oder aus dieser Ahnung keine weiteren Handlungsschritte ableiten. Bei Bekanntwerden sexualisierter Gewalt können die unbeteiligten Elternteile aber auch die zentrale Schutzfunktion übernehmen und nehmen diese Verantwortung häufig auch entsprechend wahr.

In einer Familie sind auch **(soziale) Geschwister** immer mitbetroffen. So gibt es eine indirekte Belastung, weil das »Geheimnis« die Beziehung der Geschwister belastet und sie spüren, dass sich die Beziehungen innerhalb der Familie und ggf. das Verhalten des betroffenen Kindes oder Jugendlichen ändert. Möglicherweise ahnen oder wissen sie von Gewalthandlungen und unterliegen aus Scham und Angst ebenfalls dem Geheimhaltungsdruck (vgl. Enders 2001, S. 155 f.). Manche entwickeln Schuldgefühle, weil sie selbst von sexualisierter Gewalt »verschont« geblieben sind. Täter:innen schüren zum Teil bewusst über Bevorzugung oder Abwertung Rivalitätskonflikte, um das betroffene Kind zu isolieren und eine vertrauliche Öffnung zu verhindern (vgl. Witte 2020, S. 254).

Geschwisterkinder können auch selbst vom sexualisierter Gewalt betroffen sein oder die Gewalt selbst ausüben. So werden gerade Brüder häufig auch als (alleinige) Tatpersonen benannt. In anderen Fällen werden Geschwister gezwungen, sexualisierte Gewalt gegen ihre (sozialen) Geschwister auszuüben oder den Handlungen zuzusehen. Daraus entstehen innerpsychisch hohe Belastungen, da Betroffene gleichermaßen Gewalt ausüben und erleiden. Auf der anderen Seite sind vertraute Geschwisterbeziehungen eine Ressource, weil sie zum Schutz und dem Prozess einer Öffnung beitragen können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Dynamik sexualisierter Gewalt in Familien

- mit einer **Verschiebung der Eltern-Kind-Ebene** einhergeht. Im Zuge dieser »Parentifizierung« wird das Kind für die Eltern verantwortlich und seine kindlichen Bedürfnisse und Rechte nach Schutz, Fürsorge u. a. bleiben unbeantwortet.
- Dabei wirkt der **Geheimhaltungsdruck** als Verstärker. Das Geheimnis zwingt das Kind in die Loyalität zur Gewalt ausübenden Person und gleichzeitig zur Illoyalität mit dem anderen Elternteil. In dieser Dynamik können Kinder sich dem anderen Elternteil häufig nicht anvertrauen, da sie in einer unguten Koalition mit dem Täter gebunden sind. Diese Dynamik trägt dazu bei, dass selbst aufmerksame und zugewandte Elternteile manchmal die sexualisierte Gewalt in ihrer eigenen Familie nicht wahrnehmen.
- Folge ist u.a. auch, dass Familie mit intrafamiliärer sexualisierter Gewalt häufig **sozial isoliert** leben und nach außen ein geschlossenes System bilden. Auf Außenstehende wirken sie oft unauffällig. Die soziale Isolation erschwert es Kindern, sich nach außen zu öffnen; ihnen fehlen oftmals sowohl stützende Beziehungen zu Erwachsenen als auch intensive Peer-Beziehungen.

Die Gewalt verläuft oft zyklisch und spitzt sich in der Massivität zu (vgl. Missbrauchszyklus in Kapitel 5.2). Und dennoch sind immer wieder Auswege möglich. Jede erneute Gewalterfahrung, jede Steigerung der Intensität, jede Aufmerksamkeit oder Nachfrage von außen kann dazu führen, dass Kinder und Jugendliche sich nach außen wenden und Hilfe suchen. Dabei wägen die Betroffenen ihr Verhalten sorgsam ab. Entscheidend ist, ob sie davon ausgehen können, dass ihren Schilderungen Glauben geschenkt wird und sie die Folgen der Auflegung abschätzen und einigermaßen kontrollieren können. Diese Abwägung kann zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedlich ausfallen. Ebenso können auch Geschwister oder die an der Gewalt nicht-beteiligten Elternteile ihr Verhalten reflektieren und zum Schutz der betroffenen Kinder aktiv werden. Entscheidend ist daher eine umfassende Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie die Stärkung der potenziell schützenden Bezugspersonen.

Sexualisierte Gewalt durch einen Elternteil wirkt sich auf das ganze Familiensystem aus. Gewalt ausübende Personen zwingen betroffene Kinder zu Geheimhaltung und in Loyalitätskonflikte mit einem ggf. potentiell schützenden Elternteil. Es gibt auch Elternteile, die sexualisierte Gewalt nicht wahrnehmen, tolerieren oder sich aktiv beteiligen. Auch Geschwister können direkt betroffen sein und sind in jedem Fall involviert. Sie können aber auch im Prozess einer (ersten) Öffnung unterstützen.

Teil II

Verfahren des Jugendamtes bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Werden dem Jugendamt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, ist das Vorgehen in § 8a SGB VIII vorgegeben. Das Verfahren des Jugendamtes und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen beschreibt die Empfehlung »Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII« der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen.

Bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche bedarf es insbesondere aufgrund der besonderen Dynamiken spezifischer Kenntnisse eines in Teilen anderen Vorgehens als im »regulären« § 8a SGB VIII-Verfahren. Die vorliegende Empfehlung ergänzt somit die o.g. Empfehlung und konkretisiert sie für die Konstellation, dass dem Jugendamt Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt bekannt werden oder eine Fachkraft im Jugendamt selbst solche Anhaltspunkte wahrnimmt.

Um die Komplexität der Ausführungen zu reduzieren, hat sich die Arbeitsgruppe entschieden, sich in diesem zweiten Teil auf die – in der Praxis häufig anzutreffende – Konstellation zu konzentrieren, dass sich die Anhaltspunkte auf sexualisierte Gewalt durch (vermutlich) einen Elternteil beziehen. »Elternteile« können auch Stiefelternteile, neue Partner*innen eines Elternteils oder andere erziehungsberechtigte Personen sein.²⁵

Die nachfolgend beschriebenen Vorgehensweisen lassen sich weitgehend auch auf andere Konstellationen übertragen, in denen Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt durch andere nicht erziehungsberechtigte Personen aus der Familie (Geschwister²⁶, Großeltern o.ä.) oder dem nahen familiären Umfeld (Nachbarn o.ä.) vorliegen. Auch in diesen Kontexten geht es neben der Abklärung, ob eine Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt besteht, auch immer um die Frage, ob es einen schützenden Elternteil bzw. Erziehungsberechtigten gibt.

Bestehen hingegen Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt in einer Einrichtung der Jugendhilfe, sind weitere Besonderheiten zu berücksichtigen, die hier nicht beschrieben werden.²⁷

Auch diese Empfehlung orientiert sich an dem Qualitätsmodell von Avedis Donabadian. Sein für den Gesundheitsbereich entwickeltes Modell hat sich auch in der Kinder- und Jugendhilfe durchgesetzt (vgl. Gissel-Palkovich 2002, S. 185 ff.). Das Modell unterscheidet zwischen Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität, die sich gegenseitig beeinflussen:

25 Nachfolgend werden zur besseren Lesbarkeit überwiegend die Begriffe Eltern und Elternteile verwendet.

26 Siehe dazu den Abschnitt zu sexualisierter Gewalt durch Geschwister in Kapitel 2 in Teil I und den Exkurs in Kapitel 2.3 in Teil II.

27 Dazu gibt es spezielle Handreichungen, etwa die Expertise des Arbeitsstabs des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs »Prävention und Intervention bei innerinstitutionellem, sexuellen Missbrauch«, abrufbar unter https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/Expertise_Praevention_und_Intervention_bei_innerinstitutionellem_Missbrauch.pdf, abrufen am 14.4.2023.

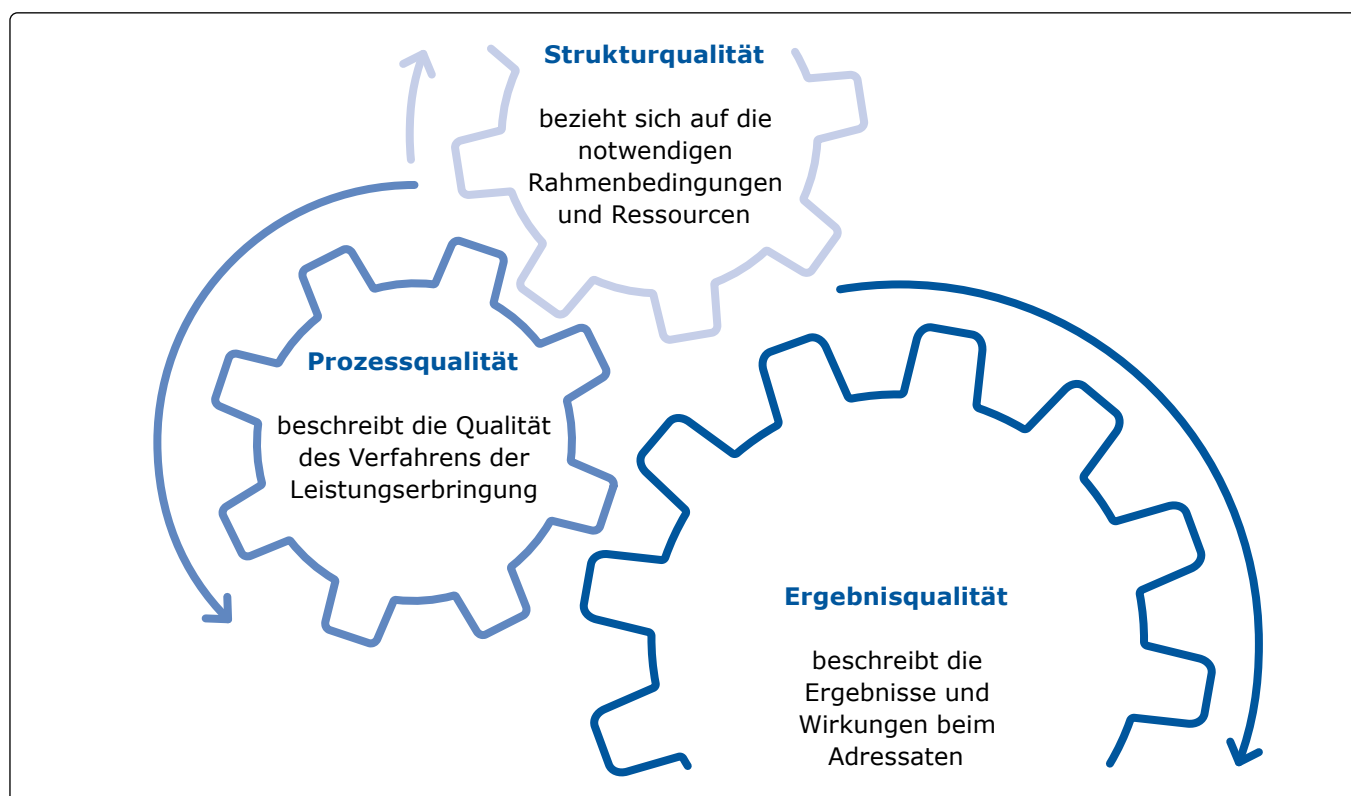


Abb. 2: Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität

Wie diese Ebenen in einer systematischen Qualitätsentwicklung ineinandergreifen, zeigt die nachfolgende Abbildung:

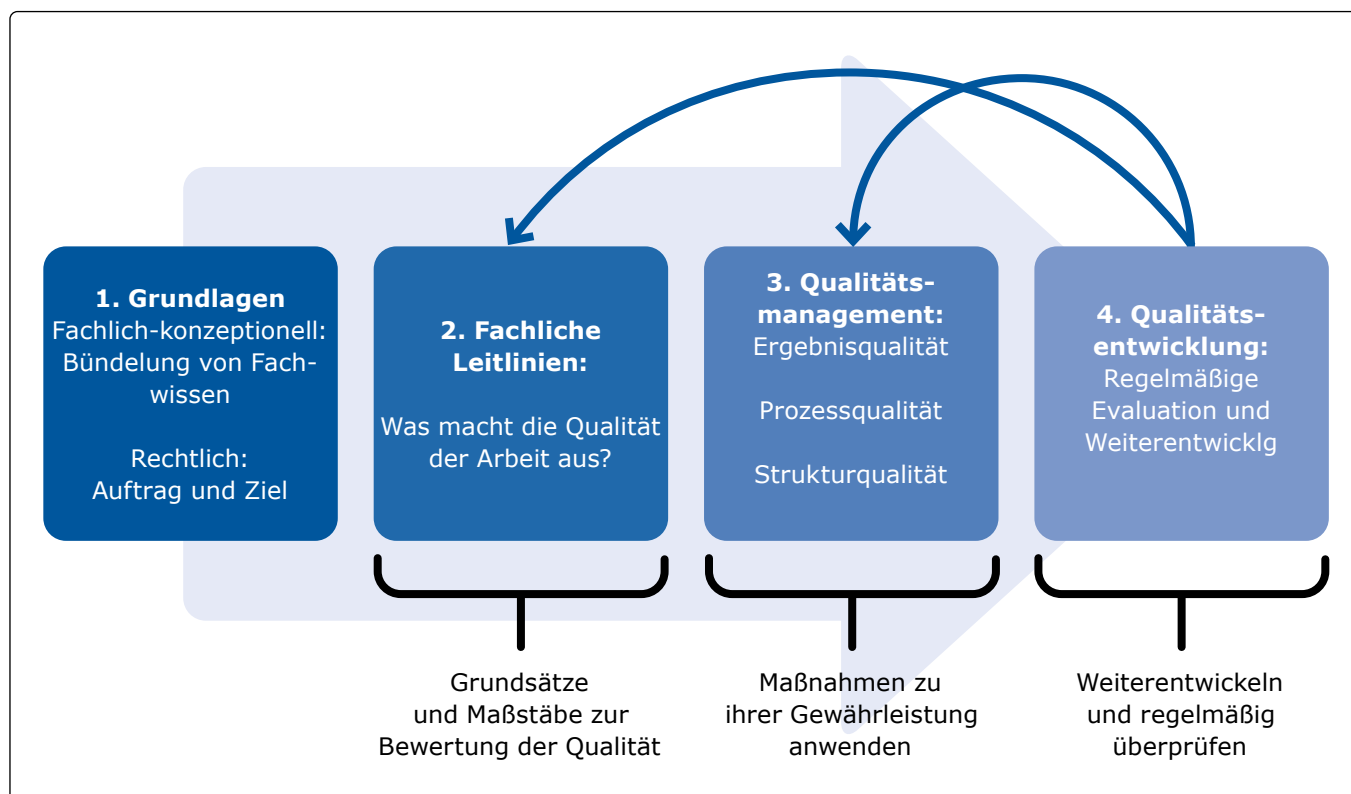


Abb. 3: Qualitätsmanagement und -entwicklung

1. Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität beschreibt Antworten auf grundsätzliche Fragen zum Ergebnis aus Sicht der Adressat:innen: Was ist der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche? Worauf zielt das § 8a SGB VIII-Verfahren bei diesbezüglichen Anhaltspunkten ab? An welchen fachlichen Leitlinien sollte sich die Arbeit der Fachkräfte orientieren?

1.1 Auftrag und Rolle des Jugendamtes im Kontext sexualisierter Gewalt

§ 1 Abs. 3 SGB VIII beschreibt die Leitziele der Kinder- und Jugendhilfe: die Förderung sowie Teilhabe junger Menschen und die Beratung und Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung (Nr. 1 bis 3), den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl (Nr. 4) und den Beitrag zum Erhalt oder der Schaffung positiver Lebensbedingungen (Nr. 5). Bezogen auf sexualisierte Gewalt bedeutet dies, dass die Jugendämter einerseits einzelfallbezogen einen Hilfe- und Schutzauftrag haben und andererseits einen strukturellen Auftrag zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Im Kontext sexualisierter Gewalt als einer möglichen Kindeswohlgefährdung greifen sowohl der Unterstützungs- und Hilfeauftrag als auch der Schutzauftrag des Jugendamtes. Beide Aufträge nehmen in der Regel die (Allgemeinen) Sozialen Dienste der Jugendämter wahr.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren ist primär Aufgabe der elterlichen Erziehungsverantwortung (Artikel 6 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz). Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist nach dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zunächst darauf gerichtet, Eltern bei der Abwehr von Gefahren und bei der Erziehung zu unterstützen. Die Inanspruchnahme von Unterstützung und Hilfen durch Eltern ist freiwillig. Scheitert die Unterstützung, wird sie abgelehnt oder ist sie nicht ausreichend, um den Schutz sicherzustellen, ist das Jugendamt verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen zu initiieren.

Im Kontext sexualisierter Gewalt ist zu unterscheiden, ob es sich um einen bereits kommunizierten Verdacht bzw. belegten Übergriff handelt oder um eine Vermutung, einen wahrgenommenen Anhaltspunkt. Häufig werden die Jugendämter mit Vermutungen durch Bezugspersonen von Kindern oder Jugendlichen konfrontiert. Diese berichten etwa von Verhaltensweisen oder unklaren Äußerungen eines Kindes oder Jugendlichen, die ein Hinweis auf sexualisierte Gewalt sein können, aber nicht müssen. Es kann auch sein, dass eine Fachkraft im Sozialen Dienst selbst bei einem betreuten Kind oder Jugendlichen Auffälligkeiten oder Äußerungen wahrnimmt, die Anzeichen für das Erleben sexualisierter Gewalt sein können.

Nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wird der Schutzauftrag des Jugendamtes ausgelöst, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Das Jugendamt ist dann von Amts wegen verpflichtet, diesen Hinweisen nachzugehen und weitere Informationen einzuholen.

Für die Abklärung, ob ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher sexualisierte Gewalt erfahren hat, ist das Jugendamt häufig auf externe Expertise angewiesen, etwa durch spezialisierte Beratungsstellen oder Kinderschutzzambulanzen, die eine diagnostische Abklärung im Auftrag des Jugendamtes durchführen.

Auf der Grundlage der zusammengetragenen Informationen ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, aus der sich dann die weiteren Handlungsschritte ableiten. Insbesondere ist das Jugendamt verpflichtet, den Eltern Hilfen zur Abwendung der Gefährdung anzubieten, wenn diese notwendig sind. Sind die Eltern (oder ist bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt durch einen Elternteil der andere Elternteil) in der Lage und bereit, den

Schutz des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen, kann das Jugendamt dabei unterstützen und geeignete Hilfen gewähren. Zudem hat das Jugendamt oft auch eine Lotsenfunktion und vermittelt auch nicht durch das Jugendamt zu gewährende Unterstützung wie Kontakte zu (spezialisierten) Beratungsstellen, therapeutische Hilfen o.ä.

Stellen die Eltern den Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht sicher, muss das Jugendamt über geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung entscheiden. Diese sind in § 8a Abs. 2 und 3 SGB VIII beschrieben, dazu gehören die Anrufung des Familiengerichtes, die Einschaltung anderer Stellen und die Inobhutnahme. Letztere erfolgt, wenn ein sofortiger Schutz aufgrund einer dringenden Gefahr erforderlich ist und die Eltern nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Sie ist die einzige Maßnahme, die dem Jugendamt einen kurzfristigen Eingriff in die elterliche Sorge, d.h. ein Handeln ohne Zustimmung bzw. auch gegen den Willen der Eltern, ermöglicht.

Reichen die Möglichkeiten des Jugendamtes nicht aus, um den Schutz zu gewährleisten, ist das Jugendamt verpflichtet, das Familiengericht einzuschalten. Das Familiengericht hat ebenfalls einen Schutzauftrag und ist im Kontext von Kindeswohlgefährdungen verpflichtet, von Amts wegen tätig zu werden. Nach § 1666 Abs. 1 BGB hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet wird, und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Jugendamt und Familiengericht bilden somit eine Verantwortungsgemeinschaft, deren Auftrag es ist, den Schutz des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen.²⁸ Falls notwendig, eröffnet das Familiengericht durch seine Eingriffe dem Kind oder Jugendlichen den Zugang zu den Hilfen des Jugendamtes und/oder anderer Unterstützungssysteme.

Von diesem Schutzauftrag des Jugendamtes und auch des Familiengerichtes ist der Auftrag der Strafverfolgungsbehörden abzugrenzen. Die Polizei hat neben dem Auftrag der Gefahrenabwehr einen Auftrag zur Strafverfolgung. Die Staatsanwaltschaft ist ebenfalls für die Strafverfolgung verantwortlich. Diese ist weder Aufgabe des Jugendamtes noch des Familiengerichtes. Für das Jugendamt und das Familiengericht ist das Wohl des Kindes oder Jugendlichen handlungsleitend. Sie sind in ihren weiteren Handlungsschritten nicht an die im Strafrecht verankerte Unschuldsvermutung gebunden. Etwaige Strafverfahren und familiengerichtliche Verfahren sind voneinander unabhängig und können unterschiedliche Einschätzungen beinhalten. Für das Jugendamt besteht keine grundsätzliche gesetzliche Verpflichtung, die Polizei/Staatsanwaltschaft beim Vorliegen sexualisierter Gewalt zu informieren oder eine Strafanzeige zu erstatten.²⁹ Im Einzelfall kann dies aber notwendig und zulässig sein. Den unterschiedlichen Aufträgen von Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden wird durch die Regelungen zum Datenschutz Rechnung getragen.

1.2 Ziele

Ergebnisqualität im Kinderschutz ist die beim Abschluss des § 8a-Verfahrens erreichte Qualität der Ergebnisse für die Adressat:innen. § 8a SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, Maßnahmen zur Abwendung einer bestehenden Gefährdung von Kindern und Jugendlichen zu ergreifen. Beim Abschluss des § 8a SGB VIII-Verfahrens muss das Wohl des Kindes oder Jugendlichen (ausreichend) geschützt sein.

²⁸ Siehe dazu Kapitel 1 in Teil III.

²⁹ Zu den Voraussetzungen für eine Strafanzeige durch das Jugendamt siehe Kapitel 2.4.2.2 in Teil II.

Bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist das erste Ziel, diese Hinweise zu klären und einzuschätzen, ob das Kind oder die bzw. der Jugendliche sexualisierte Gewalt erlebt oder nicht. Die Klärung vermuteter sexualisierter Gewalt ist oft ein langfristiger Prozess, der mehrere Gefährdungseinschätzungen beinhaltet.

Bestätigen sich die Anhaltspunkte, zielt das Handeln der Fachkräfte darauf ab, die Gefährdung durch die sexualisierte Gewalt zu beenden und den Schutz des Kindes oder Jugendlichen nachhaltig sicherzustellen. Vorrangig soll dieses Ziel im Interesse des Kindes oder Jugendlichen erreicht werden, indem ein nicht gefährdender Elternteil die Verantwortung für den Schutz übernimmt und gegebenenfalls notwendige Unterstützung erhält. Nur wenn dieses nicht möglich ist, weil beide Elternteile nicht bereit oder in der Lage sind, den Schutz zu gewährleisten, ist dieser über eine Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen.

Ein Hilfebedarf kann auch unabhängig von der Bestätigung der Anhaltspunkte bestehen. Dann geht es darum, die notwendigen und geeigneten Hilfen zu gewähren.

Ein weiteres Ziel, das nicht vernachlässigt werden darf, ist der Zugang des Kindes bzw. Jugendlichen zu erforderlichen Unterstützungsangeboten, auch außerhalb der Jugendhilfe. Idealerweise können allen Beteiligten eigenständige Beratung und Unterstützung angeboten werden. Dies ist auch wichtig bei einem Abschluss des Verfahrens mit ungeklärtem Verdacht.

Eine Besonderheit bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt ist, dass diese häufig nicht geklärt werden können. Häufig endet die Diagnostik sexualisierter Gewalt »... in einem 'Jein' mit mehr oder weniger starker Betonung auf dem 'Ja' bzw. 'Nein' durch die Beteiligten im Helfersystem, aber letztlich keiner klaren Verifizierung oder Falsifizierung.« (Deegener 2011, S. 5).

Sind die Möglichkeiten des Jugendamtes zur Klärung ausgeschöpft und lassen sich die Anhaltspunkte weder erhärten noch entkräften, ist es notwendig das § 8a SGB VIII-Verfahren zu beenden.³⁰ Aus den wahrgenommenen Anhaltspunkten ergibt sich möglicherweise ein anderweitig begründeter Hilfe- oder Unterstützungsbedarf, so dass den Eltern und/oder dem Kind Hilfe angeboten werden kann. Diese Hilfe kann etwa die Stärkung von vorhandenen Schutzfaktoren zum Auftrag haben. Werden solche Hilfen abgelehnt, bleibt den Fachkräften nur, die Beteiligten zu sensibilisieren und zu vermitteln, an wen sie sich im Bedarfsfall wenden und (weitere) Unterstützung erhalten können. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, bereits involvierte Bezugspersonen aus dem Umfeld (Erzieher:innen, Lehrkräfte etc.) zu sensibilisieren, das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n weiter im Blick zu haben und sich bei neuen Anhaltspunkten wieder an das Jugendamt zu wenden.

1.3 Fachliche Leitlinien

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Kontext von Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt erfordert³¹:

Eine klare Haltung gegen Gewalt und Enttabuisierung:

Die Fachkräfte benötigen eine klare Haltung gegen jede Form der Gewalt und gegen grenzverletzendes Verhalten. Das häufig tabuisierte Thema muss enttabuisiert werden, um es besprechbar und bearbeitbar zu machen. Dazu gehört auch, das eigene professionelle Verhältnis von Nähe und Distanz zu reflektieren.

30 Diese Entscheidung sollte im Rahmen einer (erneuten) Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgen, siehe Kapitel 2.5 in Teil II.

31 Siehe zu den »Regeln der Kunst« auch Bange 2002.

Aufmerksamkeit/Achtsamkeit:

Angesichts der Tatsache, dass es keine Verhaltensauffälligkeit gibt, die zweifelsfrei einen Rückschluss auf das Erleben sexualisierter Gewalt zulässt, muss sexualisierte Gewalt als Ursache für Verhaltensauffälligkeiten immer mit in Betracht gezogen werden. Dies auch, wenn andere Formen der Kindeswohlgefährdung wie Vernachlässigung im Vordergrund stehen.

Ergebnisoffenheit:

Vermutungen können richtig oder falsch sein, so dass gleichzeitig auch immer geprüft werden muss, ob Verhaltensauffälligkeiten auch andere Ursachen haben können. Es geht gleichermaßen darum, Anhaltspunkte für eine Erhärtung zusammenzutragen als auch Anhaltspunkte, die dagegensprechen. Alternative Hypothesen für die Auffälligkeiten sollten aufgestellt werden. Auch ein »Missbrauch des Missbrauchs«, etwa durch die fälschliche Beschuldigung eines Elternteils durch den anderen in einer Trennungssituation, ist im Einzelfall in Betracht zu ziehen. Unabdingbar ist, dass Anhaltspunkten durch das Jugendamt nachgegangen wird, die fehlende Wahrnehmung oder Klärung stellt eine größere Gefahr dar, als die Gefahr des »Missbrauchs des Missbrauchs«.³² Zudem ist es für das Tätigwerden des Jugendamtes nicht notwendig, Anhaltspunkte eindeutig der Ursache »sexueller Missbrauch« zuzuordnen, um Unterstützungsleistungen anbieten zu können. Vielmehr gilt: »Eine vorliegende Symptomatik, eine erkennbare Belastung, also ein erkennbarer Hilfebedarf ist ein ausreichender Auftrag.« (Schlicher 2020, S. 103).

Besonnenes Handeln:

Die Konfrontation mit (der Vermutung) sexualisierter Gewalt löst bei Fachkräften Betroffenheit und das Bedürfnis aus, dem vermutlich betroffenen Kind oder Jugendlichen schnellstmöglich zu helfen und die Situation zu beenden. Oberstes Gebot ist jedoch angesichts der besonderen Dynamiken, besonnen zu handeln und keine übereilten Schritte einzuleiten, die sich im Nachgang als kontraproduktiv erweisen könnten. In der Regel befindet sich das betroffene Kind oder die bzw. der Jugendliche schon länger in der Situation. Ihm/Ihr ist am besten gedient, wenn die Vermutung (schnellstmöglich) gründlich geklärt wird, damit – falls sie sich bestätigt – effektive Maßnahmen zum Schutz eingeleitet werden können.

Die Hinzuziehung spezieller Expertise:

Angesichts der besonderen Dynamiken sexualisierter Gewalt und der dafür notwendigen speziellen Kenntnisse empfiehlt sich die frühestmögliche Hinzuziehung einer Fachkraft oder spezialisierten Beratungsstelle mit besonderen Erfahrungen im Umgang mit sexualisierter Gewalt – unter Beachtung der Erforderlichkeit der Anonymisierung oder Pseudonymisierung.³³

Eine Ausrichtung des Handelns am Schutz und den Bedürfnissen des Kindes oder Jugendlichen als Richtschnur:

Alle durch die Fachkräfte zu treffenden Entscheidungen sind unter der Frage zu bewerten, wie sie sich auf den Schutz und die Situation des Kindes oder Jugendlichen auswirken. Sekundärschädigungen sollten so weit wie möglich ausgeschlossen und vermieden werden. So muss insbesondere vor einer Konfrontation des (vermutlichen) Täters oder der Täterin der Schutz des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen sichergestellt sein, damit das Kind oder die bzw. der Jugendliche nicht manipuliert oder unter Druck gesetzt werden kann. Auch bei der Frage einer Strafanzeige muss geklärt werden, ob damit dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen gedient ist.³⁴ Gegebenenfalls bestehende Geheimhaltungswünsche von Kindern und Jugendlichen sind ernst zu nehmen und – soweit möglich – zu berücksichtigen. Hier ist es wichtig, keine falschen Versprechungen zur Geheimhaltung zu machen. Entscheidungen sollten nicht über den Kopf von Kindern und Jugendlichen hinweg getroffen werden.

32 Siehe Kapitel 2.1.3. in Teil II.

33 Zu den Angeboten siehe Kapitel 3.2.1.2 und zu möglichen Modellen der Kooperation Kapitel 3.2.2.1 in Teil II.

34 Siehe Kapitel 2.4.2.2 in Teil II.

Betroffene machen immer wieder deutlich, wie wichtig es ihnen ist, ganzheitlich als Person wahrgenommen und nicht auf ihre Erfahrungen sexualisierter Gewalt reduziert zu werden.

Angemessene Formen der Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen:

Kinder und Jugendliche haben das Recht an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden. Zur fundierten Einschätzung einer Gefährdung ist es unverzichtbar, sich ein persönliches Bild von der Situation des Kindes/Jugendlichen zu machen und ihre Perspektiven in die Planung der notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen einzubeziehen. Angesichts des Geheimhaltungsdrucks, der Loyalitätskonflikte und Schamgefühle brauchen betroffene Kinder oder Jugendliche häufig lange Zeit, bis sie über ihre Erfahrungen sprechen. Dementsprechend muss sensibel vorgegangen werden – auch abhängig vom Entwicklungsstand und der Bereitschaft des Kindes. Signalisierte Grenzen sind unbedingt zu beachten. Das Kind oder die bzw. der Jugendliche muss altersentsprechend erfahren, was die Fachkraft mit den Informationen machen wird, wie die weiteren Schritte aussehen werden und welche Rechte sie haben. Gerade wenn mehrere Fachkräfte bzw. Institutionen beteiligt sind, sind Absprachen erforderlich, wer das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n wann beteiligt, um unnötige Mehrfachbefragungen zu vermeiden.

Transparenz, soweit der Schutz es zulässt:

In der Regel ist Transparenz ein Grundprinzip in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern, die dementsprechend bei einem Tätigwerden des Jugendamtes als erste einbezogen werden. Bestehen jedoch Anhaltspunkte für innerfamiliäre sexualisierte Gewalt, kann die frühzeitige Konfrontation dazu führen, dass massiver (Geheimhaltungs-)Druck auf das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n ausgeübt wird oder eine Eskalation erfolgt. Deshalb kann es in dieser Konstellation notwendig sein, zunächst Informationen von Dritten einzuholen, bevor ein Einbezug der Eltern erfolgt. Sobald der Schutzauftrag es zulässt, ist nachträglich Transparenz herzustellen.

Eine Berücksichtigung des ganzen Familiensystems:

Nicht nur die Eltern, sondern auch Geschwister und weitere wichtige Bezugspersonen erfahren durch das Erleben und Aufdecken sexualisierter Gewalt emotionale Ausnahmesituationen und eine Krise des Familiensystems. Sie benötigen (eigene) Ansprechpersonen, die sie beraten und unterstützen.

Ein Verständnis, dass sexualisierte Gewalt der Nachsorge bedarf:

Der Auftrag des Jugendamtes endet nicht mit der Sicherstellung des Schutzes oder der Gewährung von Hilfe (zur Erziehung). Das betroffene Kind oder die bzw. der Jugendliche benötigt in der Regel zusätzliche therapeutische Unterstützung zur Entlastung von Schuld- und Schamgefühlen und zur Wiederherstellung des Selbstwertgefühls. Diese Hilfen sind nach dem individuellen Bedarf des betroffenen Kindes oder Jugendlichen zu bestimmen.

Das Bemühen, eine Verantwortungsübernahme zu erreichen:

Verantwortlichkeiten müssen klar benannt werden, insbesondere wenn der oder die Täter:in manipulative Strategien einsetzt. Ist er oder sie bereit, die Verantwortung für die sexualisierte Gewalt zu übernehmen, kann das zu einer psychischen Entlastung beim Kind oder Jugendlichen führen. Gleiches gilt auch für Eltern, die den Schutz nicht gewährleisten können. Dies klar zu benennen, entlastet das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n von der diesbezüglichen Verantwortungsübernahme und Schuldgefühlen.

Die Dynamik im Helfersystem im Blick zu haben:

Die Arbeit mit betroffenen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien löst auch bei Fachkräften Gefühle aus. Erschrockenheit über die Taten, Abscheu, Hilflosigkeit und Angst, etwas nicht zu sehen oder falsch zu machen sowie jemanden zu Unrecht zu beschuldigen, können auftauchen und stark belasten. Dies kann zu (unbewussten) Reaktionsweisen, Schuldzuweisungen und Bewertungen führen und dazu beitragen, dass Betroffene sich zurücknehmen. Auch können sich ambivalente Gefühle der Betroffenen auf die Fachkräfte übertragen. Solche Übertragungen gilt es zu frühzeitig zu erkennen und in Beratungs- oder Supervisionskontexten zu bearbeiten.

2. Prozessqualität: Besonderheiten im Verfahren gemäß § 8a SGB VIII

Die Prozessqualität beschreibt – abgeleitet aus der Ergebnisqualität – das Verfahren zur Zielerreichung, hier das § 8a SGB VIII-Verfahren.

Anhaltspunkte auf sexualisierte Gewalt – egal ob sie von einer Fachkraft im Jugendamt selbst wahrgenommen oder von anderen Personen mitgeteilt werden – lösen immer den Schutzauftrag und damit ein § 8a SGB VIII-Verfahren aus. Dieses Verfahren ist ausführlich in der Empfehlung »Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII« der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter beschrieben.

Bei Anhaltspunkten für innerfamiliäre sexualisierte Gewalt sind im § 8a SGB VIII-Verfahren Besonderheiten zu berücksichtigen:³⁵

- Sexualisierte Gewalt in der Familie erfolgt hinter verschlossenen Türen, sie ist für Dritte nicht sichtbar und dadurch besonders schwer festzustellen.
- Sexualisierte Gewalt wird nicht aus erzieherischer Überforderung oder Unkenntnis ausgeübt, sondern planvoll und zur Bedürfnisbefriedigung.
- Andere Gefährdungsmerkmale sind möglicherweise zuerst sichtbar.
- Missbrauchende Elternteile haben ein großes Interesse, ihre Taten zu verdecken und setzen Kinder oder Jugendliche unter Geheimhaltungsdruck.
- Dadurch birgt ihr Einbezug die Gefahr, dass der Geheimhaltungsdruck auf das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n erhöht wird.
- Der Geheimhaltungsdruck spielt bei sexualisierter Gewalt eine größere Rolle als bei anderen Gefährdungsformen. Durch gezielte Strategien (z.B. Geschenke, Komplimente, das Teilen »exklusiver« Geheimnisse, aber auch Drohungen etc.) werden die Kinder und Jugendlichen in eine Abhängigkeit gebracht, mit der sich die Täter ihres Schweigens versichern (»Grooming«) – auch umso ihrer strafrechtlichen Verfolgung und der Gefahr sozialer Ächtung zu entgehen.
- Gleichzeitig sind meistens in Ermangelung von »Beweisen« wie körperlichen Befunden, Aufnahmen oder Zeugen, die Aussagen der betroffenen Kinder oder Jugendlichen die einzige Möglichkeit, sexualisierte Gewalt aufzudecken.
- Anders als bei anderen Gefährdungsformen spielt die Strafanzeige als Möglichkeit des Schutzes – insbesondere anderer Kinder oder Jugendliche – eine größere Rolle.

■ Diese Besonderheiten führen dazu, dass das Verfahren bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt häufig eine andere chronologische Abfolge der Teilprozesse benötigt. Es muss individuell, abhängig von der jeweiligen Situation entschieden werden, welche Schritte zu welchem Zeitpunkt und in welcher Reihenfolge unternommen werden.

2.1 Aufnahme der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung

Wie bei anderen Formen der Kindeswohlgefährdung auch, erfolgen im Kontext sexualisierter Gewalt Mitteilungen über Anhaltspunkte häufig durch Dritte (Privatpersonen oder Fachkräfte, Institutionen) oder durch sich selbst meldende Eltern(teile) oder Kinder/Jugendliche.

35 Siehe Teil I und Studie der Aufarbeitungskommission »Sexuelle Gewalt in der Familie« 2021.

Es kann aber auch sein, dass eine Fachkraft selbst Anhaltspunkte bei einem von ihr betreuten Kind oder Jugendlichen wahrnimmt. Auch diese Wahrnehmung ist entsprechend zu dokumentieren.³⁶ Gerade bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist sprachliche Präzision in der Dokumentation entscheidend, also eine enge Orientierung am Wortlaut.

Bei der Aufnahme einer ersten Mitteilung wird noch nicht differenziert, ob die Anhaltspunkte »gewichtig« sind, dies erfolgt im Rahmen der Erstbewertung.

Bei den Fachkräften lösen gerade diese Mitteilungen große emotionale Betroffenheit und den Wunsch aus, das potentielle Leiden der Kinder/Jugendlichen schnellstmöglich zu beenden. Vorschnelles Handeln kann jedoch schaden statt helfen, deshalb gilt es zunächst Ruhe zu bewahren und das Handeln im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften zu planen.

Praxisbeispiel

Empfehlenswert ist, wie es in einigen Jugendämtern umgesetzt wird, bei Anhaltspunkten für innerfamiliäre sexualisierte Gewalt das gesamte § 8a SGB VIII-Verfahren von Beginn an grundsätzlich zu zweit zu bearbeiten, entweder indem eine weitere Fachkraft aus dem ASD die fallzuständige Fachkraft unterstützt oder eine spezielle Kinderschutzfachkraft des Jugendamtes diese Aufgabe übernimmt.

Eine weitere Besonderheit ist, dass das Jugendamt über Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche häufig von Strafverfolgungsbehörden, von beruflichen Bezugspersonen eines Kindes oder Jugendlichen, die einen eigenen Schutzauftrag haben, oder auch von Elternteilen im Kontext von Trennung oder Scheidung informiert wird. In diesen Konstellationen sind Besonderheiten zu berücksichtigen, die nachfolgend dargestellt werden.

2.1.1 Mitteilungen von Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten über anhängige (Ermittlungs-) Verfahren als Auslöser des § 8a SGB VIII-Verfahrens

Strafverfolgungsbehörden haben auf der Grundlage der Nr. 35 der Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) das Jugendamt zu informieren, wenn dies zur »Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich« ist.

Seit Juni 2021 erweitert § 5 Abs. 1 KKG diese Mitteilungspflicht bzw. -befugnis dahingehend, dass diese Mitteilung bei »gewichtigen Anhaltspunkten« für eine Kindeswohlgefährdung unverzüglich erfolgen soll. Die Strafverfolgungsbehörden oder die Gerichte übermitteln die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten an das Jugendamt.

Gewichtige Anhaltspunkte können nach Abs. 2 insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder regelmäßig Umgang hat oder haben wird, einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen (einschließlich Besitz und Verbreitung von Kinderpornographie) oder bestimmten Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit verdächtigt wird. Die Anordnung der Mitteilung erfolgt nach Abs. 1 durch Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Diese können gemäß § 5 Abs. 2 KKG zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beanspruchen.

³⁶ Entweder in Form eines Vermerks oder im Mitteilungsvordruck, so hat das Jugendamt Essen beispielsweise dafür im Aufnahmebogen eine gesonderte Kategorie »Eigene Wahrnehmung«.

Reichen die übermittelten Daten für eine erste Einschätzung des Jugendamtes nicht aus, kann das Jugendamt nach § 474 Abs. 2 Nr. 2 StPO um weitere Auskünfte, die für die Aufgabenerfüllung für erforderlich gehalten werden, nachsuchen. Auf der Basis von § 474 Abs. 3 StPO kann zudem Akteneinsicht gewährt werden, wenn die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder das Jugendamt unter Angabe von Gründen erklärt, dass die Erteilung von Auskünften für die Aufgabenerfüllung nicht ausreicht (vgl. Kemper in Kunkel u.a. 2022, § 5 KKG Rn. 2).

Voraussetzung für die Aktivierung des Schutzauftrages des Jugendamtes ist, dass Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines konkreten Kindes oder einer/eines konkreten Jugendlichen vorliegen, da der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII eine kindbezogene Verpflichtung enthält (vgl. DIJuF 2022a, S. 6).

Ist ein Kontakt der Person zu Kindern oder Jugendlichen aus den übermittelten (und ggf. ergänzten) Daten nicht ersichtlich, sollte eine Rückfrage bei der übermittelnden Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht oder eine Abfrage beim Einwohnermeldeamt erfolgen. Ist ein Kontakt zu Kindern/Jugendlichen demnach nicht gegeben, endet das Verfahren des Jugendamtes und die Mitteilung ist zu löschen. Hat die Person, auf die sich die Mitteilung bezieht, Kontakt zu einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen, ist das § 8a SGB VIII-Verfahren fortzusetzen.³⁷

Bei Mitteilungen über den Kontakt einer Person, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen (einschließlich Besitz und Verbreitung von Kinderpornographie) vorbestraft ist und Kontakt oder Zugang zu einem Kind oder Jugendlichen hat, muss das Jugendamt klären, ob dadurch eine Kindeswohlgefährdung besteht oder entstehen könnte.

Dazu bedarf es einer

- Einschätzung der Gefahr durch den oder die Täter:in und
- einer Einschätzung der Schutzfähigkeiten des Elternteils bzw. der Elternteile.

Rückfallgefahren bei verurteilten Tätern

Nach Graf u.a. (2018, S. 15) deuten erneute Verurteilungen und Selbstberichte von Missbrauchstätern bezogen auf einen Beobachtungszeitraum von 10 Jahren auf eine Rückfallrate von 20 % und mehr hin. Dabei variiert die Höhe der ermittelten Rückfallquote in den Untersuchungen deutlich. D.h. diese Rückfallraten helfen im Einzelfall nicht weiter.³⁸

Der Zugang zu einem Kind im Rahmen einer (neuen) Partnerschaft kann einen Rückfall begünstigen, da Gelegenheitsstrukturen sich als bedeutsam erwiesen haben. Somit ist generell anzunehmen, dass Kinder, zu denen ein verurteilter Missbrauchstäter im Rahmen einer Partnerschaft Zugang hat, einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind.³⁹

Zur Klärung dieser Frage können kriminalprognostische Beurteilungen, die für strafrechtliche Fragestellungen erstellt werden, auch im familiengerichtlichen Verfahren beigezogen oder eingeholt werden. Dafür müssen existierende Straftaten zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist es notwendig, die Schutzfähigkeiten der Mütter zu betrachten. Neben der Mutter-Kind-Beziehung und möglichen Beeinträchtigungen der Schutzfähigkeiten ist die Frage zu beurteilen, »inwieweit die Mutter das Rückfallrisiko des Partners realistisch beurteilen

³⁷ Handelt es sich dabei um eine Person, die in der Betreuung von Kindern oder Jugendlichen aktiv ist (Sportverein o.ä.), sollte das Jugendamt die Polizei auffordern, eine Gefährdungsansprache durchzuführen, und den oder die Verantwortliche:n (Leitung/Arbeitgeber:in) informieren. Handelt es sich um eine Person, die in einer betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung tätig ist, ist die betriebserlaubniserteilende Behörde (Landesjugendamt) zu informieren (vgl. DIJuF 2022a, S. 7 f.).

³⁸ Zu einem ähnlichen Ergebnis in Bezug auf Risiko von Hands-on-Delikten von verurteilten Konsumenten von Kinderpornographie kommt Wössner, siehe Exkurs im Kapitel 2.1.1 in Teil II.

³⁹ So auch die Einschätzung des BGH, siehe Kapitel 2.4.3 in Teil II.

kann und über ein angemessenes Verständnis von Rückfallprozessen und Warnzeichen im Hinblick auf das eigene Kind oder die eigenen Kinder verfügt« (ebd., S. 25).

Dabei ist das Jugendamt grundsätzlich berechtigt, bekannte Daten wegen einer strafrechtlichen Verurteilung auch an Erziehungsberechtigte als Warnhinweis weiterzugeben, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch Dritte vorliegen (VG Münster, Beschluss vom 5.4.2019, 6 L 211/19).

Lässt sich aus dem Konsum von Missbrauchsabbildungen/ Kinderpornographie auf eine Gefährdung durch Hands-on-Delikte schließen?

Erhält das Jugendamt von den Strafverfolgungsbehörden eine Mitteilung, dass ein Strafverfahren wegen des Konsums von Kinderpornographie gegen eine Person erfolgt, die in einem Haushalt mit Minderjährigen lebt, stellt sich die Frage, inwieweit diese einer Gefährdung durch sexualisierte Gewalt ausgesetzt sein können. Wössner fasst die wenigen diesbezüglich vorliegenden Forschungsergebnisse zum Rückfallverhalten von Kinderpornographie-Konsumenten zusammen:

- Nicht wegen sexuellem Kindesmissbrauchs vorbestrafte Konsumenten von Kinderpornographie weisen ein sehr geringes Risiko für Hands-on-Delikte auf.
- Bereits wegen sexuellem Kindesmissbrauch vorbestrafte Konsumenten von Kinderpornographie weisen dagegen ein erhöhtes Rückfallrisiko auf.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die empirischen Befunde nur auf Daten aus dem Hellfeld (angezeigte Straftaten) beruhen (vgl. Wössner 2021, S. 12).

Es konnten weitere, das Rückfallrisiko mit Hands-on-Delikten erhöhende Risikofaktoren identifiziert werden (vgl. ebd., S. 13):

- Je jünger die Kinder in dem kinderpornographischen Material sind, desto ausgeprägter sind in der Regel die zugrundeliegenden Auffälligkeiten/Störungen auf Seiten der Täter:innen, was mit einem erhöhten Rückfallrisiko assoziiert werden kann.
- Personen, die einen maßgeblichen Anteil ihres Lebens auf den Konsum von Kinderpornographie ausrichten und/oder
- reale soziale bzw. intime Beziehungen meiden.

Aus dem Konsum allein lässt sich laut Wössner nach derzeitigem Forschungsstand keine konkrete Gefahr für das Begehen von Hands-on-Delikten ableiten; aber auch nicht dafür, dass kein Risiko dafür besteht.

Für die konkrete Gefährdungseinschätzung bedarf es deshalb einer auf die Person bezogenen Einschätzung weiterer Risikofaktoren, zu denen nach den bisherigen Befunden gehören:

- ».. das Vorliegen früherer Hands-on-Delikte,
- Aktivitäten im Internet zur Vorbereitung der Kontaktierung und des »Groomings« möglicher Opfer,
- »Groomingverhalten« in der »realen« Welt,
- eine generell »größere« Verlagerung von Aktivitäten ins Internet,
- Einsamkeitserleben und Selbstwertproblematik,
- schwere Persönlichkeitsstörungen (z.B. ängstlich-vermeidende, abhängige, dissoziale, narzisstische oder emotional-instabile),
- Substanzmittelkonsum,
- emotionale Nähe zu Minderjährigen,
- Verstöße gegen Auflagen,
- Defizite beim Eingehen von Beziehungen zu gleichaltrigen Sexualpartnerinnen,
- Der stärkste rückfallrelevante Faktor ist dabei das Vorliegen einer sexuell devianten Störung wie etwa der Pädosexualität, aber auch generelle Dissozialität.« (Wössner 2021, S. 15)

2.1.2 Mitteilung durch andere dem Schutzauftrag verpflichtete Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen

Oft entsteht eine zunächst vage Vermutung bei beruflichen Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen, etwa Erzieher:innen oder Lehrer:innen. Eine solche Vermutung beruht auf auffälligen Verhaltensweisen, Verhaltensänderungen oder Äußerungen des Kindes oder Jugendlichen. Es kann durchaus sein, dass das Kind oder die bzw. der Jugendliche diese Person gezielt ausgewählt hat, um auf ihre bzw. seine Situation aufmerksam zu machen. Gerade Selbstäußerungen von Kindern und Jugendlichen sind sehr ernst zu nehmen.⁴⁰

Handelt es sich dabei um Fachkräfte aus Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, wie Erzieher:innen einer Kindertagesstätte, oder (ggf. und) Berufsheimnisträger:innen, etwa Lehrer:innen an öffentlichen Schulen, Ärzte und Ärztinnen etc. haben diese einen eigenen Schutzauftrag über die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und/oder aus § 4 KKG. Dadurch ergeben sich folgende Unterschiede im Vergleich zu anderen mitteilenden Personen:

- In der Regel haben die dem Schutzauftrag verpflichteten Personen zuvor eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt und sich ggf. durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten lassen. Sie haben die Anhaltspunkte bewertet und sind auf dieser Grundlage zu der Entscheidung gekommen, dass ein Tätigwerden des Jugendamtes notwendig ist.
- Als Person mit regelmäßigen Kontakten zum Kind/Jugendlichen und zum Teil auch zu den Eltern verfügen sie häufig über eine differenzierte Wahrnehmung der Situation des Kindes/Jugendlichen und bestenfalls auch der Eltern.
- Durch den regelmäßigen Kontakt haben sie das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n auch im weiteren Verfahren (und auch danach) »im Blick« und können so mögliche Veränderungen wahrnehmen sowie Unterstützung und Schutz anbieten. Daher kommt diesen Personen eine besondere Bedeutung zu.
- Seit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sind die Jugendämter verpflichtet, die mitteilenden Berufsheimnisträger:innen gemäß § 4 Abs. 1 KKG in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, soweit dies nach fachlicher Einschätzung geboten ist und soweit der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Gerade bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt kann dies sinnvoll sein, wenn ein Einbezug der Eltern (noch) nicht angezeigt ist. Auch kann das Jugendamt Berufsheimnisträger:innen an der Gefährdungseinschätzung beteiligen, wenn sie nicht das Jugendamt informiert haben (vgl. DIJuF 2022b, S. 6). Gleiches gilt für Fachkräfte aus Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, mit denen § 8a SGB VIII-Vereinbarungen bestehen. Sie können mit ihrer Kenntnis einen wichtigen Beitrag zur Einschätzung der Situation des Kindes oder Jugendlichen leisten.
- § 4 Abs. 4 KKG sieht vor, dass die mitteilenden Berufsheimnisträger:innen zeitnah – d.h. in der Regel nach dem Zusammenwirken der Fachkräfte – eine Rückmeldung erhalten, ob die Fachkraft die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob sie zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Eine solche Rückmeldung kann für das weitere Handeln der mitteilenden Person bedeutsam sein. Im Sinne der Transparenz sind die Betroffenen hierauf vorab hinzuweisen, es sei denn, dass dadurch der erforderliche Schutz in Frage gestellt wird.

2.1.3 Mitteilung im Kontext von Trennung und Scheidung

Hinweise auf sexualisierte Gewalt an Kindern werden mitunter auch im Kontext von Trennungs- und Scheidungsberatungen geäußert. Anders als mitunter vermutet handelt es sich dabei aber nicht um ein Massenphänomen. Eine Untersuchung kommt im Jahr 2000 zu dem Schluss, dass der Vorwurf sexuellen Missbrauchs in etwa 3% der familiengerichtlichen Verfahren zu Sorgerechts- und Umgangsregelungen in irgendeiner Form eine Rolle spielt (vgl. Busse, Steller und Volbert 2000, S. 72) – dabei handelt es sich zum überwiegenden Teil um

40 Siehe Kapitel 4.4 in Teil I.

entsprechende Beschuldigungen gegen den oder die Partner:in, aber auch um Hinweise von Seiten der Jugendämter oder um Aussagen der Kinder selbst. Häufig können die Hinweise im familiengerichtlichen Verfahren nicht eindeutig untermauert werden; von einem hohen Ausmaß an Falschbeschuldigungen kann nach der Untersuchung (ebd., S. 76) aber nicht ausgegangen werden.

Da aber gerade die Offenlegung sexualisierter Gewalt durch einen Elternteil zu einer Trennung führen kann, ist es unabdingbar, dass auch im Kontext von Trennung und Scheidung benannten Anhaltspunkten durch das Jugendamt nachgegangen wird. Die fehlende Klärung stellt eine größere Gefahr dar, als die Gefahr des »Missbrauchs mit dem Missbrauch«.

2.2 Erstbewertung der Mitteilung

Die Erstbewertung erfolgt regelhaft nach der Mitteilung oder der eigenen Wahrnehmung von Anhaltspunkten. Sie dient erstens einer vorläufigen Einschätzung der Gefährdung und zweitens, darauf basierend, der Entscheidung über das weitere Vorgehen. Beides wird nachfolgend getrennt dargestellt:

Bestandteile der **Erstbewertung** sind

- die Prüfung, ob das Kind oder der bzw. die Jugendliche bzw. die Familie bereits bekannt ist und ob es bereits vorher Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt gegeben hat.
 - Gibt es bereits Vorgänge im Jugendamt, sollten diese auf frühere Mitteilungen aber auch auf etwaige Anzeichen sexualisierter Gewalt (Auffälligkeiten, Äußerungen des Kindes/Jugendlichen oder anderer) durchgesehen werden. War zuvor ein anderes Jugendamt zuständig, kann ggf. dort nachgefragt werden.
 - Eventuell gibt es Vorgänge bezogen auf den oder die vermutliche:n Täter:in (etwa im Rahmen von anderen § 8a SGB VIII-Verfahren, Beratung, Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren, Hilfestellungen, o.ä.), die wichtige Informationen enthalten können. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Übermittlung von Sozialdaten zu beachten, die auch innerhalb des Jugendamtes gelten.⁴¹
 - Das Jugendamt kann einen Auszug aus dem Bundeszentralregister nach § 31 Bundeszentralregistergesetz anfordern, um Informationen über einschlägige Verurteilungen zu erhalten.
- die Bewertung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Die sind »... konkrete Hinweise auf eine Gefährdung bzw. auf eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann...« (Wapler in Wiesner und Wapler 2022, § 8a Rn. 14).

Hinweise auf das Erleben sexualisierter Gewalt dürften immer als gewichtiger Anhaltspunkt einzuschätzen sein.

Entscheidung über das weitere Vorgehen

Die Gefährdungseinschätzung setzt sich grundsätzlich gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII aus mehreren Elementen zusammen:

- Einbezug der Erziehungsberechtigten (bei Hinweisen auf innerfamiliäre sexualisierte Gewalt sollte dieser getrennt erfolgen),
- Einbezug des Kindes oder Jugendlichen; bei Kindern zusätzlich das Verschaffen eines unmittelbaren Eindrucks vom Kind und seiner persönlichen Umgebung,
- Einbezug von mitteilenden Berufsgeheimnisträger:innen in geeigneter Weise,
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

⁴¹ Die Voraussetzungen gemäß § 69 Abs. 1 SGB X sowie die Einschränkungen des § 64 Abs. 2 und des § 65 SGB VIII für anvertraute Daten sowie § 76 SGB X für besonders schutzwürdige Daten sind zu prüfen.

Der Entscheidung über die (Reihenfolge der) Kontaktaufnahme im Rahmen der Gefährdungseinschätzung bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt kommt eine besondere Bedeutung zu. Während bei anderen Gefährdungsformen in der Regel als erstes ein Einbezug der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist im Kontext (vermuteter) sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche häufig ein anderes Vorgehen angezeigt. Teilweise kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese durch einen oder beide Elternteile erfolgt. Diese haben gegebenenfalls das Interesse, eine Abklärung der Anhaltspunkte zu verhindern, was dazu führen kann, dass massiver Druck auf das Kind oder den bzw. die Jugendliche:n ausgeübt wird.

Aber auch bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt im nahen Umfeld (etwa durch Verwandte, Nachbarn) ist es möglich, dass Elternteile aufgrund einer engen Beziehung zum bzw. zur Täter:in oder einer eigenen Abhängigkeit nicht schützen und eine Aufdeckung verhindern wollen. Für diese Konstellationen hat der Gesetzgeber in § 8a Abs. 1 SGB VIII eine Ausnahmeregelung aufgenommen, dass vom Einbezug der Erziehungsberechtigten abzusehen ist, wenn der Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch in Frage gestellt wird.⁴² Häufig erfolgt zur weiteren Abklärung erst ein Einbezug von Dritten bzw. das Einholen von Informationen Dritter, danach ggf. der Einbezug des Kindes oder Jugendlichen und dann der Einbezug der Eltern.

Beziehen sich die Anhaltspunkte auf sexualisierte Gewalt durch einen Elternteil, sollte die Planung der Kontakte für beide Elternteile grundsätzlich getrennt erfolgen. In der Regel ist es sinnvoll, zunächst den (vermutlich) nicht missbrauchenden Elternteil einzubeziehen und in einem nächsten Schritt den (vermutlich) missbrauchenden Elternteil.

Zudem sollte direkt in der Erstbewertung entschieden werden – falls es keine grundsätzliche Vorgabe gibt – an welchen Punkten im Verfahren eine weitere interne (Fachkräfte mit Vertiefungsgebiet sexualisierte Gewalt) oder externe Expertise (spezialisierte Beratungsstelle o.ä.) hinzuzuziehen ist – unter Beachtung der Erforderlichkeit der Anonymisierung oder Pseudonymisierung.

Praxisbeispiel

Die Einbeziehung von spezieller Expertise sollte so früh wie möglich erfolgen.

Beispielsweise erfolgt im Jugendamt der Stadt Aachen die Entscheidung über die Hinzuziehung spezialisierter Fachberatung, sobald Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt vorliegen.

Folgende Fragen können zur Entscheidung über die Vorgehensweise herangezogen werden:

- Auf wen beziehen sich die Anhaltspunkte (einen oder beide Elternteile oder eine andere/weitere Person)?
- Wenn es sich um einen Elternteil handelt, der (vermutlich) sexualisierte Gewalt ausübt, gibt es eine Einschätzung zum anderen Elternteil?
- Ist einem oder beiden Elternteilen der Vorwurf bereits bekannt, etwa durch eine Strafanzeige oder weil ein Elternteil den anderen im Rahmen einer Trennung beschuldigt o.ä.?
- Sind noch andere Personen über die Anhaltspunkte informiert; wenn ja, wer?
- Ist die Perspektive des betroffenen Kindes/Jugendlichen ausreichend berücksichtigt? Was ist über die aktuelle Situation bekannt?

⁴² Diese Regelung ist nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 15/3676, S. 38) insbesondere für Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt vorgesehen.

2.3 Besonderheiten in der Gefährdungseinschätzung

Bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt sind folgende Besonderheiten in der Gefährdungseinschätzung zu berücksichtigen:

Die Hinzuziehung spezieller Expertise

Angeichts der besonderen Dynamiken sexualisierter Gewalt und der dafür notwendigen speziellen Kenntnisse empfiehlt sich die frühestmögliche Hinzuziehung einer Fachkraft oder spezialisierten Beratungsstelle mit besonderen Erfahrungen im Umgang mit sexualisierter Gewalt – unter Beachtung der Erforderlichkeit der Anonymisierung oder Pseudonymisierung.⁴³

Eine individuelle Abfolge der Schritte der Gefährdungseinschätzung

Die zeitliche Abfolge der einzelnen Elemente in der Gefährdungseinschätzung (Einholen von Informationen, Einbezug des Kindes oder Jugendlichen, Einbezug der Elternteile, Einbezug von Dritten, Zusammenwirken der Fachkräfte) ist je nach Konstellation individuell zu entscheiden – immer unter der Prüffrage, ob der Schutz des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen durch das Handeln nicht in Frage gestellt wird und welche Konsequenzen das Vorgehen für das betroffene Kind bzw. die oder den betroffene:n Jugendliche:n haben kann.

Eine prozesshafte Gefährdungseinschätzung

Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt lassen sich oft nicht in einer einmaligen Einschätzung klären. Wenn Information zunächst bei Dritten eingeholt wurden und vom Einbezug der Eltern zunächst abgesehen wurde, bleibt ein Teil in der Gefährdungseinschätzung offen und es kann nur eine Teileinschätzung zu der Frage erfolgen, ob sich die Anhaltspunkte durch das Einholen der Informationen erhärtet haben oder nicht.

Die Gefährdungseinschätzung ist nach dem erfolgten Einbezug der Eltern um deren Perspektiven und um Einschätzungen zur Problemazeptanz, Problemkongruenz und Schutzbereitschaft/Hilfeakzeptanz – differenziert nach Elternteilen – zu ergänzen. Auf dieser Grundlage muss neu bewertet werden, ob eine Gefährdung besteht, und falls ja, welche Maßnahmen zum Schutz notwendig sind. Auch beim Vorliegen neuer Informationen und nach der Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz, sollte regelhaft eine erneute Gefährdungseinschätzung erfolgen.⁴⁴

Eine getrennte Einschätzung der Elternteile

Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe gehen von der Grundannahme aus, dass Eltern das Beste für ihre Kinder wollen, und sehen in ihnen unverzichtbare Partner für die Wiederherstellung des Kindeswohls. Bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt durch einen Elternteil ist dies jedoch nur bedingt der Fall, da zumindest dem gewaltausübenden Elternteil häufig sein eigenes Wohl vorgeht und er oder sie die Aufdeckung verhindern will. Dies bedarf eines getrennten Einbezugs und auch einer getrennten Einschätzung beider Elternteile. Es muss sorgfältig geprüft werden, ob der nicht gewaltausübende Elternteil in der Lage und bereit ist, den Schutz sicherzustellen – nur dann ist die Sicherstellung des Schutzes über die Stärkung dieses Elternteils möglich.

Eine »erweiterte« Gefährdungseinschätzung

Ein weiterer Bestandteil der Gefährdungseinschätzung sollten die Fragen sein, ob weitere Kinder oder Jugendliche betroffen sein könnten, entweder Geschwister oder andere Kinder bzw. Jugendliche, zu denen der (vermutlich) missbrauchende Elternteil Kontakt hat. Eine weitere Frage ist, ob es möglicherweise (Mit-) Täter:innen gibt.

43 Zu den Angeboten siehe in Teil II Kapitel 3.2.1.2 und zu möglichen Modellen der Kooperation Kapitel 3.2.2.1.

44 Ausführlich in LVR-Landesjugendamt und LWL-Landesjugendamt 2020, Kapitel 2.2.6.

2.3.1 Einbezug von Berufsheimnisträger:innen oder anderen Dritten in die Gefährdungseinschätzung

Gemäß § 4 Abs. 1 KKG sind die Jugendämter verpflichtet, die mitteilenden Berufsheimnisträger:innen in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, soweit dies nach fachlicher Einschätzung geboten ist und soweit der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Gerade bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt kann dies sinnvoll sein, wenn ein Einbezug der Eltern (noch) nicht angezeigt ist. Die Berufsheimnisträger:innen haben häufig ein Vertrauensverhältnis zu Betroffenen.

Auch kann das Jugendamt Berufsheimnisträger:innen an der Gefährdungseinschätzung beteiligen, wenn sie nicht das Jugendamt informiert haben (vgl. DIJuF 2022b, S. 6). Fachkräfte aus den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, mit denen § 8a SGB VIII-Vereinbarungen bestehen, können ebenfalls an der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden. Sie können mit ihrer Kenntnis einen wichtigen Beitrag zur Einschätzung der Situation des Kindes oder Jugendlichen leisten.

Dabei sind folgende Fragen hinsichtlich der Beteiligung zu beantworten (vgl. ebd., S. 2):

- Ist die Beteiligung für die Einschätzung der Gefährdung notwendig (welche Informationen werden benötigt?)?
- Verhindern (prognostizierte) Auswirkungen auf den Hilfeprozess oder eine durch die Beteiligung mögliche Gefährdung des Kindes die Beteiligung?
- In welcher Form soll die Beteiligung erfolgen, geht es um Informationen (etwa mündlicher oder schriftlicher Bericht oder persönliches Gespräch) oder um einen gemeinsamen Austausch (Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte)?

Einholen von Informationen bei Dritten

Das Einholen von Informationen bei Berufsheimnisträger:innen oder anderen Dritten, ist ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig, wenn die Erfüllung des Schutzauftrags dieses erfordert (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII und § 82a Abs. 1 Nr. 1a SGB X).⁴⁵

Dabei ist zu beachten, dass das Jugendamt gleichzeitig übermittelt, dass es bezüglich des betroffenen Kindes oder Jugendlichen tätig ist. Datenschutzrechtlich und zum Schutz der Persönlichkeitsrechte muss darauf geachtet werden, dass allgemeine Fragen ohne Benennung der konkreten Anhaltspunkte gestellt werden.⁴⁶ Dies auch um Suggestionen und Bestätigungsfehler zu vermeiden.

Ziel ist es, weitere Informationen über die Situation des Kindes oder Jugendlichen und seiner Familie zu erhalten, die helfen können, die vorliegenden Anhaltspunkte einzuschätzen.

Mögliche Fragen können sich beziehen auf

- das Kind / die bzw. den Jugendliche:n (Entwicklungsstand, Verhalten, Verhaltensänderungen),
- den Kontakt zu den Elternteilen,
- die Interaktion und Beziehung der Elternteile zum Kind/Jugendlichen,
- die familiäre Situation,
- weitere Bezugs- oder Vertrauenspersonen des Kindes (schützende Personen).

⁴⁵ So auch VG Münster, Urteil vom 02.04.2009, 6 K 1929/07.

⁴⁶ Allerdings müssen die Dritten gegebenenfalls einschätzen können, ob ihrerseits eine Übermittlungsbefugnis vorliegt (bei Berufsheimnisträger:innen nach § 4 Abs. 3 KKG).

2.3.2 Einbezug des Kindes oder Jugendlichen

Gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII hat das Jugendamt das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n zu beteiligen und sich falls erforderlich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind/Jugendlichen und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.⁴⁷

Angesichts des Geheimhaltungsdrucks, der Loyalitätskonflikte und Schamgefühle brauchen betroffene Kinder/Jugendliche häufig lange Zeit, bis sie über ihre Erfahrungen sprechen. Wenn sie sich öffnen, ist es wichtig zu berücksichtigen, dass die Fachkräfte im Jugendamt keine allumfassenden detaillierten Angaben erfassen müssen, da der Kinderschutz und nicht eine (polizeiliche) Ermittlung des Tatherganges im Zentrum steht. Eine baden-württembergische Expertise (Bawidamann und Oeffling 2020, S. 16) formuliert treffend: »Für Schutzmaßnahmen ist es ausreichend, wenn Fachkräfte auf der Grundlage einer nachvollziehbaren und bei größeren Lücken ergänzbaren Schilderung zu der Überzeugung gelangen, ein Kind habe Missbrauch erfahren und Schutzmaßnahmen seien zur Verhinderung weiterer Schädigungen notwendig.«

Auch wenn Kinder oder Jugendliche sich gegenüber einer Person geöffnet haben, heißt es nicht, dass sie sich später einer weiteren Person anvertrauen oder ihre Angaben nicht zurücknehmen.

Im Vorfeld des Gespräches sollte geklärt werden:

• Was ist das Ziel des Gespräches?

Geht es darum, einen Eindruck vom Kind oder Jugendlichen und eine Einschätzung seiner Situation zu erhalten oder soll explizit die im Raum stehende sexualisierte Gewalt thematisiert werden. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit einer spontanen Öffnung des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen eher unwahrscheinlich ist, sollte sich die Fachkraft vorbereiten, wie sie die Thematik entwicklungs- und altersgemäß ansprechen und wie das Kind bzw. die oder der Jugendliche bei einer Öffnung unterstützt werden kann.

• Wer führt das Gespräch?

Abhängig von der Zielsetzung sollte entschieden werden, wer das Gespräch führt:

- Gespräche mit der Zielsetzung, sich einen Eindruck vom Kind oder der bzw. dem Jugendlichen und der Situation zu verschaffen, ist dies eine originäre Aufgabe der Fachkraft des Jugendamtes. Diese sollte über Kompetenzen zur Gesprächsführung mit Kindern/Jugendlichen bei sexualisierter Gewalt verfügen.
- Eine konkrete Befragung/Exploration des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen zur (vermuteten) sexualisierten Gewalt soll nach Möglichkeit durch dafür speziell ausgebildete Expertinnen – etwa in spezialisierten Beratungsstellen oder Kinderschutzambulanzen – erfolgen. Je größer die diesbezüglichen Kompetenzen und Erfahrungen sind, desto größer dürfte die Wahrscheinlichkeit einer Öffnung sein.
- Es kann aber auch Situationen geben, in denen die Fachkräfte des Jugendamtes dieses Gespräch führen, insbesondere, wenn Kinder oder Jugendliche sich bereits anderen gegenüber geöffnet (oder schon bei der Polizei ausgesagt haben) haben. Es bietet sich an, dieses Gespräch bei Bedarf gemeinsam mit Expert:innen vorzubereiten.
- Wenn das Kind oder die bzw. der Jugendliche sich für eine Vertrauensperson entschieden hat, erfolgt vermutlich weiter eine Öffnung dieser Vertrauensperson gegenüber, statt sich einer neuen Person anzuvertrauen. Hier ist eine Vorbereitung und Stärkung der »ausgewählten« Person dringend erforderlich. Fachkräfte, die als Vertrauensperson ausgesucht werden, sollten befähigt werden, adäquat zu reagieren. Anzeichen von Erschrecken oder Überforderung bergen die Gefahr, dass betroffene Kinder oder Jugendliche ihre Angaben zurücknehmen oder relativieren, um ihr Gegenüber zu schützen.

• In welchem Rahmen wird das Gespräch geführt?

Das Gespräch sollte nicht im häuslichen Umfeld erfolgen (als dem Ort der vermuteten sexualisierten Gewalt).

⁴⁷ Aus der Pflicht zur Einbeziehung kann sich – sofern im Einzelfall erforderlich – ein Recht des Jugendamtes ergeben, Kinder gegen den Willen der Eltern einzubeziehen (vgl. DJJuF 2020, S. 515).

Das Gespräch sollte an einem Ort stattfinden, an dem die Fachkraft die »Gestaltungsmacht« über das Setting, Zeit sowie Gesprächsregeln hat. Wichtig ist eine ruhige Atmosphäre. Wenn bekannt ist, dass es eine dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen nahestehende und schützende Person gibt, kann es sinnvoll sein diese miteinzubeziehen; insbesondere, wenn diese die das Jugendamt informierende Person ist. Gerade bei jüngeren Kindern kann es sinnvoll sein, Materialien (Mal- oder Spielsachen o.ä.) bereitzustellen, um darüber in Kontakt zu kommen.

Inhalte des Gesprächs mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen:

- **Den Anlass und das Ziel des Gespräches benennen:** Der Anlass und das Ziel (etwa Kennenlernen oder Sorge) sollten alters- und entwicklungsentsprechend benannt werden, damit das Kind oder die bzw. der Jugendliche den Kontext kennt und nachvollziehen kann.
- **Rolle und Auftrag des Jugendamtes erklären:** Kinder und Jugendliche benötigen alters- und ihrem Entwicklungsstand entsprechende Informationen über die Aufgaben des Jugendamtes, seinen Auftrag, Kindern/Jugendlichen zu helfen und sie vor Gefahren zu schützen, insbesondere, wenn dies der erste Kontakt mit der Fachkraft ist.
- **Offene Fragen stellen:** Auch wenn das Ziel des Gespräches der Erhalt konkreter Angaben oder Einschätzungen des Kindes oder Jugendlichen ist, sollten zum »Aufwärmen« allgemeine Fragen gestellt werden, die das Interesse verdeutlichen und für das Kind oder die bzw. den Jugendlichen leicht(er) zu beantworten sind. Es ist durchgängig darauf zu achten, einfache, offene (W-) Fragen (außer warum und weshalb) zu stellen.
- **Einschätzungen erfragen:** Danach können möglichst offene Fragen zu seiner bzw. ihrer persönlichen oder der familiären Situation gestellt werden. Oft ist es sinnvoll nach Veränderungswünschen zu fragen. Dabei ist von besonderer Bedeutung, keine Suggestivfragen zu stellen, sondern offene Fragen zu formulieren. Inwieweit eine konkrete Einschätzung des Kindes/Jugendlichen zur Situation erfragt wird, ist abhängig vom Entwicklungsstand und der Bereitschaft des Kindes bzw. der oder dem Jugendlichen.
- **Aktiv zuhören:** Solange das Kind oder die bzw. der Jugendliche erzählt, sollte die Fachkraft nur zuhören und nicht unterbrechen.
- **Grenzen wahren:** Zeigt sich im Gespräch, dass das Kind oder die bzw. der Jugendliche bei einzelnen Themen ausweicht oder schweigt, sollte dies akzeptiert werden; allenfalls nachgefragt werden, ob die eigene Wahrnehmung richtig ist. Auf keinen Fall darf das Kind oder die bzw. der Jugendliche gedrängt werden, sich zu äußern. Wichtig ist das Erleben, dass seine bzw. ihre Bedürfnisse ernst genommen und Grenzen gewahrt werden. Spricht ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher nicht (mehr), ist das zu akzeptieren.
- **Dem Kind oder Jugendlichen die Möglichkeit geben, Fragen zu stellen:** Das Kind oder die bzw. der Jugendliche soll nicht nur eine einseitige »Befragung« erleben, sondern auch die Möglichkeit haben, Antworten auf seine Fragen zu erhalten. Zumal diese Fragen ggf. wichtige Informationen über die Wahrnehmung des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen geben können.
- **Über das weitere Vorgehen informieren:** Wichtig ist, dass das Kind oder die bzw. der Jugendliche erfährt, was die Fachkraft mit den Informationen machen wird und welche Schritte als nächstes folgen. Die Fachkraft kann auch fragen, was dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen dabei wichtig ist, was sie beachten soll (ohne etwas zu versprechen, was sie evtl. nicht halten kann). Wichtig ist, nicht über den Kopf von Kindern und Jugendlichen hinweg zu gehen bzw. zu entscheiden, aber auch keine Zusagen oder falsche Versprechen zur Beendigung der sexualisierten Gewalt zu geben und nicht in die Geheimhaltung mit dem Kind/Jugendlichen zu gehen.
- **Auf Schutz-/Hilfemöglichkeiten hinweisen:** Je nach Alter und Entwicklungsstand sowie Situation sollten Schutz- oder Hilfemöglichkeiten benannt werden (Ansprechpersonen, Schutzstelle, Beratungsstellen) und Kontaktdaten mitgegeben werden.
- **Glauben schenken:** Berichten Kinder oder Jugendliche von sexualisierter Gewalt, ist dies sehr ernst zu nehmen. Den Kindern/Jugendlichen sollte Vertrauen geschenkt werden. Auch eventuell auf den ersten Blick nicht logisch erscheinende Angaben sollten nicht hinterfragt und keine Zweifel im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen geäußert werden. Dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen ist Glauben zu schenken, die

Angaben sind fachlich aber auch zu prüfen. Benennungen anderer Täter:innen sind möglich und hierbei zu bedenken.

- **Gezielt nachfragen:** Für den Schutz des Kindes/Jugendlichen ist nicht die Kenntnis von Details der sexualisierten Gewalt von Bedeutung, sondern die Fragen, durch wen die sexualisierte Gewalt erfolgt(e), wer davon weiß und wen das Kind oder die bzw. der Jugendliche als schützend wahrnimmt oder einschätzt.
- **Versichern, dass die Offenlegung richtig ist:** Das Kind oder die bzw. der Jugendliche soll die Bestätigung erfahren, dass die Entscheidung, sich zu öffnen, die richtige ist.
- **Entlastung anbieten:** Über indirekte Ansprache können die Kinder und Jugendlichen erfahren, dass sie nicht die einzigen sind, die sexualisierte Gewalt erleben. Mögliche Sorgen und Ängste sowie Schuldgefühle können angesprochen und eingeordnet bzw. entkräftet werden (*»Manche Kinder haben mir erzählt ...«, »Manche Kinder befürchten ...«*).
- **Schutz- und Hilfemöglichkeiten besprechen:** Sobald ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein jugendlicher sexualisierte Gewalt aufdeckt, muss sein bzw. ihr Schutz sichergestellt werden. Die Schutz- und auch die Hilfemöglichkeiten sollten mit ihm oder ihr besprochen werden, ebenso sollte nach Vertrauenspersonen gefragt werden. Die nächsten Schritte müssen besprochen werden (Information der Eltern etc.).

Dokumentation

Das Gehörte sollte sofort dokumentiert und möglichst wortgetreu aufgeschrieben werden. Dies kann für das weitere Verfahren und die fachliche Einschätzung eine wichtige Grundlage zu der Frage der Glaubwürdigkeit sein. Einschätzungen der Fachkraft sind davon zu trennen und als solche kenntlich zu machen.

2.3.3 Einbezug der Eltern

Der Einbezug der Eltern(teile) in die Gefährdungseinschätzung kann in der Regel erst erfolgen,

- wenn eine Einschätzung vorliegt, dass die Anhaltspunkte so konkret sind, dass von einer Gefährdung auszugehen ist oder die Notwendigkeit einer weiteren Klärung durch eine Diagnostik besteht,
- wenn eine Einschätzung vorliegt, durch wen die sexualisierte Gewalt vermutlich erfolgt (ein Elternteil, beide, andere Person aus der Familie oder dem nahen Umfeld)
- und insbesondere wenn der Schutz des Kindes/Jugendlichen sichergestellt ist.

Angesichts der Dynamik der sexualisierten Gewalt ist es unabdingbar, dass der Schutz des Kindes oder Jugendlichen vor einer Thematisierung der Anhaltspunkte mit den Eltern sichergestellt ist. In jedem Fall sollte versucht werden, dass das Kind oder die bzw. der Jugendliche nicht in einer ungeschützten Situation mit weiterem Kontakt zur (vermutlich) missbrauchenden Person zurückgelassen wird. Solange die Reaktionen der Elternteile unklar sind, müssen unter Umständen im Vorfeld mehrere alternative Maßnahmen zum Schutz geplant werden.

Wie bereits dargestellt, sollten Eltern(teile) niemals sofort mit einem vagen Verdacht konfrontiert werden. Dann bietet sich eher eine Kontaktaufnahme zu den Eltern an, ohne die Anhaltspunkte bzw. die Vermutung der sexualisierten Gewalt zu benennen und darüber in Kontakt und zu einer Einschätzung der Eltern zu gelangen. Aber auch dies kann dazu führen, dass Druck auf das Kind ausgeübt wird, so dass ein solches Vorgehen gut abgewogen werden muss und – im Rahmen der Gefährdungseinschätzung – die Ausnahme sein dürfte.⁴⁸

Wird davon ausgegangen, dass ein Elternteil die sexualisierte Gewalt ausübt, sind getrennte Gespräche mit beiden Elternteilen zu führen, dabei ist in der Regel zunächst der potenziell unbeteiligte bzw. schützende Elternteil in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen.

⁴⁸ Ein solches Vorgehen mit dem Ziel, Hilfe anzubieten, kann in Betracht kommen, wenn sich eine Gefährdung nicht klären lässt (siehe auch Kapitel 2.5 in Teil II).

Im Vorfeld der Gespräche sollte geklärt werden:

- **Was ist das Ziel der Gespräche im Hinblick auf die Maßnahmen für das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n?**

Geht es darum, langfristig den Schutz des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen sicherzustellen, weil die sexualisierte Gewalt als »erwiesen« eingeschätzt wird oder darum, die Zustimmung zu einer für notwendig erachteten weiteren Diagnostik des Kindes oder Jugendlichen zu erhalten.

- **Wer führt die Gespräche?**

Die Gespräche sollten in der Regel von zwei Fachkräften mit einer im Vorfeld abgestimmten Rollenaufteilung (Gesprächsführung/Beobachtung) erfolgen. Es bietet sich an, die Gespräche bei Bedarf gemeinsam mit der spezialisierten Beratungsstelle o.ä. vorzubereiten oder auch durchzuführen.

- **In welchem Rahmen werden die Gespräche geführt?**

Die Gespräche sollten nach Möglichkeit im Jugendamt geführt werden, um die Rahmenbedingungen klar bestimmen und regulieren zu können. Die Gespräche sollten auf keinen Fall in der häuslichen Umgebung der Familie geführt werden.

- **Welche Informationen werden weitergegeben?**

Es muss entschieden werden, welche Informationen wie detailliert weitergegeben werden. Dies ist bedeutsam, da zu diesem Zeitpunkt vieles noch unklar ist, etwa ob der vermutlich nicht missbrauchende Elternteil das Kind schützen wird oder sich loyal zum anderen Elternteil verhält.

- **Welche Reaktionen sind möglich?**

Sinnvoll ist es, sich die möglichen Reaktionen vor Augen zu führen und jeweils geeignete Strategien des Umgangs damit zu überlegen.

2.3.3.1 Einbezug (vermutlich) nicht missbrauchender Elternteile in die Gefährdungseinschätzung

Ziel des Gesprächs mit dem nicht missbrauchenden Elternteil ist die Klärung, ob sie oder er den Schutz des Kindes oder Jugendlichen gewährleisten will und kann.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht missbrauchende Elternteile geschockt und häufig ambivalent auf die Aufdeckung eines Missbrauchs reagieren. Ihre Reaktionen und die Bereitschaft zur Sicherstellung des Schutzes können sich nachfolgend ändern. Als relevante Indikatoren können neben Alter und Geschlecht der Kinder auch die Beziehung zwischen Elternteil und Kind sowie die Beziehung des Elternteils zum (vermutlich) missbrauchenden Elternteil herangezogen werden.⁴⁹

Im Gespräch mit dem (vermutlich) nicht missbrauchenden Elternteil geht es inhaltlich insbesondere darum,

- **Rolle und Auftrag des Jugendamtes zu erläutern:** Die Fachkraft sollte den Schutzauftrag des Jugendamtes sowie das Recht des Kindes auf Schutz darstellen und verdeutlichen, dass sie aufgrund einer Kindeswohlgefährdung oder (beim Ziel einer Diagnostik) aufgrund von ernst zu nehmenden Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung tätig ist. Ebenso sollte sie über den Unterstützungs- und Hilfeauftrag der Kinder- und Jugendhilfe informieren.
- **über die Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt zu informieren:** Der Elternteil erhält die im Vorfeld vereinbarten Informationen.
- **eine Einschätzung zu den Anhaltspunkten durch den Elternteil zu erhalten:** Hat der Elternteil selbst Anzeichen, Verhaltensänderungen wahrgenommen? Wie nimmt er oder sie das Kind / die bzw. den Jugendlichen wahr? Gibt es Auffälligkeiten oder Belastungen? Wie ist seine Beziehung zum (vermutlich) missbrauchenden Elternteil?

49 Siehe Kapitel 6 in Teil I.

- **eine Einschätzung der familiären Situation zu erhalten:** Wie nimmt der Elternteil seine Beziehung zum Kind/Jugendlichen wahr? Wie ist die familiäre Situation? Wie ist die Paarbeziehung? Wenn es Geschwister gibt, wie werden die Beziehungen eingeschätzt? Gibt es Belastungen in der Familie?
- **über das Erleben und die Folgen sexualisierter Gewalt zu informieren:** Dabei sollte auch darüber informiert werden, wie bedeutsam die Unterstützung durch den nicht missbrauchenden Elternteil für betroffene Kinder/Jugendliche ist.
- **Informationen zur Einschätzung der Schutzbereitschaft und -fähigkeit des Elternteils zu erhalten:**
 - Gibt es eine Bereitschaft, dem Kind zu glauben und sexualisierte Gewalt in Betracht zu ziehen? Ist dies nicht der Fall, wird der Elternteil den Schutz des Kindes nicht sicherstellen können.
 - Macht der Elternteil sich Sorgen um das Kind; stellt er oder sie etwa Fragen, was er oder sie zur Unterstützung des Kindes tun kann?
 - Hat der Elternteil Vorstellungen, wie der Schutz des Kindes sichergestellt werden kann? Zieht der Elternteil etwa eigeninitiativ eine räumliche Trennung in Betracht oder hat andere Ideen, was er oder sie tun kann?
- **die notwendigen Schutzmaßnahmen zu besprechen:**
 - Zeigt der Elternteil die Bereitschaft und wirkt auch in der Lage, den Schutz des Kindes sicherzustellen, sollen die dafür notwendigen Maßnahmen und weiteren Handlungsschritte gemeinsam vereinbart werden. Dies sollte im Rahmen eines schriftlichen Schutzplans erfolgen, etwa, dass eine Diagnostik und umgehend eine räumliche Trennung und ein Kontaktausschluss zum anderen Elternteil erfolgt.
 - Zeigt der Elternteil keine Bereitschaft den Schutz sicherzustellen oder wirkt nicht dazu in der Lage, wird er oder sie über die nächsten Schritte des Jugendamtes informiert: Falls etwa eine Inobhutnahme erfolgt, wird auf die Widerspruchsmöglichkeiten und die dann erforderliche Anrufung des Familiengerichtes informiert.
 - Erscheint eine Einschätzung zunächst nicht möglich, muss geklärt werden, wie das weitere Vorgehen ist und ob bis zur Klärung Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind.
- **Angebote der Unterstützung zu klären und aufzuzeigen:** Dazu gehört insbesondere die Klärung der Frage, ob es eine Vertrauensperson gibt, die den Elternteil in der aktuellen Situation unterstützen kann. Auch sollten spezialisierte Beratungsangebote oder Hilfen angeboten und bei Bedarf vermittelt werden, die dabei unterstützen, die Situation zu bewältigen und insbesondere Fragen in Bezug auf den Umgang mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen beantworten können.

2.3.3.2 Einbezug (vermutlich) missbrauchender Elternteile in die Gefährdungseinschätzung

Für das Gespräch mit dem (vermutlich) missbrauchenden Elternteil muss den Fachkräften bewusst sein, dass für Täter:innen in der Regel das oberste Ziel die Verdeckung ist, zumal sie eine strafrechtliche Verfolgung befürchten (müssen). Oft geben sie im Gespräch nur das zu, was ihnen bewiesen werden kann. Sie haben häufig umfangreiche Erfahrungen im Täuschen und Manipulieren. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die sexualisierte Gewalt in dem Gespräch zugegeben wird (vgl. Bormann 2006, S. 55-1 ff.).

Im Gespräch mit dem (vermutlich) missbrauchenden Elternteil geht es inhaltlich darum,

- **Rolle und Auftrag des Jugendamtes zu erläutern:** Die das Gespräch führende Fachkraft sollte über den Unterstützungs- und Hilfeauftrag der Jugendhilfe sowie das Recht von Eltern auf Unterstützung informieren. Ebenso sollte sie den Schutzauftrag des Jugendamtes sowie das Recht des Kindes auf Schutz darstellen und verdeutlichen, dass sie aufgrund einer Kindeswohlgefährdung tätig ist.
- **den Elternteil mit den Anhaltspunkten zu konfrontieren:** Im Vorfeld muss abgewogen werden, welche Informationen wie detailliert weitergegeben werden.
 - Gibt es etwa Aussagen vom Kind/Jugendlichen oder andere »Beweise«, ist die sexualisierte Gewalt klar als Fakt zu benennen und mitzuteilen, dass damit eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die – bestenfalls mit, aber auch ohne die Unterstützung des Elternteils – abgewendet werden muss und wird.

- Erfolgt das Gespräch mit dem Ziel, Anhaltspunkte durch eine Diagnostik abklären zu lassen, wird die Einschätzung des Jugendamtes dargestellt, dass diese so ernst zu nehmen sind, dass sie einer weiteren Abklärung bedürfen.
- **den Fokus immer wieder auf das Kind und seinen Schutz zu richten:** Versuche, zu leugnen, zu bagatellisieren, die Glaubwürdigkeit des Kindes/Jugendlichen oder Dritter in Frage zu stellen oder »Nebenschauplätze zu eröffnen«, sind direkt zu unterbinden und immer wieder auf das Ziel des Gesprächs (Schutz oder Abklärung) hinzuweisen.
- **den Elternteil als Elternteil, nicht als missbrauchende Person, über die notwendigen Schutzmaßnahmen zu informieren und zu versuchen, die Einwilligung einzuholen:** Hier sollte versucht werden, an die Elternverantwortung zu appellieren, die Situation für das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n leichter zu machen, in dem die notwendigen Maßnahmen mitgetragen und nicht zwangsweise durchgesetzt werden müssen. Auch können die Vorteile einer Kooperation oder sogar eines Einräumens aufgezeigt werden (Entlastung des Kindes/Jugendlichen, Vermeidung einer Inobhutnahme, eines familiengerichtlichen Verfahrens, evtl. eines Strafverfahrens oder ggf. Vorteile im Strafverfahren) oder die Möglichkeit einer Klärung durch eine Diagnostik (die die vermeintlich missbrauchende Person ggf. entlasten kann).
- **sofern eine Einwilligung erfolgt, die nächsten Handlungsschritte zu vereinbaren:** Dies sollte im Rahmen eines schriftlichen Schutzplans erfolgen, etwa eine Vereinbarung, dass für die Zeit der Diagnostik eine räumliche Trennung und ein Kontaktausschluss erfolgt.
- **sofern keine Einwilligung erfolgt, über die nächsten Schritte des Jugendamtes zu informieren:** Falls eine Anrufung des Familiengerichtes erfolgen soll, sollte über das Verfahren informiert werden oder bei einer Inobhutnahme sollte auf die Widerspruchsmöglichkeiten und die ggf. erforderliche Anrufung des Familiengerichtes hingewiesen werden.
- **Angebote der Beratung und Unterstützung zu benennen:** Auch wenn eine Leugnung erfolgt, kann auf spezifische Beratungs- oder Therapieangebote hingewiesen werden (Flyer o.ä.).

2.3.4 Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Die Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zielt auf die differenzierte Bewertung der Situation des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen und auf die Vereinbarung der nächsten Handlungsschritte.

Im Vorfeld ist zu klären,

- **ob und wie die Hinzuziehung der notwendigen Expertise erfolgt:** So kann die Expertise der spezialisierten Beratung oder einer Kinderschutzzambulanz, oder weitere spezifische Expertise, wie medizinisches Wissen oder juristische Expertise in einem separaten Austausch (»Fachgespräch«), oder in die eigentliche Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken der Fachkräfte eingebracht werden, dann ggf. unter Beachtung der notwendigen Anonymisierung oder Pseudonymisierung.
- **ob mitteilende Berufsgeheimnisträger nach § 4 KKG oder andere Fachkräfte mit beruflichen Kontakt am Zusammenwirken direkt zu beteiligen sind:** Nach § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sind Berufsgeheimnisträger:innen, die dem Jugendamt Informationen zu einer Kindeswohlgefährdung übermittelt haben, an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen – soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird und dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Den Berufsgeheimnisträger:innen steht kein Recht darauf zu, an dem Prozess der konkreten Gefährdungseinschätzung beteiligt zu werden und sie unterliegen keiner Verpflichtung, sich zu beteiligen; auch nicht, wenn das Jugendamt dies nach seiner fachlichen Einschätzung für erforderlich hält.

Die Inhalte sind abhängig vom Zeitpunkt der ersten Gefährdungseinschätzung:

- Erfolgt die erste Gefährdungseinschätzung vor dem Einbezug der Eltern und des Kindes/Jugendlichen, bleibt der Teil zur Einschätzung der Problemakzeptanz, -kongruenz und Hilfeakzeptanz der Eltern offen, es können nur Hypothesen aufgestellt werden. Alle vorliegenden Informationen werden zusammengetragen und

bewertet. Auf dieser Grundlage gilt es – soweit möglich – zu entscheiden, ob sich die Vermutung erhärtet hat oder nicht. Zudem ist das weitere Vorgehen abzustimmen, insbesondere der ggf. notwendige Einbezug des Kindes/Jugendlichen sowie der Einbezug und die Gespräche mit den Elternteilen.

- Nach dem erfolgten Einbezug der Eltern und des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen ist die Gefährdungseinschätzung um deren Perspektiven und um Einschätzungen zur Problemakzeptanz, -kongruenz und Hilfeakzeptanz zu ergänzen. Auf dieser Grundlage muss neu bewertet werden, ob eine Gefährdung besteht und falls ja, welche Maßnahmen zum Schutz notwendig sind.

Zur **Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt**, werden die

- die Situation des Kindes oder Jugendlichen,
- die familiäre Situation,
- jeweils unter Beachtung von Risiko- und Schutzfaktoren bewertet.

Dabei geht es – auch bei zunächst isolierten Hinweisen auf sexualisierte Gewalt – darum, sich ein Gesamtbild von der Situation zu machen, nicht zuletzt, weil sexualisierte Gewalt häufig mit anderen Formen der Kindeswohlgefährdung gemeinsam auftritt.⁵⁰

Bestandteil der Gefährdungseinschätzung ist eine Prognose der möglichen Schäden zu Art – Schwere – Wahrscheinlichkeit – zeitliche Nähe. Sie ist bedeutsam für die Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz sowie Hilfen und spielt auch im familiengerichtlichen Verfahren eine bedeutende Rolle.⁵¹

Gerade weil es keine spezifischen »Symptome« für sexualisierte Gewalt gibt, ist es bedeutsam, auch alternative Hypothesen aufzustellen und nicht nur bestätigende Anhaltspunkte in den Blick zu nehmen, sondern auch dagegensprechende.

Advocatus Diaboli

Methodisch kann eine Person die Rolle des »Advocatus Diaboli« übernehmen (vgl. Gerber und Lillig 2018, S. 90). Ihre Aufgabe in der Beratung ist es, gezielt Einschätzungen zu hinterfragen, einen Perspektivwechsel zu ermöglichen und Irritationen bewusst zu produzieren. So können auch Alternativhypothesen gefördert und die Gefahr von »Bestätigungsfehlern« minimiert werden.

Die Gefährdungseinschätzung bedarf einer getrennten Einschätzung beider Elternteile. Es muss sorgfältig geprüft werden, ob der nicht gewaltausübende Elternteil in der Lage und bereit ist, den Schutz sicherzustellen. Zur Einschätzung der Elternteile können folgende Fragen herangezogen werden:

Einschätzung des (vermutlich) missbrauchenden Elternteils

Problemakzeptanz:

- Sieht der Elternteil ein Problem? Wie werden die vorliegenden Anhaltspunkte bewertet?
- Erfolgt eine Leugnung oder zeigt sich eine Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung (ggf. auch in Bezug auf bereits verurteilte Taten)?

50 Wird in der Gefährdungseinschätzung eine weitere Gefährdungsform festgestellt, etwa eine Vernachlässigung, kann es bei Schwierigkeiten, die Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt zu klären, sinnvoll sein, diese zum Anlass für weitere Hilfen/Maßnahmen zu nehmen. Allerdings darf darüber der Versuch einer weiteren Klärung nicht aus dem Blick verloren werden, um dem Kind oder Jugendlichen den Zugang zum dafür notwendigen Schutz und der dafür notwendigen spezialisierten Hilfe zu ermöglichen.

51 Siehe dazu Kapitel 2.4.3 in Teil II.

Problemkongruenz:

- Inwieweit stimmen der Elternteil und die beteiligten Fachkräfte in der Problembeschreibung überein?

Schutzbereitschaft und Hilfeakzeptanz:

- Ist der Elternteil – ggf. trotz Leugnung – bereit, den Schutz seines Kindes mit sicherzustellen und erforderliche Hilfen mitzutragen?
- Möchte er für sich Unterstützung in Anspruch nehmen?

Einschätzung des (vermutlich) nicht missbrauchenden Elternteils

Problemakzeptanz:

- Wie wird die Situation des Kindes wahrgenommen, sieht der Elternteil grundsätzlich ein Problem, Belastungen oder eine Gefährdung? Wie werden die vorliegenden Anhaltspunkte bewertet?
- Wenn es Angaben des Kindes oder Dritter gibt: Zeigt der Elternteil eine Bereitschaft, dem Kind zu glauben und/oder einen Missbrauch in Betracht zu ziehen?
- Wie ist die Beziehung zum (vermutlich) missbrauchenden Elternteil?
- Wenn es um eine Rückfallgefahr geht: Wird ein Rückfall in Betracht gezogen?

Problemkongruenz:

- Inwieweit stimmen der Elternteil und die beteiligten Fachkräfte in der Problembeschreibung überein?

Schutzbereitschaft und Hilfeakzeptanz:

- Ist der Elternteil bereit (und in der Lage), das Kind zu schützen und die dafür erforderlichen Maßnahmen umzusetzen (bspw. Trennung)?
- Besteht eine Bereitschaft, Hilfe für das Kind anzunehmen? Besteht die Bereitschaft, selbst Unterstützung in Anspruch zu nehmen?

Zur Einschätzung des Risikos bedarf es einer differenzierten Einschätzung der Schutzfähigkeiten. Dazu können herangezogen werden:

- Die **Eltern-Kind-Beziehung** bzw. die elterliche Fähigkeit zur Übernahme einer Rolle als Bindungsperson: sie hat sich in Studien als ein relevantes Merkmal für die Frage, ob Mütter ihr Kind schützen erwiesen (vgl. Graf u.a. 2018, S. 22 f.).

Zur Einschätzung des Bindungsaspektes lassen sich mehrere Indikatoren heranziehen (vgl. Kindler und Zimmermann 2006, S. 64-2 f.):

- Die Beziehungsgeschichte des Kindes mit der Bindungsperson.
 - Das Verhalten des Kindes in bindungsrelevanten Situationen.
 - Das beobachtbare Fürsorgeverhalten der Bindungsperson gegenüber dem Kind.
 - Die geäußerte Haltung der Bindungsperson gegenüber dem Kind und ihrer Fürsorgerolle.
 - Die Lebensgeschichte und die Lebenssituation der Bindungsperson.
 - Das Bild des Kindes von der Beziehung zur Bindungsperson.
 - Die Reaktion der Bindungsperson auf geeignete Hilfen zur Erziehung.
- Das Vorliegen **weiterer Risikofaktoren** (eigene Traumatisierung des Elternteils durch Gewalterfahrung, Sucht etc.)

Besonderheiten bei sexualisierter Gewalt durch Geschwister

Bei sexualisierter Gewalt durch (soziale) Geschwister muss das gesamte Familiensystem in den Blick genommen werden.⁵²

Neben dem von der Gewalt betroffenen Kind geht es auch um das gewaltausübende Geschwisterkind und dessen biografische Erfahrungen. Durch die Ausübung sexualisierter Gewalt soll das Erleben eigener Gefühle der Ohn-

⁵² Siehe dazu auch Kapitel 2 in Teil I.

macht, Hilflosigkeit und Angst überwunden werden, auch bereits im Kinder- und Jugendalter (vgl. Klees 2021, S. 239). Junge Menschen, die sexualisierte Gewalt ausüben, benötigen ebenfalls Hilfe, insbesondere dabei eine grenzachtende Sexualität zu erlernen aber auch oft, um eigene (ggf. traumatische) Erfahrungen zu verarbeiten.

Für die Eltern bedeutet sexualisierte Gewalt durch Geschwister, dass sie den Schutz der Kinder nicht wahrgenommen haben. Bei Elternteilen können ähnliche Reaktionen, Ambivalenzen und Loyalitätskonflikte auftreten, wie bei sexualisierter Gewalt durch den anderen Elternteil. Auch dabei ist es von Bedeutung, die Schutzfähigkeit und -bereitschaft der Elternteile separat einzuschätzen, ebenso die Frage, ob sie sowohl für das von Gewalt betroffene Kind als auch für das die Gewalt ausübende Geschwisterkind die notwendigen Hilfen unterstützen.

Neben den Eltern-Kind-Beziehungen ist auch die Geschwisterbeziehung in den Blick zu nehmen und im Einzelfall zu entscheiden, ob eine (vorläufige) Trennung durch eine Fremdunterbringung erforderlich ist. Als Kriterien für eine Fremdunterbringung benennt Klees (2021, S. 241):

- Die Ausübung schwerer Formen sexualisierter Gewalt;
- einen längeren Zeitraum (mehrere Monate) der sexualisierten Übergriffe;
- den Einsatz direkter körperlicher Gewalt;
- die fehlende Gewährleistung des Schutzes des betroffenen Kindes durch die Eltern (Leugnung, Bagatellisierung, Ablehnung von Hilfe);
- die Ablehnung der Verantwortung durch das übergriffige Kind und die Leugnung der Übergriffe oder
- das Ausgehen einer Gefahr vom sexualisiert übergriffigen Kind.

Erweiterte Gefährdungseinschätzung

Ein weiterer Bestandteil der Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken der Fachkräfte sollte die Frage sein, ob weitere Kinder oder Jugendliche betroffen sein könnten, insbesondere Geschwisterkinder aber auch andere Kinder oder Jugendliche, zu denen der (vermutlich) missbrauchende Elternteil Kontakt hat.

Bei Geschwisterkindern ist immer auch für diese eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Zudem sollte die Frage aufgeworfen werden, ob es Anzeichen für weitere (Mit-) Täter:innen gibt.

Rückmeldung an mitteilende Berufsgeheimnisträger nach der Gefährdungseinschätzung

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde eine Rückmeldeverpflichtung in § 4 Abs. 4 KKG aufgenommen. Das Jugendamt soll den mitteilenden Berufsgeheimnis-träger:innen zeitnah eine Rückmeldung geben – sofern sie nicht an der Gefährdungseinschätzung direkt beteiligt waren – »ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.« Letzteres ist bedeutsam für die Konstellation, dass die erste Gefährdungseinschätzung vor dem Einbezug der Eltern erfolgte.

Eine Befugnis zur Datenübermittlung des Jugendamtes an die Berufsgeheimnis-träger:innen wurde in § 64 Abs. 4 SGB VIII aufgenommen, die die Informationen zum »Ob« der Kindeswohlgefährdung und des Tätigwerdens in Bezug auf die Berufsgeheimnisträger:innen abdeckt.

Für andere das Jugendamt informierende Personen, die nicht unter § 4 Abs. 1 KKG fallen (etwa Erzieher:innen) fehlt eine analoge gesetzliche Grundlage. Eine Rückmeldung ist dann nur im Rahmen einer erforderlichen Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung oder mit Einwilligung der Betroffenen möglich (vgl. DIJuF 2022c, S. 8).

2.4 Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung

Je nach dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung erfolgt anschließend einer der nachfolgend beschriebenen Teilprozesse (2.4.1 – 2.4.4) zur Abwendung der Gefährdung.

2.4.1 Vereinbarung eines Schutzplans

Schutzpläne⁵³ sind insbesondere in der Konstellation bedeutsam, dass ein nicht missbrauchender Elternteil den Schutz des Kindes sicherstellen kann und will und sich vom erwiesenermaßen oder vermutlich missbrauchenden Elternteil oder anderen Familienangehörigen (bei einer Vermutung zumindest bis zum Abschluss der Klärung) trennt. Dies muss zuvor im Rahmen der Gefährdungseinschätzung geprüft werden. Kann und will ein Elternteil den Schutz sicherstellen, sind diesem Elternteil die dafür notwendigen Hilfen anzubieten (§ 8a Abs. 1 SGB VIII). Die geeigneten Hilfen und deren Zielsetzungen sollten sich nachvollziehbar aus der Gefährdungseinschätzung ableiten.

Sexualisierte Gewalt ist in der Regel nicht das Ergebnis von Unzulänglichkeiten im Erziehungsverhalten, so dass die Möglichkeiten von ambulanten Hilfen zur Erziehung als Schutzmaßnahme in Fällen von innerfamiliärer sexualisierter Gewalt begrenzt sind. Allerdings können für den schützenden Elternteil, das Kind und ggf. Geschwister Hilfen zur Erziehung wie die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) oder eine Erziehungsbeistandschaft eine sinnvolle Unterstützung darstellen. Gleiches gilt für Hilfen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, z.B. in einer spezialisierten Beratungsstelle, Kinderschutzbambulanz o.ä.

Ausgeschlossen ist ein Schutzplan, wenn der nicht missbrauchende Elternteil nicht in der Lage oder nicht bereit ist, den Schutz des Kindes sicherzustellen.

Ziel eines Schutzplanes ist immer die Abwendung einer Gefährdung, entweder bei einem erwiesenen Missbrauch durch den Schutz vor weiterem Missbrauch oder bei einem vermuteten Missbrauch durch die Abklärung, ob eine Gefährdung besteht.

Inhalte des Schutzplans:

1. Benennung der konkreten Gefährdung:

Es ist zum einen konkret zu benennen, worin die Gefährdung besteht, d. h. welche Grundbedürfnisse und Rechte der Kinder durch die sexualisierte Gewalt missachtet werden. Zudem sollten auch mögliche Folgen und Dynamiken sexualisierter Gewalt benannt werden, um den schützenden Elternteil aufzuklären und zu sensibilisieren.

2. Benennung der erforderlichen Handlungsschritte zur Abwendung dieser Gefährdung:

Dabei ist zu differenzieren, ob der (direkte) Schutz oder die Abklärung einer Vermutung Ziel des Schutzplans ist.

- Gilt sexualisierte Gewalt als erwiesen, geht es um Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes. Dabei ist insbesondere zu klären, wie ein notwendiges Kontaktverbot umgesetzt werden kann oder – falls Kontakte erfolgen sollen bzw. zu gewähren sind – wie diese Kontakte gestaltet/begleitet werden können, damit es zu keiner weiteren Gefährdung (Reaktivierung des Geheimhaltungsgebots, Retraumatisierung) kommt.
- Bei einem vermuteten Missbrauch kann die Abklärung dieser Vermutung Bestandteil des Schutzplans sein, etwa durch eine spezialisierte Beratungsstelle, Kinderschutzbambulanz o.ä. Auch können Explorationen mit den Elternteilen erfolgen, um Einschätzungen zum Risiko zu erhalten. Dies ist sowohl in ambulanter als auch stationärer Form möglich. Dabei ist bedeutsam, dass in dem Zeitraum der Abklärung kei-

⁵³ Der Begriff »Schutzkonzept« wird in der Praxis in zwei Kontexten verwendet: er beschreibt sowohl institutionelle Konzepte zum Schutz vor Gewalt als auch individuelle Vereinbarungen zur Abwendung einer Gefährdung, die hier gemeint sind. Zur Abgrenzung wird hier der Begriff Schutzplan verwendet.

nerlei Kontakte zur vermutlich missbrauchenden Person erfolgen, um eine Beeinflussung zu verhindern. Diese kann bereits durch den Kontakt an sich gegeben sein.

- Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, Handlungsstrategien in Krisensituationen (etwa für Versuche, ein Kontaktverbot zu umgehen) zu benennen.
- Die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten der Beteiligten sollten differenziert aufgeführt werden (etwa für den (vermutlich) missbrauchenden Elternteil: Einhaltung einer Kontaktaussetzung bis...; für den schützenden Elternteil: Sorge tragen, dass es bis ... zu keinem Kontakt kommt).
- Dabei ist konkret zu benennen, welche Handlungsschritte vereinbart wurden (wer, was, wann).

3. Benennung der dafür notwendigen Unterstützung, dies können beispielsweise sein:

- für das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n: etwa Anbindung an eine spezialisierte Beratungsstelle, Gewährung von Hilfe, ggf. Diagnostik;
- ggf. weitere Angebote für Geschwister, da sie entweder direkt oder indirekt betroffen sind;
- für den (vermutlich) schützenden Elternteil: Anbindung an eine spezialisierte Beratungsstelle, Erziehungsberatungsstelle o.ä. oder Gewährung einer unterstützenden ambulanten Hilfe zur Erziehung;
- für die (vermutlich) missbrauchende Person: Anbindung an eine Beratungsstelle oder Therapie unter konkreter Benennung des Auftrags: Abklärung, Unterstützung, Kontrolle. Dabei ist wichtig, dass diese über ein entsprechendes Konzept für die Arbeit mit Täter:innen im Bereich sexualisierter Gewalt verfügen.

4. Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen sowie mögliche Konsequenzen:

Gerade die Überprüfung von Kontaktverboten oder -beschränkungen ist schwierig, umso wichtiger ist die Vereinbarung, wie diese kontrolliert werden (unangemeldete Hausbesuche o.ä.).

Es ist zudem zu vereinbaren, wer wen wann informiert und welche Konsequenzen bei Nichteinhaltung erfolgen (etwa eine Anrufung des Familiengerichtes).

Einbezug des (vermutlich) missbrauchenden Elternteils in den Schutzplan?

Zur Sicherstellung des Schutzes ist mit Blick auf den (vermutlich) missbrauchenden Elternteil häufig die Anrufung des Familiengerichts erforderlich.⁵⁴ Demensprechend muss im Einzelfall geprüft werden, ob der (vermutlich) missbrauchende Elternteil in den Schutzplan einbezogen werden kann. Voraussetzungen dafür sind, dass dies dem Schutz des Kindes nicht zuwiderläuft und der (vermutlich) missbrauchende Elternteil sich glaubhaft bereit erklärt am Schutzplan mitzuwirken, die Vereinbarungen umzusetzen und deren Kontrolle zustimmt.

Angezeigt kann der Einbezug insbesondere sein, wenn sexualisierte Gewalt durch einen Elternteil vermutet wird und eine Abklärung erfolgen soll, in der Regel verbunden mit einer räumlichen Trennung und/oder einem Kontaktausschluss für den Zeitraum der Klärung. Dies kann gemeinsam in einem Schutzplan vereinbart werden, zumal dafür das Einverständnis des (vermutlich) missbrauchenden Elternteils – entweder als personensorge- oder umgangsberechtigte Person – notwendig ist. Wenn die vermutlich missbrauchende Person hingegen weiter im gleichen Haushalt lebt, ist fraglich, ob ein Schutzplan überhaupt greifen kann, da die Kontrollmöglichkeiten äußerst gering sind und damit das Risiko einer Fortsetzung des Missbrauchs hoch ist. Möglich ist dann die Vereinbarung eines Schutzplans mit dem schützenden Elternteil und die parallele Einschaltung des Familiengerichtes mit dem Ziel von gerichtlichen Maßnahmen bezogen auf den (vermutlich) missbrauchenden Elternteil, wie eine »Go-Order«.⁵⁵

Wird sexualisierte Gewalt durch einen Elternteil als erwiesen eingeschätzt, kann ein Einbezug dieses Elternteils nur sinnvoll sein, wenn er oder sie nicht (mehr) im Haushalt lebt, den Missbrauch einräumt und die Verantwortung im Interesse des Kindes übernimmt. Ansonsten besteht das Risiko, dass der Missbrauch fortgesetzt wird, die Mitwirkungsbereitschaft simuliert wird und lediglich den eigenen Interessen dient.

⁵⁴ Siehe Kapitel 2.4.3 in Teil II.

⁵⁵ Siehe Kapitel 2.4.3 in Teil II.

Grundsätzlich ist beim Einbezug von (vermutlich) missbrauchenden Elternteilen zu beachten:

- Der (vermutlich) missbrauchende Elternteil hat eine besondere Rolle im Schutzplan, vor dieser Person muss geschützt werden.
- Der Einbezug birgt die Gefahr, dass dieser Elternteil seine oder ihre Mitwirkung simuliert, etwa gegenüber dem Gericht.

Er oder sie hat ein großes Interesse, seine oder ihre eigenen Interessen durchzusetzen. Hierbei sind die Täterstrategien wie Leugnung, Bagatellisierung und Manipulation mitzudenken.

Umso bedeutsamer ist die Kontrolle der Vereinbarungen und die klare Benennung der Verantwortlichkeiten.

2.4.2 Einschaltung anderer Stellen

Wenn das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt nach § 8a Abs. 3 SGB VIII darauf hinzuwirken, dass die Erziehungsberechtigten diese in Anspruch nehmen. Wirken die Erziehungsberechtigten nicht mit und ist ein sofortiges Tätigwerden (»Gefahr im Verzug«) erforderlich, ist das Jugendamt befugt, diese zur Abwendung der Gefährdung selbst einzuschalten.

Im Kontext sexualisierter Gewalt spielen insbesondere die Gesundheitshilfe und die Strafverfolgungsbehörden eine besondere Rolle.

2.4.2.1 Gesundheitshilfe

Die Hinzuziehung der Gesundheitshilfe kann – neben einer notwendigen medizinischen Versorgung – erforderlich sein, um zu einer gesicherten Diagnostik oder/und Beweissicherung zu gelangen.

Allerdings sind nachweisbare körperliche Spuren sexualisierter Gewalt eher selten. Daher sollte eine (kinder-) gynäkologische Untersuchung nicht zwingend veranlasst, sondern die Entscheidung gut abgewogen werden. Eine solche ärztliche Untersuchung ist für das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n ungewohnt. Sie sollte dementsprechend nur in die Wege geleitet werden, wenn es deutliche Hinweise auf möglicherweise feststellbare Spuren (Penetration, Sperma, Wunden) gibt oder das Kind bzw. die oder der Jugendliche über Beschwerden klagt. Das Kind oder die bzw. der Jugendliche sollte auf die Untersuchung gut vorbereitet werden und muss mit der Untersuchung einverstanden sein. Die Diagnose eines intakten Körpers oder eines Heilungsprozesses kann entlastend wirken.

Die Untersuchung sollte grundsätzlich in Kinderschutzambulanzen oder Kinderkliniken durchgeführt werden, da neben der fachlichen Qualifikation auch die Erfahrung und der einfühlsame Umgang für das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n von entscheidender Bedeutung sind. An einigen Kinderkliniken gibt es speziell eingerichtete interdisziplinäre Kinderschutzgruppen.

Ärzte aller Fachrichtungen können bei der Diagnostik Unterstützung durch das Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW (KKG) erhalten. Das KKG berät zu gerichtsverwertbaren Befunddokumentationen, -interpretationen, Plausibilitätsprüfung und weiterer Diagnostik, Verlaufsbeobachtungen, Dokumentationen und familiären Risikokonstellationen. Auch kann bei Bedarf eine Beratung zu ambulanten oder stationären Einrichtungen sowie klinischen Hilfsangeboten erfolgen. Das KKG stellt einen konsiliarischen Online-Dienst für alle im Gesundheitswesen in NRW tätigen Ärzte und Ärztinnen, bereit. Über einen gesicherten Zugang können

anonymisierte Falldarstellungen und insbesondere Fotografien hochgeladen und zur rechtsmedizinischen Mitbeurteilung übersandt werden.⁵⁶

Auch die Institute für Rechtsmedizin können Kinder und Jugendliche auf etwaige Verletzungen oder Spuren untersuchen. Sie unterliegen bei einer Beauftragung durch das Jugendamt ebenfalls der ärztlichen Schweigepflicht bezüglich anderer Personen. Die Befunde werden gerichtsverwertbar dokumentiert. Auf der Basis der Befunde können die rechtsmedizinischen Institute bei Bedarf Gutachten zur Bewertung der Verletzungen und ihrer Entstehung, sogenannte Plausibilitätsprüfungen, erstellen. Diese können auch in spätere Gerichtsverfahren (Strafverfahren oder familiengerichtliche Verfahren) als Beweismittel eingehen.

Ist (noch) kein Strafverfahren eingeleitet und die diesbezügliche Entscheidung noch nicht getroffen, kann eine anonyme/vertrauliche Spurensicherung insbesondere bei Jugendlichen sinnvoll sein, da Tatspuren im Regelfall ohne Strafanzeige nicht gesichert werden und damit bei einem zukünftigen Strafverfahren nicht als Beweismittel zur Verfügung stehen. Die anonyme/vertrauliche Spurensicherung ermöglicht das Sichern von Spuren, ohne dass die betroffene Person sofort Anzeige erstatten muss.⁵⁷ Somit ist die rechtssichere ärztliche Dokumentation von Verletzungen sichergestellt, falls später eine Anzeige erfolgt. Für eine gerichtsfeste Dokumentation wurden vom Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Düsseldorf »Empfehlungen für Standards zur Gewaltopferuntersuchung, Verletzungsdokumentation und Spurensicherung in Fällen sexualisierter Gewalt bei Frauen und jugendlichen Mädchen« entwickelt. Diese Standards ermöglichen Ärzten bzw. Ärztinnen, die mit der Spurensicherung betraut sind, landesweit eine einheitliche und beweissichere Arbeit.⁵⁸

Bei einwilligungsfähigen Minderjährigen ist die anonyme Spurensicherung ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten möglich. Die Einwilligungsfähigkeit ist im Einzelfall durch den Arzt bzw. die Ärztin zu prüfen (vgl. Beckmann u.a. 2019, S. 59).

2.4.2.2 Strafverfolgungsbehörden

Bei sexualisierter Gewalt stellt sich häufig für ein oder mehrere beteiligte Personen die Frage einer Strafanzeige.⁵⁹ Die betroffenen Familienmitglieder sollten seitens des Jugendamtes dazu beraten werden, sowohl zu den Möglichkeiten als auch zu den Folgen einer Strafanzeige, um zu klären, inwieweit sie selbst eine Strafanzeige stellen wollen und ob sie im Ermittlungs-/Gerichtsverfahren mitwirken wollen und können. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass eine Strafanzeige auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden kann.

Stellen die Betroffenen keine Strafanzeige, kann es Situationen geben, in denen eine Strafzeige durch das Jugendamt sinnvoll bzw. notwendig ist. Grundsätzlich sind Jugendämter nicht verpflichtet, die Ermittlungsbehörden einzuschalten.⁶⁰ Sie haben nicht den Auftrag der Strafverfolgung, sondern den der Sicherstellung des Kindeswohls. Da eine Anzeige in den meisten Fällen nicht unmittelbar den Schutz des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen sichert, ist hier stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

56 Weitergehende Informationen sind auf den Seiten des Kompetenzzentrums Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW abrufbar unter <https://www.kkg-nrw.de/kkg-nrw>, abgerufen am 14.9.2023.

57 Weitere Informationen sind auf den Seiten des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW abrufbar unter [Anonyme Spurensicherung | Chancen NRW \(mkjfgfi.nrw\)](https://www.mkjfgfi.nrw.de/Anonyme-Spurensicherung), abgerufen am 14.9.2023.

58 Abrufbar auf den Seiten des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW unter <https://www.mkjfgfi.nrw/system/files/media/document/file/ass-standards-spurensicherung.pdf>, abgerufen am 14.9.2023.

59 Weitere Informationen zum Strafverfahren finden sich in Kapitel 2 in Teil III.

60 Lediglich bei der Kenntniserlangung von geplanten Straftaten aus dem Katalog des § 138 StGB wie Mord, Totschlag, räuberische Erpressung etc., zu denen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht gehören, besteht eine Verpflichtung zur Anzeige.

Generell ist bei der Einschaltung der Polizei das Legalitätsprinzip zu beachten, nach dem die Polizei verpflichtet ist, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie Kenntnis von einer Straftat erlangt, die ein sogenanntes Officialdelikt ist. Sexualisierte Gewalt an Kindern und Schutzbefohlenen zählt zu diesen Officialdelikten. Dementsprechend kann auch eine anonymisierte oder pseudonymisierte Erörterung der Frage einer Strafanzeige bereits ein Ermittlungsverfahren auslösen.

Im Einzelfall kann eine Strafanzeige notwendig sein, etwa

- wenn durch eine zu erwartende U-Haft der Schutz des Kindes sichergestellt werden kann und dadurch bspw. eine Inobhutnahme vermieden werden kann oder
- weil eine Sicherung von Beweismitteln wie Fotos oder Videos notwendig ist oder
- weil es Hinweise auf weitere Betroffene gibt und die (Ermittlungs-)Möglichkeiten der Jugendhilfe nicht ausreichen, etwa bei sogenannten »Täternetzwerken« oder »Missbrauchskomplexen« (vgl. Gerber 2006, S. 115- 1).

Dabei sind seitens des Jugendamtes zum einen die Orientierung am Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu prüfen und zum anderen die datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis. Dies muss individuell in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation erfolgen. Eine generelle Vorgabe, grundsätzlich eine (oder keine) Strafanzeige zu erstatten, verbietet sich deshalb (vgl. DIJuF 2021a, S. 8).

Grundsätzlich sollte die Frage einer Strafanzeige durch das Jugendamt – wie alle anderen Entscheidungen zum Vorgehen auch – im Rahmen der Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Die Umsetzung hat in Abstimmung mit der Leitungskraft zu erfolgen.

Orientierung am Wohl des Kindes oder Jugendlichen

Für die Prüfung, ob eine Strafanzeige dem Wohl des Kindes entspricht, sollten (sofern möglich) die Betroffenen (Personensorgeberechtigte, Kind oder Jugendliche:r) einbezogen werden, um zu klären, ob sie eine Strafanzeige wünschen und wie sich eine solche auf die weitere Kooperation auswirken wird.

Es muss abgewogen werden, wie groß die Belastungen eines Strafverfahrens für das Kind oder die oder den Jugendliche:n sind. Zudem sollte berücksichtigt werden, welche Aussichten auf eine Verurteilung ein Verfahren hat. Sind diese gering, etwa weil es keine objektiven Tatnachweise gibt, kann sich eine Verfahrenseinstellung oder ein Freispruch negativ auf das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n (und täterschützend) auswirken (vgl. Gerber 2006, S. 115-2). Im Jahr 2019 wurden insgesamt 15.701 Anzeigen aufgrund sexuellen Missbrauchs an Kindern erstattet und Ermittlungsverfahren eingeleitet, die Verurteilungsquote lag lediglich bei 11,6 %, d. h. 1.835 Verurteilte (Quelle: statista.com).

Datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen oder aufgrund einer gesetzlichen Befugnis möglich. Liegt keine Einwilligung vor, kann eine Übermittlung von Daten an Strafverfolgungsbehörden durch Fachkräfte des Jugendamts nur erfolgen, wenn die Befugnisse zur Datenübermittlung vorliegen. Diese sind in Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit §§ 67d bis 78 SGB X geregelt, die in verschiedenen Konstellationen eine Übermittlung definierter Sozialdaten ermöglicht.

Die für die Praxis bedeutsamste Übermittlungsbefugnis in der Kinder- und Jugendhilfe ist § 69 SGB X. Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 kann die Übermittlung an die Polizei zulässig sein, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des übermittelnden Jugendamtes erforderlich ist.⁶¹ Geht es um die Datenübermittlung zum Zweck einer Strafanzeige, so erfolgt dies nicht zum Zwecke und in Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des Jugend-

61 Dies ist etwa im Rahmen der Inobhutnahme, wenn unmittelbarer Zwang nach § 42 Abs. 6 SGB VIII notwendig ist, der Fall.

amtes nach dem SGB VIII, sondern zur Erfüllung des Strafverfolgungsinteresses der Ermittlungsbehörden. In diesen Fällen scheidet § 69 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 SGB X als Übermittlungsbefugnis aus.

Nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X ist eine Übermittlung von Daten an die Strafverfolgungsbehörden zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens. Das gerichtliche Verfahren ist hierbei nicht Bestandteil der Erfüllung einer Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch, sondern steht lediglich in Zusammenhang mit der Aufgabe, der Wahrnehmung des Schutzauftrages. Um diesen Zusammenhang zu bejahen, muss das Strafverfahren für das Wahrnehmen der Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch, also der Wahrnehmung des Schutzauftrags, förderlich sein. Die entsprechende Einschätzung des Einzelfalls obliegt ausschließlich dem Jugendamt als Fachbehörde (vgl. Kunkel in Kunkel u.a. 2022, § 61 Rn.124).

Zusätzlich sind die Einschränkungen der Übermittlungsbefugnisse durch § 64 Abs. 2 und § 65 SGB VIII zu prüfen:

Eine Übermittlung von Daten kann nach § 64 Abs. 2 SGB VIII schon unzulässig sein, wenn der Erfolg einer zu gewährenden Leistung gefährdet wird. D.h. es ist zu prüfen, ob durch die Strafanzeige eine notwendige, ggf. gefährdungsabwendende Hilfemaßnahme, wie eine Familienhilfe oder Unterbringung gefährdet wird. Kommt das Jugendamt zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung der Leistung zumindest möglich erscheint, dürfen die Daten nicht übermittelt werden.

§ 65 SGB VIII normiert den besonderen Vertrauensschutz in den persönlichen und erzieherischen Hilfen. § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII erlaubt eine Weitergabe anvertrauter Daten mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat. Ohne diese Einwilligung ist die Datenweitergabe an die Strafverfolgungsbehörden nach Nr. 5 unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen eine in § 203 Abs. 1 oder 4 StGB genannte Person dazu befugt wäre. Die Voraussetzungen umfassen die Einwilligung oder den rechtfertigenden Notstand.

Die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB sind gegeben, wenn

- 1) eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut vorliegt,
- 2) die Informationsweitergabe nur erfolgt, um diese Gefahr abzuwenden und
- 3) das Interesse an der Weitergabe und der Abwendung der Gefahr das Interesse an der Geheimhaltung/Nicht-Weitergabe der Information überwiegt.

Rechtfertigender Notstand ist anzunehmen, wenn die Strafanzeige mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das geeignete Mittel ist, um die Gefährdung (wiederholte Straftat) abzuwenden. In Ausnahmefällen kann eine Verpflichtung zur Strafanzeige bestehen: wenn nur durch diese der Schutz des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen gewährleistet werden kann (vgl. Kunkel 2001, S. 11 ff.).

Prüffragen zur Entscheidung über eine Strafanzeige

Orientierung am Kindeswohl

- Welche Erwartungen sind mit der Strafanzeige verknüpft? Sind die Erwartungen realistisch?
- Wollen die Personensorgeberechtigten eine Strafanzeige (ggf. selbst stellen)?
- Will das Kind bzw. der oder die Jugendliche eine Anzeige bzw. eine Bestrafung des:der Täter:in?
- Kann und will das Kind oder der bzw. die Jugendliche im Strafverfahren mitwirken (Aussage, ggf. Begutachtung etc.)?
- Dient das Verfahren dem Wohl des Kindes? Kann das Wohl des Kindes im Verfahren ausreichend gewährleistet werden?
- Wie werden die Aussichten auf eine Verurteilung eingeschätzt?
- Sind die Personen ausreichend über den Ablauf eines Strafverfahrens informiert? Gibt es Beratungsbedarf?

Datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis

- Ist das Strafverfahren für die Wahrnehmung des Schutzauftrags des Jugendamtes förderlich (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X)?
- Wird die Übermittlungsbefugnis eingeschränkt, weil der Erfolg einer zu gewährenden Leistung gefährdet wird oder dies möglich erscheint (§ 64 Abs. 2 SGB VIII)?
- Wird die Übermittlungsbefugnis eingeschränkt, weil keine Einwilligung vorliegt (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII)?
- Wenn ja, sind die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) gegeben:
 - 1) Liegt eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut vor,
 - 2) erfolgt die Informationsweitergabe nur, um diese Gefahr abzuwenden und
 - 3) überwiegt das Interesse an der Weitergabe und der Abwendung der Gefahr das Interesse an der Geheimhaltung/Nicht-Weitergabe der Information?

Strafanzeige zum Schutz weiterer Kinder

Stellt sich heraus, dass – neben dem bereits bekannten Kind oder Jugendlichen – weitere Kinder oder Jugendliche betroffen sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit betroffen sein könnten (etwa bei sogenannten »Täternetzwerken«, bei der Anfertigung von Missbrauchsabbildungen von weiteren Kindern bzw. Jugendlichen oder weil der oder die Täter:in (beruflichen) Kontakt zu weiteren Kindern hat), kann sich auch zu deren Schutz die Notwendigkeit einer Strafanzeige ergeben.⁶²

Lehnt in dieser Konstellation die vom Jugendamt betreute Familie eine Strafanzeige ab oder entspricht diese nicht dem Kindeswohl, kann das Jugendamt nur unter den Voraussetzungen eines rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB eine Strafanzeige erstatten. Die betreute Familie sollte nach Möglichkeit zuvor darüber und über die Gründe informiert werden.

2.4.3 Anrufung des Familiengerichts

Eine Anrufung des Familiengerichts ist bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt etwa erforderlich, wenn

- Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt nicht geklärt werden können, weil ein oder beide Elternteile nicht an der Gefährdungseinschätzung mitwirken oder mit einer notwendigen Diagnostik nicht einverstanden sind oder
- sexualisierte Gewalt als erwiesen eingeschätzt wird, sie durch einen Elternteil ausgeübt wird und der andere nicht schützt oder
- beide Elternteile die Gewalt ausüben bzw. nicht davor schützen.
- In allen Konstellationen kann die Anrufung auch erforderlich sein, wenn bereits ein Schutzplan erstellt wurde, die Vereinbarungen aber nicht (ausreichend) umgesetzt wurden und/oder
- wenn (etwa während der Klärung/Diagnostik oder nachfolgend) der Kontakt mit der (vermutlich) missbrauchenden Person verhindert werden soll, um eine Beeinflussung oder weiteren Missbrauch zu verhindern, und dafür ein Kontaktverbot bzw. ein Ausschluss oder eine Einschränkung eines Umgangsrechtes notwendig ist.

Ziel der Anrufung ist also entweder die (weitere) Klärung von Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt oder die Sicherstellung des Schutzes bei als erwiesen geltender sexualisierter Gewalt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) und des Bundesgerichtshofes (BGH) liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen

⁶² Dies sollte standardmäßig im Rahmen der Gefährdungseinschätzung geprüft werden, siehe Kapitel 2.3.6 in Teil II.

Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen, körperlichen oder seelischen Wohls des Kinds mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Dementsprechend prüfen die Familiengerichte, ob die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Eine nachhaltige Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls.
2. Eine zeitliche Nähe des Schadenseintritts:
Entweder muss schon ein Schaden beim Kind eingetreten sein oder es muss eine gegenwärtige Gefahr bestehen.
3. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts:
Der Schadenseintritt muss eine hinreichende Wahrscheinlichkeit haben. Die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit muss auf konkreten Verdachtsmomenten beruhen. Eine nur abstrakte Gefährdung genügt nicht. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.

Für Maßnahmen nach § 1666 BGB ist erforderlich, dass die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden.

Das Familiengericht kann verschiedene **Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 BGB** anordnen, davon können im Kontext sexualisierter Gewalt insbesondere bedeutsam sein:

- Gebote, öffentliche Hilfen wie Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen (Nr. 1),
- Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält (Nr. 3) und Verbote, Verbindung mit dem Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen (Nr. 4),
- die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge (Nr. 5),
- die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge (Nr. 6).

Das Familiengericht kann in Angelegenheiten der Personensorge auch **Maßnahmen mit Wirkung gegen Dritte** treffen (§ 1666 Abs. 4 BGB). So kann es dem wegen sexuellen Missbrauchs vorbestraften Lebenspartner einer Mutter verbieten, sich (zu bestimmten Zeiten) in der Wohnung aufzuhalten und der Mutter verbieten, diesen Aufenthalt zuzulassen (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 19.2.2016, 20 UF 121/15). Auch besteht die Möglichkeit, eine sogenannte Go-order zu erlassen, etwa gegenüber dem im Haushalt lebenden Großvater, der eine andere Enkelin missbraucht hat (OLG Koblenz, Beschluss vom 11.10.2007, 7 UF 183/07). Wenn ein wegen Missbrauchs der Kinder verurteilter Täter in deren Nachbarschaft lebt, kann ihm etwa untersagt werden, das Grundstück zu betreten oder eine Wohnung innerhalb eines gewissen Radius zu übernehmen (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 5.11.1993, 3 W 165/93) bis hin zu dem Verbot, eine Stadt oder einen Stadtbezirk zu betreten – auch wenn ein Wohnungswechsel damit verbunden ist (OLG Köln, Beschluss vom 24.1.1999, 14 UF 242/98).

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bedürfen die Eignung und die Erforderlichkeit der Schutzmaßnahme regelmäßig näherer Prüfung durch das Familiengericht (vgl. Britz 2016, S. 1116): Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie eine effektive Gefahrenabwehr gewährleistet. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn aus den zur Erreichung des Zwecks gleich gut geeigneten Mitteln das mildeste gewählt wird. Ein Entzug (von Teilen) der elterlichen Sorge ist erforderlich, wenn es keine mildere Alternative (etwa durch ambulante Hilfen) gibt, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden (§ 1666a BGB).

Nach einem umstrittenen Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) ist bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer gerichtlichen Maßnahme nach § 1666 BGB zudem das Verhältnis zwischen der Schwere des Eingriffs in die elterliche Sorge und dem Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für das Kind zu beachten. Eine – auch teilweise – Entziehung der elterlichen Sorge ist nach dem BGH nur bei einer erhöhten Wahrscheinlichkeit

des Schadenseintritts, nämlich ziemlicher Sicherheit, verhältnismäßig (BGH, Beschluss von 6.2.2019, XII ZB 408/18, zu den Kritikpunkten siehe Exkurs).

Der Beschluss des BGH vom 6.2.2019 (XII ZB 408/18)

Der BGH hat durch diesen Beschluss eine OLG-Entscheidung aufgehoben, in der es um das Zusammenleben eines elfjährigen Mädchens mit dem mehrfach wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern vorbestraften Lebensgefährten der Mutter ging. Er hatte Kontakt zu zehn- bis 13-jährigen Mädchen gesucht und sie über Skype unter Druck gesetzt, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen. Nach einer Inobhutnahme hatte das Amtsgericht keine Maßnahmen ergriffen, worauf das Jugendamt Beschwerde einlegte. Das OLG entzog der Mutter das Recht zur Aufenthaltsbestimmung und zur Antragsstellung von Leistungen nach dem SGB VIII. Daraufhin legte die Mutter Rechtsbeschwerde beim BGH ein.

Der BGH hob die Entscheidung des OLG Karlsruhe auf und verwies die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung an dieses zurück. Die Einschätzung des OLG, dass eine hinreichend wahrscheinliche Gefährdung vorliegt, sei nach der Einschätzung des BGHs noch vertretbar. Die vom OLG angeordnete Maßnahme, die zu einer Trennung des Kindes von der Mutter führe, sei jedoch unverhältnismäßig. Für eine (teilweise) Entziehung des Sorgerechts bedarf es nach dem BGH einer »ziemlichen Sicherheit des Schadenseintritts«. Als mildere Maßnahme sei es denkbar, eine SPFH einzusetzen, die kontrollieren soll, ob sich die familiäre Situation verschlechtert.

Der Beschluss wurde in der Fachöffentlichkeit scharf kritisiert. Hauptkritikpunkte sind:

- Die Differenzierung der Wahrscheinlichkeitsgrade für den Eintritt eines Schadens für das Kind auf der Tatbestandsebene und der Rechtsfolgenseite: während für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung eine »hinreichende Wahrscheinlichkeit« genüge, sei Voraussetzung für einen (Teil-)Entzug der elterlichen Sorge eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (»ziemliche Sicherheit«). Die Kritiker:innen führen an, dass ein Kind vor einem schweren Schaden effektiv geschützt werden muss, auch wenn dieser »nur« hinreichend wahrscheinlich ist. Dies auch auf dem Hintergrund, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung den staatlichen Interventionsmöglichkeiten ohnehin Grenzen setzt (vgl. Heilmann 2019, S. 1418). Dies führe zu einer Schutzlücke und der Frage, ob im staatlichen Wächteramt überhaupt ein »Restrisiko« für einen sexuellen Missbrauch hingenommen werden kann (vgl. Kepert 2019, S. 379; Salgo 2019, S. 218).
- Der freien Entfaltung der Mutter, die durch ihren Lebensgefährten die Gefährdung schafft, wird Vorrang gegenüber dem Schutz der Tochter eingeräumt (vgl. Kepert 2019, S. 379).
- Eine unzureichende Auseinandersetzung des BGH mit der Bereitschaft und Fähigkeit der Mutter, die Gefahr abzuwenden (vgl. Salgo 2019, S. 218).
- Die fehlende Anordnungscompetenz des Familiengerichts gegenüber dem Jugendamt, das eine ambulante Hilfe für ungeeignet hält (vgl. Kepert 2019, S. 379 f.).
- Die fehlende Eignung einer SPFH als Schutz für ein Kind vor sexuellen Übergriffen (vgl. Heilmann 2019, S. 1419; Kepert 2019, S. 380 ff.).

Bei umgangsberechtigten Personen kann das Gericht den Umgang nach § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Für längere Zeit oder auf Dauer ist dies möglich, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Zudem kann das Familiengericht anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Wird durch eine auf § 1666 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BGB gestützte Schutzanordnung der persönliche Umgang des Elternteils mit dem Kind eingeschränkt oder ausgeschlossen, muss sich diese Anordnung auch an den Voraussetzungen des § 1684 Abs. 4 BGB messen lassen (BGH, Beschluss vom 21.9.2022, XII ZB 150/19). Dabei müssen die Fachgerichte jedenfalls bei einem länger andauernden oder einem unbefristeten Umgangausschluss grundsätzlich ebenfalls

die dem Kind drohenden Schäden ihrer Art, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit nach konkret benennen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 20. Januar 2023, 1 BvR 2345/22).⁶³

Im Kontext sexualisierter Gewalt ist während einer diagnostischen Abklärung häufig ein befristeter Umgangs Ausschluss angezeigt, um eine Beeinflussung zu verhindern, die (verschlüsselt oder nonverbal) bei begleiteten Umgängen nicht auszuschließen ist.

Für die Anrufung des Familiengerichtes durch das Jugendamt empfiehlt sich eine strukturierte Vorlage.⁶⁴ Im Kontext sexualisierter Gewalt könnte diese wie folgt aufgebaut werden:

Beispiel einer Vorlage zur Anrufung des Familiengerichts

1. Darstellung des Sachverhalts

In der Darstellung des Sachverhaltes werden ausschließlich Fakten – ohne Bewertungen – dargestellt:

- chronologische Entwicklung (soweit zum Verständnis notwendig),
- Situation und Verhalten des Kindes sowie Äußerungen des Kindes zur Situation,
- Situation und Verhalten der Elternteile sowie Äußerungen der Elternteile zur Situation,
- ggf. angebotene und erbrachte Leistungen der Jugendhilfe und Ergebnis,
- Kooperationsbereitschaft und Fähigkeit der Eltern, Hilfe anzunehmen und Veränderungen umzusetzen.

2. Sozialpädagogische Beurteilung

In der sozialpädagogischen Beurteilung werden die beschriebenen Fakten bewertet, dabei geht es insbesondere um die

- Situation des Kindes und der Elternteile, ihre konstanten Erlebens- und Verhaltensweisen, die Eltern-Kind-Beziehung,
- Erklärung der konstanten Verhaltensweisen, Beziehungen durch wissenschaftliche Erkenntnisse und/oder Fakten aus der Vorgeschichte (*hier kann es etwa von Bedeutung sein, das Erleben und die ambivalenten Gefühle von betroffenen Kindern und Jugendlichen darzustellen, aber auch Täter:innenstrategien und die möglichen Reaktionen potentiell schützender Elternteile sowie die familiären Dynamiken*),
- Prognose, wie sich die Situation und insbesondere das Kind weiterentwickeln wird – ohne Maßnahmen des Familiengerichtes (*also insbesondere die möglichen Folgen und Dynamiken sexualisierter Gewalt, vgl. dazu Teil I*).

3. Zusammenfassende Beurteilung

Anschließend wird die sozialpädagogische Beurteilung im Hinblick auf die Tatbestandsmerkmale des § 1666 BGB kurz zusammengefasst:

- Beschreibung der Gefährdung:
Welche Schädigung (körperlich, geistig, seelisch) droht, wie gegenwärtig ist die Gefahr (schon eingetretene oder prognostizierte Schäden) und wie ist die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts? (*Nach der Einschätzung des BGH stellt beispielsweise das Zusammenleben eines Kindes mit einem rechtskräftig wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilten Lebensgefährten der Mutter eine Gefahr dar, dass der Lebensgefährte gegenüber dem Kind in ähnlicher Weise übergriffig wird. Auch die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit für eine erhebliche Schädigung durch einen sexuellen Missbrauch begegnet keinen rechtlichen Bedenken; BGH, Beschluss von 23.11.2016, XII ZB 149/16*).

⁶³ Wird die Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangsrechts allein auf pädophile Neigungen des umgangsberechtigten Elternteils gestützt, so setzt dies konkrete Feststellungen zu den pädophilen Neigungen des umgangsberechtigten Elternteils sowie eine daraus resultierende konkrete Gefährdung für das Kind voraus (BGH, Beschluss vom 21. September 2022, XII ZB 150/19).

⁶⁴ Vgl. LVR-Landesjugendamt und LWL-Landesjugendamt 2020. Ein ähnlicher Vorschlag findet sich in DIJuF 2021b.

- Beschreibung der mangelnden Gefahrenabwehr durch die Eltern oder einen Elternteil (*oder ggf. auch der Unklarheit, ob es einen schützenden Elternteil gibt*)

4. Empfehlungen zu den notwendigen und geeigneten Maßnahmen

- Abschließend werden die aus Sicht des Jugendamtes notwendigen gerichtlichen Maßnahmen (Gebote, Verbote, Ersetzung von Erklärungen, teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge) dargestellt, die sich aus der Beurteilung ableiten lassen müssen.
- Hält das Jugendamt eine Trennung des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen von der Familie für notwendig, sollte es in der Stellungnahme ausführlich auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehen und die Folgen der Trennung von den Eltern mit den Folgen des Verbleibs gegenüberstellen. Zudem sollte dargestellt werden, warum keine mildereren Mittel wie ambulante Hilfen ausreichen.⁶⁵
- Zudem sollte das Jugendamt (sofern notwendig und möglich) Vorschläge zum Verfahren machen, etwa Empfehlungen zur Bestellung eines Verfahrensbeistands oder einer Verfahrensbeiständin, zur Einholung eines Sachverständigengutachtens oder zur Notwendigkeit getrennter Anhörungen o.ä.

Dem Bericht können – neben der Vorlagepflicht von Teilen des Hilfeplans⁶⁶ – ggf. auch ein erstellter Schutzplan oder aussagekräftige Unterlagen Dritter (Fachberatungsstelle oder Kinderschutzbambulanz etc.) – in Absprache mit diesen – beigelegt werden oder auf eine mögliche Beiziehung von Ermittlungs- oder Strafakten hingewiesen werden.

Kommt ein (teilweiser) Entzug der elterlichen Sorge in Betracht, ist nach § 53 SGB VIII ein begründeter Vorschlag zur geeigneten Person für die Vormundschaft oder Pflegschaft abzugeben.⁶⁷

2.4.4 Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme

Wenn eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen eine Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 2 und § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, das Kind oder die oder den Jugendliche:n in Obhut zu nehmen. Im Kontext sexualisierter Gewalt kann eine Inobhutnahme etwa angezeigt sein, wenn

- sexualisierte Gewalt vorliegt und sich in den Elterngesprächen zeigt, dass es (zu diesem Zeitpunkt) keinen schützenden Elternteil gibt,
- eine Abklärung des Verdachtes umgehend notwendig ist (etwa durch eine Untersuchung in einer Klinik),
- das Kind oder die bzw. der Jugendliche nach einer Aufdeckung massivem Druck und Drohungen ausgesetzt wird oder
- die familiäre Situation nach der Aufdeckung oder dem Konfrontationsgespräch eskaliert.

Es ist immer zu prüfen, ob die Inobhutnahme durch andere Maßnahmen, etwa durch eine Go-order des Familiengerichtes vermieden bzw. verkürzt werden kann.

Die Wahl der Unterbringungsform sollte sich neben dem Alter auch an folgenden Fragen orientieren:

- Gibt es eine nahe stehende geeignete Person, die den Schutz sicherstellen kann,
- ist eine weitere Klärung/Diagnostik notwendig und in welchem Setting (ambulant oder stationär) soll diese erfolgen,

⁶⁵ Wie etwa im Exkurs zum BGH-Beschluss vom 6.2.2019 dargestellt.

⁶⁶ Umfang und Voraussetzungen der Vorlagepflicht sind in Kapitel 1.2 in Teil III beschrieben.

⁶⁷ Zu den weiteren Aufgaben und zur Rolle des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren siehe Kapitel 1.2 in Teil III.

- ist eine Unterbringung mit Geschwistern sinnvoll,
- ist ein geschlechtsspezifisches Angebot sinnvoll und
- ist ein spezielles Angebot für Kinder oder Jugendliche mit Gewalterfahrungen sinnvoll?

Zudem muss das Jugendamt entscheiden, ob eine anonyme Unterbringung erforderlich ist, da evtl. davon auszugehen ist, dass es Versuche geben wird, das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n unter Druck zu setzen, insbesondere wenn ein Strafverfahren erfolgt oder diese Frage noch offen ist.

Von besonderer Bedeutung ist dabei auch die Klärung von Kontakten, die unter Berücksichtigung dieser Fragestellung erfolgen muss. Es kann auch sein, dass die missbrauchende Person andere Personen, zu denen Kontakt besteht, »beauftragt«, Botschaften zu überbringen, um so bspw. eine Öffnung zu verhindern.

Während der Inobhutnahme sollen auffällige Verhaltensweisen oder Äußerungen über die Erfahrungen sexualisierter Gewalt dokumentiert werden. Äußerungen des Kindes oder Jugendlichen sollen möglichst wortgetreu festgehalten werden. Dies kann eine wichtige Rolle spielen, wenn Kinder oder Jugendliche Aussagen über sexualisierte Gewalt zurücknehmen, weil sie die Ambivalenzen oder auch ausgeübten Druck nicht aushalten.

Gleichzeitig sollten die betreuenden Personen darauf hingewiesen werden, dass sie das Kind oder die bzw. den Jugendlichen nicht aktiv auf das Missbrauchsgeschehen ansprechen.

Inobhutnahme auf Bitte eines Kindes oder Jugendlichen

Ein anderer Zugang zu (vorläufigem) Schutz besteht, wenn Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, von sich aus um eine Inobhutnahme bitten, etwa indem sie im Jugendamt oder direkt in einer Schutzstelle vorsprechen. Dieser Bitte ist nach § 42 SGB VIII immer nachzukommen, unabhängig von der Begründung (vgl. Dürbeck in Wiesner und Wapler 2022, § 42 Rn. 7a; Trenczek und Beckmann in Münder u.a. 2022, § 42 Rn. 14). Mit Beginn der Adoleszenz steigt vor allem die Anzahl der Mädchen, die selbst in Schutzstellen Zuflucht suchen und um Inobhutnahme bitten. Der Eintritt ins Jugendalter erweist sich vielfach als »zweite Chance«, die Handlungsspielräume eröffnet, Geschlechtervorstellungen in Frage zu stellen und Auswege aus gewaltbelasteten Familiensituationen zu suchen (vgl. Weber 2022, S. 167 ff.).

In diesem Kontext kann es wichtig sein, dass bei der Aufnahme regelhaft nachgefragt wird, ob sexualisierte Gewalt erlebt wurde. Auch wenn sich das Kind oder die bzw. der Jugendliche noch nicht öffnet, hilft eine solche Frage, das Thema zu enttabuisieren und zu verdeutlichen, dass es auch andere Kinder oder Jugendliche betrifft.

2.5 Erneute Gefährdungseinschätzung

Ob bzw. wann eine erneute Gefährdungseinschätzung durchgeführt wird, ist gesetzlich nicht vorgegeben.

Eine erneute Gefährdungseinschätzung ist in der Regel notwendig,

• wenn neue Informationen vorliegen:

Aufgrund der Bedeutung einer individuellen Reihenfolge der Elemente der Gefährdungseinschätzung und der besonderen Dynamiken können nach jedem Teilprozess neue Informationen vorliegen, die es neu zu bewerten gilt. Dabei sollte der Grundsatz gelten, lieber einmal zu viel als einmal zu wenig einzuschätzen.

• zur Überprüfung der Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßnahmen:

Schutzmaßnahmen führen nicht automatisch zu der intendierten Wirkung. Gibt es einen schützenden Elternteil, ist kontinuierlich zu prüfen, ob die Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit weiterhin gegeben ist und Vereinbarungen eingehalten/umgesetzt werden. Auch kann die Anrufung des Familiengerichtes zu einer anderen Entscheidung führen als erwartet o.ä. Gegebenenfalls müssen die Schutzmaßnahmen angepasst werden.

- **vor der Beendigung eines § 8a SGB VIII-Verfahrens:**

Wenn die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme festgestellt werden kann, wird mit einer erneuten Gefährdungseinschätzung überprüft, ob das § 8a SGB VIII-Verfahren abgeschlossen werden kann. Dies ist der Fall, sobald keine Gefährdung des Kindeswohls mehr vorliegt. Ein anderer Grund kann sein, dass Anhaltspunkte entkräftet wurden, weil »... erwartbare Bestätigungen und Konkretisierungen des Verdachts nicht gelingen.« (Unterstaller 2006b, S. 69-7). Eine dritte Option ist, dass die Möglichkeiten des Jugendamtes zur Klärung ausgeschöpft sind und weder eine Erhärtung noch eine Entkräftung möglich war. Auch dann ist es notwendig, das § 8a SGB VIII-Verfahren zu beenden.

Was tun, wenn sich die Anhaltspunkte nicht klären lassen?

Häufig lässt sich – trotz intensiver Bemühungen – nicht (eindeutig) feststellen, ob ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher sexualisierte Gewalt erfährt. Anhaltspunkte können im § 8a SGB VIII-Verfahren weder widerlegt noch bestätigt werden. Dann bleibt nur, in der erneuten Gefährdungseinschätzung zu prüfen, ob zu diesem Zeitpunkt bzw. zeitnah noch weitere Möglichkeiten der Klärung bestehen oder ob ggf. andere gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Ist dies nicht der Fall, ist das § 8a SGB VIII-Verfahren zu beenden.

Dabei sollte geprüft werden, ob ein anderweitig begründeter Unterstützungs- oder Hilfebedarf besteht und ggf. ein entsprechendes Angebot unterbreitet werden:

Wird eine Hilfe (außerhalb des § 8a SGB VIII-Verfahrens) angenommen, kann das Kind dadurch unterstützt werden und im besten Fall können durch die Hilfe festgestellte Risikofaktoren minimiert und vorhandene Schutzfaktoren gestärkt werden.

Wird weitere Unterstützung oder Hilfe allerdings abgelehnt oder besteht kein anderweitiger Hilfebedarf, verbleibt nur die Möglichkeit, dem Kind oder die bzw. den Jugendliche:n und ggf. Elternteilen zu vermitteln, an wen sie sich im Bedarfsfall wenden und von wem sie (weitere) Unterstützung erhalten können. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, bereits involvierte Bezugspersonen aus dem Umfeld (Erzieher:innen, Lehrkräfte etc.) zu sensibilisieren, das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n im Blick zu haben und sich bei neuen Anhaltspunkten wieder an das Jugendamt zu wenden.

Diese Situation ist für Fachkräfte oftmals schwer auszuhalten. Nach Unterstaller (2006b, S. 69-7) kann es dann hilfreich sein zu verdeutlichen, dass die Fachkräfte nur die Qualität des Verfahrens, nicht aber das Ergebnis in der Hand haben.

Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt weitere Anhaltspunkte, ist ein neues § 8a SGB VIII-Verfahren durchzuführen, in dem die bisherigen Kenntnisse berücksichtigt werden und das mit diesen zusätzlichen Anhaltspunkten zu einem anderen Ergebnis führen kann.

2.6 Fallübergabe an/durch ein anderes Jugendamt

Ändert sich während des laufenden § 8a SGB VIII-Verfahrens die örtliche Zuständigkeit durch einen Umzug soll nach § 8a Abs. 6 SGB VIII neben der schriftlichen Informationsweitergabe ein Gespräch der beiden Fachkräfte (abgebende und neu zuständige) erfolgen. In der Regel sollen die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche an diesem Gespräch beteiligt werden sollen, sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Dadurch soll zum einen die Vollständigkeit und Transparenz der Informationen und zum anderen der Einbezug der Eltern von Beginn an in den weiteren Prozess der Gefährdungseinschätzung sichergestellt werden (vgl. BT-Drucksache 17/6256, S. 38 f.).

Im Kontext sexualisierter Gewalt ist es abhängig von dem Verfahrensstand, ob dies möglich ist:

- Sind die Anhaltspunkte (und ggf. auch das Tätigwerden des Jugendamtes) den Personensorgeberechtigten noch nicht bekannt, weil durch eine Offenlegung der Schutz des Kindes in Frage gestellt wird, ist eine Information des neuen zuständigen Jugendamtes genauso unerlässlich, um Informationslücken und Lücken im Schutz auszuschießen. Es greift dann analog die in § 8a Abs. 6 S. 2 SGB VIII vorgesehene Ausnahme, nach der die Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des Kindes bzw. des oder der Jugendlichen an dem Gespräch nicht erfolgt, wenn der Schutz des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen dadurch in Frage gestellt wird.
- Sind die Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt und das Tätigwerden des Jugendamtes den Personensorgeberechtigten bereits bekannt, ist eine Beteiligung meistens möglich. Dann sollte das Übergabegespräch mit dem schützenden Elternteil erfolgen oder ggf. zwei getrennte Gespräche, wenn auch ein Gespräch mit dem missbrauchenden Elternteil erforderlich erscheint.

Die Befugnis zur Übermittlung der erforderlichen Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. Nr. 1 Alt. 2 SGB X und für besonders anvertraute Daten aus § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII. Es sind alle Daten zu übermitteln, die das neu zuständige Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags benötigt.

2.7 Nachsorge: Begleitung und Unterstützung

Das § 8a SGB VIII-Verfahren endet mit der Feststellung, dass keine Gefährdung (mehr) vorliegt. Häufig – aber nicht immer – schließt sich ein Hilfeplanverfahren an, weil Hilfen zur Erziehung gewährt werden. Die Leistungserbringer sollten spezifische Kenntnisse zu Folgen von und Bewältigungsreaktion nach sexualisierter Gewalt haben.

Im Kontext sexualisierter Gewalt spielt – auch ohne oder zusätzlich zur Gewährung von Hilfen zur Erziehung – die weitere Unterstützung durch Beratungsstellen oder Therapie und ggf. auch die weitere Begleitung in einem Strafverfahren eine besondere Rolle. Alle betroffenen Personen sollten möglichst eigenständige Beratungs- oder Unterstützungsangebote erhalten, auch um Rollenkonfusionen bei den helfenden Personen zu vermeiden.

Unterstützung für das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n

Nicht jedes Kind oder jede:r Jugendliche benötigt nach dem Erleben sexualisierter Gewalt Beratung, Hilfen oder Therapie. Unabdingbar ist jedoch, dass der Bedarf frühzeitig geprüft wird und im Bedarfsfall entsprechende Unterstützung vermittelt wird.

Häufig können die spezialisierten Beratungsstellen vor Ort Beratung anbieten und auch eine Einschätzung zum weiteren Unterstützungsbedarf geben. Bei traumatisierten Kindern oder Jugendlichen sollte eine Therapie so früh wie möglich beginnen.

Zur Einschätzung eines Therapiebedarfs lassen sich die Einflussfaktoren auf die Entwicklung von Folgeerkrankungen heranziehen (vgl. Fegert u.a. 2013, S. 52 f.):

- Art, Schwere und Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs (schwere Formen erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Folgeerkrankungen),
- Dispositionen und Ressourcen des Kindes (höhere Ressourcen verringern die Wahrscheinlichkeit von Folgeerkrankungen),
- Unterstützung durch das familiäre und soziale Umfeld (je weniger Unterstützung, desto größer ist das Risiko für Folgeerkrankungen),
- Zugehörigkeit zu, Eingebundensein in eine Peer-Group (Schutz- und Rückzugsmöglichkeiten verringern das Risiko).

Dabei ist zu klären, ob das Kind oder die bzw. der Jugendliche eine Beratung oder Therapie in Anspruch nehmen möchte und ob ggf. ein Strafverfahren angestrebt wird.⁶⁸ Zum Teil erfolgt der Wunsch nach Aufarbeitung erst später. In diesem Fall sollte die Möglichkeit in einem angemessenen Zeitraum erneut thematisiert werden.

Kurzfristige Unterstützung sollen die Traumaambulanzen sicherstellen, die im Rahmen der Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz psychotherapeutische Unterstützung leisten.

Leistungen der Opferentschädigung – Traumaambulanzen

Menschen, die Opfer einer Gewalttat geworden sind, haben Anspruch auf staatliche Entschädigungsleistungen. Grundlage ist das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG). Ziel ist es, die körperliche und seelische Gesundheit der Betroffenen und ihre gesellschaftliche sowie berufliche Teilhabe wiederherzustellen.

Ein Anspruch auf Leistungen der Opferentschädigung besteht, wenn ein Mensch eine gesundheitliche Schädigung infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen sich oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr erlitten hat (§ 1 Abs. 1 OEG).

Im Rahmen der Sozialen Entschädigung werden Betroffene insbesondere durch folgende Leistungen unterstützt:

- Heil- und Krankenbehandlung einschließlich Hilfsmittel, Pflegeleistungen
- Entschädigungszahlungen
- Fürsorgeleistungen

In NRW sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen für OEG-Leistungen zuständig.

Durch die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts wird zum 1. Januar 2024 das SGB XIV in Kraft und das OEG außer Kraft treten. Damit wird der Kreis der Leistungsberechtigten erweitert. Der Gewaltbegriff des OEG umfasst nur tätliche Gewalt und wird um psychische Gewalt (z. B. Bedrohung, Stalking) erweitert. Zukünftig unterliegen alle Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung dem neuen Gewaltbegriff, auch Handlungen im Zusammenhang mit Missbrauchsdarstellungen/Kinderpornographie werden als neuer Entschädigungstatbestand erfasst. Menschen, die durch das Miterleben einer Straftat beeinträchtigt sind, können Leistungen erhalten, unabhängig davon, ob sie dem Opfer emotional nahestehen oder nicht.⁶⁹

Betroffene sollen durch ein niedrigschwelliges Verfahren zeitnahe Hilfen erhalten. Bundesweit besteht seit Januar 2021 die Verpflichtung, dass flächendeckend eine Soforthilfe in einer Traumaambulanz gewährleistet werden kann. Die Landschaftsverbände in NRW haben mit mehreren Kliniken Verträge zur Einrichtung von Traumaambulanzen abgeschlossen. Dort können Betroffene, wenn Sie einen Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz gestellt haben, psychotherapeutische Beratung erhalten, für Kinder gibt es spezielle Angebote.⁷⁰

Sind **Geschwister** vorhanden, sind sie indirekt oder direkt mitbetroffen und sollten ebenfalls entsprechende Angebote der Unterstützung erhalten.

68 Zur Inanspruchnahme von Therapie während eines Strafverfahrens siehe Kapitel 2.6 in Teil III.

69 Über das Soziale Entschädigungsrecht nach dem SGB XIV informiert eine Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, abrufbar unter auf dessen Seiten unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/an-714-soziale-entschaedigungsrecht-sgb-xiv.html> und ein FAQ unter <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/Fragen-und-Antworten/faq-ser.html#doc6dcd0c5c-54fc-4146-b50e-b16c4ee226febodyText3>, beides abgerufen am 14.9.2023.

70 Übersichten über die Traumambulanzen in NRW finden sich aus den Seiten der Landschaftsverbände unter [Trauma-Ambulanzen | LVR](#) und [LWL | Schnelle Hilfe - LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht \(lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de\)](#), abgerufen am 14.9.2023.

Praxishinweis

Übersicht über Angebote für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sowie ratsuchende Personen

Kontaktaten von spezialisierten Fachberatungsstellen, Kinderschutzambulanzen und auch Traumaambulanzen können auf dem Opferschutzportal der Landesregierung NRW abgerufen werden unter <https://www.opferschutzportal.nrw/beratungsstellen> (abgerufen am 14.9.2023) und Beratungsstellen sowie Kinderschutzambulanzen auf der Seite der Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt (PsG.nrw) unter <https://psg.nrw/hilfe-finden/> (abgerufen 14.9.2023).

Unterstützung für den schützenden Elternteil

Für den nicht missbrauchenden Elternteil kann die Aufdeckung zu einer emotionalen Ausnahmesituation führen, in der sie oder er Beratung und Unterstützung benötigt. Aufgrund der eigenen Belastung und Verunsicherung, kann eine Beratung durch eine spezialisierte Beratungsstelle oder eine Erziehungsberatung oder ambulante Hilfen notwendig sein, um den Elternteil zu unterstützen und damit auch die Situation für das Kind zu stabilisieren. Mögliche Inhalte dieser Hilfen können sein:

- Informationsvermittlung zum Thema sexualisierte Gewalt und Folgen,
- Hilfestellung beim Umgang mit möglichen Symptomen,
- Vermittlung von Handlungsstrategien,
- Sicherstellung von Alltagsstrukturen,
- Unterstützung im Alltag,
- Förderung von unterstützenden Beziehungen im Umfeld des Kindes/Jugendlichen,
- Vermittlung notwendiger weiterer Unterstützung (Therapie) und Hilfestellung bei Kontakten zu Behörden etc.

Angebote für den missbrauchenden Elternteil

Ebenso sollten dem missbrauchenden Elternteil Beratungs- oder Therapieangebote unterbreitet werden. Ist er oder sie bereit, die Verantwortung für den Missbrauch zu übernehmen, kann das zur einer psychischen Entlastung beim Kind oder Jugendlichen führen.

Praxishinweis

Übersicht über Angebote für Menschen, die sexualisierte Gewalt ausüben

Für **erwachsene Täter:innen** gibt es auf den Seiten der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V. (DGfPI) eine Liste von Einrichtungen, die mit erwachsenen Sexualstraftätern arbeiten.

Auch für **Kinder oder Jugendliche, die sexuell übergriffig sind**, gibt es auf den Seiten der DGfPI eine Einrichtungsliste mit bundesweiten Angeboten der Therapie, Beratung und Betreuung.

Beide Listen sind abrufbar unter [Hilfe finden \(dgfpi.de\)](https://dgfpi.de) (abgerufen am 14.9.2023).

Im Fall eines Strafverfahrens: Sicherstellung der Begleitung des Kindes oder der bzw. des Jugendliche:n während des Strafverfahrens

Kommt es zu einem Strafverfahren – unabhängig davon, wer dieses initiiert hat – stellt dieses eine Belastung für das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n und die Bezugspersonen dar.

Das Jugendamt sollte zum Verlauf und den Besonderheiten des Strafverfahrens beraten und dem Kind oder Jugendlichen und den schützenden Elternteil über ihre Rechte im Strafverfahren (psychosoziale Prozessbegleitung, Nebenklage etc.) informieren und unterstützen, dass die psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch genommen wird.⁷¹ Es gibt auch Fachberatungsstellen, die psychosoziale Prozessbegleitungen übernehmen.

Sollte keine psychosoziale Prozessbegleitung erfolgen, sollte das Jugendamt (oder eine ggf. betreuende Fachberatungsstelle) die Aufgabe übernehmen, eine kindgerechte Behandlung im Strafverfahren sicherzustellen (etwa Mehrfachvernehmungen vermeiden, auf kindgerechte Befragungen hinwirken etc.).⁷²

Löschung von Missbrauchsabbildungen im Internet

Wurden Missbrauchsabbildungen angefertigt und streben Betroffene eine Löschung an, ist es bedeutsam zu wissen, dass Webdienste und Social Media Anbieter:innen, bei denen Missbrauchsabbildungen hochgeladen werden, sich in der Regel zur Strafanzeige verpflichtet sehen. Das bedeutet auch, dass die »Meldung« von Missbrauchsabbildungen mit einer Löschabsicht eine Strafanzeige nach sich ziehen kann (vgl. Vobbe und Kärgel 2023, S. 12).

⁷¹ Für die Information von älteren Kindern und Jugendlichen bietet sich die Broschüre »Ich habe Rechte« des Bundesministeriums der Justiz an, abrufbar unter [BMJ - Broschüren und Infomaterial - Ich habe Rechte](#), abgerufen am 14.9.2023.

⁷² Ausführliche Informationen zum Strafverfahrens finden sich in Kapitel 2 in Teil III.

3. Strukturqualität

Die Strukturqualität beinhaltet die personellen, sachlichen und organisatorischen Ressourcen, die für die Durchführung des § 8a SGB VIII-Verfahrens erforderlich sind. Die Strukturqualität lässt sich in interne und externe Merkmale unterscheiden. Eine ausführliche Darstellung der für die Wahrnehmung des Schutzauftrags notwendigen Ressourcen findet sich in der Empfehlung »Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII« der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter. Nachfolgend wird deshalb auf die speziell im Kontext sexualisierter Gewalt notwendigen Strukturen fokussiert.

3.1. Interne Strukturqualität

Für den adäquaten Umgang mit Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt sind im Jugendamt insbesondere die Qualifikation der Fachkräfte und spezielle Konzepte von besonderer Bedeutung.

3.1.1 Personalqualität

Zentral für die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt ist die Qualifikation und die Sicherstellung professionellen Handelns der Fachkräfte durch flankierende Maßnahmen.

Die Bearbeitung von Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt bedarf neben der grundsätzlichen **Qualifikation** für die Wahrnehmung des Schutzauftrags folgende Kenntnisse:

- Kenntnisse über Formen, mögliche Anhaltspunkte, die Dynamik und die Folgen sexualisierter Gewalt, Täter:innenstrategien,
- Kenntnisse der zu berücksichtigenden Besonderheiten im § 8a SGB VIII-Verfahren,
- Kenntnisse der Unterstützungsmöglichkeiten für alle Beteiligten,
- Kompetenzen in der Gesprächsführung mit allen Beteiligten, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen sowie zur Durchführung von Konfrontationsgesprächen.

Ein Grundlagenwissen sollten alle Fachkräfte im ASD und Spezialdiensten haben, da sexualisierte Gewalt oder Anhaltspunkte für diese in allen Arbeitsprozessen wahrgenommen werden können und sollen. Idealerweise sollte sich jede Fachkraft im Rahmen mindestens einer Fortbildung mit den Grundlagen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auseinandergesetzt haben.

Da neben den Grundlagen auch vertiefte Kenntnisse notwendig sind, bietet es sich an, dass einzelne oder idealerweise zwei Fachkräfte (etwa männlich und weiblich) innerhalb des Jugendamtes oder der Sozialen Dienste sich als **Schwerpunkt- oder Vertiefungsgebiet** gezielt und regelmäßig zum Thema sexualisierter Gewalt fortbilden. Diese Expertise stellen sie den anderen Fachkräften bei Bedarf zur Verfügung oder übernehmen ggf. auch die Co-Bearbeitung.⁷³ Dies ist umso bedeutender wenn es aufgrund der seit Jahren bestehenden hohen Fluktuation in den Sozialen Diensten nicht möglich ist, bei allen Fachkräften ein entsprechendes Grundlagenwissen sicherzustellen.

Diese Fachkräfte können zudem auch Ansprechpartner:innen für die diesbezügliche strukturelle Kooperation mit den spezialisierten Beratungsstellen etc. sein.

⁷³ Zu den darüber hinaus erforderlichen Kooperationsmodellen mit spezialisierten Beratungsstellen siehe Kapitel 3.2.2.1 in Teil II.

In einem **Fortbildungskonzept** sollte zwischen der grundlegenden Qualifizierung für alle Fachkräfte und der gezielten und umfangreicheren Fortbildung für Fachkräfte mit entsprechenden Vertiefungsthemen differenziert werden. Für Fortbildungen zu den Grundlagen sexualisierter Gewalt haben sich Inhouse-Seminare als sinnvoll erweisen, da dadurch – neben der Sensibilisierung und einheitlichen Wissensvermittlung – auch eine Auseinandersetzung mit dem Thema und der Haltung innerhalb des Teams oder Dienstes erfolgt. Fachkräfte, die sich im Schwerpunkt mit dem Thema auseinandersetzen, sollten regelmäßig auch an weiterführenden Fortbildungen teilnehmen.

Eine weitere regelmäßige Behandlung des Themas – durch weitere Inhouse-Fortbildungen oder eine andere regelmäßige interne »Verankerung« des Themas, etwa durch die Fachkräfte mit dem Schwerpunkt sexualisierte Gewalt oder durch die spezialisierten Beratungsstellen als Kooperationspartner – ist sinnvoll, um die diesbezügliche Aufmerksamkeit der Fachkräfte aufrecht zu erhalten.

In einem **Einarbeitungskonzept** wird häufig festgelegt, dass nicht erfahrene Fachkräfte im Rahmen der Einarbeitungsphase noch keine Fallverantwortung für Kinderschutzfälle übernehmen, sondern zunächst erfahrene Fachkräfte begleiten, an Gefährdungseinschätzungen teilnehmen etc. Für den Umgang mit Anhaltspunkten auf sexualisierte Gewalt sollte angesichts der bestehenden Besonderheiten und Herausforderungen bei nicht erfahrenen Fachkräften ggf. auch über die Einarbeitungszeit hinaus vereinbart werden, dass zunächst eine Begleitung erfolgt oder eine in diesem Bereich erfahrene Fachkraft verpflichtend hinzugezogen werden muss. Auch sollten entsprechende Grundlagenqualifizierungen Bestandteil des Konzeptes sein.

Die Wahrnehmung des Schutzauftrags bedeutet immer Handeln in Unsicherheit. Im Kontext der Bearbeitung von Anhaltspunkten sexualisierter Gewalt besteht ein enorm hohes Maß an Unsicherheit, da oft nicht klar ist, ob die Anhaltspunkte wirklich auf sexualisierte Gewalt hindeuten und Fehleinschätzungen gravierende Auswirkungen haben können. Von entscheidender Bedeutung ist deshalb, dass den Fachkräften **interne und externe Reflexionsmöglichkeiten** zeitnah zur Verfügung stehen. Intern können das die Co-Bearbeitung, Reflexionsbögen, kollegiale Beratung, Reflexion mit Kollegen und Kolleginnen, den Fachkräften mit entsprechendem Schwerpunkt oder Vorgesetzten sein. Extern ist (neben der Beratung durch die Fachkräfte der spezialisierten Beratungsstellen oder Kinderschutzzambulanzen) Supervision von Bedeutung. Aufgrund der besonderen Dynamiken ist es sinnvoll, dass der oder die Supervisor:in Feldkompetenz im Arbeitsfeld Kinderschutz und konkret auch im Bereich sexualisierter Gewalt hat.⁷⁴

Die Reflexion soll dazu dienen, die Unsicherheiten möglichst zu reduzieren, Rollen- und Auftragsklarheit zu erlangen (insbesondere bei Manipulationsversuchen), Möglichkeiten und Grenzen auszuloten und auch emotionale Belastungen und Eigenanteile zu bearbeiten. Wie in anderen Konstellationen auch, kann in Einzelfällen eine Abgabe der Bearbeitung an eine andere Fachkraft in Absprache mit Leitung erfolgen, ggf. kann dies auch ein supervisorisches Thema sein.

3.1.2 Konzept für die Arbeit im Kontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Jugendämter haben ihre § 8a SGB VIII-Verfahren in einer Dienstanweisung verbindlich festgelegt. Ergänzend dazu ist es sinnvoll, die Besonderheiten des Verfahrens bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt zu beschreiben.

⁷⁴ Die Lügde-Kommission empfiehlt, dass Supervision in jedem Jugendamt vorgehalten werden und die Wahrnehmung der Supervision für die Fachkräfte verbindlich geregelt sein soll (2020, S. 20).

Dieses kann etwa im Rahmen eines die Dienstanweisung ergänzenden, übersichtlichen Konzepts, einer Richtlinie, eines Leitfadens o.ä. erfolgen.

Kernelemente eines solchen Konzeptes sollten sein:

1. Grundlegende Handlungsorientierungen/fachliche Leitlinien⁷⁵

2. Verfahrensablauf mit Darstellung der Besonderheiten im § 8a SGB VIII-Verfahren

Es sollte eine übersichtliche Zusammenfassung für die Fachkräfte geben, welche Besonderheiten im § 8a SGB VIII-Verfahren zu berücksichtigen sind (etwa Umgang mit Mitteilungen der Strafverfolgungsbehörden, individuell festzulegende Reihenfolge der Teilprozesse und Verankerung wiederholter Gefährdungseinschätzungen, Hinzuziehung interner und/oder externer Expertise, Strafverfahren etc.).

3. Vereinbarungen zur Kooperation mit spezialisierten Beratungsstellen oder Kinderschutzambulanzen⁷⁶

Die Fachkräfte müssen die Vereinbarungen zur Kooperation kennen, um sie entsprechend nutzen zu können.

4. Übersicht über die Beratungs- und Hilfsangebote vor Ort bzw. in der Region, die im Kontext sexualisierter Gewalt bedeutsam sind

(wie Angebote der Jugendhilfe bzw. Hilfe zur Erziehung, spezialisierte Beratungsstellen/Kinderschutzambulanzen, Rechtsmedizin, Angebote für übergreifende Kinder/Jugendliche und erwachsene Täter:innen, therapeutische Angebote, psychosoziale Prozessbegleitung, u.v.m.)

Ein solches Konzept, insbesondere der Verfahrensablauf, sollte partizipativ mit den Fachkräften entwickelt werden. Dies führt zu einer Auseinandersetzung mit dem Thema sowie den Handlungsnotwendigkeiten und erhöht zudem die Wahrscheinlichkeit, dass das Verfahren im Alltag umgesetzt wird.

Ähnliche Effekte kann die Entwicklung eines **Konzeptes zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gewalt** durch Mitarbeiter:innen des Jugendamtes (institutionelles Schutzkonzept) haben. Das Jugendamt ist – anders als andere Bereiche der Jugendhilfe – nicht gesetzlich verpflichtet, ein Schutzkonzept zu entwickeln und anzuwenden. In Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zielen Rechte- und Schutzkonzepte darauf ab, Machtmissbrauch und Gewalt zu verhindern.

Rechte- und Schutzkonzepte umfassen häufig folgende Bausteine (in Anlehnung an Caspari 2021):

- Leitbild: Selbstverständnis zum Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen vor Gewalt,
- Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung: Orientierung für grenzachtendes Verhalten,
- Qualifizierung: Fortbildungen für Haupt und Ehrenamtliche,
- Personalverantwortung: Vorstellungsgespräch, Führungszeugnis, Besprechungen,
- Partizipation: Beteiligung von Kindern bzw. Jugendlichen an Entscheidungen,
- Präventionsangebote: Rechte vermitteln, sexual und medienpädagogische Angebote,
- Informationsangebote: Eltern »mitnehmen«, präventive Erziehungshaltung stärken,
- Beschwerdeverfahren: Niedrigschwellige Strukturen, klare Ansprechpersonen,
- Verfahrensrichtlinien: Verantwortung und Vorgehen bei Anhaltspunkten von Gewalt,
- Rehabilitationsverfahren: Verantwortung und Vorgehen bei Falschverdächtigungen,
- Aufarbeitung von Gewaltereignissen: Analyse und Ableitung von Konsequenzen.⁷⁷

⁷⁵ Siehe Kapitel 1.3 in Teil II.

⁷⁶ Siehe Kapitel 3.2.2.1 in Teil II.

⁷⁷ Ausführliche Informationen zum Thema Schutzkonzepte finden sich auf den Seiten der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs unter <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte> und von Connect! unter www.schutzkonzepte-online.de sowie der PsG NRW unter <https://psg.nrw/was-sind-rechte-und-schutzkonzepte/>, abgerufen am 14.9.2023.

Für die Umsetzung ist ebenfalls die partizipative Entwicklung mit den Fachkräften von besonderer Bedeutung.⁷⁸

Für die Erarbeitung eines Rechte- und Schutzkonzeptes im Jugendamt spricht:

- Auch im Jugendamt besteht ein deutliches Machtgefälle zwischen den Fachkräften und den betreuten Familien. Der Kontakt zum Jugendamt ist für viele Familien nach wie vor angstbesetzt.
- Die Fachkräfte in den verschiedenen Abteilungen des Jugendamtes arbeiten häufig mit vulnerablen Kindern und Jugendlichen.
- In der Arbeit der Sozialen Dienste (und auch anderer Abteilungen wie der Amtsvormundschaft) entstehen teilweise intensive Kontakte zwischen den Fachkräften und Kindern sowie Jugendlichen. Insbesondere in der Beratung von Kindern oder Jugendlichen in Krisensituation und im Rahmen der Inobhutnahme entstehen intensive Kontakte, über die Personensorgeberechtigte (zunächst) nicht informiert sind oder die ggf. gegen ihren Willen erfolgen.
- Die Fachkräfte der Sozialen Dienste arbeiten mit den gleichen Kindern und Jugendlichen, wie die Einrichtungen, Pflegefamilien etc., die gesetzlich verpflichtet sind, ein Schutzkonzept vorzuhalten.
- Nur weil das Jugendamt bzw. die Fachkräfte in den Sozialen Diensten den gesetzlichen Schutzauftrag wahrnehmen, ist nicht ausgeschlossen, dass es auch dort zu Grenzverletzungen, Übergriffen oder auch (sexualisierter) Gewalt kommen kann.
- Das Jugendamt nimmt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung seinen Auftrag nach § 1 SGB VIII wahr.
- Das Jugendamt nimmt eine Vorbildfunktion wahr.
- Das Thema sexualisierte Gewalt wird im Jugendamt enttabuisiert und die Fachkräfte sensibilisiert. Für sie bietet ein Schutzkonzept Handlungssicherheit.
- Der Prozess der Entwicklung eines Schutzkonzeptes kann »blinde Flecken«, etwa in der Kontaktgestaltung, aufdecken.

3.2 Externe Strukturqualität

Beim Umgang mit Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind neben dem Leistungsangebot der Jugendhilfe insbesondere Angebote der spezialisierten Beratungsstellen oder Kinderschutzambulanzen und die strukturelle Kooperation mit den Trägern der freien Jugendhilfe, den spezialisierten Angeboten und in den Netzwerken Kinderschutz von besonderer Bedeutung.

3.2.1 Leistungsangebot

Die Bearbeitung von Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt erfordert ein differenziertes und spezialisiertes Hilfeangebot, sowohl in der Jugendhilfe als auch außerhalb der Jugendhilfe, insbesondere durch spezialisierte Angebote für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche und ihre Familien.

Die Planung der örtlichen Angebote ist Aufgabe der **Jugendhilfeplanung**, dazu gehört auch die Planung ambulanter und/oder (teil-) stationärer Hilfen (auch für die Inobhutnahme) mit Angeboten speziell für Kinder oder Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erlebt oder ausgeübt haben, und ihre Familien.

In dieser Planung sollte auch die örtliche bzw. regionale Infrastruktur mit spezialisierten Angeboten für betroffene Kinder oder Jugendliche, Beratungs- und Unterstützungsangeboten für ihre Familien/Bezugspersonen, aber auch für Täter:innen berücksichtigt werden. Auch wenn das Vorhalten dieser Angebote überwiegend nicht durch

⁷⁸ Ein Konzept mit Standards zur Prävention und Intervention hat bspw. die Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe, abrufbar unter [SEXUELLE GEWALT IN INSTITUTIONEN - PDF Kostenfreier Download \(docplayer.org\)](#), abgerufen am 28.4.2023, entwickelt.

das Jugendamt geplant werden kann, sollten festgestellte Bedarfe im Rahmen der Gesamtverantwortung des Jugendamtes an die dafür notwendigen Träger, Institutionen oder Behörden weitergeleitet werden.

Insbesondere für die stationären Hilfen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen und Pflegefamilien sind durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) umfassende Neuerungen eingeführt worden, die nachfolgend dargestellt werden.

3.2.1.1 Stationäre Hilfen

Werden für Kinder oder Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, kurz-, mittel- oder langfristig stationäre Hilfen gewährt, sind besondere Anforderungen an die Hilfe zu stellen.

Es muss beachtet werden, dass – neben einem erhöhten Viktimisierungsrisiko für Kinder in Einrichtungen und Pflegefamilien im Vergleich zu Kindern aus der Durchschnittsbevölkerung – auch vorangegangene sexualisierte Gewalt in der Familie das Risiko einer Reviktimisierung erhöht (vgl. Kindler und Unterstaller 2007, S. 9).

Reviktimisierungen können durch Fachkräfte in den Einrichtungen, durch Pflegeeltern aber auch durch andere Kinder und Jugendlichen in der Unterbringung oder im Rahmen von Umgangskontakten erfolgen. Umso bedeutender sind diesbezügliche Schutzmaßnahmen vor und während der Hilfgewährung:

- Sorgfältige Auswahl der geeigneten Einrichtung oder Pflegeperson,
- Schutz in Umgangskontakten, sofern diese überhaupt sinnvoll sind,
- Kooperation mit spezialisierten Beratungsstellen und
- der Zugang zu zusätzlichen Therapie- oder Beratungsangeboten zur Bewältigung der Gewalterfahrungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden institutionelle **Konzepte zum Schutz vor Gewalt in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen** gesetzlich verankert.

Schutzkonzepte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe

Zum Schutz von Kinder und Jugendlichen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen wurde durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in § 45 Abs. 2 SGB VIII als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines **Konzeptes zum Schutz vor Gewalt und ein geeignetes Verfahren der Selbstvertretung** (zusätzlich zum bereits bestehenden Verfahren der Beteiligung und Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten) aufgenommen. Die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten wurde auf außerhalb der Einrichtung ausgeweitet.

Die betriebserlaubniserteilenden Stellen der nordrhein-westfälischen Landesjugendämter haben aufsichtsrechtliche Grundlagen zu organisationalen Schutzkonzepten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII entwickelt.⁷⁹ Diese beschreiben Elemente eines Schutzkonzeptes (Risikoanalyse, Leitbild, Personal, Kinderrechte/Partizipation/Beschwerdeverfahren, Präventionsangebote und die Kooperation sowie einen Handlungsplan) mit einem Fragenkatalog, der auch für die belegenden Jugendämter hilfreich sein kann. Als elementarer Bestandteil der Prävention wird die Sexualpädagogik bzw. eine sexualpädagogische Konzeption beschrieben. In der Kooperation werden Leitlinien zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden und die Hinzuziehung von spezialisierter Beratung aufgeführt.

⁷⁹ LWL-Landesjugendamt Westfalen/LVR-Landesjugendamt Rheinland: »Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII«, Stand 29.10.2021, abrufbar unter [211108-Endversion_aufsichtsrechtliche-grundlage-organisationale-schutzkonzepte.pdf \(lvr.de\)](#), abgerufen am 14.4.2023.

Das Gewaltschutzkonzept der Einrichtung muss nach der Gesetzesbegründung »insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet sein und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz« ausweisen und regelmäßig überprüft werden (BT-Drs. 19/26107, S. 97 f.).

Speziell für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Einrichtungen wurde das Bildungs- und Präventionskonzept »Was tun gegen sexuellen Missbrauch? Ben und Stella wissen Bescheid!« entwickelt.⁸⁰

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde zudem zwischen dem Jugendamt am Ort der Einrichtung oder dem belegenden Jugendamt und der betriebserlaubniserteilenden Behörde eine **gegenseitige Informationspflicht über Kindeswohlgefährdende Ereignisse oder Entwicklungen** in § 47 Abs. 3 SGB VIII eingeführt. Auch die Jugendämter sind entsprechend verpflichtet, über Kindeswohlgefährdende Ereignisse wie beispielsweise Übergriffe und sexualisierte Gewalt durch Fachkräfte gegenüber Kindern und/oder Jugendlichen sowie sexualisierte Gewalt durch zu betreuende Kinder und/oder Jugendliche die betriebserlaubniserteilende Stelle zu informieren.

Anders als für die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, besteht für familienanaloge Betreuungsformen (Pflegefamilien, Erziehungsstellen), die fachlich und organisatorisch in keine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, keine Betriebserlaubnispflicht nach § 45a SGB VIII. Die meisten Pflegeverhältnisse bedürfen auch keiner Pflegeerlaubnis, da sie zu den in § 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII genannten Ausnahmen gehören, da das Kind oder der bzw. die Jugendliche im Kontext einer Hilfe zur Erziehung vom Jugendamt vermittelt wurde. Die Entscheidung über die Eignung obliegt dem jeweils leistungsgewährenden Jugendamt.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden die Jugendämter verpflichtet, **Konzepte zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt in Pflegeverhältnissen** zu entwickeln und anzuwenden. Gemäß § 37b Abs. 1 SGB VIII hat das Jugendamt sicherzustellen, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a S. 2 SGB VIII entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden. Nach § 37b Abs. 2 SGB VIII gewährleistet das Jugendamt, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und darüber informiert ist. § 10 Abs. 1 Landeskinderschutzgesetz NRW regelt zudem, dass die Landesjugendämter Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen entwickeln.⁸¹

Konzepte zur Sicherung der Rechte und zum Schutz vor Gewalt in Pflegeverhältnissen

Aufgrund der besonderen Infrastruktur in der Pflegekinderhilfe zwischen öffentlicher Hilfe und familiärem Setting besteht die Notwendigkeit Schutzkonzepte anders als in Institutionen anzulegen, da Pflegefamilien keine professionellen Organisationen sind. Gleichzeitig spielt bei der Integration in eine Pflegefamilie auch ein körperliches Annähern eine wichtige Rolle – oftmals verbunden mit der Angst von Grenzverletzungen.

⁸⁰ DGfPI (2017): BeSt – Beraten & Stärken, Bundesweites Modellprojekt 2015 – 2018 zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen (www.benundstella.de, abgerufen am 14.4.2023).

⁸¹ Die Empfehlung zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen wird voraussichtlich Ende des Jahres 2023 veröffentlicht werden.

Mit dem interdisziplinären Verbundprojekt »ForsterCare« wurden erstmals Qualitätsstandards für die Umsetzung von Schutzkonzepten für Pflegekinder in den Fokus gestellt (vgl. Fegert u.a. 2020, S. 235 ff.).⁸² Das im Projekt entwickelte Schutzkonzept umfasst vier Bausteine: Sensibilisierung, Prävention, Intervention und Nachsorge und zielt (auch) auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt ab. Für den Baustein Intervention wird in Anlehnung an die Leitlinien des Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch gefordert, ein Handlungs- und Interventionskonzept bzw. Verfahrensplan für den Fall von (sexualisierten) Übergriffen, Verdachtsfällen und massiven Krisensituationen vorzuhalten, um in solchen Situationen nicht erst ein Verfahren entwickeln zu müssen.

Seitens der nordrhein-westfälischen Landesjugendämter sind zudem zwei Unterstützungsmaßnahmen initiiert worden:

Zum einen sichert das Projekt »SafeFosterCare«⁸³ die nachhaltige Anwendung der Forschungsergebnisse aus »ForsterCare« in den Praxisstrukturen durch einen Multiplikator:innenansatz. Es ist eine Plattform mit Lern- und Lehrmaterialien entstanden, die die Fachkräfte in die Lage versetzt, die nötigen Voraussetzung zur Implementierung von Schutzkonzepten vor Ort zu schaffen. Die Inhalte der Plattform beschreiben zudem die Mindestanforderungen an Träger der Pflegekinderhilfe zur Wahrnehmung der in § 37b Abs. 1 SGB VIII beschriebenen Aufgaben.

Zum anderen werden im Rahmen der vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten »Qualitätsoffensive für die Pflegekinderhilfe in NRW«⁸⁴ die Träger der Pflegekinderhilfe bei der Umsetzung der beschriebenen Aufgaben aus § 10 Abs. 3 Landeskinderschutzgesetz NRW mithilfe von verschiedenen (Online-) Formaten und Vernetzungsangeboten, einer Servicestelle und Beteiligungswerkstätten begleitet.

3.2.1.2 Spezialisierte Beratungsstellen und Kinderschutzambulanzen

Kinderschutz im Kontext sexualisierter Gewalt bedarf eines differenzierten Hilfeangebotes für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, ihre schützenden Elternteile oder Bezugspersonen und für die missbrauchenden Elternteile, auch außerhalb der Jugendhilfe.

In der Förderung durch Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen spezialisierten Beratungsstellen und Kinderschutzambulanzen unterschieden:

Das Handlungs- und Maßnahmenkonzept der Landesregierung NRW (vgl. MKFFI 2020, S. 42) hat eine weitere Förderung der spezialisierten Beratung zum Inhalt, mit dem Ziel eines flächendeckenden Ausbaus des Beratungsangebots in NRW. Die Förderung der **spezialisierten Beratungsstellen** erfolgt auf der Grundlage der »Grundsätze der Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche« vom 17.2.2021 des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW.⁸⁵ Gefördert werden Angebote der Prävention, Intervention, Diagnostik sowie Aufgabenwahrnehmung in der therapeutischen Begleitung, Nachsorge, Stabilisierung von Bezugspersonen sowie bei der Erarbeitung von Stellungnahmen. Die Beratungsstruktur wird mit ca. 150 neuen Fachkraftstellen für die spezialisierte Beratung gestärkt. Die Landes-

82 Siehe auch die Internetseite zum Projekt »FOSTERCARE« – RECHTE STÄRKEN. BETEILIGEN. SCHÜTZEN. JUNGE MENSCHEN IN PFLEGEFAMILIEN unter www.diebeteiligung.de/schutz/projekt-fostercare/projektbeschreibung/, abgerufen am 12.5.2023.

83 Das Projekt wird durch einen Zusammenschluss von insgesamt sieben Landesjugendämtern gefördert, die Plattform ist ab Mitte November 2023 unter www.schutzkonzepte-Pflegekinderhilfe.de aufrufbar.

84 Eine Registrierung ist auf der Seite [Qualitätsoffensive Pflegekinderhilfe NRW • Perspektive gGmbH \(perspektive-institut.de\)](http://Qualitätsoffensive-Pflegekinderhilfe-NRW-Perspektive-gGmbH) möglich, abgerufen am 14.9.2023.

85 Abrufbar auf der Seite des LVR-Landesjugendamtes unter https://lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/beratungsstellenundfamilienbildung/dokumente_50/FirstSpirit_1614066096480Foerdergrundsaeetze_Ausbau_spezialisierter_Beratung.pdf, abgerufen am 14.9.2023.

förderung beträgt 80 % und ist dauerhaft angelegt. Nach den o.g. Fördergrundsätzen sollen junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr sowie ihre Familien Hilfe, Beratung und/oder Therapieangebote erhalten. Zugleich sollen auch Jugendämter, freie Träger und (Kindertages-)Einrichtungen auf spezialisierte Fachberatungsangebote zugreifen können.

Kinderschutzambulanzen sind im Gesundheitswesen verortet und arbeiten interdisziplinär. Sie leisten Hilfe beim Erkennen von Zeichen von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch durch kindgerechte ambulante und stationäre Diagnostik von Verdachtsfällen. Dort können bei Bedarf auch kindergynäkologische Untersuchungen erfolgen.⁸⁶ Im deutschen Gesundheitssystem gibt es keine systematische Finanzierung ärztlicher Kinderschutzambulanzen. Sie können bestimmte Leistungen mit Kostenträgern abrechnen, andere sind aber vom GKV-System nicht umfasst. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW fördert die Kinderschutzambulanzen.⁸⁷

3.2.2 Strukturelle Zusammenarbeit

Eine effektive Zusammenarbeit im Einzelfall benötigt ein Verständnis von Kinderschutz als gemeinsamer Aufgabe und etablierte Kooperationsstrukturen. Die strukturelle Kooperation ist von entscheidender Bedeutung für die Qualität der Kooperation im konkreten Einzelfall.

Neben der Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe ist die Kooperation mit spezialisierten Beratungsstellen und Kinderschutzambulanzen von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit vielen Institutionen notwendig, abhängig von der jeweiligen Konstellation. Durch das Landeskinderschutzgesetz NRW erhält die strukturelle Kooperation des Jugendamtes mit vielen dieser Institutionen im Kinderschutz eine verbindliche gesetzliche Vorgabe und eine eigene Koordination für die Netzwerke Kinderschutz.⁸⁸

3.2.2.1 Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe

Werden ambulante oder (teil-) stationäre Hilfen zur Erziehung für das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n gewährt, sollten die **Fachkräfte der Träger der freien Jugendhilfe** – wie die des öffentlichen Trägers – Grundlagenkenntnisse über sexualisierte Gewalt und spezifische Kenntnisse zu Folgen und Bewältigungsreaktion nach sexualisierter Gewalt haben.⁸⁹ Ist dies nicht der Fall, weil der Missbrauch erst später festgestellt wird oder eine entsprechende Hilfe nicht zur Verfügung stand, ist es umso wichtiger, dass die Fachkräfte geschult werden oder weitere Unterstützung durch spezialisierte Beratung o.ä. erfolgt.

Grundlage der Kooperation mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind die **Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII**. Speziell im Kontext sexualisierter Gewalt sind folgende Vereinbarungsinhalte von besonderer Bedeutung:

- die Möglichkeit des Absehens des Einbezugs der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung, sofern der Schutz in Frage gestellt wird,
- die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft bzw. das Modell zur Sicherstellung der dafür benötigten Expertise (s.u.),
- die Information des und die weitere Kooperation mit dem Jugendamt.

86 Diese Untersuchungen können auch durch die Rechtsmedizin erfolgen, vgl. Kapitel 2.4.2.1 in Teil II.

87 Im Jahr 2022 wurden 22 Kinderschutzambulanzen gefördert, siehe <https://www.mags.nrw/kinderschutz>, abgerufen am 14.9.2023.

88 Siehe Kapitel 3.2.2.2 in Teil II.

89 Umfassende Fortbildungsangebote für die Träger der freien Jugendhilfe bietet die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt (PsG.nrw) an, abrufbar unter <https://psg.nrw/fortbildungsangebote/>, abgerufen am 14.9.2023.

Darüber hinaus ist eine grundsätzliche Absprache, wie bei Einleitung einer Hilfe im Kontext sexualisierter Gewalt die Information des Trägers der freien Jugendhilfe durch das Jugendamt erfolgt, sinnvoll.

Zur adäquaten **Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft** bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt ist zu klären, wie dafür notwendige Expertise sichergestellt wird. In der Praxis existieren unterschiedliche Modelle:

1. die insoweit erfahrene Fachkraft hat eine eigene Expertise,⁹⁰
2. die insoweit erfahrende Fachkraft zieht bei Bedarf eine spezialisierte Fachberatungsstelle hinzu oder
3. die Beratung erfolgt direkt durch eine spezialisierte Fachberatungsstelle.

Angesichts der Herausforderung, dass es keine eindeutigen Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt gibt und diese auch erst im Verlauf der Beratung deutlich werden können, sollten bei allen insoweit erfahrenen Fachkräften grundlegende Kenntnisse vorhanden sein. Mit dem KJSG wurde des Weiteren die Vorgabe in § 8a Abs. 4 und § 8b Abs. 3 SGB VIII eingeführt, dass bei den Kriterien für die Qualifikation bzw. bei der Beratung den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung zu tragen ist. Diese ist gerade im Kontext sexualisierter Gewalt von Bedeutung, da eine besondere Vulnerabilität und deutlich höhere Betroffenheit besteht.⁹¹

3.2.2.2 Kooperation mit spezialisierten Beratungsstellen und Kinderschutzambulanzen

Die Kooperation des Jugendamtes mit spezialisierten Beratungsstellen und/oder Kinderschutzambulanzen kann mehrere Elemente haben:

1. Fachberatung der Fachkräfte im Jugendamt
2. Diagnostik
3. Beratung und Unterstützung für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, und ihre Familien
4. Beratung von Personen und Institutionen in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, ggf. auch Beratung als insoweit erfahrene Fachkraft, zum Umgang mit Anhaltspunkten auf sexualisierte Gewalt
5. Fortbildung von Fachkräften

Praxisbeispiele

In der Praxis haben sich verschiedene Modelle der Kooperation zwischen Jugendämtern, spezialisierten Beratungsstellen und/oder Kinderschutzambulanzen entwickelt, von denen nachfolgend mehrere aus der Arbeitsgruppe vorgestellt werden:

Stadt Köln

In der Stadt Köln hat sich ein Fachgremium »Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche« aus dem Unterarbeitskreis der »Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz als AG § 78 SGB VIII« gebildet, dem die verschiedenen Fachberatungsstellen und das Jugendamt in Köln angehören. Gemeinsam wurden Empfehlungen bezogen auf die Verfahrensweisen bei Mitteilungen zum sexuellen Missbrauch (auch unter Geschwistern) und Sicherstellung des Kinderschutzes als Abstimmung und Abgleich zwischen den beteiligten Institutionen entwickelt. Diese sieht nachfolgend zusammengefasste Empfehlungen in vier Bereichen zur Kooperation von Fachberatungsstellen und ASD bzw. Gefährdungssofortdienst (GSD) vor:

⁹⁰ Die notwendigen Qualifikationen beschreibt die Handreichung »Schlüsselqualifikationen von »insoweit erfahrenen Fachkräften« in der Fachberatung bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen« der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren e.V.

⁹¹ Siehe dazu auch Kapitel 4.2 in Teil I.

1. Verfahren bei Überleitung einer Familie in die Fachberatungsstelle

Der GSD/ASD teilt der Fachberatungsstelle telefonisch mit, dass er eine Familie/Einzelperson an diese verwiesen hat. Der GSD/ASD klärt im Vorfeld im Rahmen einer anonymen Anfrage, ob (Auftragsklärung und Kapazitätenanfrage) an die Fachberatungsstelle vermittelt werden kann. Hierfür teilt der GSD/ASD für das Fallverständnis relevante Informationen mit.

Der GSD/ASD steht nach Abstimmung mit den Beteiligten für ein gemeinsames Gespräch mit Familie und Fachberatungsstelle oder zu einem Fachgespräch mit der Fachberatungsstelle zur Verfügung.

2. Vorgehen bei sexueller Gewalt in Institutionen

Bei sexualisierter Gewalt durch Erwachsene, Jugendliche und Kinder in Institutionen (z.B. Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen, kommerzielle Anbieter) prüft die involvierte Fachberatungsstelle gemeinsam mit der Institution nach dem Beratungsprozess, ob das Hinzuziehen des Jugendamtes sinnvoll ist, sobald klar ist, dass die Problematik nicht im Zusammenwirken der Institution mit der Fachberatungsstelle zu klären ist.

3. Ergebnisprotokoll/Kurzprotokoll der Absprachen

Die Absprachen im Rahmen der (telefonischen) Fall-Beratung zwischen GSD/ASD und Fachberatungsstellen werden von der anfragenden Fachkraft kurz schriftlich festgehalten (z.B. Zeitschiene, Arbeitsabsprachen) und durch die beratende Fachkraft der Fachberatungsstelle bestätigt (per Mail). Das persönliche Gespräch ist ein gewünschter Standard, der abhängig von Dringlichkeit und Möglichkeit eingehalten werden sollte.

In der Korrespondenz und im persönlichen Austausch ist der Datenschutz zu beachten.

4. Bearbeitungsdauer nach Falleingang in der Fachberatungsstelle

Eine von Betroffenen/Angehörigen angefragte Beratung wird telefonisch am nächsten Werktag und persönlich innerhalb einer Woche angeboten.

Eine angefragte Beratung von Fachkräften in Fällen von Kindeswohlgefährdung wird innerhalb von 14 Tagen angeboten.

Städteregion Aachen

Im Gebiet der Städteregion Aachen gibt es derzeit drei spezialisierte Fachstellen an drei verschiedenen Standorten, jeweils angegliedert an die Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche /Familienberatungsstellen. Sie bedienen Anfragen aus der gesamten Städteregion und sind überwiegend in der Arbeit mit Opfern sowie präventiv tätig. Eine weitere vierte Fachstelle bedient den Schwerpunkt Fachberatung, Qualifizierung und Vernetzung von Fachkräften aus der gesamten Städteregion sowie dem Stadtgebiet Aachen. Insgesamt ergibt sich dadurch eine Zuständigkeit für insgesamt sieben Jugendämter.

Kooperationsabsprachen ergeben sich für zwei Bereiche:

a. Fachberatung für die Fachkräfte der Jugendämter

Grundsätzlich können alle Fachstellen von Fachkräften für Fachberatung angefragt werden. Die Kontaktaufnahme der Fachkräfte der Jugendämter zu den Fachstellen, etwa zur Gefährdungseinschätzung, zum Umgang mit einem Verdacht etc. ist nicht verbindlich vorgeschrieben. Eine Ausnahme bildet das Jugendamt der Stadt Aachen, welches in allen Fallkonstellationen mit sexueller Gewalt die Kontaktaufnahme und Hinzuziehung der o.g. Fachstelle mit dem Schwerpunkt Fachberatung verbindlich vorschreibt.

b. Diagnostik

Bei vermuteter innerfamiliärer sexueller Gewalt existieren verbindliche Standards zur Durchführung einer Diagnostik, die zwischen den Fachberatungsstellen der Städteregion und den sieben Jugendämtern in der Städteregion einheitlich geregelt sind. Das jeweilige Jugendamt beauftragt die klärende Diagnostik im Anschluss an

eine erfolgte Fachberatung und die jeweils zuständige Fachstelle führt diese nach den festgelegten Standards durch. In jeder Fachstelle werden dafür ca. 5-6 Plätze pro Jahr zur Diagnostik vorgehalten.

Stadt Münster

Die Stadt Münster hat ebenfalls auf zwei Ebenen Kooperationen verankert:

a. Fachberatung durch die ärztliche Kinderschutzambulanz

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster hat für die Fachkräfte des Kommunalen Sozialdienstes (KSD) in Kooperation mit der ärztlichen Kinderschutzambulanz des DRK (KSA) ein niedrighschwelliges und regelmäßiges Angebot zur Verankerung von Fachberatung in (Verdachts-) Fällen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen schaffen können.

Der KSD hat an einem festen Tag in der Woche ein 1,5-stündiges Zeitfenster fest bei vier ausgewählten Fachkräften der KSA gebucht. Im Rahmen einer anonymisierten Online Beratung können die Fachkräfte des KSD aus Münster ihre Fälle kurzfristig beraten. Aufgrund des Online-Formates können die KSD-Teams teilweise oder vollständig gut mit einbezogen werden, da Fahrtzeiten entfallen und sehr effektiv beraten werden kann. Die Kinderschutzbeauftragten des KSD Münster moderieren und organisieren diese Beratung nach Anmeldung durch die Fachkräfte. Da das Angebot im festgelegten wöchentlichen Rhythmus vorgehalten wird, ist die Möglichkeit der zeitnahen Beratungsmöglichkeit ihrer Fälle für die Fachkräfte gewährleistet.

b. Clearingstelle Kinderschutz

Die Clearingstelle Kinderschutz in Münster bietet seit 1998 allen Berufsgruppen, die mit sexualisierter Gewalt, körperlicher und emotionaler Misshandlung sowie Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen konfrontiert werden, die Möglichkeit, sich institutionsübergreifend fachliche Orientierung einzuholen.

Als ständige Einrichtung steht die Clearingstelle ratsuchenden Fachkräften als zusätzliches Serviceangebot zur Verfügung. Durch eine Mitarbeiterin der Ärztlichen Kinderschutzambulanz als Vertreterin der therapeutischen Profession, einer Ärztin des Gesundheitsamtes als Vertreterin der medizinischen Profession, die Kinderschutzbeauftragte des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien als Vertreter der Jugendhilfe für den Kinderschutz, einer Mitarbeiterin der Polizei/Staatsanwaltschaft als Vertreterin der Strafverfolgung und eines Familienrichters i.R. als Berater zu familiengerichtlichen Aspekten werden eingegangene Verdachtsmomente auf sexualisierte Gewalt, körperliche und emotionale Misshandlung sowie Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen multiprofessionell beurteilt und das notwendige fachliche Vorgehen beraten. Durch eine bisher einmalige bundesweite Regelung ist es den Kooperationspartnern in Münster gelungen, auch die Polizei/Staatsanwaltschaft in ein solches Beratungsangebot mit einzubinden. Hierbei ist es sehr wichtig, dass die Fälle anonymisiert eingebracht werden.

Das Gremium der Clearingstelle arbeitet einzelfallorientiert. Nach Würdigung und Beratung des Falles mit der falleinbringenden Fachkraft wird eine Entscheidung über weitere Schritte getroffen. Es wird fixiert, ob und in welcher Reihenfolge strafrechtliche, therapeutische, (gerichts-) medizinische, familiengerichtliche sowie den Kinderschutz betreffende Schritte und darüber hinaus gehende Hilfen eingeleitet werden.

Im Vordergrund aller Entscheidungen stehen immer das Wohl und der Schutz des Kindes.

Die ständigen Mitglieder der Clearingstelle sind für einen festen Termin in der Woche für dieses Gremium freigestellt, so besteht für Ratsuchende die Möglichkeit, ihre Fälle zeitnah einzubringen.

3.2.2.3 Interdisziplinäre Kooperation – Netzwerke Kinderschutz

Bereits durch das Bundeskinderschutzgesetz wurden die Jugendämter gemäß § 3 KKG verpflichtet, lokale Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen aufzubauen bzw. weiterzuentwickeln. Mit der finanziellen Förderung durch den Bund wurden Stellen »Frühe Hilfen« in den Jugendämtern geschaffen, die die entsprechenden Netzwerke gegründet haben und koordinieren. Die meisten Netzwerke bezogen sich ausschließlich auf Frühe Hilfen, auch weil sich die Zielgruppen, Aufträge und Rahmenbedingungen der Bereiche Frühe Hilfen und Kinderschutz deutlich unterscheiden.

Durch § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW wurden die Netzwerke Kinderschutz als eigenständige Netzwerke verpflichtend verankert. Sie können nach Abs. 1 in jedem Jugendamtsbezirk oder jugendamtsbezirksübergreifend eingerichtet werden.

Für diese Netzwerke gibt es – in Analogie zu den Frühen Hilfen – eine Koordinierungsstelle in jedem Jugendamt, die die Kontinuität und die strukturelle Verankerung der Netzwerke sicherstellen soll. Zu den Aufgaben der Koordinierungsstelle gehören nach Abs. 2:

1. die fachliche Begleitung des Netzwerkes in seiner Aufgabenwahrnehmung,
2. die Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen, insbesondere der Netzwerktreffen,
3. die bedarfsgerechte Organisation regelmäßiger Fortbildungsangebote für die am Netzwerk Teilnehmenden und
4. der Informationstransfer zu und aus sowie die Vertretung in anderen Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften im Jugendamtsbezirk mit Berührungspunkten zum Kinderschutz.

Abs. 4 benennt die Vertretungen, die an dem Netzwerk teilnehmen sollen:

1. das Jugendamt, insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst,
2. Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII bestehen,
3. Insoweit erfahrene Fachkräfte,
4. Geheimnisträger gemäß § 4 Abs. 1 KKG,
5. Schulen,
6. Gesundheitsämter,
7. Polizei- und Ordnungsbehörden,
8. Familiengerichte,
9. Staatsanwaltschaften,
10. Verfahrensbeistände,
11. Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und
12. Netzwerke Frühe Hilfen.

Weitere Berufsgruppen oder Einrichtungen können nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten vertreten sein.

Nach Abs. 3 sollen im Netzwerk die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit im Einzelfall sichergestellt werden. Zentrale Aufgabe der Netzwerke Kinderschutz sind Absprachen zum Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung. Dabei steht der Allgemeine Soziale Dienst als zentrale Stelle des Jugendamts im Mittelpunkt. Der Allgemeine Soziale Dienst kooperiert mit allen aufgeführten Netzwerkteilnehmer:innen, diese aber nur bedingt miteinander. In der Umsetzung bedeutet dies, dass vor allem Verfahren der Kooperation des Allgemeinen Sozialen Dienstes mit den einzelnen Vertretungen der verschiedenen Handlungsfelder und Organisationen zu vereinbaren sind.

Das macht eine spezifische Struktur notwendig: Neben den Netzwerktreffen mit allen Beteiligten sollten vor allem bilaterale Kooperationstreffen und -vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und Polizei- und Ordnungsbehörden, Familiengerichten, Trägern der freien Jugendhilfe etc. Bestandteil und Ziel der Netzwerkarbeit sein.

Die Netzwerke behandeln den Kinderschutz generell. Speziell für die Kooperation und Verfahren in Kontext sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen bietet es sich an, eine oder mehrere (Unter-)Arbeitsgruppen zu bilden. Dabei sollten die jeweiligen Strukturen vor Ort im Vorfeld berücksichtigt werden: Insbesondere in Kreisen mit mehreren kreisangehörigen Jugendämtern können jugendamtsbezirksübergreifende Zusammenschlüsse von Jugendämtern sinnvoll sein, um die für diese Jugendämter zuständigen Kooperationspartner nicht zu mehreren Netzwerken einzuladen und die Wahrscheinlichkeit der Teilnahme zu erhöhen. Auch sind die Zuständigkeiten der Familiengerichte, Staatsanwaltschaft, Polizeibehörden etc. oft andere als die der Jugendämter und sollten entsprechend berücksichtigt werden.

Praxisbeispiele

Der **Runde Tisch gegen sexualisierte Gewalt in Münster** setzt sich beispielsweise aus Vertretungen der Gesundheitshilfe, Justiz, Fachberatungsstellen, Schule, Sportvereinen, unterschiedlichen Handlungsfeldern der Jugendhilfe und Politik zusammen. Es gibt eine Steuerungsgruppe mit Vertretungen aus den beteiligten Handlungsfeldern und temporäre Arbeitsgruppen.

In der **Städteregion Aachen** umfasst der **Arbeitskreis Sexuelle Gewalt** Vertreter:innen der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe, Schulen, Staatsanwaltschaft, Gesundheitshilfe, Polizei, Fachberatungsstellen und der verschiedenen Jugendämter in der Städteregion.

Ein wichtiger Bestandteil der Netzwerke Kinderschutz sind die nach § 9 Abs. 5 Landeskinderschutzgesetz NRW zu organisierenden interdisziplinären Qualifizierungen für die im Netzwerk vertretenen Einrichtungen oder Berufsgruppen. Diese sollen bedarfsgerecht, mindestens jedoch dreimal jährlich, erfolgen.

Aufgrund der beschriebenen Herausforderungen bietet es sich an, in einem etablierten Netzwerk Fortbildungen speziell zu den Grundlagen sexualisierter Gewalt durchzuführen.

Diese können über das gemeinsame Grundwissen und die gemeinsame Auseinandersetzung mit dem Thema den Weg ebnen, die Kooperation weiter zu qualifizieren.

Teil III

Rechtliche Rahmenbedingungen: Familiengerichtliches Verfahren und Strafverfahren

Im Kontext sexualisierter Gewalt ruft das Jugendamt das Familiengericht an, wenn seine eigenen Handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Ein strafrechtliches Verfahren ist für die Arbeit des Jugendamtes seltener von Bedeutung, da das Jugendamt nur in Ausnahmefällen eine Strafanzeige stellt. Allerdings sind Kenntnisse über das Strafverfahren wichtig, weil sich häufig für betroffene Kinder, Jugendliche und Elternteile die Frage einer Strafanzeige stellt und die Fachkräfte in der Lage sein sollten, sie zu einer solchen Entscheidung zu beraten.

Die beiden gerichtlichen Verfahren unterscheiden sich deutlich in ihrer Zielsetzung: Das familiengerichtliche Verfahren dient der Sicherstellung des Kindeswohls. Das Strafverfahren zielt auf die Aufklärung und Verfolgung einer Straftat ab.

Deshalb sind beide Verfahren voneinander unabhängig: selbst wenn eine strafrechtliche Aufklärung nicht möglich ist, können trotzdem familiengerichtliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen notwendig sein. »Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist eine Frage der prognostischen Wahrscheinlichkeit, bei der nicht der strafrechtliche Grundsatz »in dubio pro reo« (»Im Zweifel für den Angeklagten«) Anwendung findet, sondern die Formel »in dubio pro infante« – »Im Zweifel für das (Klein)-Kind« (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 23. April 2019, 12 S 675/19).

1. Familiengerichtliche Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB

Famliengerichtliche Verfahren gehören nach § 151 FamFG zu den Kindschaftssachen. Angesichts der vielen Beteiligten (Kind, Eltern, Richter:innen, Jugendamt, Verfahrensbeistände, ggf. Sachverständige), ist es von Bedeutung für die Verfahrensgestaltung, dass alle beteiligten Professionen ihren Auftrag und ihre Rolle, aber auch die der anderen, kennen und voneinander abgrenzen können. Gemeinsames Ziel aller Beteiligten sollte es sein, »..., dass *Verfahrensführung und -ablauf auf die Situation, Bedarfe und Bedürfnisse des Kindes abgestimmt werden* und nicht zufällig erfolgen ...« (DIJuF 2014, S. 18).

Das Kind im Mittelpunkt

Im familiengerichtlichen Verfahren geht es um das Wohl eines (vermutlich) von sexualisierter Gewalt betroffenen Kindes und oft um weitreichende Entscheidungen für sein weiteres Leben. Umso bedeutsamer ist es, dass alle Verfahrensbeteiligten das Kind »im Blick« haben, es beteiligen und seine Vorstellungen angemessen berücksichtigen.

Das **Jugendamt** hat in der Regel bereits vor der Anrufung des Gerichtes Kontakt zum Kind und ist verpflichtet, Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen und in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verfahren vor dem Familiengericht hinzuweisen. Das soll in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen (§ 8 Abs. 1 und 4 SGB VIII).

Diese Pflicht besteht unabhängig von der Verfahrensbeistandschaft, der im familiengerichtlichen Verfahren eine besondere Bedeutung zukommt, da der **Verfahrensbeistand oder die Verfahrensbeiständin** mit der Wahr-

nehmung der Interessen des Kindes beauftragt ist (§ 158 FamFG). Auch wenn die Bestellung eines geeigneten Verfahrensbeistands bzw. einer geeigneten Verfahrensbeistandin gesetzlich verankert ist, sollte das Jugendamt trotzdem prüfen, ob und wer mit welcher Qualifikation bestellt wird. Es gab in der Vergangenheit Fälle, in denen das Gericht keinen Verfahrensbeistand oder keine Verfahrensbeistandin bestellt hat, etwa im »Staufener Missbrauchsfall«. Dies schmälert nicht nur die Interessenvertretung des Kindes im Verfahren, sondern auch den Kreis der Beschwerdeberechtigten. Zudem können Verfahrensbeistände Verfassungsbeschwerde gegen letztinstanzliche Entscheidungen der Familiengerichte einlegen (BVerfG, Einstweilige Stattgebender Kammerbeschluss vom 3.2.2017, 1BvR 2569/16), anders als das Jugendamt.⁹²

Die Pflicht des **Familiengerichtes**, das Kind persönlich anzuhören wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt erweitert:

Nach § 159 Abs. 1 FamFG hat das Gericht das Kind persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen. Die bisherige Differenzierung zwischen Kindern im Alter über und unter 14 Jahren entfällt.

§ 159 Abs. 2 FamFG regelt die Ausnahmen. Satz 2 bestimmt, dass diese Ausnahmeregelung für kindeschutzrechtliche Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a BGB, welche die Person des Kindes betreffen, keine Anwendung findet. Nach der diesbezüglichen Begründung kommt bei Kindeswohlgefährdungen der Gewinnung eines unmittelbaren Eindrucks im Rahmen der Amtsermittlung eine besondere Bedeutung zu, da sich hieraus auch bei einem Säugling oder Kleinkind Anhaltspunkte etwa für eine Verwahrlosung, Entwicklungsverzögerung oder Verängstigung des Kindes ergeben oder diesbezügliche Angaben besser beurteilt werden können (vgl. BT-Drucksache 634/20, S. 64). Das Gericht darf in Kinderschutzverfahren, die die Person des Kindes betreffen, nur dann und solange von der persönlichen Anhörung des Kindes und der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks absehen, wie ein schwerwiegender Grund nach § 159 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FamFG entgegensteht.

Nach der Auffassung des BVerfG bedarf es einer Gestaltung der Kindesanhörung⁹³, die auch unter Berücksichtigung der wegen der Auseinandersetzungen um das Sorgerecht besonders angespannten seelischen Verfassung des Kindes eine möglichst zuverlässige Aufklärung der Grundlagen einer am Kindeswohl ausgerichteten Entscheidung gewährleistet. Auch ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, den bei einer Kindesanhörung nicht im Vernehmungszimmer anwesenden Eltern zu gestatten, die Anhörung im Wege der Videoübertragung zu verfolgen, sie wäre der mit der Kindesanhörung bezweckten Sachverhaltsaufklärung kaum dienlich (BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 5.6.2019, 1 BvR 675/19).

1.1 Auftrag und Rolle des Familiengerichtes

Eingriffe in die elterliche Sorge obliegen dem Familiengericht. Dieses hat gemäß § 1666 Abs. 1 BGB die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist, und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

92 Nach dem BVerfG kann das Jugendamt weder aus eigenem Recht noch als Prozessstandschafter des Kindes in zulässiger Weise Verfassungsbeschwerde gegen eine letztinstanzliche Entscheidung über eine von ihm angeregte Sorgerechtsentziehung nach §§ 1666, 1666a erheben (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 15. Dezember 2020, 1 BvR 1395/19).

93 Kriterien für kindgerechte Gestaltung der Anhörung finden sich im Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/203942/d136eeb8e-f868396b219a3bdb5d4f518/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-familiengerichtliche-verfahren-data.pdf>, abgerufen am 14.4.2023.

Werden dem Familiengericht Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bekannt, muss es von Amts wegen tätig werden (§ 24 Abs. 1 FamFG). Verfahren nach § 1666 BGB sind Verfahren, die gemäß § 155 FamFG vorrangig und beschleunigt zu behandeln sind.

Der bzw. die Familienrichter:in führt das Verfahren, dazu gehören die Anhörung, die Sachverhaltsermittlung und die Beweiserhebung.

Angehört werden in allen Kindschaftssachen die Personensorgeberechtigten (§ 160 FamFG), die betroffenen Kinder (§ 159 FamFG) und das Jugendamt (§ 162 FamFG). Das Gericht soll mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Zudem hat es unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen (§ 157 FamFG). Das Gericht hat für das Kind einen Verfahrensbeistand zu bestellen (§ 158 FamFG).

Wenn besondere Sachkunde zur Aufklärung eines Sachverhaltes notwendig ist, kann das Gericht Sachverständige mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen.⁹⁴

In Kindschaftssachen besteht zudem die Möglichkeit des Freibeweises (§ 29 FamFG). Der oder die Familienrichter:in kann etwa Auskunftspersonen persönlich, telefonisch oder schriftlich befragen, schriftliche Auskünfte einholen etc. Die Verfahrensbeteiligten haben kein Recht auf Teilnahme, die Feststellungen können in ihrer Abwesenheit getroffen werden. Die Ergebnisse sind aktenkundig zu machen (§ 29 Abs. 3 FamFG). Den Beteiligten muss im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs der Vermerk bekannt gegeben und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden (vgl. Sternal 2023, § 29 Rn. 28).

Ziel des Verfahrens ist eine Entscheidung. Das Familiengericht muss prüfen, ob eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB vorliegt und durch welche geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen diese abgewendet werden kann.

Diese Entscheidung muss in einem angemessenen Zeitabstand überprüft werden (§ 1696 Abs. 3 BGB, § 166 Abs. 2 FamFG). Dies gilt auch, wenn das Gericht von Maßnahmen abgesehen hat.

Richter:innen sind im Verfahren neutral und unabhängig.

1.2 Auftrag und Rolle des Jugendamtes

Wenn das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich hält, hat es dieses gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII anzurufen. Eine Anrufung ist auch notwendig, wenn die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten einer Inobhutnahme widersprechen und eine Gefährdung besteht (§ 42 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII) oder nicht erreichbar sind (§ 42 Abs. 3 S. 3 SGB VIII). Ebenso ist das Familiengericht einzuschalten, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Abs. 2 SGB VIII).

Neben der Anrufung des Gerichtes hat das Jugendamt die Aufgabe, im Verfahren mitzuwirken (§ 50 SGB VIII). Es bringt seine Expertise ein, in dem es Stellung zu der Gefährdung, zur Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern, die Gefährdung abzuwenden, nimmt, über die angebotenen und erbrachten Leistungen berichtet und Empfehlungen zu notwendigen und geeigneten Maßnahmen ausspricht.

⁹⁴ Zu den diesbezüglichen Vorgaben siehe Kapitel 1.4 in Teil III.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde die Mitwirkungsaufgabe in § 50 Abs. 2 SGB VIII in Bezug auf den Hilfeplan ergänzt: Demnach besteht u.a. eine Vorlagepflicht in Erst- und Überprüfungsverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB. Das dem Familiengericht vorzulegende Dokument beinhaltet nach § 50 Abs. 2 SGB VIII ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. Nach § 50 Abs. 2 S. 6 SGB VIII bleiben die datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 64 Abs. 2 und § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII unberührt. Somit dürfen im Hilfeplan dokumentierte anvertraute Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, weitergegeben werden (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII). § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII gestattet jedoch hiervon eine Ausnahme, wenn das Familiengericht nach § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII angerufen wird und ihm ohne Weitergabe anvertrauter Daten im Hilfeplan eine für die Gewährung von Leistungen notwendige Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte.

In Verfahren nach § 1666 und § 1666a BGB hat das Jugendamt Beteiligtenstellung (§ 162 Abs. 2 FamFG) und kann z.B. Sachanträge oder Verfahrensanträge (etwa den Antrag eine Person zu hören) stellen.

Zudem ist es Aufgabe des Jugendamtes, das Kindeswohl im Verfahren im Blick zu haben und ggf. darauf hinzuweisen, wenn Verfahrensschritte diesem widersprechen.

Kommt ein (teilweiser) Sorgerechtsentzug in Betracht, muss seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes am 1.1.2023 zudem ein qualifizierter Vorschlag an das Familiengericht zu Personen erfolgen, die als geeignet:r Vormund:in oder Pfleger:in in Frage kommen. Dieser Vorschlag ist zu begründen und die Maßnahmen zur Ermittlung sind darzulegen (§ 53 SGB VIII). Dafür ist eine vorherige Recherche, welche Personen aus dem familiären/persönlichen Nahbereich des jungen Menschen in Frage kommen können und eine Konsultation mit dem Fachdienst Amtsvormundschaft notwendig, die ggf. folgende Inhalte hat (vgl. LVR-Landesjugendamt und LWL-Landesjugendamt 2022, S. 19 ff.):

- Absprache zur Anhörung des jungen Menschen,
- Beratung über die Einrichtung einer vorläufigen Vormundschaft (§ 56 SGB VIII i. V. m. §§ 1774 Abs. 2, 1781 Abs. 1 BGB),
- Beratung zur Übertragung von Sorgerechten auf durch die Eltern Benannte (§ 1782 BGB),
- Beratung zur Form der Vormundschaft: Ehrenamt, Verein, Berufsvormund:in, Amtsvormund:in, Übernahme von Sorgerechten durch Pflegeeltern (§§ 1774, 1777, 1779 BGB),
- Beratung zur Einrichtung einer/s zusätzlichen Pfleger:in neben einer ehrenamtlich geführten Vormundschaft (§ 1776 BGB).

Gegen den Beschluss des Familiengerichtes steht dem Jugendamt innerhalb der in § 63 FamFG festgelegten Fristen die Beschwerde zu (§ 162 Abs. 3 FamFG). Das Beschwerdegericht kann eine einstweilige Anordnung erlassen, insbesondere zur Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Beschlusses (§ 64 Abs. 3 FamFG).⁹⁵

Das Jugendamt hat im familiengerichtlichen Verfahren neben der Anrufungsaufgabe die Rolle eines sachverständigen Mitwirkenden und bringt seine fachliche Expertise ein. Im Rahmen der Beteiligtenstellung kann es Einfluss auf die Verfahrensgestaltung nehmen. Das Jugendamt ist gegenüber dem Familiengericht unabhängig und nicht weisungsgebunden.

⁹⁵ Eine ausführliche Übersicht der Beschwerdemöglichkeiten im familiengerichtlichen Verfahren mit Beispielen findet sich in DIJuF 2017: https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Gremien_und_Netzwerke/SFK_2_Broschuere_Beschwerdemoeglichkeiten.pdf, abgerufen am 14.4.2023.

1.3 Auftrag und Rolle des Verfahrensbeistands bzw. der Verfahrensbeiständin

Gemäß § 158 FamFG ist einem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, ein geeigneter Verfahrensbeistand zu bestellen. Zu den Aufgaben gehört es,

- das Interesse des Kindes festzustellen und ins Verfahren einzubringen und
- dem Kind Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens verständlich zu machen.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt im Spannungsfeld zwischen Kindeswille und Kindeswohl, d.h. einerseits gilt es den Willen des Kindes zu erkunden und parteilich zu vertreten, diesen andererseits im Zusammenhang mit Lebenssituation, Konfliktlage, Entwicklungsperspektiven und möglicher Gefährdungen einzuordnen und zu »objektivieren« (vgl. DIJuF 2010, S. 19). So bestehen im Kontext sexualisierter Gewalt häufig ambivalente Bindungen und Loyalitätskonflikte, die den Kindeswillen beeinflussen.

Durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt wurden die Vorgaben zur Verfahrensbeistandschaft ergänzt und präzisiert:

- **Zwingende Bestellung in besonders grundrechtsrelevanten Verfahren**

Bei Entscheidungen, in denen der teilweise oder vollständige Entzug der Personensorge nach §§ 1666 und 1666a BGB, ein Umgangs Ausschluss nach § 1684 BGB oder eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 BGB in Betracht kommen, muss nun eine Bestellung erfolgen (§ 158 Abs. 2 FamFG). Die Regelung soll sicherstellen, dass die Bestellung in diesen Fällen nicht versehentlich unterbleibt (vgl. BT-Drucksache 634/20, S. 58). § 158 Abs. 3 FamFG enthält weiterhin Beispiele, in denen die Bestellung eines Verfahrensbeistands in der Regel erforderlich ist.

- **Fachliche und persönliche Eignung**

In § 158 Abs. 1 S. 1 FamFG wird klargestellt, dass eine Person, die zum Verfahrensbeistand bestellt werden soll, fachlich und persönlich für die Aufgabe geeignet sein muss. Die erforderliche fachliche und persönliche Eignung ist in § 158a FamFG geregelt. Eine fachliche Eignung als Verfahrensbeistand gegeben, wenn die Person über Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts und des Kinder- und Jugendhilferechts verfügt, Kenntnisse auf dem Gebiet der Entwicklungspsychologie hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt (Abs. 1). Diese sind auf Verlangen des Gerichtes nachzuweisen, ebenso die alle zwei Jahre durchzuführenden Fortbildungen. Die persönliche Eignung bezieht sich auf die Gewähr, die Interessen des Kindes gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig wahrzunehmen und den Ausschluss rechtskräftiger Verurteilungen wegen einschlägiger Straftaten.

- **Schriftliche Stellungnahme**

In § 158b S. 2 FamFG wird festgelegt, dass der Verfahrensbeistand seine Stellungnahme gegenüber dem Gericht nicht nur mündlich im Termin, sondern auch schriftlich erstatten soll. Diese dokumentiert die Feststellung und Vertretung der Kindesinteressen durch den Verfahrensbeistand, was unter anderem für ein etwaiges Beschwerdeverfahren oder ein späteres Abänderungs- oder Überprüfungsverfahren nach § 1696 BGB, § 166 FamFG wichtig ist. Künftig ist eine nur mündlich abgegebene Stellungnahme des Verfahrensbeistands nur ausnahmsweise möglich, bei kurzfristigen Terminierungen (vgl. BT-Drucksache 634/20, S. 61).

- **Besprechung der Entscheidung des Gerichtes**

Nach § 158b Abs. 1 S. 4 FamFG soll der Verfahrensbeistand in Fällen, in denen das Verfahren durch Endentscheidung endet, den Beschluss des Gerichts mit dem Kind besprechen. Dies soll sicherstellen, dass das Kind von dem Ergebnis des Verfahrens in neutraler und kindgerechter Weise informiert wird und die Möglichkeit hat, Fragen zu äußern. Zugleich kann es auch wichtig für die Entscheidung sein, ob im Interesse des Kindes ein Rechtsmittel eingelegt werden soll (vgl. BT-Drucksache 634/20, S. 61).

Der Verfahrensbeistand oder die Verfahrensbeiständin hat die Rolle, dem Kind während des Verfahrens zur Seite zu stehen und seine Perspektive und Interessen – im Spannungsfeld von Kindeswille und Kindeswohl – in das Verfahren einzubringen und zu vertreten.

1.4 Auftrag und Rolle von Sachverständigen im familiengerichtlichen Verfahren

Wenn besondere Sachkunde zur Aufklärung eines Sachverhaltes notwendig ist, kann das Gericht Sachverständige mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen. Die/der Sachverständige soll aufgrund besonderer Fach- und Sachkenntnisse Befunde über einen bestimmten Sachverhalt ermitteln und unabhängig beurteilen, um dem Gericht eine Entscheidung zu ermöglichen.

§ 163 Abs. 1 FamFG regelt die Qualifikation von Sachverständigen in Kindschaftssachen, um eine dem jeweiligen Einzelfall entsprechende fachlich qualifizierte Begutachtung sicherzustellen. In Verfahren über die elterliche Sorge, das Umgangsrecht, das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes oder die Kindesherausgabe ist das Gutachten durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll. Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist zudem der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.

Nach § 404 Abs. 2 ZPO können die Parteien vor der Ernennung zur Person des Sachverständigen gehört werden. Die Benennung und Beauftragung zur Erstellung eines Gutachtens erfolgt mittels eines Beweisbeschlusses (§ 30 Abs. 1 FamFG). Nach § 404 Abs. 2 ZPO soll das Gericht, soweit es die Besonderheit des Falles erfordert, den Sachverständigen vor Abfassung der Beweisfrage hören. Erfolgt die Klärung im Vorfeld nicht, hat der/die Sachverständige gemäß § 407a Abs. 1 ZPO unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger sowie innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist erledigt werden kann. Ist das nicht der Fall, so hat der Sachverständige das Gericht unverzüglich zu verständigen. Gleiches gilt, wenn der/die Sachverständige Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrages hat (§ 407a Abs. 4 ZPO).

Eine Befragung oder Untersuchung im Rahmen der Begutachtung setzt die Einwilligung der betroffenen Person und bei noch nicht einwilligungsfähigen Kindern die Einwilligung der Personensorgeberechtigten voraus. Auch die Übermittlung von Daten des Jugendamtes an Sachverständige ist nur mit der Einwilligung der betroffenen Person zulässig (vgl. DIJuF 2021c, S. 516 f.).

Wird eine schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen eine Frist, innerhalb derer er das von ihm unterschriebene Gutachten zu übermitteln hat (§ 411 Abs. 1 ZPO). Wird diese Frist versäumt, kann eine Beschleunigungsrüge nach § 155b und ggf. eine Beschleunigungsbeschwerde nach § 155c FamFG eingelegt werden (vgl. Schumann in Rauscher 2018, § 155b Rn. 11).

Standards für die inhaltliche Ausgestaltung von Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen haben Vertreter:innen verschiedener Fachverbände unter fachlicher Begleitung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz als »Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht« entwickelt. Diese dienen als Handlungsgrundlage für Gerichte wie auch Gutachter:innen, indem sie einerseits Richtschnur einer wissenschaftlich fundierten Begutachtung und andererseits zuverlässige Entscheidungsgrundlage für das Familiengericht sind.⁹⁶

⁹⁶ Abrufbar auf den Seiten des Bundesministeriums der Justiz unter [BMJ - Homepage - Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht](#), abgerufen am 14.9.2023.

Gibt es Einwendungen gegen das Gutachten, haben die Parteien gemäß § 411 Abs. 4 ZPO dem Gericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums ihre Einwendungen, die Begutachtung betreffende Anträge und Ergänzungsfragen zu dem schriftlichen Gutachten mitzuteilen. Das Gericht kann ihnen hierfür eine Frist setzen.

Das Gutachten ist ein Beweismittel. Wenn es Mängel aufweist, muss das Gericht die Mängel thematisieren, die fachliche Qualifikation des Sachverständigen näher klären und nachvollziehbar darlegen, inwiefern Aussagen aus dem Gutachten gleichwohl verwertbar sind und zur Entscheidungsfindung beitragen können (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 19. November 2014, 1 BvR 1178/14).

Gutachten im familiengerichtlichen Verfahren

Das Familiengericht kann unterschiedliche Gutachten in Auftrag geben bzw. hinzuziehen:

Familienrechtspsychologische Gutachten

In Verfahren wegen Kindeswohlgefährdungen werden häufig familienrechtspsychologische Gutachten beauftragt, etwa zu der Frage einer Kindeswohlgefährdung und den erforderlichen Maßnahmen. Psychologische Fragestellungen als Kernbestandteil von Begutachtung im kindschaftsrechtlichen Verfahren sind die Erfassung und Beurteilung

- der familiären Beziehungen und Bindungen;
- der Ressourcen und Risikofaktoren in der Familie;
- der Kompetenzen der Eltern, ihrer Erziehungsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme, Bindungstoleranz;
- des Entwicklungsstands, der Bedürfnisse des Kindes, des Kindeswillens, der Kompetenzen und der aktuellen Situation des Kindes, evtl. besonderer Belastungen und Beeinträchtigungen (vgl. Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2019, S. 8).

Aussagepsychologische Gutachten

Aussagepsychologische Gutachten prüfen, ob die Angaben eines betroffenen Kindes wissenschaftlichen Kriterien genügen, um als erlebnisbasiert eingeschätzt zu werden oder nicht. Sie finden häufig im strafrechtlichen Kontext statt. Die Gutachten werden auch im familiengerichtlichen Verfahren hinzugezogen oder eigenständig in Auftrag gegeben, wenn kein Strafverfahren anhängig ist. Voraussetzung ist, dass eine Aussage des Kindes vorliegt, die sich analysieren lässt (vgl. Griesel und Salzgeber 2015, S. 609).⁹⁷

Rechtsmedizinische Gutachten

Bereits erstellte rechtsmedizinische Gutachten können im Gerichtsverfahren als Beweismittel eingehen.⁹⁸ Das Familiengericht kann auch ein rechtsmedizinisches Gutachten in Auftrag geben. Dies kann sinnvoll sein, wenn bereits Befunde (etwa von einer Kinderschutzambulanz) vorliegen.

Kriminalprognostische Gutachten

Die zentrale Fragestellung kriminalprognostischer Gutachten ist die Risikobeurteilung für ein Rückfalldelikt. Diese werden für strafrechtliche Fragestellungen erstellt, können aber in anderen Bereichen der Rechtspflege beauftragt werden. Verschiedene methodische Zugänge unterscheiden sich insbesondere im Ausmaß ihrer Standardisierung.⁹⁹ Dafür muss jedoch eine bereits verurteilte Tat vorliegen, was häufig nicht der Fall sein wird.

⁹⁷ Weitere Ausführungen zu aussagepsychologischen Gutachten finden sich im Kapitel 2.5 in Teil III.

⁹⁸ Ausführungen zu körperlichen Untersuchungen finden sich Kapitel 2.4.2.1 in Teil II.

⁹⁹ Vgl. Graf u.a. 2018, S. 18 f. mit einer Darstellung der unterschiedlichen Methoden/Instrumente.

Gutachten zur Sexualpräferenz

Gutachten zur Sexualpräferenz sollen prüfen, ob eine Pädophilie vorliegt. Der Ausschluss einer pädophilen Neigung kann allerdings die Ausübung sexualisierter Gewalt nicht ausschließen, da diese – insbesondere in innerfamiliären Kontext – nur zu einem geringen Anteil von Personen mit pädophilen Neigungen begangen wird.¹⁰⁰ Eine diagnostizierte pädophile Neigung kann umgekehrt auch kein Beweis für pädosexuelles Verhalten sein, da sie dieses nicht zwingend nach sich zieht. »Liegt jedoch eine im psychotherapeutischen Kontext gestellte und auf Selbstauskunft beruhende Pädophiliediagnose vor oder kam es erwiesenermaßen über einen längeren Zeitraum zum intensiven Gebrauch von Missbrauchsabbildungen, kann die Auseinandersetzung mit dem Konstrukt der Pädophilie unter Umständen Hinweise für die familienrechtliche Fragestellung liefern.« (Wallner 2015, S. 610).

Kombination von Gutachten

Es gibt eine Gutachtenpraxis, die durch eine Kombination von zwei Gutachtenaufträgen gekennzeichnet ist:

Familienpsychologisches Gutachten & aussagepsychologisches Gutachten

Das Ergebnis des aussagepsychologischen Gutachtens kann in das familienpsychologische Gutachten integriert werden (vgl. Balloff 2018, S. 331). Wurde eine Aussage des Kindes in einer Begutachtung als erlebnisbasiert eingestuft, so gilt dies als diagnostisch fundierte Erhärtung des im Raume stehenden Verdachts und eine weitere familienpsychologische Begutachtung kann sich erübrigen (vgl. Griesel und Salzgeber 2015, S. 609).

Dabei ist grundsätzlich zu entscheiden, ob die Gutachten durch eine:n oder zwei Sachverständige erstellt werden. Für eine Erstellung durch zwei Sachverständige spricht, dass der/die für das aussagepsychologische Gutachten spezialisierte Sachverständige kompetent begutachten kann und im forensisch gesicherten Rahmen bleibt, da er/sie außer der Aussage des Kindes und der Entstehungsaspekte des Verdachts keine weiteren Daten erhebt. Auf der anderen Seite kann der oder die familienpsychologische Sachverständige weiterhin neutral mit der Familie zusammenarbeiten (ebd., S. 609). Die Einholung eines Gutachtens zu beiden Fragestellungen hingegen erspart dem Kind die Doppelbelastung zweier Begutachtungen durch zwei verschiedene Sachverständige. Erfahrene Sachverständige, etwa Fachpsychologen und -psychologinnen für Rechtspsychologie (BDP/DPGs), sind dazu in der Lage, derart komplexe Fragestellungen zu beantworten, vorausgesetzt, sie haben in beiden Begutachtungsbereichen Kompetenz und Erfahrung erworben (vgl. Ehmke 2016, S. 1132).

Familienpsychologisches Gutachten & rechtsmedizinisches Gutachten

Wenn neben dem familienpsychologischen auch ein rechtsmedizinisches Gutachten sinnvoll ist, sollen Sachverständige in Kindschaftsverfahren unter Einbeziehung der Ergebnisse des rechtsmedizinischen Gutachtens ihre Einschätzung des Risikos der möglichen Gefährdung vornehmen (vgl. Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2019, S. 21 f.).

Familienpsychologisches Gutachten & kriminalprognostisches Gutachten

Bei bereits verurteilten Missbrauchstäter:innen wird empfohlen, ein existierendes Rückfallprognosegutachten beizuziehen oder ein neues einzuholen, dafür müssen aber existierende Straftaten zur Verfügung gestellt werden. Dieses sollte eingebettet werden in ein familienpsychologisches Gutachten, das auf die Schutzfähigkeiten des anderen Elternteils eingeht (vgl. Graf u.a. 2018, S. 26).

Der oder die Sachverständige ist an den Auftrag des Gerichtes gebunden und bringt neutral und unabhängig seine bzw. ihre fachliche Expertise ein, die das Gericht rechtlich würdigen muss.

¹⁰⁰ Siehe auch Ausführungen in Kapitel 5 in Teil I.

2. Strafverfahren

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder ist ein sogenanntes Offizialdelikt und kein Antragsdelikt. Das bedeutet, dass die Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kenntnis darüber verpflichtet sind, tätig zu werden, auch wenn keine Strafanzeige gestellt wird oder eine solche später zurückgezogen werden wird.

Es besteht keine gesetzlich normierte Verpflichtung des Jugendamtes eine Strafanzeige zu erstatten, im Einzelfall kann eine solche jedoch zulässig und notwendig sein.¹⁰¹

Kommt es zu einem Strafverfahren – unabhängig davon, wer dieses initiiert hat – stellt dieses eine Belastung für das Kind oder die/den Jugendlichen und die Bezugspersonen dar.

Das Jugendamt kann direkt (etwa in Form einer Zeugenaussage) oder nur indirekt in das Strafverfahren involviert sein. In jedem Fall sollte es dem Kind bzw. dem oder der Jugendlichen und den Bezugspersonen Unterstützung anbieten und sie über ihre Rechte im Strafverfahren informieren.¹⁰² Dafür ist es notwendig, die nachfolgend dargestellten Rahmenbedingungen zu kennen.

Insbesondere sollte über die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung informiert werden. Sollte eine solche nicht erfolgen, sollte die Fachkraft des Jugendamtes (oder einer spezialisierten Beratungsstelle) die Aufgabe übernehmen, eine kindgerechte Behandlung während des Verfahrens sicherzustellen (etwa Mehrfachvernehmungen vermeiden, auf kindgerechte Befragungen hinwirken etc.).

2.1 Strafrechtlicher Rahmen

Durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder wurde das Strafrecht verschärft. Seit dem 1. Juli 2021 ist der sexuelle Missbrauch von Kindern ein Verbrechen, auf das mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe steht. Damit ist eine Einstellung eines Strafverfahrens ausgeschlossen. Die Höchststrafe wurde von zehn auf fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe angehoben.

Auch die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz kinderpornographischer Inhalte wird als Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr geahndet.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs (StGB) definiert, bezogen auf Minderjährige sind dies insbesondere:

- **Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)**

Der sexuelle Missbrauch durch Eltern, Stiefeltern oder durch andere Personen, denen Kinder und Jugendliche zum Beispiel zur Erziehung oder zur Ausbildung anvertraut sind – etwa Lehrkräfte oder Fachkräfte der Jugendhilfe –, wird als Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Strafe gestellt.

- **Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 – § 176d StGB)**

Der sexuelle Missbrauch von Kindern unter vierzehn Jahren wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr geahndet. Im Strafgesetzbuch wird zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern mit Körperkontakt (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt (§ 176a StGB), der Vorbereitung des sexuellen

¹⁰¹ Ausführlich in Kapitel 2.4.2.2 in Teil II.

¹⁰² Für die Information von älteren Kindern und Jugendlichen bietet sich die Broschüre »Ich habe Rechte« des Bundesministeriums der Justiz an, abrufbar unter [BMJ - Broschüren und Infomaterial - Ich habe Rechte](#), abgerufen am 14.9.2023.

Missbrauchs von Kindern (176b StGB), dem schweren sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176c StGB) und dem sexuellen Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176d StGB) unterschieden.

- **Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)**

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen umfasst sexuelle Handlungen mit Jugendlichen, die unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt stattfinden oder die fehlende Fähigkeit der/des Jugendlichen zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt.

- **Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte (§ 184b ff. StGB)**

Das Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen kinder- und jugendpornographischen Schriften bzw. Medien oder Darbietungen.

Bei jugendlichen und heranwachsenden Täter:innen findet das Jugendstrafrecht im Jugendgerichtsgesetz (JGG) Anwendung. Dieses soll gemäß § 2 Abs. 1 JGG vor allem erneuten Straftaten entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Das Jugendamt wirkt nach § 52 SGB VIII im Verfahren mit und prüft, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Es betreut den jungen Menschen während des gesamten Verfahrens.

Für Straftaten aus dem Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern kommen meistens **Verjährungsfristen** zwischen fünf und 20 Jahren in Betracht. Die rechtsverbindliche Ermittlung der Verjährungsfrist ist nur im Einzelfall möglich. Die Entscheidung trifft die jeweilige Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht. Für gewöhnlich beginnt im Strafrecht die Verjährung mit der Beendigung der Tat. Eine Ausnahme stellt der Beginn der Verjährung von schweren Sexualstraftaten dar. Dort ruht die Verjährung gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres der betroffenen Person.

Betroffene können **zivilrechtliche Ansprüche** wie Schmerzensgeld und/oder Schadenersatz einklagen. Hierbei ruht die Verjährungsfrist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der betroffenen Person und beträgt dann 30 Jahre. Erleichtert wird die zivilrechtliche Entschädigung durch das Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO), wonach zivilrechtliche Anträge mit dem strafrechtlichen Verfahren verbunden werden können.

2.2 Vernehmungen, Aussageverweigerungsrecht und Ergänzungspflegschaft

Vernehmungen sollen kindgerecht durch speziell ausgebildetes Personal und möglichst nur einmal erfolgen. Häufig jedoch werden Kinder oder Jugendliche mehrfach vernommen, durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft und durch das Gericht.¹⁰³

Eine einmalige Vernehmung des Kindes kann durch die Vernehmung im Ermittlungsverfahren durch den Ermittlungsrichter per Video ermöglicht werden (§ 58a StPO). Strafverteidiger:in und Angeklagte:r müssen die Möglichkeit haben, der Vernehmung zu folgen und Fragen zu stellen. Dann kann das Gericht entscheiden, dass die Videovernehmung die Vernehmung in der Hauptverhandlung nach § 255a StPO ersetzt. Ein Anspruch auf Videovernehmungen oder den Ersatz der Vernehmung in der Hauptverhandlung besteht nicht.¹⁰⁴

103 Auch eine (Tonband-)Dokumentation durch das Jugendamt kann in der Regel eine erneute Zeugenaussage des Kindes oder des bzw. der Jugendliche:n nicht ersetzen und bedarf deren Einwilligung unter Prüfung der Einsichtsfähigkeit, d.h. der Fähigkeit die Konsequenzen des eigenen Handelns (hier: die informierte Zustimmung zur Tonaufzeichnung) adäquat einschätzen zu können (DIJuF 2008, S. 21).

104 Hinweise zu kindgerechten Vernehmungen durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter:innen finden sich in Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend und des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, abrufbar unter [BMFSFJ - Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren](#), abgerufen am 14.9.2023.

Wird die Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht durch die Videovorführung ersetzt, bestehen Schutzvorschriften für minderjährige Opferzeugen. Dazu gehören (vgl. BMJ o.J., S. 39 ff.):

- der Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 171b GVG),
- der Ausschluss des/der Angeklagten (§ 247 StPO),
- die Vernehmung von Zeugen getrennt von Anwesenheitsberechtigten (§ 168e StPO),
- die Befragung nur durch den oder die Richter:in (§ 241a StPO),
- die Befragung in einem anderen Raum mit Übertragung in den Gerichtssaal (§ 247a StPO),
- das Beschleunigungsgebot von Verhandlungen, Vernehmung (§ 48a StPO).

Richtet sich das Strafverfahren gegen einen nahen Angehörigen besteht ein Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht. Das bedeutet, dass Kinder und Jugendlichen entscheiden, ob sie eine Aussage machen oder nicht. Bei Kindern entscheidet in der Regel der oder die gesetzliche Vertreter:in.

Richtet sich das Strafverfahren gegen einen Elternteil, gegen einen Lebensgefährten oder eine Lebensgefährtin eines Elternteils oder gegen Geschwister, sind die personensorgeberechtigten Eltern aufgrund des Interessenkonfliktes von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen und dürfen nicht entscheiden, ob das Kind aussagt. Das Familiengericht muss eine Ergänzungspflegschaft für die Vertretung im Strafverfahren einrichten, diese beantragt die Staatsanwaltschaft. Der oder die Ergänzungspfleger:in entscheidet über die Aussage, die Zustimmung zur Begutachtung etc.

Weigert sich ein Kind auszusagen, kann der oder die Ergänzungspfleger:in keine Aussage erzwingen. Auch wenn kein Aussageverweigerungsrecht besteht, bleibt die Weigerung eines Kindes folgenlos (vgl. Blum-Maurice u.a. 2020, S. 360).

2.3 Psychosoziale Prozessbegleitung

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist mit dem Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 im deutschen Strafverfahrensrecht in § 406g der Strafprozessordnung (StPO) und einem eigenständigen Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) verankert worden.

Dieses regelt die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 2 PsychPbG), die grundlegenden Anforderungen an die Qualifikation psychosozialer Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter (§ 3 PsychPbG) sowie deren Vergütung (§§ 5-9 PsychPbG) bundesweit einheitlich. Nordrhein-Westfalen hat die Standards mit dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG) konkretisiert, das ebenfalls am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. In einer Ausführungsverordnung vom 2. Januar 2017 ist definiert, welche Tätigkeitsfelder die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst, wie die Aufgabenwahrnehmung erfolgen kann und welche Mindeststandards einzuhalten sind.

Jede:r Verletzte hat das Recht, sich einer Prozessbegleitung zu bedienen (§ 406g Abs. 1 StPO). Ein Anspruch auf eine kostenfreie Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung haben Minderjährige als Betroffene schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten und Volljährige als Betroffene schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten, wenn sie ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder sie besonders schutzbedürftig sind.¹⁰⁵

¹⁰⁵ Wenn die Voraussetzungen für eine Beordnung nicht vorliegen, besteht die Möglichkeit, sich auf eigene Kosten eine psychosoziale Prozessbegleitung zu nehmen.

Die Beiordnung muss bei Gericht beantragt werden, sie kann auch schon für das Ermittlungsverfahren vor der ersten polizeilichen Aussage erfolgen. Die Antragstellung erfolgt durch die oder den gesetzliche:n Vertreter:in, ggf. Ergänzungspfleger:in oder durch die oder den Jugendliche:n.¹⁰⁶

Die Auswahl der Prozessbegleiterin oder des Prozessbegleiters erfolgt durch das Gericht, allerdings können Vorschläge erfolgen. In der Datenbank der Justiz NRW können anerkannte psychosoziale Prozessbegleiter:innen nach Orten und nach sachlichen Tätigkeitsschwerpunkten gesucht werden.¹⁰⁷ Bei der Suche können auch Polizeidienststellen oder Opferhilfeeinrichtungen unterstützen.

Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleitung ist eine intensive Begleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren. Damit soll vor allem die individuelle Belastung reduziert werden.

2.4 Nebenklage und Nebenklagevertretung

Bei bestimmten Straftaten, u.a. bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, können Geschädigte die Nebenklage in einem Strafverfahren gegen den oder die Täter:in führen (§§ 395-402 StPO). Die Nebenklage schließt sich der Anklage der Staatsanwaltschaft an. Die sogenannte Anschlusserklärung ist bei Gericht einzureichen. Das Gericht entscheidet über die Zulassung der Nebenklage. Der oder die Nebenkläger:in kann auch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin (Nebenklagevertretung) hinzuziehen oder diese:n als Vertreter:in in die Verhandlung entsenden.

Dem oder der Nebenkläger:in ist auf Antrag auf Staatskosten ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin als Beistand beizuordnen, wenn der oder die Nebenkläger:in Opfer eines Sexualdeliktes oder einer Misshandlung von Schutzbefohlenen geworden ist, und zum Zeitpunkt der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder ihre/seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann (§ 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO). Den Antrag müssen die gesetzlichen Vertreter oder ggf. der oder die Ergänzungspfleger:in stellen.

Nebenkläger:innen und die Nebenklagevertretung können, müssen aber nicht, an der Hauptverhandlung teilnehmen. Der oder die Nebenkläger:in hat folgende Rechte:¹⁰⁸

- Informationsrechte über den Stand des Verfahrens,
- Anhörungsrechte und das Recht, zu einzelnen Aspekten Stellung zu nehmen und Erklärungen abzugeben, wobei sie aber der Wahrheitspflicht unterliegen,
- das Recht zur Einsicht in die Akten (aber nur über einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin),
- das Recht, Fragen an Angeklagte, Zeugen bzw. Zeuginnen oder Sachverständige zu stellen,
- das Recht, einen Richter bzw. eine Richterin oder Sachverständige wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,
- das Beweisantragsrecht,
- das Recht, Fragen oder Anordnungen des oder der Vorsitzenden zu beanstanden,
- das (allerdings beschränkte) Recht, gegen ein Urteil Rechtsmittel einzulegen.

¹⁰⁶ Ein Musterantrag findet sich auf den Seiten der Justiz NRW, abrufbar unter www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/psychosoz_prozessbegl/infos_erw/zw3_anlagen/musterantrag.pdf, abgerufen am 14.9.2023.

¹⁰⁷ Abrufbar unter [NRW-Justiz: Datenbank psychosozialer Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter](#), abgerufen am 14.9.2023.

¹⁰⁸ Quelle: Justiz NRW unter [NRW-Justiz: Der Nebenkläger und sein Vertreter](#), abgerufen am 14.9.2023.

Nach dem Schluss der Beweisaufnahme können die Nebenklage oder die Nebenklagvertretung im Anschluss an den Schlussvortrag des Staatsanwalts ein Plädoyer halten und in diesem Rahmen auch einen Antrag stellen, wie das Gericht nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung den oder die Angeklagten verurteilen soll.

Zudem kann die Nebenklage Anträge zur Gestaltung der Anhörung des Kindes oder der/des Jugendlichen stellen, etwa den Ausschluss des oder der Angeklagten (vgl. Blum-Maurice u.a. 2020, S. 363).

2.5 Aussagepsychologisches Gutachten

Aussagepsychologische Gutachten werden erstellt, wenn es keine eindeutigen Beweise wie Fotos, Video oder ärztliche Befunde gibt und »Aussage gegen Aussage« steht. Durch solch ein Gutachten soll konkret geprüft werden, ob eine infrage stehende Aussage auch anders als durch einen tatsächlichen Erlebnishintergrund zustande gekommen sein kann. Im Wesentlichen ist von zwei Hypothesen auszugehen (Dettenborn 2016, S. 594): »1. Die Aussagen sind nicht erlebnisfundiert. 2. Die Aussagen sind erlebnisfundiert.«

Können alle Gegenhypothesen zurückgewiesen werden, wird davon ausgegangen, dass es sich um eine erlebnisbasierte Aussage handelt. Der oder dem Sachverständige:n steht eine Bewertung dessen, ob ein sexueller Missbrauch stattgefunden hat oder nicht, nicht zu, diese obliegt dem Gericht.

Erforderlich ist eine Sachkunde auf dem Gebiet der Glaubhaftigkeitsbegutachtung, die nicht jeder psychologische Sachverständige hat. Es gibt zertifizierte Weiterbildungen zum Fachpsychologen der Rechtspsychologie bei der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen (vgl. ebd., S. 593).

Eine Grenze der aussagepsychologischen Methode liegt vor, wenn keine analysierbare Aussage vorliegt, etwa wenn ein Kind noch sehr jung ist und sich zwar im Rahmen seiner sprachlichen Fähigkeiten geäußert hat, dies jedoch der »Übersetzung« bzw. Interpretation eines Elternteils bedarf. Eine vergleichbare Konstellation kann vorliegen, wenn das Kind an erheblichen intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen leidet oder im Beobachtungszeitraum litt (vgl. Griesel und Salzgeber 2015, S. 609).

Die aussagepsychologische Begutachtung ist umstritten, da sie zum einen eine Belastung für das betroffene Kind darstellt, zum anderen keine empirische Testung, sondern eine »kriteriengestützte Anwendung des Zweifelsgrundsatzes« ist (Fegert 2020, S. 353).

Das aussagepsychologische Gutachten wird bereits im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben. Gerade bei jüngeren Kindern kommen die Gutachten häufig zu dem Ergebnis, dass andere Erklärungen nicht ausgeschlossen werden können. Kinder können nicht zur Teilnahme gezwungen werden. Die Zustimmung erfolgt durch die gesetzlichen Vertreter oder – falls diese von der Vertretung im Strafverfahren ausgeschlossen sind – durch den oder die Ergänzungspfleger:in (vgl. Blum-Maurice u.a. 2020, S. 361).

2.6 Therapie während des Ermittlungs- oder Strafverfahrens

Die Strafverfolgungsbehörden raten in der Regel von Therapien und auch von Gesprächen mit den Betroffenen über einen erfolgten sexuellen Missbrauch während des Ermittlungs- oder Strafverfahrens ab, um eine Beeinflussung ausschließen zu können.

Ob die Unterstützung durch eine Beratung oder Therapie solange abgewartet werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen. In der Regel ist eine stabilisierende Beratung oder Therapie (ohne Aufdeckung als Ziel) im Hinblick auf

akute Belastungen unbedenklich. Sie stößt jedoch an ihre Grenzen, wenn das Kind oder der oder die Jugendliche sie als neues Schweigegebot erlebt.

Besteht eine behandlungsbedürftige Störung, geht häufig der Beginn der Therapie vor. Allerdings sollten die Folgen der Therapie (ggf. Anzweiflung der Aussage im Strafverfahren) und die Folgen einer aufgeschobenen Therapie mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten besprochen und abgewogen werden.

2.7 Beteiligung des Jugendamtes im Strafverfahren

Das Jugendamt kann im Rahmen des Strafverfahrens sowohl aufgefordert werden, Daten bzw. seine Akte zu übermitteln oder Fachkräfte können als Zeugen geladen werden.

2.7.1 Datenübermittlung im Strafverfahren

Der Sozialdatenschutz gilt grundsätzlich auch im Strafverfahren, das heißt gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaften während des Ermittlungsverfahrens oder nach Anklageerhebung. Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 73 SGB X. Zwingende Voraussetzung ist das Vorliegen eines richterlichen Beschlusses (§ 73 Abs. 3 SGB X). Die Staatsanwaltschaft hat insofern keine Anordnungskompetenz.

Liegt diese richterliche Anordnung vor, hängt die Zulässigkeit der Datenübermittlung davon ab, ob es sich um ein Strafverfahren hinsichtlich eines Verbrechens sowie einer Straftat von erheblicher Bedeutung (§ 73 Abs. 1 SGB X) oder wegen eines Vergehens (§ 73 Abs. 2 SGB X) handelt. Je nachdem unterscheiden sich der Umfang der zulässig zu übermittelnden Sozialdaten.

Der oder die Richter:in prüft, ob es sich im zu entscheidenden Fall um ein Verbrechen, eine Straftat von erheblicher Bedeutung oder ein Vergehen handelt, ob die Übermittlung erforderlich und ob die Übermittlungsanordnung verhältnismäßig ist. Das heißt, dass keine schutzwürdigen Belange des Dritten durch die Übermittlung beeinträchtigt werden. Handelt es sich bei den zu übermittelnden Daten jedoch um anvertraute Daten im Sinne des § 65 SGB VIII, ist eine Übermittlung unzulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

Am Ende ist das Jugendamt an die Entscheidung des Gerichts gebunden. Ordnet das Gericht die Übermittlung an, ist die Jugendamtsleitung aber der Meinung, dies sei aufgrund des Sozialgeheimnisses unzulässig, so kann das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 304 StPO eingelegt werden. Die Beschwerde verhindert nicht, dass die Anordnung vollzogen wird, so dass gesondert ein Antrag auf Anordnung der Aussetzung der Vollziehung gestellt werden sollte.¹⁰⁹

2.7.2 Zeugenaussage im Strafverfahren

Im Strafverfahren können ASD-Fachkräfte oder andere Mitarbeitende des Jugendamtes als Zeugen geladen werden.¹¹⁰ Personen des öffentlichen Diensts, unabhängig davon, ob sie Beamtinnen oder Beamte oder Angestellte sind, haben eine Zeugnisverweigerungspflicht mit Genehmigungsvorbehalt gemäß § 54 Abs. 1 StPO. Das Erfordernis der Aussagegenehmigung für Beamtinnen oder Beamte und Angehörige des öffentlichen Diensts

¹⁰⁹ Die Ausführungen sind eine Zusammenfassung aus LVR-Landesjugendamt 2020, eine ausführliche Darstellung erfolgt dort ab S. 46 ff.

¹¹⁰ Die nachfolgenden Ausführungen stammen aus LVR-Landesjugendamt 2020, S. 88 f.

beruht auf der diesem Personenkreis auferlegten Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§ 67 BBG, § 37 Abs. 1 BeamtStG, § 3 Abs. 1 TVöD-Bund und die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen), die mit der grundsätzlich jede Staatsbürgerin und jeden Staatsbürger treffenden Pflicht, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, kollidiert. Durch die Aussagegenehmigung wird die bzw. der Angehörige des öffentlichen Diensts im Rahmen der erteilten Aussagegenehmigung von ihrer bzw. seiner Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden und das auf seiner Verschwiegenheitspflicht beruhende Aussagehindernis beseitigt.

Eine Aussagegenehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn auch eine sozialdatenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis besteht. Versagt werden darf sie nur dann, wenn die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht eingehalten werden, denn jede Aussage einer Fachkraft des Jugendamts ist zugleich eine Übermittlung von Sozialdaten.

Literatur

Ahlers, Christoph J. und Gerard A. Schäfer (2010): Pädophilie, Pädosexualität und sexueller Kindesmissbrauch: Über die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung. In: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.): Informationsdienst Forum Online, Ausgabe 3/2010, Köln.

Alberth, Lars und Doris Bühler-Niederberger (2017): The overburdened mother: How social workers view the private sphere. In: Betz, Tanja, Michael-Sebastian Honig und Ilona Ostner (Hrsg.), Parents in the spotlight: Parenting Practices and support from a comparative perspective, S. 135–170. Leverkusen.

Allroggen, Marc (2015): Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen. In: Fegert, Jörg M. u.a. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. S. 383-390. Berlin, Heidelberg.

Allroggen, Marc, Jelena Gerke, Thea Rau und Jörg M. Fegert (2016): Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Ulm.

Andresen, Sabine, Marie Demant, Anne Galliker und Luzia Rott (2021): Sexuelle Gewalt in der Familie. Gesellschaftliche Aufarbeitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von 1945 bis in die Gegenwart. Hrsg. von der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin.

Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019): Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht.

Averdijk, Margit, Katrin Mueller-Johnson und Manuel Eisner (2012): Sexuelle Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Schlussbericht für die UBS Optimus Foundation. Zürich.

Balloff, Rainer (2018): Kinder vor dem Familiengericht. Baden-Baden.

Banaschak, Sibylle und Markus Rothschild (2015): Körperliche Befunde bei sexuellem Kindesmissbrauch. In: Fegert, Jörg u. a. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Berlin, Heidelberg.

Bange, Dirk und Günther Deegener (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern – Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim.

Bange, Dirk (2002): Intervention – die »Regeln der Kunst«. In: Bange, Dirk und Wilhelm Körner (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen u.a., S. 216-223.

Bange, Dirk (2011): Eltern von sexuell missbrauchten Kindern. Reaktionen, psychosoziale Folgen und Möglichkeiten der Hilfe. Göttingen.

Bange, Dirk (2012): Arbeit mit nicht missbrauchenden Mütter und Vätern von Opfern sexualisierter Gewalt und sexuell grenzverletzendem Verhalten. In: IzKK-Nachrichten 1/2012, S. 20-24.

Bange, Dirk (2017): Sprechen und Forschen über das Unsagbare. In: DJI-Impulse 2/2017, S. 28-31.

Bange, Dirk (2020): Kinder mit Behinderungen und Kinderschutz – Ein vernachlässigtes Thema. In: Forum Erziehungshilfen 3/2020, Seite 178-184.

Bawidamann, Anja und Yvonne Oeffling (AMYNA e. V.) (2020): Expertise: Besonderheiten bei der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung eines Schutzkonzeptes bei möglicher innerfamiliärer sexueller Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder/Jugendliche. Stuttgart.

Beckmann, Janna, Katharina Lohse, Henriette Katzenstein, David Seltmann und Thomas Meysen (2019): Ärztliche Versorgung Minderjähriger nach sexueller Gewalt ohne Einbezug der Eltern und Möglichkeiten zur Einbeziehung des Jugendamtes. In: Das Jugendamt 2019, S. 58-64.

Blum-Maurice, Renate, Julia Hiller und Petra Ladenburger (2020): Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen. In: Das Jugendamt 2020, S. 357-364.

Bormann, Monika (2006): Wie kann man mit Eltern(teilen) sprechen, die vermutlich ein Kind sexuell missbrauchen? In: Kindler, Heinz, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen und Annegret Werner (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München. Kapitel 55.

Britz, Gabriele (2016): Kinderschutz – aktuelle verfassungsrechtliche Leitlinien. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht 2016, S. 1113-1118.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren e.V. (2022): Schlüsselqualifikationen von »insoweit erfahrenen Fachkräften« in der Fachberatung bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Köln.

BKA – Bundeskriminalamt (2022): Anstieg bei Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder im Jahr 2021. Vorstellung der Zahlen kindlicher Gewaltopfer – Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik. Wiesbaden.

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2013): Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland – Haushaltsbefragung – Abschlussbericht. Bielefeld, Berlin, München.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2014): Studie: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, Kurzfassung. Berlin.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2021): Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren. Berlin.

BMFSJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2022): Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren. Berlin.

BMJ – Bundesministerium für Justiz (o.J.): Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-) Zeugen im Strafverfahren. O.O.

BzgA – Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2021a): Liebevoll begleiten – Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder. Köln.

BzgA – Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2021b): Über Sexualität reden – die Zeit der Pubertät. Köln.

Bundschuh, Claudia (2007): Strategien von Tätern und Täterinnen in Institutionen. In: IzKK-Nachrichten, Ausgabe 1/2007, S. 13-16.

Busse, Detlef, Max Steller und Renate Volbert (2000): Missbrauchsverdacht in familiengerichtlichen Verfahren. In: Praxis der Rechtspsychologie, 10. Jahrgang, Sonderheft 2, S. 3-98.

Caspari, Peter (2021): Instrument zur partizipativen Selbstevaluation (IPSE). Hrsg. vom Institut für Praxisforschung und Projektberatung. München.

Conen, Marie-Luise (2012): Familientherapeutische Ansätze bei innerfamiliären Missbrauch. In: IzKK-Nachrichten, 1/2012. S. 33-36.

Deegener, Günther (2011): »Wie weiter, wenn der Verdacht auf sexuellen Missbrauch nicht geklärt werden kann?«

DESTATIS – Statistisches Bundesamt (Destatis) (2022): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII 2021. Wiesbaden.

Dettenborn, Harry (2016): Grundlagen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht 2016, S. 593-597.

DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2008): Zulässigkeit von Tonbanddokumentationen von Gesprächen mit Minderjährigen im Rahmen von Verdachtsabschätzungen bei sexuellem Missbrauch und deren Verwertbarkeit in Strafverfahren? Rechtsgutachten. In: Das Jugendamt 2008, S. 20-23.

DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2010): Situation, Perspektiven und Entwicklungsbedarf verlässlicher Qualitätsstandards und klarer Rollengestaltung im familiengerichtlichen Verfahren im Kinderschutz. Positionspapier. Heidelberg.

DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2014): Im Mittelpunkt und doch aus dem Blick? »Das Kind« im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung. Positionspapier. Heidelberg.

DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2017): Beschwerdemöglichkeiten des Jugendamtes in Kindschaftsverfahren vor dem Familiengericht. Heidelberg.

DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2020): Schutzauftrag des Jugendamts: Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung und gewichtiger Anhaltspunkte; zulässige Methoden der Gefährdungseinschätzung gegen den Willen der Eltern. Rechtsgutachten. In: Das Jugendamt 2020, S. 513-516.

DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht e.V. (2021a): Einleitung von Strafverfahren aufgrund von Mitteilungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, DRG-1110, Themengutachten.

DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht e.V. (2021b): Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung. Heidelberg.

DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht e.V. (2021c): Weitergabe von Daten durch eine Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes an eine Sachverständige im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren, Rechtsgutachten. In: Das Jugendamt 2021, S. 516-517.

DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2022a): Empfehlungen zur Umsetzung von § 5 KKG. Mitteilungen von der Strafverfolgungsbehörde oder des Gerichts an das Jugendamt wegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Heidelberg.

DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2022b): Empfehlungen zur Umsetzung von § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII. Beteiligung von Berufsgeheimnisträger*innen an der Gefährdungseinschätzung. Heidelberg.

DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2022c): Empfehlungen zur Umsetzung von § 4 Abs. 4 KKG. Rückmeldung an Berufsgeheimnisträger*innen, die das Jugendamt wegen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung informiert haben. Heidelberg.

Dreßing, Harald, Hans Joachim Salize, Dieter Dölling, Dieter Hermann, Andreas Kruse, Eric Schmitt und Britta Bannenberg (2018): Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Mannheim, Heidelberg, Gießen.

Ehmke, Alexandra (2016): Der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs an Kindern im familiengerichtlichen Verfahren. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht 2016, S. 1132-1137.

Enders, Ursula (Hrsg.) (2001): Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch. Köln.

Enders, Ursula (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln

Enders, Ursula, Yücel Kossatz, Martin Kelkel und Bernd Eberhardt (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Hrsg. von Zartbitter e.V. Köln.

Fachkreis »Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen« beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2018): Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen. Prävention, Intervention und Hilfe für Betroffene stärken. Empfehlungen an Politik und Gesellschaft. Berlin.

Fegert, Jörg M. (2020): Sexueller Missbrauch: Strafverschärfung allein bringt nichts – Zehn Thesen, die betroffene Kinder und Jugendliche in den Blick nehmen. In: Das Jugendamt 2020, S. 350-357.

Fegert, Jörg M., Miriam Rassenhofer, Thekla Schneider, Alexander Seitz und Nina Spröber (2013): Sexueller Kindesmissbrauch – Zeugnisse, Botschaften, Konsequenzen. Weinheim und Basel.

Fegert, Jörg M., Ulrike Hoffmann, Elisa König, Johanna Niehues und Hubert Liebhardt (Hrsg.) (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin, Heidelberg.

Fegert, Jörg M., Manuela Gulde, Katharina Henn, Laura Husmann, Meike Kampert, Kirsten Röseler, Tanja Rusack, Wolfgang Schröer, Mechthild Wolff und Ute Ziegenhain (2020): Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe. In: Das Jugendamt 2020, S. 234-239.

Finkelhor, David (1984): Child Sexual Abuse. New York.

Garbe, Elke (2020): Dynamiken sexueller Gewalt in Familien. In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V. (Hrsg.): Sexuelle Gewalt an Kindern in familiären Lebenswelten. Köln, S. 45-62.

Gerber, Christine (2006): Wann muss der ASD Anzeige gegen die Sorgeberechtigten erstatten? In: Kindler, Heinz, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen und Annegret Werner (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München. Kapitel 115.

Gerber, Christine und Susanna Lillig (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Hrsg. vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln.

Gerke, Jelena, Miriam Rassenhofer und Jörg M. Fegert (2019): Sexueller Kindesmissbrauch durch Frauen – insbesondere Mütter. Auswertung einer für die deutsche Bevölkerung repräsentativen Umfrage. In: Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg – Geschäftsstelle der Kommission Kinderschutz (Hrsg.): Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz. Band II: Materialien. Stuttgart

Gissel-Palkovich, Ingrid (2002): Total Quality Management in der Jugendhilfe? Von der Qualitätssicherung zur umfassenden Qualitätsentwicklung in der sozialen Arbeit. Münster.

Graf, Sarah, Ina Bovenschen und Heinz Kindler (2018): Erwachsene verurteilte Missbrauchstäter in Familien mit Kindern. In: Praxis der Rechtspsychologie, 2/2018, S. 5-34.

Griesel, Dorothee und Salzgeber, Joseph (2015): Abklärung eines Missbrauchsvorwurfs bei einem Kind. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht 2015, S. 606-609

Gründer, Mechthild, Rosa Kleiner und Hartmut Nagel (2013): Wie man mit Kindern darüber reden kann. Weinheim und Basel.

Gründer, Mechthild. und Magdalena Stemmer-Lück (2013): Sexueller Missbrauch in Familie und Institutionen. Psychodynamik, Intervention und Prävention. Stuttgart.

Hasebrink, Uwe, Claudia Lampert und Kira Thiel (2019): Online-Erfahrungen von 9- bis 17-Jährigen. Ergebnisse der EU Kids Online-Befragung in Deutschland 2019. Hrsg. vom Hans-Bredow-Institut. Hamburg.

Heilmann, Stefan (2019): Der Schutz des Kindes vor sexueller Gewalt. In: Neue Juristische Wochenschrift 2019, S. 1417-1419.

Helffferich, Cornelia, Silvia Schürmann-Ebenfeld und Barbara Kavemann (2017a): Einmal Opfer – nie mehr Opfer? In: DJI Impulse 2/2017, S. 25-27.

Helffferich, Cornelia, Barbara Kavemann, Heinz Kindler, Silvia Schürmann-Ebenfeld und Bianca Nagel (2017b): Stigma macht vulnerabel, gute Beziehungen schützen. Sexueller Missbrauch in den Entwicklungsverläufen von jugendlichen Mädchen in der stationären Jugendhilfe. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung/Discourse. Journal of Childhood and Adolescence Research, 3/2017, S. 261-275.

IT.NRW – Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Statistisches Landesamt (2022): Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen 2021. Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls. Düsseldorf.

Jugendschutz.net (Hrsg.) (2022): Jugendschutz im Internet. Risiken und Handlungsbedarf. Bericht 2021. Mainz.

Jud, Andreas, Miriam Rassenhofer, Andreas Witt, Annika Münzer und Jörg M. Fegert (2016): Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch. Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland,

Beschreibung des Entwicklungsbedarfs. Hrsg. vom Unabhängigen Beauftragten des sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin.

Jud, Andreas und Heinz Kindler (2019): Übersicht Forschungsstand sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im deutschsprachigen Raum. Hrsg. vom Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin.

Kavemann, Barbara, Annemarie Graf-van Kesteren, Sibylle Rothkegel und Bianca Nagel (2016): Erinnern, Schweigen und Sprechen nach sexueller Gewalt in der Kindheit. Wiesbaden.

Kepert, Jan (2019): Kann eine Kindeswohlgefährdung durch einen drohenden sexuellen Missbrauch tatsächlich mittels einer ambulanten Hilfe zur Erziehung mit Kontrollauftrag abgewehrt werden? In: Das Jugendamt 2019, S. 378-383.

Kindler, Heinz und Peter Zimmermann (2006): Wie kann der Bindungsaspekt elterlicher Erziehungsfähigkeit eingeschätzt werden? In: Kindler, Heinz, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen und Annegret Werner (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München. Kapitel 64.

Kindler, Heinz und Adelheid Unterstaller (2007): Reviktimisierung sexuell missbrauchter Kinder in IzKK-Nachrichten 1/2007, S. 8-11.

Klees, Esther und Torsten Kettritz (Hrsg.) (2018): Sexualisierte Gewalt durch Geschwister. Praxishandbuch für die pädagogische und psychologisch-psychiatrische Arbeit mit sexualisiert übergriffen Kindern/Jugendlichen. Lengerich.

Klees, Esther (2020): Sexualisierte Gewalt durch Geschwister. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinderschutz-Zentren e.V. (Hrsg.): Sexuelle Gewalt an Kindern in familiären Lebenswelten. Köln

Klees, Esther (2021): Sexualisierte Gewalt durch Geschwister – Kindeswohlgefährdung stattharmloser Doktorspiele. In: Das Jugendamt 2021, S. 238-242.

König, Andrej (2011): Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche Expertise. Essen. Download:

Kunkel, Peter-Christian (2001): Anzeigepflicht, Auskunftspflicht, Zeugnisverweigerungsrecht und Datenschutz bei Straftaten an Kindern. Kehler Diskussionspapiere Nr. 2001-4. Kehl.

Kunkel, Peter-Christian, Jan Kepert und Andreas Pattar (Hrsg.) (2022): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden.

LKA – Landeskriminalamt – Polizei NRW (2022): Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen 2021. Düsseldorf.

Lüdge-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen (2020): Abschlussbericht der Lüdge-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen vom 3. Dezember 2020. Hannover.

LVR-Landesjugendamt Rheinland (2020): Sozialdatenschutz und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe. Köln.

LVR-Landesjugendamt Rheinland und LWL-Landesjugendamt Westfalen (2020): Gelingensfaktoren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Köln, Münster.

LVR-Landesjugendamt Rheinland und LWL-Landesjugendamt Westfalen (2022). Arbeitshilfe: Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt. Köln, Münster.

Maschke, Sabine und Ludwig Stecher (2018): Sexuelle Gewalt. Erfahrungen Jugendlicher heute. Weinheim, Basel.

MKFFI – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2020): Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich »Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche« – Prävention, Intervention, Hilfen. Düsseldorf.

Münder, Johannes, Thomas Meysen und Thomas Trenczek (Hrsg.) (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden.

Nationaler Rat Gegen Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2021): Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Arbeitsphase Dezember 2019 bis Juni 2021. Hrsg. vom BMFSFJ und UBSKM. Berlin.

Neutze, Janina und Michael Osterheider (2015): MIKADO – Missbrauch von Kindern. Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer. Zentrale Ergebnisse des Forschungsverbundes. Regensburg.

Nick, Susanne, Johanna Schröder, Peer Briken und Hertha Richter-Appelt (2019): Organisierte und Rituelle Gewalt in Deutschland. Praxiserfahrung, Belastungen und Bedarfe von psychosozialen Fachkräften. In: Trauma & Gewalt, 2/2019, S. 114-127.

Rauscher, Thomas (2018): Münchener Kommentar zum FamFG. München.

Rulofs, Bettina, Deutsche Sporthochschule (Hrsg.) (2016): »Safe Sport« Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland: Erste Ergebnisse des Forschungsprojektes zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt. Köln.

Rulofs, Bettina, Kathrin Wahnschaffe-Waldhoff, Marilen Neeten und Annika Söllinger (2022): Sexualisierte Gewalt und sexueller Kindesmissbrauch im Kontext des Sports. Auswertung der vertraulichen Anhörungen und schriftlichen Berichte der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin.

Salgo, Ludwig (2019): »Risiken« im Kinderschutz. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2019, S. 217-219.

Schaumann, Nina, Rebecca Gudat und Sabine Andresen (2022): Von der Bedeutung der Dritten im Disclosure-Prozess. Die Rolle pädagogischer Fachkräfte als Adressat*innen von Erfahrungen sexualisierter Gewalt. In: Trauma & Gewalt, 1/2022, S. 28-38.

Schlicher, Ariane (2020): Sexueller Missbrauch – Beratung und Prävention. Weinheim.

Schröder, Johanna, Safiye Tozdan, Yasemine Yamak, Tanita Gebhardt, Janne Hübner, Jule F. Räuchle und Peer Briken (2021): Sexueller Kindesmissbrauch durch Frauen. Zusammenfassung der Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt. Hrsg. von der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin.

Stadler, Lena, Steffen Bieneck und Christian Pfeiffer (2012): Repräsentativbefragung sexueller Missbrauch 2011. Hrsg. vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. Hannover.

Sternal, Werner (2023): FamFG. Kommentar. München.

Tozdan, Safiye und Peer Briken (2022): Kindesmissbrauch durch Frauen – das stumme Verbrechen. In: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): Das Schweigen beenden. Beiträge zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin, S. 56-60.

UBSKM – Unabhängige Beauftragte zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2023): Zahlen und Fakten sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Unterstaller, Adelheid (2006a): Wie wirkt sich sexueller Missbrauch auf Kinder aus? In: Kindler, Heinz, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen und Annegret Werner (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München. Kapitel 27.

Unterstaller, Adelheid (2006b): Wie kann ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch abgeklärt werden? In: Kindler, Heinz, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen und Annegret Werner (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München. Kapitel 69.

Vobbe, Frederic und Katharina Kärgel (2022): Sexualisierte Gewalt und digitale Medien Reflexive Handlungsempfehlungen für die Fachpraxis. Wiesbaden.

Vobbe, Frederic und Katharina Kärgel (2023): Mediatisierte sexualisierte Gewalt. Qualitätskriterien zum Umgang mit Missbrauchsabbildungen.

Wallner: Pädophilie und sexueller Kindesmissbrauch im Familienverfahren. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht 2015, S. 610.

Weber, Monika (2022): Gender matters – Mädchen* und Jungen* in der Inobhutnahme. In: Fachgruppe Inobhutnahme (Hrsg.): Handbuch Inobhutnahme. Grundlagen – Praxis und Methoden – Spannungsfelder. Hrsg. von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH). Frankfurt am Main. S. 167-190.

Weinberg, Dorothea (2005): Traumatherapie mit Kindern. Strukturierte Trauma-Intervention und traumabezogene Spieltherapie. Stuttgart.

WHO – Weltgesundheitsorganisation (Hrsg.) (2013): Europäischer Bericht über die Prävention von Kindesmisshandlung. Zusammenfassung. Kopenhagen.

Wetzel, H. (2006): Katalog der Risiko- und Schutzfaktoren bei Kindesmisshandlung und –missbrauch. Freiburg.

Wiesner, Reinhard und Friederike Wapler (2022): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München.

Witt, Andreas, Miriam Rassenhofer, Marc Allroggen, Paul L. Plener und Jörg M. Fegert (2017): Die Prävalenz von sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsstudie. Ulm.

Witte, Susanne (2020): Geschwister und sexueller Missbrauch. In: Unsere Jugend, 2020., S.250-256.

Wössner, Gunda (2021): Sexueller Missbrauch durch Kinderpornografie-Konsumenten (m/w/d)? In: Das Jugendamt 2021, S. 12 ff.

Diese Empfehlung wurde in einer Arbeitsgruppe der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter mit Fach- und Leitungskräften aus elf Jugendämtern unterschiedlicher Strukturtypen und Größen erarbeitet. Sie wurde als Empfehlung gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII von den Landesjugendhilfeausschüssen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland und des LWL-Landesjugendamtes Westfalen beschlossen. Sie soll den örtlichen Jugendämtern als fachliche Orientierung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII dienen. Auch den örtlichen Jugendhilfeausschüssen wird eine Befassung empfohlen.